Richterliche Analyse

Ausschluss:
Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie

Zweite Ausgabe

EASO Professional Development Series for members of courts and tribunals

Aktualisiert durch IARMJ-Europe
im Auftrag des EASO

2020

In Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte hat die EUAA Fortbildungsunterlagen zu verschiedenen Themen erstellt, unter anderem zu:

- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), 2014;
- Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem für Gerichte (2016);
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2018);
- Asylverfahren und der Grundsatz der *Nichtzurückweisung* (2018);
- Herkunftsländerinformationen (2018);
- Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2019);
- Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen 2013/33/EU) (2020)];
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – (2020, 2. Ausgabe);
- Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz (2021);
- Beendigung des internationalen Schutzes (2021, 2. Ausgabe).
- Erfüllung der Voraussetzungen für internationalen Schutz (2022, 2. Ausgabe).

Die Fortbildungsreihe umfasst richterliche Analysen, einen Leitfaden für Leiter von Fortbildungsseminaren für Richter (Seminarleiter) sowie Rechtsprechungssammlungen zu jedem der behandelten Themen; darüber hinaus gibt es Herkunftsländerinformationen, die neben einem richterlichen Praxisleitfaden eine Rechtsprechungssammlung enthalten. Alle Unterlagen wurden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen zu den Publikationen einschließlich darüber, welche Sprachfassungen vorliegen, finden sich unter https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/courts-and-tribunals.

Richterliche Analyse

Ausschluss:
Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie

Zweite Ausgabe

EASO-Fortbildungsreihe für Mitglieder der Gerichte

Aktualisiert durch IARMJ-Europe
im Auftrag des EASO

2020

Manuskript abgeschlossen im Dezember 2019.

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Titelillustration, baldyrgan © Shutterstock

Titelbild, Vladstudioraw, © iStock, 27 August 2016

Print ISBN 978-92-9485-189-5 doi:10.2847/737761 BZ-02-20-007-DE-C
PDF ISBN 978-92-9485-204-5 doi:10.2847/50002 BZ-02-20-007-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) 2020

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist eine Agentur der Europäischen Union, die eine zentrale Funktion bei der konkreten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wahrnimmt. Das EASO wurde eingerichtet, um die praktische Zusammenarbeit im Asylbereich zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz von schutzbedürftigen Menschen zu unterstützen.

Gemäß Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung ([1]) (nachfolgend „die Verordnung“) richtet die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten ein und entwickelt das Schulungsangebot fort. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Europäischen Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht (International Association of Refugee and Migration Judges, IARMJ) ([2]) ist eine gemeinnützige Vereinigung, die sich für die Erkenntnis einsetzt, dass der Schutz vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Überzeugung ein im Völkerrecht verankertes individuelles Recht darstellt und dass die Feststellung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft dem Primat des Rechts unterliegen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 spielt die Vereinigung weltweit eine wichtige Rolle bei der Fortbildung von Richtern, die mit Asylfällen befasst sind. Die europäische Sektion der IARMJ (IARMJ-Europe) ist das regionale Gremium für Richter und Mitglieder der Gerichte in Europa. Eines der konkreten Ziele der europäischen Sektion besteht satzungsgemäß darin, „die Kenntnisse und Kompetenzen von Richtern in allen die Anwendung und Arbeitsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) betreffenden Angelegenheiten zu verbessern sowie den diesbezüglichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu fördern“.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

([2]) Vormals die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (International Association of Refugee Law Judges, IARLJ).

Mitwirkende

Diese richterliche Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet: einem Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern der Gerichte, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt, und einem Redaktionsteam aus drei Sachverständigen.

Dem Herausgeberteam gehörten amtierende Richter und Mitglieder der Gerichte mit umfassender Erfahrung und Fachkompetenz im Bereich des Asylrechts an, die unter der Ägide einer gemeinsamen Monitoring-Gruppe ausgewählt wurden. Durch dieses Verfahren soll der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt und sichergestellt werden, dass die EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte unter richterlicher Anleitung entwickelt und durchgeführt wird. Die gemeinsame Monitoring-Gruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien, d. h. dem EASO und dem IARMJ-Europe zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte dem Redaktionsteam ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und war für die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Dokuments zuständig. Die Zusammenarbeit des Herausgeberteams erfolgte über regelmäßigen elektronischen bzw. telefonischen Austausch.

Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern der Gerichte

An dieser richterlichen Analyse arbeiteten im Herausgeberteam folgende Richter und Mitglieder der Gerichte mit: **Hugo Storey** (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender), **Hilkka Becker** (Irland), **Jakub Camrda** (Tschechien), **Harald Dörig** (Deutschland), **Catherine Koutsopoulou** (Griechenland), **Florence Malvasio** (Frankreich), **Liesbeth Steendijk** (Niederlande) und **Boštjan Zalar** (Slowenien). Unterstützt wurde das Herausgeberteam von der Projektkoordinatorin **Clara Odofin**.

Verfasser

Hugh Massey (Berater) war gemeinsam mit **Hilkka Becker** (Mitglied des Gerichts, International Protection Appeals Tribunal, Irland) und **Liesbeth Steendijk** (Richterin, Staatsrat, Niederlande) für die redaktionelle Leitung zuständig. **Frances Nicholson** (Berater) und **Claire Thomas** (Beraterin) stellten redaktionelle Unterstützung bereit.

Danksagung

Der Richter Lars Bay Larsen und der Rechtsreferent Yann Laurans des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nahmen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen Stellung. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) legte ebenfalls seine Meinung zum Entwurf dar. Die Experten des EASO prüften das Material und übermittelten ihre Stellungnahmen an die IARMJ.

All diese Stellungnahmen wurden vom Herausgeberteam bei der abschließenden Bearbeitung des zu veröffentlichenden Texts berücksichtigt. Das Herausgeberteam und das EASO bedanken sich bei allen für die Stellungnahmen, die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser Analyse als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Die für die Ausarbeitung dieser Analyse herangezogene Methodik wird in Anhang F: Methodik dargelegt.

Das EASO wird diese richterliche Analyse auf der Grundlage der Methodik der EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte bei Bedarf auf den neuesten Stand bringen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **13**

Schlüsselfragen **16**

Teil 1: Allgemeine Einführung **18**

1.1 Anwendungsbereich 18

1.2 Ausschlussklauseln 18

1.3 Grundprinzip des Ausschlusses 21

1.3.1 Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12) 21

1.3.2 Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17) 23

1.3.3 Günstigere Normen 25

1.3.4 Ausnahmecharakter des Ausschlusses 25

1.4 Beweislast 26

1.5 Reihenfolge der Analyse: Einschluss vor Ausschluss? 27

1.6 Personen, die nach der AR (Neufassung) von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen sind 29

1.7 Entscheidung über den Ausschluss und Auslieferungsverfahren 30

Teil 2: Ausschluss von Personen, die den Flüchtlingsstatus nicht benötigen (Artikel 12 Absatz 1) **32**

2.1 Einführung 32

2.2 Personen, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) 33

2.2.1 Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) 36

2.2.1.1 Personen, die Anspruch auf Schutz oder Beistand des UNRWA haben 36

2.2.1.2 Nachweis der Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistands des UNRWA 39

2.2.1.3 Personen, die „zurzeit“ den Schutz oder Beistand des UNRWA genießen 39

2.2.2 Ipso-facto-Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2) 40

2.2.2.1 Erlöschen des Schutzes und Beistands 42

2.3 Personen, welche die Rechte und Pflichten haben, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltslandes verknüpft sind (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) 44

2.3.1 Aufenthalt in einem anderen Land als dem Herkunftsland 46

2.3.2 Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verknüpft sind 46

Teil 3: Ausschluss von Personen, die der Flüchtlingseigenschaft als unwürdig erachtet werden (Artikel 12 Absätze 2 und 3) **48**

3.1 Einführung 48

3.1.1 Ausschluss und Terrorismus 50

3.1.2 Unterscheidung zwischen dem Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten 56

3.1.3 Verhältnismäßigkeit – weshalb sie unangebracht ist 57
3.1.4 Handlungen, die unter mehr als einen Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fallen 58
3.2 Schwerwiegende Gründe für die Annahme 59
3.3 Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) 62
3.3.1 Internationale Vertragswerke, in denen die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a genannten Straftaten definiert werden 63
3.3.1.1 Römisches Statut 64
3.3.2 Verbrechen gegen den Frieden (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) 67
3.3.3 Kriegsverbrechen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a 70
3.3.3.1 Kontextabhängige Elemente von Kriegsverbrechen 73
3.3.3.2 Kriegsverbrechen in einem internationalen bewaffneten Konflikt 74
3.3.3.3 Kriegsverbrechen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt 79
3.3.4 Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) .. 83
3.3.4.1 Kontextabhängige Elemente eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit 84
3.3.4.2 Zugrunde liegende Handlungen 85
3.3.4.3 Die Bedeutung von „ausgedehnt“ und „systematisch“ 87
3.4 Schwere nichtpolitische Straftaten (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) 88
3.4.1 Materieller Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b 88
3.4.1.1 Schwere Straftat 89
3.4.1.2 Nichtpolitische Straftat 91
3.4.1.3 Anwendbarkeit von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b auf Handlungen, die nach dem humanitären Völkerrecht nicht verboten sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden 94
3.4.2 Territorialer und zeitlicher Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b 96
3.5 Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) 97
3.5.1 Rechtliche Beurteilung von Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen 97
3.5.2 Materieller Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c 98
3.5.2.1 Terrorismus als Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft 99
3.5.2.2 Beispiele für Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen 101
3.5.3 Persönlicher Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c 107
3.6 Individuelle Verantwortung 108
3.6.1 Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortung 109
3.6.1.1 Objektive Tatbestandsmerkmale – actus reus 110
3.6.1.2 Subjektive Tatbestandsmerkmale – mens rea 111
3.6.2 Unmittelbares Begehen einer zum Ausschluss führenden Straftat oder Handlung 113
3.6.3 Anstiftung oder Beteiligung in sonstiger Weise 115
3.6.3.1 Anstiftung 116
3.6.3.2 Beihilfe 117

3.6.3.3 Gemeinschaftliche kriminelle Unternehmung (joint criminal enterprise)/Verantwortlichkeit für ein gemeinsames Ziel (common purpose liability) 119
3.6.3.4 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter 120
3.6.3.5 Mitgliedschaft und Vermutung der individuellen Verantwortung 121
3.6.4 Gründe, die einer individuellen Verantwortung entgegenstehen 125
3.6.4.1 Anordnungen von Vorgesetzten 127
3.6.4.2 Schuldunfähigkeit 128
3.6.4.3 Nötigung/Zwang 129
3.6.4.4 Notwehr 130
3.7 Verbüßung 131

Teil 4: Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17) 134

4.1 Einführung 134
4.2 Zwingende Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17 Absätze 1 und 2) 135
4.2.1 Schwerwiegende Gründe 135
4.2.2 Zum Ausschluss führende Straftaten und Handlungen 135
4.2.2.1 Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) 135
4.2.2.2 Schwere Straftat (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b 136
4.2.2.3 Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) 136
4.2.3 Individuelle Verantwortung 136
4.2.4 Verbüßung 136
4.2.5 Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d) 137
4.3 Fakultativer Grund für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17 Absatz 3 139

Teil 5: Spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung des Ausschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 140

5.1 Feststellung potenzieller Ausschlussfälle 140
5.2 Verwendung von Verschlusssachen 141
5.3 Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung 147

Anhang A: Entscheidungsbäume 149

Anhang B: Ausgewählte Rechtsakte im Zusammenhang mit Terrorismus 160

Anhang C: Ausgewählte internationale Rechtsvorschriften 166

Anhang D: Vorläufer des Römischen Statuts 180

Anhang E: Primärquellen 190

Anhang F: Methodik 206

Anhang G: Ausgewählte Literatur 208

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AR (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AVR (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (Deutschland)
CERI	Konsolidierte Anweisungen betreffend die Berechtigungsvoraussetzungen und die Registrierung
CNDA	Cour nationale du droit d'asile (Nationales Gericht für Asylrecht, Frankreich)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EWCA	England and Wales Court of Appeal (Berufungsgericht für England und Wales, Vereinigtes Königreich)
FDLR	Forces démocratiques de libération du Rwanda (Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Gemeinsamer Artikel 3	Gemeinsamer Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949
Genfer Abkommen	Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949: I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung [im EU-Asylrecht und beim EuGH: „Genfer Flüchtlingskonvention“]
GK	Genfer Abkommen (zum Verweis auf eines der Genfer Abkommen in Tabellen oder Fußnoten)
HVR	Humanitäres Völkerrecht
IARMJ	International Association of Refugee and Migration Law Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJRL	International Journal of Refugee Law (Internationale Zeitschrift für Flüchtlingsrecht)
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IRMCT	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
ISAF	Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (in Afghanistan)
ISIL	Islamischer Staat im Irak und in der Levante
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
Londoner Abkommen	Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam (Befreiungstiger von Tamil Eelam)

Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
OFPRA	Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen)
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
Römisches Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
RSCSL	Residual Special Court for Sierra Leone (Residualmechanismus für den Sondergerichtshof für Sierra Leone)
SCSL	Sondergerichtshof für Sierra Leone
UK	Vereinigtes Königreich
UKUT	United Kingdom Upper Tribunal (Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs, Kammer für Immigration und Asyl)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
UNTS	Vertragssammlung der Vereinten Nationen
Vertriebene	Infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer arabisch-israelischer Feindseligkeiten vertriebene Personen
VN	Vereinte Nationen
VN-Generalversammlung	Generalversammlung der Vereinten Nationen
VN-Sicherheitsrat	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
Völkermordkonvention	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
Zusatzprotokoll I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)
Zusatzprotokoll II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Vorwort

In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten und anderen zentralen Akteuren wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit der Ausarbeitung einer Fortbildungsreihe betraut, die den Gerichten nach und nach einen umfassenden Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verschaffen soll. Nach Konsultationen mit dem EASO-Netzwerk der Mitglieder der Gerichte, wozu auch die europäische Sektion der internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht (IARMJ-Europe) gehört, wurde offensichtlich, dass die Gerichte dringend juristisches Schulungsmaterial zu bestimmten zentralen Themen benötigten, mit denen sie sich täglich bei der richterlichen Entscheidungsfindung auseinandersetzen müssen. Hierbei war auch die regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung (sofern erforderlich) von vorhandenen Veröffentlichungen im Rahmen der Fortbildungsreihe entscheidend. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass Richter und andere Experten in den Prozess zur Ausarbeitung solcher Schulungsmaterialien eingebunden werden sollten, wobei es gleichzeitig das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz zu wahren sowie die Ausarbeitung der gesamten Fortbildungsreihe zu beschleunigen galt.

„Ausschluss Artikel 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse“ ist eine Veröffentlichung im Rahmen dieser Fortbildungsreihe. Die erste Ausgabe veröffentlichte das EASO im Januar 2016. Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die zweite Ausgabe, die von IARMJ-Europe im Auftrag des EASO verfasst wurde. IARMJ-Europe bedankt sich bei allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die an der Ausarbeitung der ersten Ausgabe der richterlichen Analyse mitgewirkt haben.

Sie ist in erster Linie für die Mitglieder der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, die sich mit Rechtsmittelverfahren befassen oder Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz überprüfen. Es soll eine Analyse bereitgestellt werden, wie die in Artikel 12 und Artikel 17 der Richtlinie 2011/95/EU (AR (Neufassung)) verankerten Klauseln über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus auszulegen und anzuwenden sind. Die Mitglieder der Gerichte befassen sich möglicherweise nicht häufig mit Fragen zum Ausschluss. Wenn sie jedoch mit derartigen Fällen betraut werden, sind diese wahrscheinlich komplex und haben teilweise eine große Resonanz. Die Artikel 12 und Artikel 17 der AR (Neufassung) können auch in Fällen der Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a bzw. Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der AR (Neufassung)) zum Tragen kommen. Die in Artikel 12 und Artikel 17 genannten Ausschlussbestimmungen machen eine ausführliche Analyse erforderlich, die eine Hilfestellung für den praktischen Umgang mit diesen Fällen bietet.

Die Mitglieder der Gerichte werden die Ausschlussfälle selbstverständlich immer vor dem Hintergrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betrachten. Dabei haben sie jedoch zu beurteilen, ob es sich um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie handelt. Zudem ist zu beachten, dass die Ausschlussbestimmungen der Richtlinie auf den Bestimmungen des Artikels 1 Abschnitte D, E und F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) beruhen. Zudem hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Folgendes dargelegt:

> „Somit stützt sich die Richtlinie 2011/95, auch wenn sie ein normatives System schafft, das den Mitgliedstaaten gemeinsame und daher unionseigene Begriffe und Kriterien enthält, nichtsdestoweniger auf das Genfer Abkommen [Flüchtlingskonvention] und zielt u. a. darauf ab, dass Artikel 1 dieses Abkommens uneingeschränkt gewahrt wird." (Siehe Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, M/Ministerstvo vnitra und X und X/ Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, EU:C:2019:403, Rn. 83.)

Diese richterliche Analyse soll sowohl für Leser von Nutzen sein, die kaum oder keine Erfahrung mit Entscheidungen im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen des GEAS haben, als auch für Richter, die über einschlägige Erfahrung verfügen oder auf diesen Bereich spezialisiert sind. Somit soll sie für alle mit dem Anspruch auf internationalen Schutz befassten Mitglieder der Gerichte einen hilfreichen Bezugspunkt darstellen. Bei der Konzeption von Aufbau, Form und Inhalt der Analyse hatte man daher diese breite Leserschaft vor Augen. Diese richterliche Analyse beinhaltet die folgenden Elemente:

— Eine allgemeine Einführung in die Ausschlussklauseln. Diese umfasst beispielsweise eine Gegenüberstellung der Klauseln zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und der Klauseln zum Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus sowie die Grundprinzipien der jeweiligen Ausschlussklauseln (Teil 1).

— Eine Analyse der beiden Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b der AR (Neufassung). Diese betreffen Personen, die aus sehr spezifischen Gründen keinen Flüchtlingsschutz benötigen (Teil 2).

— Eine Analyse der drei Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung). Diese betreffen Personen, die ebenfalls aus spezifischen Gründen als dieses Schutzes unwürdig erachtet werden (Teil 3).

— Eine Analyse der fünf Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 der AR (Neufassung). Diese bezieht sich wiederum auf die Analyse der Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) in Teil 3 (Teil 4).

— Einen Überblick über eine Reihe von spezifischen Fragen zum Verfahren und zur Beweiserhebung im Zusammenhang mit der Beurteilung des Ausschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 der AR (Neufassung) (Teil 5).

— Eine Übersicht über einzelne die Ausschlussklauseln betreffende Entscheidungen zum internationalen Schutz, d. h. Entscheidungen nach Maßgabe der Artikel 12, Artikel 17, Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der AR (Neufassung).

Die richterliche Analyse wird durch eine Zusammenstellung der Rechtsprechung in einem gesonderten Dokument und durch Anhänge ergänzt. Dort werden die einschlägigen Vorschriften des Primär- und Sekundärrechts der EU sowie die relevanten internationalen und regionalen Verträge aufgeführt. Des Weiteren finden sich dort die wesentliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und anderer internationaler Strafgerichtshöfe sowie ausgewählte Entscheidungen der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Zudem stehen dort Entscheidungsbäume zur Verfügung, in denen

die Fragen dargestellt werden, die sich die Gerichte der Mitgliedstaaten bei einer Beurteilung der Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln im Einzelfall stellen müssen. Um sicherzustellen, dass der Leser schnell und einfach auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und die relevante Rechtsprechung zugreifen kann, wurden die Verweise auf diese Dokumente in der digitalen Fassung mit Hyperlinks hinterlegt. In anderen Analysen, die im Rahmen der Fortbildungsreihe bereits erstellt wurden oder die sich gerade in Vorbereitung befinden, werden andere spezifische Bereiche des GEAS näher beleuchtet.

Damit soll auf klare Weise und in einem benutzerfreundlichen Format die gegenwärtige Rechtslage dargestellt werden. Diese Veröffentlichung bezieht sich auf den Rechtsstand des GEAS zum 19. Dezember 2019. Es ist zu betonen, dass diese Analyse – ebenso wie die anderen im Rahmen der Fortbildungsreihe erstellten richterlichen Analysen – je nach Erforderlichkeit regelmäßig aktualisiert wird. Dem Leser wird jedoch empfohlen, etwaige gesetzliche Änderungen selbst im Auge zu behalten. In der Analyse wird auf eine Reihe von Quellen verwiesen, die dem Leser diese Aufgabe erleichtern.

Dies ist die zweite Ausgabe dieser richterlichen Analyse. Sie trägt den Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Rechnung, die seit der Veröffentlichung der ersten Ausgabe im Januar 2016 eingetreten sind. In diese zweite Ausgabe sind auch die Ergebnisse einer umfassenden Überprüfung des Inhalts, der Struktur und der Benutzerfreundlichkeit der ersten Ausgabe eingeflossen, die IARMJ-Europe im Auftrag des EASO im Jahr 2018 durchgeführt hat.

Schlüsselfragen

Die vorliegende richterliche Analyse soll den Gerichten der Mitgliedstaaten eine Analyse der Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU (AR (Neufassung)) und der Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 der AR (Neufassung) bieten. Dabei sollen die folgenden Schlüsselfragen beantwortet werden:

1. Was sind Ausschlussklauseln? (Abschnitt 1.2)

2. In welcher Weise **ähneln** oder **unterscheiden sich** die Klauseln für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus von denen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling? (Abschnitte 1.2, 4.2 und 4.3)

3. Welches **Grundprinzip** liegt den Klauseln für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und den Klauseln für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus zugrunde und handelt es sich dabei **bei beiden Ausschlussklauseln um die gleichen Gründe?** (Abschnitt 1.3)

4. Hängt der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling oder vom subsidiären Schutzstatus je davon ab, ob die betroffene Person eine **Gefahr** für den Aufnahmemitgliedstaat darstellt? (Abschnitte 1.3 und 4.2.5)

5. Welche Klausel für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling enthält zudem eine **spezifische positive Vorschrift für den Einschluss**, die vorsieht, dass einer Person, die die Voraussetzungen erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, sofern diese Person nicht unter eine andere Klausel für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fällt? (Abschnitt 2.2)

6. Wer sind die **Personen, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen**? (Abschnitt 2.2)

7. Unter welchen Umständen kann eine Person von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden, weil sie ihren **Aufenthalt in einem anderen Land genommen hat**? (Abschnitt 2.3)

8. Welche Ausschlussklauseln können für **Personen, die an Terrorismus beteiligt waren,** angewendet werden (Abschnitt 3.1.1) und welche **Form und welcher Umfang der Beteiligung an Terrorismus** ist erforderlich, damit der Ausschluss im Einzelfall anwendbar ist? (Abschnitte 3.4, 3.5.2.1 und 3.6)

9. Welche „**schwerwiegenden Gründe berechtigen zu der Annahme**“, dass eine Person eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung begangen oder an dieser teilgenommen hat? (Abschnitt 3.2)

10. Was sind „**Verbrechen gegen den Frieden**“ (Abschnitt 3.3.2), „**Kriegsverbrechen**“ (Abschnitt 3.3.3) und „**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**“ (Abschnitt 3.3.4)?

11. Was ist eine „**schwere nichtpolitische Straftat**“? (Abschnitt 3.4)

12. Was sind „**Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen**“? (Abschnitt 3.5)

13. Nach welchen Kriterien wird eine Person als **individuell verantwortlich** für eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung betrachtet und welche Entschuldigungsgrundlagen (z. B. Nötigung) können in Zusammenhang mit einer zum Ausschluss führenden Straftat vorgetragen werden? (Abschnitt 3.6)

14. Sofern eine Person als individuell verantwortlich für eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung betrachtet wurde: Hängt der Ausschluss dieser Person von der Anerkennung als Flüchtling oder vom subsidiären Schutzstatus davon ab, ob diese Person bereits **bestraft** wurde oder ihr Verhalten in der Folge **geändert** hat? (Abschnitt 3.7)

Teil 1: Allgemeine Einführung

1.1 Anwendungsbereich

In dieser richterlichen Analyse werden die Auslegung und Anwendung der Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) (AR (Neufassung)) ([3]) untersucht, in denen die „Ausschlussklauseln" der Richtlinie verankert sind. In Artikel 12 werden die Gründe dargelegt, aus denen eine Person von der Definition eines „Flüchtlings" in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie ausgeschlossen ist. In Artikel 17 finden sich die Gründe, aus denen eine Person von der Definition einer „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" nach Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Den „Ausschlussklauseln" stehen die „Einschlusstatbestände" gegenüber. Letztgenannter Begriff ist ein Verweis auf die Klauseln, in denen festgelegt wird, wer gemäß den Artikeln 2 bis 10 und Artikel 15 der AR (Neufassung) ein Anrecht auf die Anerkennung als Flüchtling oder auf die Gewährung subsidiären Schutzes hat. Die „Einschlusstatbestände", die sich auf beide Formen des Schutzes beziehen, werden in einer gesonderten richterlichen Analyse untersucht: „Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse" ([4]). In einer weiteren richterlichen Analyse werden die „Beendigungsklauseln" für die jeweiligen Arten des Schutzes und die Regelungen für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des betreffenden Schutzes untersucht: „Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse" ([5]).

1.2 Ausschlussklauseln

In Artikel 12 Absatz 1 der AR (Neufassung) sind zwei Gründe festgeschrieben, aus denen eine Person **von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wird**.

Artikel 12 Absatz 1 der AR (Neufassung)

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung

([3]) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) (AR (Neufassung)).

([4]) EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse, Dezember 2016.

([5]) EASO, Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse, Dezember 2016.

der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;

b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

In Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) sind drei weitere Gründe festgeschrieben, aus denen eine Person **von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist**.

Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung)

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;

d) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

In Artikel 17 Absatz 1 der AR (Neufassung) ist festgeschrieben, dass eine Person aus den gleichen Gründen wie in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und c der AR (Neufassung) sowie Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und d der AR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 festgelegt **von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen** sein kann.

Artikel 17 Absätze 1 und 2 der AR (Neufassung)

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere Straftat begangen hat;

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;

d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

2. Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

In Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung) findet sich ein zusätzlicher Grund, aus dem die Mitgliedstaaten **eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen „können“**.

Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.

Die Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und von der Gewährung subsidiären Schutzes werden in Tabelle 1 ([6]) gegenübergestellt und zusammengefasst.

([6]) Tabelle 1 beruht auf EASO, Praxisleitfaden: Ausschluss, 2017, S. 9.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Ausschlussgründe nach Artikel 12 der AR (Neufassung) und Artikel 17 der AR (Neufassung)

	Artikel 12 der AR (Neufassung)		Artikel 17 der AR (Neufassung)
Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling	→ **Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a:** Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus	
	→ **Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b:** Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes verknüpft sind		
	→ **Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a:** Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit		→ **Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a:** Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit
	→ **Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b:** schwere nichtpolitische Straftaten außerhalb des Aufnahmelandes vor der Aufnahme als Flüchtling		→ **Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b:** schwere Straftaten
	→ **Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c:** Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen		→ **Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c:** Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
			→ **Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d:** Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich die Person aufhält
			→ **Artikel 17 Absatz 3:** andere Straftaten außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats (unter bestimmten Umständen)

Bei allen in der vorstehenden Tabelle genannten Ausschlussgründen mit Ausnahme des Letztgenannten, der in Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung) festgelegt ist, handelt es sich um **verbindliche Bestimmungen**.

1.3 Grundprinzip des Ausschlusses

1.3.1 Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12)

Die Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 der AR (Neufassung) entsprechen den Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention ([7]).

([7]) Siehe beispielsweise Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 9. Dezember 2012, C-364/11,Mostafa Abed El Karem El Kott und andere/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, EU:C:2012:826, Rn. 18 und 21. Siehe auch Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12. September 2001, KOM (2001) 510 endgültig, S. 24.

Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention

D. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit

a) im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;

b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;

c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Gemäß Artikel 78 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ([8]) müssen die Gründe für den Ausschluss nach Artikel 12 der AR (Neufassung) daher in Einklang mit den entsprechenden Artikeln der Genfer Flüchtlingskonvention stehen ([9]) (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Entsprechung zwischen Artikel 12 der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention

AR (Neufassung)	Genfer Flüchtlingskonvention
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 1 Abschnitt D
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 1 Abschnitt E
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c

([8]) Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

([9]) Siehe beispielsweise Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 14. Mai 2019, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-77/18, M/Ministerstvo vnitra und X und X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, EU:C:2019:403, Rn. 74; Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, Bundesrepublik Deutschland/B und D, EU:C:2009:285, Rn. 78; EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7; Rn. 43. Weitere Informationen zu den allgemeinen Grundlagen für die Auslegung der AR (Neufassung), siehe EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse, Dezember 2016, S. 16-18; EASO, Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse, August 2016, S. 63-65.

Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen dem Grundgedanken von Artikel 12 Absatz 1 der AR (Neufassung) und dem Grundprinzip von Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung).

Den in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschlussgründen liegt der Gedanke zugrunde, dass Personen, auf die diese Gründe zutreffen, **die Flüchtlingseigenschaft nicht benötigen.** Dies ist durch die Tatsache begründet, dass sie entweder bereits den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen (insbesondere des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) (siehe Abschnitt 2.2)) oder sie in dem Land, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, wie Staatsangehörige des betreffenden Landes behandelt werden.

Der Grundgedanke hinter den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Ausschlussgründen ist, dass Personen, auf die diese Gründe zutreffen, **die Flüchtlingseigenschaft nicht verdienen** ([10]). Dies ist der Fall, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person für schwere Verbrechen oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, individuell verantwortlich ist. Diese Ausschlussgründe wurden (wie die entsprechenden Artikel der Genfer Flüchtlingskonvention) mit **zweifacher Zielsetzung** eingeführt:

— Personen von der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auszuschließen, die als des damit verbundenen Schutzes unwürdig angesehen werden;

— sicherzustellen, dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft es den Urhebern bestimmter schwerwiegender Straftaten nicht ermöglicht, sich einer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen ([11]).

Folglich hängt der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) „**nicht vom Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat**“ ab ([12]).

Der EuGH vertrat in der Rechtssache K und HF die Auffassung, dass die in Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Verbrechen und Handlungen „Grundwerte wie die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte, auf die sich die Union [...] gründet, und den Frieden, der [...] ein von der Union zu förderndes Ziel ist, in schwerwiegender Weise beeinträchtigen“ ([13]).

Der EuGH gelangte zudem zu der Auffassung, dass die in Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlussgründe den „**Begriff ‚schwere Straftat‘ betreffen**“ ([14]).

1.3.2 Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17)

Im Urteil Ahmed vertrat der EuGH die Ansicht, dass der Zweck, der den Gründen für den Ausschluss vom subsidiären Schutz ebenso wie den Gründen für den Ausschluss von der

([10]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 104; EuGH (Große Kammer), Urteil vom 2. Mai 2018, verbundene Rechtssachen C-331/16 und C-366/16, K/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie und HF/Belgische Staat, EU:C:2018:296, Rn. 50.
([11]) EuGH, 2018, K und HF, a. a. O., Fn. 10, Rn. 50. Siehe auch EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 104.
([12]) EuGH, 2018, K und HF, a. a. O., Fn. 10, Rn. 50 (Hervorhebung hinzugefügt).
([13]) EuGH, 2018, K und HF, a. a. O., Fn. 10, Rn. 46.
([14]) EuGH, Urteil vom 13. September 2018, C-369/17, Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, EU:C:2018:713, Rn. 46 (Hervorhebung hinzugefügt).

Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) zugrunde liegt, darin besteht, „Personen auszuschließen, die als des sich aus ihm ergebenden Schutzes unwürdig angesehen werden, und die Glaubwürdigkeit des gemeinsamen europäischen Asylsystems zu erhalten [...]“ ([15]).

Der Gerichtshof führte ferner aus,

> „dass sich der Unionsgesetzgeber an den auf Flüchtlinge anzuwendenden Regelungen orientiert hat, um sie – soweit möglich – auf die Personen auszuweiten, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist. Der Inhalt und die Struktur von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c [der AR (Neufassung)] betreffend den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes weisen nämlich Ähnlichkeiten mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie betreffend den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling auf, der seinerseits die Bestimmungen von Artikel 1 Abschnitt F Buchstaben a bis c [der Genfer Flüchtlingskonvention] inhaltlich im Wesentlichen übernimmt. Im Übrigen folgt aus den Materialien zur [AR (Neufassung)] [...], dass Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c [der AR (Neufassung)] auf dem Willen des Unionsgesetzgebers beruht, Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutz einzuführen, die den für Flüchtlinge geltenden Gründen vergleichbar sind.“ ([16])

Obwohl sich der EuGH bislang noch nicht mit der Auslegung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der AR (Neufassung) enthaltenen Ausschlussgrundes befasst hat, unterscheidet sich dieser eindeutig von den Ausschlussgründen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der AR (Neufassung). Dies ist durch die Tatsache begründet, dass er nicht auf dem Konzept einer in der Vergangenheit begangenen „schweren Straftat“ beruht, sondern auf einer gegenwärtigen **„Gefahr“** für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats. Die Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats kann auch einen Grund für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 14 Absätze 4 und 5 der AR (Neufassung) oder einen Grund für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines Flüchtlings in Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 der AR (Neufassung) darstellen. Daher kann das Urteil des EuGH in der Rechtssache HT eine Orientierungshilfe für die Auslegung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d der AR (Neufassung) bieten. Dort heißt es wie folgt:

> „Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass Handlungen des internationalen Terrorismus in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Urteil B und D, C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661, Rn. 83). Daraus folgt, dass sich ein Mitgliedstaat beim Vorliegen solcher Handlungen auf das Bestehen zwingender Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 [der AR] berufen könnte, um die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahmeregelung anzuwenden.“ ([17])

Der EuGH hat sich bislang auch nicht mit der Auslegung der fakultativen Ausschlussgründe in Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung) befasst. Obwohl sie keine „schwere Straftat“ im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) darstellen, müssten die als

([15]) EuGH, 2018, Shajin Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 51.
([16]) EuGH, 2018, Shajin Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Absätze 43-45.
([17]) EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, HT/Land Baden-Württemberg, EU:C:2015:413, Rn. 85.

fakultativer Grund für den Ausschluss in Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung) genannten Straftaten zumindest mit Freiheitsstrafe bestraft werden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären.

1.3.3 Günstigere Normen

Nach Artikel 3 der AR (Neufassung) ist es den Mitgliedstaaten gestattet, günstigere Normen zur Entscheidung darüber zu erlassen oder beizubehalten, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, sofern die entsprechenden nationalen Normen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Artikel 3 der AR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Im Urteil B und D vertrat der EuGH die Ansicht, dass in Anbetracht des den Ausschlussgründen der AR (Neufassung) zugrunde liegenden Zwecks, der darin liegt, „die Glaubwürdigkeit des durch die Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention vorgesehenen Schutzsystems zu erhalten“, eine nationale Bestimmung, die es gestattet, einer Person die Flüchtlingseigenschaft nach der AR zu gewähren, die hiervon nach Artikel 12 Absatz 2 der AR ausgeschlossen ist, mit der AR unvereinbar wäre ([18]). Der EuGH hat ferner ausgeführt, dass es den Mitgliedstaaten dennoch freisteht, der Person eine „andere Form des Schutzes“ außerhalb des Anwendungsbereichs der AR zu gewähren, sofern dieser Schutz nicht mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der AR verwechselbar ist ([19]).

Gleiches gilt eindeutig auch sinngemäß für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 Absatz 1 der AR (Neufassung).

1.3.4 Ausnahmecharakter des Ausschlusses

In seinem Urteil in der Rechtssache Ahmed führte der EuGH aus, dass Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) einen Ausschlussgrund vorsieht, „der eine **Ausnahme** von der in Artikel 18 [der AR (Neufassung)] zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus aufgestellten allgemeinen Regel bildet und daher **restriktiv auszulegen ist**“ ([20]). Ebenso gelangte der EuGH in der Rechtssache Bolbol zu der Ansicht, dass die in Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltene Klausel über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling, auf die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) Bezug nimmt, „**eng auszulegen ist**“ ([21]).

([18]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 115.
([19]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 116-120.
([20]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 52 (Hervorhebung hinzugefügt).
([21]) EuGH (Große Kammer), Urteil vom 17. Juni 2010, C-31/09, Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, EU:C:2010:351, Rn. 51 (Hervorhebung hinzugefügt).

Dies lässt den Schluss zu, dass der EuGH die Auffassung vertritt, dass alle Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling in der AR (Neufassung) und der Genfer Flüchtlingskonvention sowie alle Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach der AR (Neufassung) **eng auszulegen** sind.

1.4 Beweislast

Da die Ausschlussklauseln Ausnahmen von einer Regel darstellen, ist allgemein anerkannt, dass diese eng auszulegen sind und die Beweislast für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling oder vom subsidiären Schutzstatus grundsätzlich beim Entscheider liegt.

Wie in Abschnitt 3.6 dargelegt, ist der Entscheider in bestimmten Fällen berechtigt, davon auszugehen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt und eine hervorgehobene Position in einer terroristischen Organisation innehatte, eine individuelle Verantwortung für die von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangenen Handlungen trägt. Hierzu zählen alle Handlungen, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln von Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 17 der AR (Neufassung) fallen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Beweislast in diesen Fällen nicht länger beim Entscheider liegt, da der EuGH deutlich machte, dass die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände des Falles erforderlich bleibt, bevor eine Entscheidung über den Ausschluss erlassen werden kann ([22]). Demgemäß kann es hilfreich sein, den Standpunkt des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache JS, einem Fall, der den Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR betraf, zu vergegenwärtigen.

> Das Wesen einer Organisation, deren Mitglied der Antragsteller gewesen ist, stellt nur einen der maßgeblichen Faktoren dar und es soll möglichst vermieden werden, den Blick auf die „Vermutung“ einer „Verantwortung“ zu richten, unabhängig davon, ob diese „widerlegbar“ ist oder nicht. Wie der vorliegende Fall deutlich zeigt, ist ein derartiges Vorgehen zu sehr geeignet, die Entscheider in die Irre zu führen ([23]).

Der High Court in Irland verwendete folgende Formulierung:

> Auch wenn der Entscheider mit der **Arbeitshypothese** arbeiten kann, dass eine Person, die eine führende Position in einer terroristischen Organisation innehat, für die von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit individuell verantwortlich ist, muss nichtsdestotrotz eine Einzelfallprüfung aller maßgeblichen Umstände durchgeführt werden ([24]).

Der Beweisstandard bei Ausschlussfällen wird in Abschnitt 3.2 erörtert.

([22]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 98.

([23]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), JS (Sri Lanka)/Secretary of State for the Home Department, [2010] UKSC 15, Rn. 31. Das Gericht hatte sich im Wesentlichen mit folgender Frage zu befassen: Vorausgesetzt, es gibt innerhalb einer Organisation Personen, die eindeutig Kriegsverbrechen begehen: Was ist neben der Mitgliedschaft in einer derartigen Organisation nachzuweisen, bevor eine Person selbst als Kriegsverbrecher zu betrachten ist? (Siehe Rn. 1 des Urteils).

([24]) High Court (Irland), Urteil vom 5. Mai 2011, AB/Refugee Appeals Tribunal and Minister of Justice, Equality and Law Reform [2011] IEHC 198, Rn. 50 (Hervorhebung hinzugefügt).

1.5 Reihenfolge der Analyse: Einschluss vor Ausschluss?

Bei jeder Frage nach einem möglichen Ausschluss stellt sich die Frage, ob die Analyse des Ausschlusses sofort erfolgen kann oder ob der Entscheider zunächst die Einschlusstatbestände zu prüfen hat.

Bevor wir uns dieser Frage widmen, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass unabhängig davon, ob die Ausschlussklauseln vor oder nach den Einschlusstatbeständen untersucht werden, es aufgrund der Struktur der AR (Neufassung) erforderlich ist, als erste Frage zum Ausschluss den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling zu behandeln. Dies ergibt sich aus der Definition einer „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 2 Buchstabe f der AR (Neufassung), nach der es erforderlich ist, dass die betreffende Person „**die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt**“ ([25]). Das folgt auch ([26]) aus Artikel 10 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) (Asylverfahrensrichtlinie (AVR) (Neufassung)) ([27]). Dort ist ausdrücklich festgelegt:

> Bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz stellt die Asylbehörde zuerst fest, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Mit Ausnahme des in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) enthaltenen Ausschlussgrundes (siehe Abschnitt 2.2) hat sich der EuGH bislang noch nicht mit der Frage befasst, **ob der Anwendung der Ausschlussklauseln eine Beurteilung der Einschlusstatbestände für den betreffenden Schutzstatus vorausgehen muss**. Der Gerichtshof hat jedoch bereits bestätigt, dass die Ausschlussklauseln nicht „automatisch“ ohne eine Prüfung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls angewendet werden dürfen. In der Rechtssache Ahmed gelangte der Gerichtshof zu folgendem Urteil:

> „Nach der vom Gerichtshof [im Urteil in der Rechtssache B und D] vertretenen Auffassung geht aus dem Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c [der AR], jetzt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c [der AR (Neufassung)] hervor, dass die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats diese Bestimmung erst anwenden darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter einen der beiden in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlusstatbestände fallen. Daraus folgt, dass jeder Entscheidung, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des Einzelfalls vorausgehen muss, was dem automatischen Erlass einer Entscheidung entgegensteht [...]. Dieses Erfordernis ist auf Entscheidungen über den Ausschluss vom subsidiären Schutz zu übertragen.“ ([28])

([25]) Siehe in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, C-604/12, HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform und andere, EU:C:2014:302, Rn. 35.
([26]) EuGH (Große Kammer), Urteil vom 25. Juli 2018, C-585/16, Serin Alheto/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, EU:C:2018:584, Rn. 89.
([27]) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).
([28]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 48-50. Siehe auch EuGH (Große Kammer), Urteil vom 31. Januar 2017, C-573/14, Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani, EU:C:2017:71, Rn. 72 und EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 87.

Es wird argumentiert, dass der EuGH tatsächlich den Standpunkt einnehme, die Einschlusstatbestände **müssten** vor den Ausschlusstatbeständen geprüft werden, da der Gerichtshof in der Rechtssache B und D ausdrücklich darauf verwies, dass die Beurteilung des Ausschlusses im Zusammenhang mit einer Person zu erfolgen habe, die „im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt“ ([29]). Bislang haben die Gerichte der Mitgliedstaaten jedoch den Ansatz vertreten, dass die AR (Neufassung) es den zuständigen Behörden nicht untersagt, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling oder vom subsidiären Schutzstatus auszuschließen, ohne zuvor geprüft zu haben, ob die betreffende Person den Einschlusstatbestand für die Anerkennung des betreffenden Status erfüllt.

In einem Urteil des niederländischen Staatsrats gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass es dem Staatsekretär für Einwanderung freistand zu entscheiden, ob er zuerst oder später die Einschlusstatbestände oder die Ausschlusstatbestände behandeln möchte ([30]). Nach einer Entscheidung der großen Kammer des tschechischen Obersten Verwaltungsgerichts macht eine Entscheidung über den Ausschluss des Antragstellers eine weitere Untersuchung der möglichen Gründe für den Einschluss der betreffenden Person unnötig. Bevor eine derartige Entscheidung getroffen werden kann, sind nach Ansicht des tschechischen Gerichts jedoch die Tatbestände für einen möglichen Einschluss und Ausschluss vollständig zu prüfen, wobei zu beachten ist, dass diese häufig eng miteinander verflochten sind ([31]).

Wird ein derartiger Ansatz auf einen Einzelfall angewendet und entschieden, dass die betreffende Person tatsächlich von der Anerkennung des entsprechenden Status ausgeschlossen ist, besteht keine Notwendigkeit zu prüfen, ob die Person den Einschlusstatbestand für diesen Status erfüllt. Unter Verweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention heißt es in den Richtlinien des UNHCR zur Anwendung der Ausschlussklauseln:

> „Da Artikel 1 F eine Ausnahmebestimmung ist, sollte in der Regel der Einschluss vor dem Ausschluss geprüft werden, doch gibt es diesbezüglich keine strenge Regel. Der Ausschluss kann in Ausnahmefällen ohne spezielle Bezugnahme auf Einschlussfragen geprüft werden, i) wenn Anklage vor einem internationalen Strafgericht erhoben wurde, ii) wenn offensichtliche und leicht verfügbare Beweise darauf hindeuten, dass der Antragsteller in ein außerordentlich schweres Verbrechen verwickelt ist, insbesondere wenn es sich um bedeutende Fälle nach Artikel 1 F (c) handelt, und iii) in Rechtsmittelverfahren, in denen der Ausschluss im Mittelpunkt steht.“ ([32])

Aus dem oben zitierten Urteil des EuGH geht jedoch eindeutig hervor, dass die Entscheidung für einen derartigen Ansatz auf der Grundlage einer vollständigen Prüfung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich aller für den Ausschluss relevanter Umstände zu erfolgen hat. In die Prüfung muss eine Würdigung der persönlichen Umstände des Antragstellers und der maßgeblichen Sachverhalte in Bezug auf das Herkunftsland einfließen. Auch eine angemessene Auslegung des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts ist, wie nachfolgend eingehender dargestellt, von höchster Relevanz. Summa summarum muss die Prüfung des Ausschlusses bei Umständen, die möglicherweise einen

([29]) Siehe Kosar, D., „Inclusion before Exclusion or Vice Versa: What the Qualification Directive and the Court of Justice Do (Not) Say“, *International Journal of Refugee Law* (2013) 87-119, S. 117; Carlier, J.-Y. und d'Huart, P., „L'Exclusion du statut de réfugié: Cadre général“, in Chetail, V. und Laly-Chevalier, C. (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique de l'exclusion du statut de réfugié*, Bruylant, 2014, S. 22.

([30]) Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 2. Juni 2004, 200308845, ECLI:NL:RVS:2004:AP2043, Rn. 2.6.8 (in niederländischer Sprache).

([31]) Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Entscheidung vom 7. September 2010, A.S./Innenministerium (in tschechischer Sprache), 4 Azs 60/2007-119, Rn. 19.

([32]) UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, Rn. 31.

Ausschluss betreffen, ebenso sorgfältig erfolgen wie die Prüfung des Einschlusses, und weist keine geringere Komplexität auf.

1.6 Personen, die nach der AR (Neufassung) von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen sind

Die genaue Auslegung der Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling oder vom subsidiären Schutzstatus wird im Folgenden dargelegt. Zunächst ist jedoch an dieser Stelle kurz die Lage der Personen zu untersuchen, die nach der AR (Neufassung) vom Anwendungsbereich der Ausschlussbestimmungen erfasst werden.

Sobald eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss getroffen wurde, hat der Mitgliedstaat zu entscheiden, ob die betreffende Person in ihr Herkunftsland oder an ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückgeschickt wird. In seinem Urteil in der Rechtssache B und D führte der EuGH aus, dass der Ausschluss einer Person von der Flüchtlingsanerkennung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der AR „keine Stellungnahme zu der gesonderten Frage impliziert, ob diese Person in ihr Herkunftsland ausgewiesen werden darf“ ([33]). Gleiches gilt eindeutig auch für die übrigen Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12. Sinngemäß gilt dies auch für die Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17.

Wie bereits in Abschnitt 1.3.3 dargelegt, steht es den Mitgliedstaaten frei, einer Person, der nach der Richtlinie „internationaler Schutz“ verwehrt wurde, eine „andere Form des Schutzes“ außerhalb des Anwendungsbereichs der AR (Neufassung) zu gewähren, selbst wenn einer der Gründe für diese Ablehnung die Tatsache ist, dass eine Entscheidung ergangen ist, wonach die betroffene Person von der Anerkennung als Flüchtling oder von der Gewährung des subsidiären Schutzes auszuschließen ist. Unter dem Begriff „Schutz“ verstand der EuGH in diesem Zusammenhang eindeutig die Gewährung eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltserlaubnis durch einen Mitgliedstaat.

Dabei ist zu beachten, dass, sofern es die Abschiebung einer Person betrifft, der nach der AR (Neufassung) internationaler Schutz verwehrt wurde, eine Abschiebung der betreffenden Person in ihr Herkunftsland oder in ein anderes Land verboten ist, wenn dies nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) ([34]) und internationalen Menschenrechtsnormen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde. Dieser Grundsatz wird in einer gesonderten richterlichen Analyse: Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung erläutert ([35]). An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Zurückweisung sowohl nach Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta als auch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, darunter Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus dem Jahr 1950, absolut ist ([36]).

([33]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 110.
([34]) Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391) (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009). Siehe auch EuGH, 2019, M, X und X, a. a. O., Fn. 9.
([35]) EASO, Richterliche Analyse: Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, 2018, Abschnitt 1.5.
([36]) Siehe beispielsweise: UNHCR, Leitlinien zur Auslieferung und zum Internationalen Flüchtlingsschutz, 2008, Rn. 52, 57, 59 und 64-65, und Kapferer, S., The Interface Between Extradition and Asylum, UNHCR, Legal and protection policy research series, 2003.

Das Verbot der Zurückweisung nach der EU-Charta und internationalen Menschenrechtsnormen gilt daher auch in Fällen, in denen:

— die betreffende Person von der Anerkennung als Flüchtling und von der Gewährung des subsidiären Schutzes mit der Begründung ausgeschlossen wird, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, die Person habe terroristische Straftaten oder andere besonders abscheuliche Verbrechen begangen, und/oder

— die betreffende Person von der Gewährung des subsidiären Schutzes mit der Begründung ausgeschlossen wird, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält.

Aufgrund der Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Ausschluss oder aus anderen Gründen kann ein Mitgliedstaat auch beschließen, vor einer Entscheidung über die Ausweisung/Abschiebung ein Strafverfahren gegen die betreffende Person einzuleiten, sofern derartige Verfahren nicht bereits parallel mit dem Verfahren zum Antrag auf internationalen Schutz laufen. Diese Entscheidung hat jedoch der Mitgliedstaat auf der Grundlage nationaler Vorschriften und Verfahren zu treffen. Da diese richterliche Analyse den Mitgliedern der Gerichte lediglich eine Hilfestellung bei der Anwendung der Ausschlussklauseln in Fällen des internationalen Schutzes bieten möchte, werden Strafverfahren, die gegen Antragsteller aufgrund von zum Ausschluss führenden Straftaten eingeleitet werden, nicht betrachtet.

1.7 Entscheidung über den Ausschluss und Auslieferungsverfahren

Das absolute Verbot der Zurückweisung nach der EU-Charta und internationalen Menschenrechtsnormen hat erhebliche Folgen für sämtliche Fragen, die sich in einem bestimmten Fall im Hinblick auf die Auslieferung oder Ausweisung stellen ([37]).

Nach Artikel 9 Absatz 2 der AVR (Neufassung) sind zwei Situationen vorgesehen, in denen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Recht einer Person, die internationalen Schutz beantragt, auf Verbleib in dem Mitgliedstaat machen können, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag der betreffenden Person ergangen ist. Im ersten Fall wird der Mitgliedstaat den Antragsteller entweder an einen anderen Mitgliedstaat oder aber an einen Drittstaat (Nicht-EU-Mitgliedstaat) oder an internationale Strafgerichte überstellen beziehungsweise ausliefern. (Der zweite in Artikel 9 Absatz 2 der AVR genannte Fall betrifft Folgeanträge.) In Artikel 9 Absatz 3 der AVR (Neufassung) wird jedoch hinzugefügt, dass der betreffende Mitgliedstaat nach dieser Ausnahmeregelung einen Antragsteller nur dann an einen Drittstaat ausliefern darf, wenn dies keine unmittelbare oder mittelbare Zurückweisung zur Folge hat ([38]).

([37]) Siehe beispielsweise: UNHCR, Leitlinien zur Auslieferung und zum Internationalen Flüchtlingsschutz, 2008, Rn. 52, 57, 59 und 64-65, und Kapferer, S., The Interface Between Extradition and Asylum, UNHCR, Legal and protection policy research series, 2003.

([38]) Eine eingehende Analyse des Artikels 9 der AVR (Neufassung) findet sich in EASO, Richterliche Analyse: Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, a. a. O., Fn. 35, S. 81-82.

Artikel 9 der AVR (Neufassung)

1. Antragsteller dürfen ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde auf der Grundlage der in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Antrag entschieden hat. Aus dieser Berechtigung zum Verbleib ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen nur eine Ausnahme machen, wenn eine Person einen Folgeantrag im Sinne von Artikel 41 stellt oder wenn sie eine Person aufgrund von Verpflichtungen aus einem Europäischen Haftbefehl [...] oder aus anderen Gründen entweder an einen anderen Mitgliedstaat oder aber an einen Drittstaat oder an internationale Strafgerichte überstellen beziehungsweise ausliefern.

3. Ein Mitgliedstaat darf einen Antragsteller nur dann gemäß Absatz 2 an einen Drittstaat ausliefern, wenn sich die zuständigen Behörden davon überzeugt haben, dass eine Auslieferungsentscheidung keine unmittelbare oder mittelbare Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Eingang eines Auslieferungsersuchens für eine Person, die internationalen Schutz beantragt, den Mitgliedstaat – selbst gegenüber einem anderen Mitgliedstaat – nicht von seiner Pflicht zur Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung befreit ([39]). Dieser kann jedoch teilweise eine Prüfung zur Folge haben, ob der Antragsteller von der Anerkennung als Flüchtling oder vom subsidiären Schutzstatus ausgeschlossen ist (siehe Abschnitt 5.1 Tabelle 17).

([39]) Obwohl sich dies nicht unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 3 der AVR (Neufassung) ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auch hinsichtlich der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im EU-Recht nicht absolut ist: siehe EuGH (Große Kammer), Urteil vom 5. April 2016, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, Pál Aranyosi und Robert Căldăraru, EU:C:2016:198; EuGH (Große Kammer), Urteil vom 25. Juli 2018, C-220/18 PPU, ML, EU:C:2018:589. Ähnliche Erwägungen gelten auch für das in Artikel 47 der EU-Charta garantierte Recht auf ein faires Verfahren: siehe EuGH (Große Kammer), Urteil vom 25. Juli 2018, C-216/18 PPU, LM, EU:C:2018:586.

Teil 2: Ausschluss von Personen, die den Flüchtlingsstatus nicht benötigen (Artikel 12 Absatz 1

2.1 Einführung

Wie oben dargelegt, können die Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling weiter unterschieden werden in Gründe, die für Personen gelten, die **den Flüchtlingsstatus nicht benötigen** (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b der AR (Neufassung)), und Gründen, die Personen betreffen, die der **Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind** (Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis c der AR (Neufassung)).

Teil 2 dieser richterlichen Analyse befasst sich mit Personen, die den Flüchtlingsstatus nicht benötigen, wohingegen in Teil 3 Personen betrachtet werden, die der Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind (siehe nachfolgende Abbildung 1). Der Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus wird in Teil 4 untersucht.

Abbildung 1: Personen, die nach Artikel 12 der AR (Neufassung) von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind

Personen, die den Flüchtlingsstatus nicht benötigen (Teil 2)	**Personen, die der Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind (Teil 3)**
→ Personen, die bereits den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen **(Abschnitt 2.2)**	Personen, bei denen schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie für eine der folgenden Straftaten oder Handlungen verantwortlich sind:
→ Personen, die gleichwertige Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Landes haben, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben **(Abschnitt 2.3)**	→ Verbrechen gegen den Frieden **(Abschnitt 3.3.2)** → Kriegsverbrechen **(Abschnitt 3.3.3)** → Verbrechen gegen die Menschlichkeit **(Abschnitt 3.3.4)** → Schwere nichtpolitische Straftaten **(Abschnitt 3.4)** → Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen **(Abschnitt 3.5)**

2.2 Personen, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a)

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) werden folgende Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling festgelegt.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung)

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) nimmt unmittelbar Bezug auf Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention.

Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

De facto ist die einzige Organisation oder Institution der Vereinten Nationen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt D fällt, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Das UNRWA wurde gegründet, um innerhalb seiner Einsatzgebiete palästinensischen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren. Die Einsatzgebiete des UNRWA umfassen den Gazastreifen, das Westjordanland (einschließlich Ostjerusalem), Libanon, Jordanien und Syrien. (In Abschnitt 2.2.1.1 finden sich weitere Informationen zur Tätigkeit des UNRWA und den durch das UNRWA unterstützten und geschützten Personen).

Die Lage der palästinensischen Flüchtlinge und von Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten vertrieben wurden (nachfolgend „Vertriebene“), wurde in einer Reihe von Resolutionen der jährlichen Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelt. Die jüngsten derartigen Entschließungen sind die Resolution 73/92 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 2018 zur Hilfe für Palästinaflüchtlinge und die Resolution 73/93 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 2018 zu vertriebenen Personen ([40]). Aus diesen Resolutionen lässt sich der Schluss ziehen, dass weder die Lage der palästinensischen Flüchtlinge noch der Vertriebenen bislang „gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist“ ([41]). Dies geht aus den in Tabelle 3 zitierten Auszügen aus diesen Resolutionen hervor.

Tabelle 3: Auszüge aus den jüngsten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur i) Hilfe für Palästinaflüchtlinge und zu ii) Vertriebenen

	Palästinaflüchtlinge		**Vertriebene**
Resolution 73/92 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 2018	1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt […]; 2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen […]; 3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten, einschließlich Nothilfe, für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt.	**Resolution 73/93 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 2018**	1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten; 2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen […]; 3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des [UNRWA], Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren […].

Vor der Annahme der AR wurde Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention von den Gerichten der Mitgliedstaaten häufig sehr unterschiedlich ausgelegt. Eine Reihe von Kernfragen wurde jedoch seitdem – zumindest bezüglich der Anwendung der AR – vom EuGH geklärt, da der Gerichtshof bereits Vorabentscheidungen in drei Rechtssachen zur Auslegung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie und ihrer Neufassung erlassen hat ([42]). Alle drei Entscheidungen betreffen Personen, die Schutz und Hilfe des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) erhalten haben. Ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts Deutschland zu einer vierten

([40]) Siehe Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 73/92 vom 7. Dezember 2018, Hilfe für Palästinaflüchtlinge und Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 73/93 vom 7. Dezember 2018. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen. Die Resolution 74/83 Hilfe für Palästinaflüchtlinge und die Resolution 74/84 Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden am 13. Dezember 2019 verabschiedet.

([41]) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR und der AR (Neufassung).

([42]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21; EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7; EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 28.

Vorabentscheidung in dieser Frage war vor dem EuGH zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser richterlichen Analyse noch anhängig ([43]).

Der EuGH nimmt in seinen Vorabentscheidungen keine Tatsachenfeststellungen vor. Er ist dennoch davon ausgegangen, dass das **UNRWA zurzeit die einzige Organisation oder Institution der Vereinten Nationen** im Sinne von Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 der AR ist ([44]).

Nach dem EuGH entspricht Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 der AR (Neufassung) dem Artikel 1 Abschnitt D Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 entspricht Artikel 1 Abschnitt D Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ([45]). Insbesondere Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a enthält

> „**[…] einerseits einen Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und andererseits einen Grund für die Beendigung der Anwendung dieses Ausschlussgrundes** [...], wobei jeder von ihnen bei der Beurteilung der Frage ausschlaggebend sein kann, ob [die betreffende Person] in der Union als Flüchtling anerkannt werden kann […].“ ([46])

Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Regeln stellen somit eine lex specialis ([47]) zu den allgemeinen Bestimmungen des Einschlusses dar. Wird der zweite Satz des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a angewendet, genießt der Betroffene ipso facto den Schutz der AR (Neufassung). Dies bedeutet für die Person die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der AR (Neufassung) und **die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Rechts wegen, sofern keine Ausschlussgründe nach Artikel 12 der AR (Neufassung) vorliegen** ([48]). Unter diesen Umständen hat der Betroffene nicht nachzuweisen, dass er die Einschlusstatbestände nach der Definition des Flüchtlings in Artikel 2 Buchstabe d der AR (Neufassung) erfüllt ([49]).

Somit handelt es sich in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a zwar um eine Ausschlussklausel, doch wird auch eine spezifische Situation genannt, in der die betroffene Person als Flüchtling anzuerkennen ist. Im Unterschied zu anderen Ausschlussklauseln enthält Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a daher sowohl eine negative Ausschlussregelung als auch eine positive Regelung zum Einschluss, die als lex specialis für die Einschlusstatbestände in den Artikeln 2 Buchstabe d bis Artikel 10 gilt.

Der EuGH nennt die Bedingungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ipso facto:

> „[W]er berechtigt ist, ipso facto den Schutz [der AR] zu genießen, [braucht] nicht notwendigerweise nachzuweisen, dass er Verfolgung im Sinne von deren Art. 2 Buchst. c [jetzt Artikel 2 Buchstabe d der AR (Neufassung)] fürchtet, er muss jedoch [...] einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling stellen, der von den zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats zu prüfen ist. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese nicht nur untersuchen, ob der Antragsteller tatsächlich den Beistand des UNRWA in

([43]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 14. Mai 2019, BVerwG 1 C 5.18, BVerwG:2019:140519B1C5.18, die Vorlagefragen werden in EuGH, Bundesrepublik Deutschland/XT, 3. Juli 2019, C-507/19, dargestellt.
([44]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 44; EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 48.
([45]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 85.
([46]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 87 (Hervorhebung hinzugefügt).
([47]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 87.
([48]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 81; EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 92.
([49]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 76; EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 86.

> Anspruch genommen hat [...] und dieser Beistand nicht länger gewährt wird, sondern auch, ob bei diesem Antragsteller nicht einer der Ausschlussgründe in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie vorliegt." ([50])

2.2.1 Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1)

In der Rechtssache Bolbol vertrat der EuGH die Ansicht, dass eine Person den „Schutz oder Beistand" im Sinne von Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention nur dann genießt, wenn sie **„diesen Schutz oder Beistand tatsächlich in Anspruch nimmt"** ([51]). Personen, die berechtigt sind oder waren, den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch zu nehmen, diesen Schutz oder Beistand vor ihrem Antrag auf Anerkennung als Flüchtling aber nicht in Anspruch genommen haben, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention. Daher können sie nicht unter den Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 der AR (Neufassung) fallen ([52]).

Die Prüfung des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) kann in drei Elemente untergliedert werden, wie in Abbildung 2 dargestellt:

Abbildung 2: Prüfung des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung)

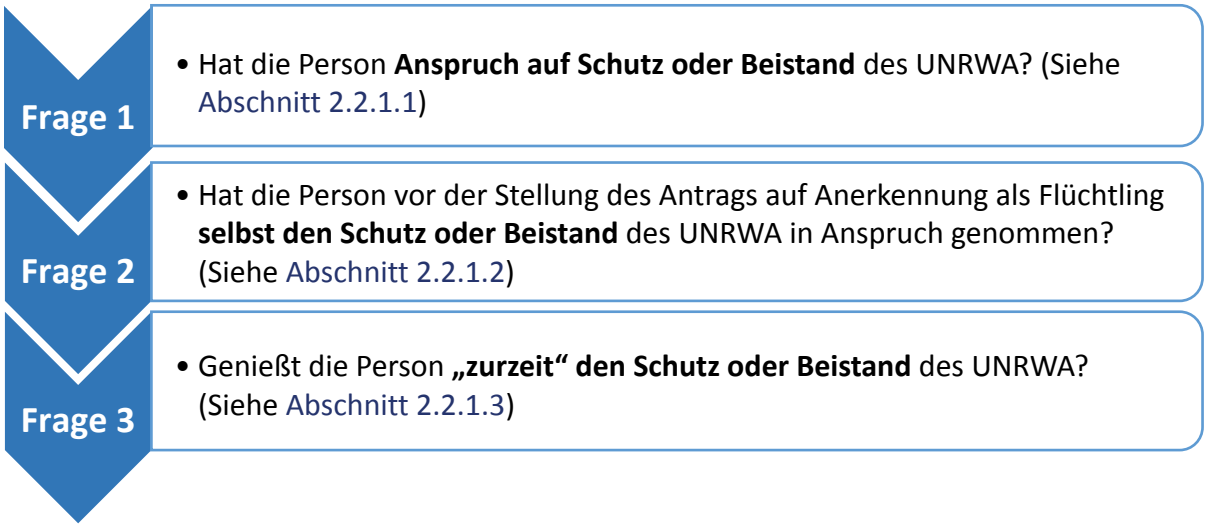

2.2.1.1 Personen, die Anspruch auf Schutz oder Beistand des UNRWA haben

Wie im Folgenden dargestellt, hat der EuGH deutlich gemacht, dass Personen, die Anspruch auf den Schutz oder Beistand des UNRWA haben, in zwei Gruppen eingeteilt werden können: **„Registrierte Personen"** und **„nichtregistrierte Personen"**. Der EuGH

([50]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 76.
([51]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 53 (Hervorhebung hinzugefügt).
([52]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 51.

vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass **„Palästinaflüchtlinge“** eine Unterkategorie der „registrierten Personen“ darstellen, die den Beistand oder Schutz des UNRWA im Sinne des Artikels 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention beanspruchen können. Das UNRWA definiert den Begriff „Palästinaflüchtling“ zusammenfassend als **„jede Person, deren normaler Wohnort im Zeitraum zwischen 1. Juni 1946 und 15. Mai 1948 Palästina war und die infolge des Konflikts von 1948 ihr Heim und ihre Existenzgrundlage verloren hat“** ([53]). Zudem urteilte der EuGH, dass **„Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten vertrieben sind“** eine Unterkategorie der „registrierten Personen“ darstellen, die diesen Beistand oder Schutz beanspruchen können.

In der Rechtssache Bolbol leitete der EuGH diese Klassifizierung aus den Konsolidierten Anweisungen betreffend die Berechtigungsvoraussetzungen und die Registrierung (Consolidated Eligibility and Registration Instructions, im Folgenden: CERI) des UNRWA ab ([54]). Der Gerichtshof nahm bei der Prüfung, ob es erforderlich ist, dass eine Person beim UNRWA registriert ist, um den Beistand oder Schutz dieser Institution im Sinne des Artikels 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention in Anspruch zu nehmen, Bezug auf diese Anweisungen.

Nach den CERI umfasst das derzeitige Mandat des UNRWA, „Beistand, humanitäre Hilfe, Dienste der menschlichen Entwicklung und Schutz für Palästinaflüchtlinge und andere betroffene Personen im Einsatzbereich zu gewähren“ ([55]).

Ziel der CERI ist es unter anderem, Kategorien für die betroffenen Personen festzulegen, die Anspruch auf die Dienste des UNRWA haben, und die für diese Personen zur Verfügung stehenden Dienste zu beschreiben ([56]). In Abschnitt III der CERI werden die Kategorien der betroffenen Personen, die Anspruch auf diese Dienste haben, in zwei Gruppen unterschieden, die in nachstehender Tabelle 4 zusammengefasst werden.

Tabelle 4: Personen, die Anspruch auf Dienste des UNRWA haben

	Registrierte Personen		Nichtregistrierte Personen
CERI, Abschnitt III.A	**„Palästinaflüchtlinge“** und bestimmte weitere Kategorien von Personen, die Anspruch auf die Registrierung im Registrierungssystem des UNRWA haben. Sie haben nach der Registrierung Anspruch auf die Dienste des UNRWA und den Erhalt einer UNRWA-Registrierungskarte als Nachweis für diese Registrierung.	**CERI, Abschnitt III.B**	Personen, die die Kriterien für die UNRWA-Registrierung nicht erfüllen oder keinen entsprechenden Nachweis erbringen können, haben keinen Anspruch auf die Registrierung im Registrierungssystem des UNRWA. **„Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten vertrieben wurden“**, und bestimmte weitere Kategorien von Personen haben jedoch auch ohne die Registrierung Anspruch auf die Dienste des UNRWA. Das UNRWA führt entsprechende Aufzeichnungen über solche Personen.

In der Rechtssache Bolbol widmete sich der EuGH nur der Frage, ob eine Person beim UNRWA registriert sein muss, um in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention zu fallen. Das bedeutet, dass durch das Urteil des Gerichtshofs nicht notwendigerweise erschöpfend geklärt wird, welche Kategorie von betroffenen

([53]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 45 (Hervorhebung hinzugefügt).
([54]) UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions, 1. Januar 2009.
([55]) UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions, 1. Januar 2009, S. 1.
([56]) UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions, 1. Januar 2009, S. 2.

Personen in den Konsolidierten Anweisungen betreffend die Berechtigungsvoraussetzungen und die Registrierung potenziell in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt D fallen. In dem Urteil wurde jedoch klargestellt, dass nicht nur „Palästinaflüchtlinge“, sondern auch „nichtregistrierte Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten vertrieben sind“, nach Artikel 1 Abschnitt D „den Beistand oder Schutz der UNRWA beanspruchen“ können:

> „[...] geht aus den [CERI] der UNRWA, deren derzeit geltende Fassung aus dem Jahr 2009 stammt, zwar hervor, dass der Begriff ‚Palästinaflüchtling‘ für die Zwecke der UNRWA definiert ist als ‚jede Person, deren normaler Wohnort im Zeitraum zwischen 1. Juni 1946 und 15. Mai 1948 Palästina war und die infolge des Konflikts von 1948 ihr Heim und ihre Existenzgrundlage verloren hat‘ (Nr. III.A.1 der CERI), doch können auch andere Personen den Beistand oder Schutz der UNRWA beanspruchen. Zu diesen gehören ‚nichtregistrierte Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten vertrieben sind‘ (Nr. III.B der CERI; vgl. auch Ziff. 6 der Resolution 2252 [ES-V] der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Juli 1967).
>
> Unter diesen Umständen lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass eine Person wie Frau Bolbol, die nicht bei der UNRWA registriert ist, zu den unter Art. 1 Abschnitt D der Genfer Konvention und damit unter Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie fallenden Personen gehört.“ ([57])

In der Rechtssache Bolbol entschied der EuGH, dass Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 vertrieben sind, in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Der Gerichtshof führte aus, dass „die Genfer [Flüchtlingskonvention] in ihrer ursprünglichen Fassung von 1951 [...] nämlich gerade zu dem Zweck durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [von 1967] ergänzt worden [ist], eine evolutive Auslegung dieses Abkommens und die Berücksichtigung neuer Kategorien von Flüchtlingen zu ermöglichen, d. h. anderer Personen als derjenigen, die ‚aufgrund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind‘, zu Flüchtlingen geworden sind“ ([58]). Der EuGH gelangte somit zu dem Schluss, dass die **Nachkommen** der ersten Generation von Palästinaflüchtlingen auch unter den Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Dies wird auch in einem späteren Urteil des EuGH in der Rechtssache Alheto bestätigt, einem Fall, in dem der Gerichtshof auf der Grundlage entschieden hat, dass der 1972 geborene Antragsteller ein Palästinaflüchtling ist ([59]).

Es ist zu beachten, dass die vollständige Definition des UNRWA eines „Palästinaflüchtlings“ für operative Zwecke unter Nr. V.J der CERI wie folgt lautet:

> Jede Person, deren normaler Wohnort im Zeitraum zwischen 1. Juni 1946 und 15. Mai 1948 Palästina war und die infolge des Konflikts von 1948 ihr Heim und ihre Existenzgrundlage verloren hat, **und die Nachkommen dieser Personen, einschließlich adoptierter Kinder, in männlicher Linie** […] ([60]).

([57]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 45 und 46.
([58]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 47 und 48.
([59]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 49. Beachtenswert sind auch die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-31/09, Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, EU:C:2010:1192010, Rn. 66, in denen eingeräumt wird, dass neben den Personen, die bereits 1951 den Schutz oder Beistand des UNRWA genossen haben, sowohl die Nachkommen der ursprünglichen Vertriebenen als auch die neuen Vertriebenen, denen Beistand und Schutz gewährt wurde, unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt D fallen.
([60]) UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions, a. a. O., Fn. 54, S. 32 (Hervorhebung hinzugefügt).

2.2.1.2 Nachweis der Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistands des UNRWA

In der Rechtssache Bolbol urteilte der EuGH, dass die **Registrierung beim UNRWA ein ausreichender Nachweis** dafür ist, dass der Betroffene den Beistand des UNRWA in Anspruch genommen hat. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen notwendigen Beweis, da auch nichtregistrierte Personen den Beistand des UNRWA erhalten können. In diesen Fällen „muss es dem Betroffenen möglich sein, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen“ ([61]).

Der Gerichtshof hat sich nicht explizit mit der Frage befasst, welche anderen Beweise für den Nachweis der Inanspruchnahme des Beistands des UNRWA ausreichen würden. Aus den CERI geht jedoch hervor, dass nichtregistrierte Personen, die Anspruch auf die Dienste des UNRWA haben, nur als nichtregistriert bezeichnet werden, weil sie keinen Anspruch auf eine Registrierung im Registrierungssystem des UNRWA haben oder diesen Anspruch nicht nachweisen können. Die UNRWA-Programme führen jedoch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über solche Personen ([62]).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Nachweise des UNRWA notwendigerweise die einzige Form von Belegen sind, dass der Betroffene den Beistand des UNRWA in Anspruch genommen hat. Wie beispielsweise die Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache Bolbol im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten ausgeführt hat, die sich in Zusammenhang mit dem ersten und zweiten Satz von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR ergeben können, „mögen sich die Verwaltungsaufzeichnungen nicht auf dem aktuellen Stand befinden oder sogar selbst bei den Feindseligkeiten vernichtet worden sein“ ([63]). Sie brachte ferner vor:

> „Ich unterschätze keineswegs die Beweisschwierigkeiten […]. Die Probleme reichen von lückenhaften Nachweisen (die einen Teil der Schilderung, nicht aber jeden einzelnen Schritt belegen) bis hin zu der Möglichkeit, dass Belege gefälscht sind (oder echte Belege durch Bestechung des richtigen Mitarbeiters erlangt wurden). Insoweit kann der Staat ebenso wie beim Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterstützung gewisse Belege verlangen, nicht jedoch die stichhaltigsten Beweise, die im Idealfall vorgelegt werden könnten.“ ([64])

Weitere Informationen zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen der AR (Neufassung) siehe: EASO, „Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems“ ([65]).

2.2.1.3 Personen, die „zurzeit“ den Schutz oder Beistand des UNRWA genießen

Um von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) ausgeschlossen zu sein, muss die betroffene Person **„zurzeit“** den Schutz oder Beistand genießen.

([61]) EuGH, 2010, Bolbol, a. a. O., Fn. 21, Rn. 52.
([62]) UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions, a. a. O., Fn. 54, S. 6.
([63]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, Bolbol, a. a. O., Fn. 59, Rn. 93.
([64]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, Bolbol, a. a. O., Fn. 59, Rn. 102.
([65]) EASO, Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems, 2018.

In der Rechtssache El Kott vertrat der EuGH die Auffassung, dass, sofern diese Anforderung nur Personen betreffen würde, die „zurzeit den Beistand des UNRWA genießen“, dies dem Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR jede praktische Wirksamkeit nehmen würde. Dies ist dadurch begründet, dass bei keiner Person, die ihren Antrag im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten stellt und daher physisch vom Einsatzgebiet des UNRWA abwesend ist, der Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling vorläge. Zudem kann das **freiwillige Verlassen** des Einsatzgebiets des UNRWA und damit der **freiwillige Verzicht** auf den Beistand des UNRWA nicht bedeuten, dass der Betroffene „zurzeit“ keinen Beistand genießt. Dies würde dem mit Artikel 1 Abschnitt D Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention verfolgten Ziel, „alle diejenigen von der Regelung dieser Konvention auszunehmen, die den Beistand des UNRWA genießen“, zuwiderlaufen ([66]).

Der EuGH gelangte daher zu dem Schluss, dass die Wortfolge „zurzeit den Schutz oder Beistand des UNRWA genießen“ dahingehend auszulegen ist, dass sie nicht nur Personen umfasst, die „zurzeit den Beistand des UNRWA genießen“, sondern auch diejenige,

> **„die […] diesen Beistand kurz vor Einreichung eines Asylantrags in einem Mitgliedstaat tatsächlich in Anspruch genommen haben**, jedoch nur, sofern dieser Beistand nicht im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 [der AR] nicht länger gewährt wird“ ([67]).

Während sich der EuGH noch nicht mit dieser Frage befasst hat, ist das deutsche Bundesverwaltungsgericht seinerseits der Auffassung, dass Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) nicht in einer Situation greift, in der ein staatenloser Palästinenser, der den Schutz und Beistand des UNRWA genossen hat, vor Einreichung eines Asylantrags in der EU seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, der nicht zum Einsatzgebiet des UNRWA zählt ([68]). Der niederländische Staatsrat urteilte in einem ähnlichen Sinne im Fall einer Palästinenserin, die zwar beim UNRWA registriert war, jedoch beinahe ihr gesamtes Leben in den Vereinigten Arabischen Emiraten gelebt hatte ([69]). (Siehe nachfolgenden Abschnitt 2.2.2).

2.2.2 Ipso-facto-Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2)

Wie vorstehend dargestellt, handelt es sich bei dem zweiten Satz des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) tatsächlich um einen Einschlusstatbestand, da hier eine spezifische Situation genannt wird, in der die betroffene Person als Flüchtling gilt ([70]).

Palästinaflüchtlinge und Vertriebene, die den Schutz und Beistand des UNRWA in Anspruch genommen haben, bevor sie in der EU einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt haben, diesen Schutz und Beistand im Sinne des Artikels 12

([66]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 49-51.
([67]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 52 (Hervorhebung hinzugefügt).
([68]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 25. April 2019, BVerwG 1 C 28.18, DE:BVerwG:2019:250419U1C28.18.0, Rn. 18, 19 und 21.
([69]) Staatsrat (Niederlande), 19. Februar 2019, 201708043/1/V1, Rn. 4.2 (in niederländischer Sprache).
([70]) Siehe unter anderem auch UNHCR, Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen, Mai 2013, S. 4-6; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 13: Die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, Dezember 2017, HCR/GIP/16/12, Rn. 12 und 18-20.

Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der AR (Neufassung) jedoch nicht länger genießen, haben daher einen ipso-facto-Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sofern sie nicht unter einen der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 der AR (Neufassung) genannten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fallen.

Insbesondere die Prüfung, ob eine Person, die vor der Stellung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling in einem Mitgliedstaat den Beistand des UNRWA in Anspruch genommen hat, nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, kann in zwei Schritten erfolgen. Dies wird in nachfolgender Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Prüfung des ipso-facto-Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der AR (Neufassung)

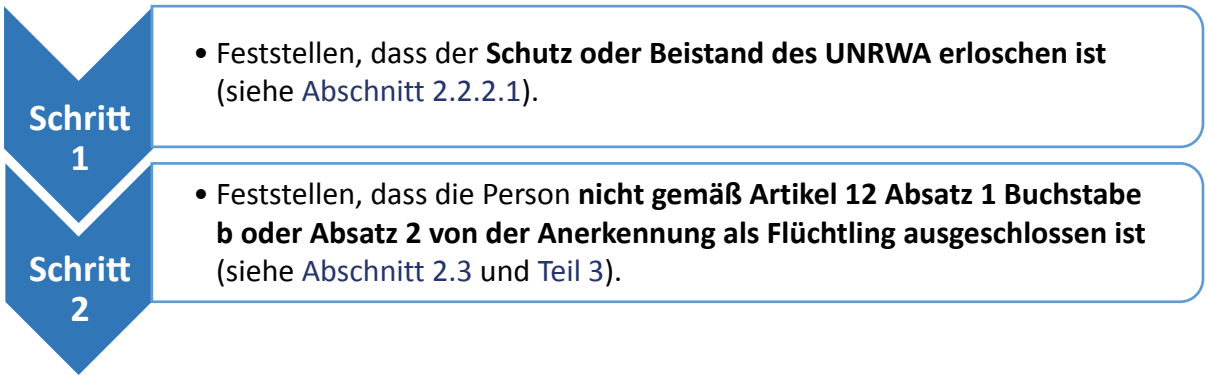

In der Rechtssache Alheto urteilte der EuGH, dass Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der AR und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der AR (Neufassung) dahin auszulegen sind,

– „dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die den in den genannten Richtlinienbestimmungen enthaltenen Grund für die Beendigung der Anwendung des Grundes für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nicht vorsehen oder ihn unzulänglich umsetzen,

– dass sie unmittelbare Wirkung haben und

– dass sie selbst dann angewandt werden können, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen hat“ ([71]).

Im vorliegenden Fall hatte der betreffende Mitgliedstaat es versäumt, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) korrekt in nationales Recht umzusetzen. Statt den Anspruch der Antragstellerin nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a zu prüfen, hatte das erstinstanzliche Gericht beurteilt, ob die Antragstellerin aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus einem der fünf Verfolgungsgründe nach dem Flüchtlingsbegriff die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt ([72]).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH in der Rechtssache El Kott zu dem Schluss gelangte, „dass Art. 11 Abs. 1 Buchst. f [der AR] in Verbindung mit deren Art. 14 Abs. 1

([71]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 101. Zur Bedeutung des Begriffs „unmittelbare Wirkung“ im EU-Recht, siehe EASO, Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, a. a. O., Fn. 9, S. 66 und 67.
([72]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 42-62.

dahin auszulegen ist, dass die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen erlischt, wenn er – nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist – in der Lage ist, in das Einsatzgebiet des UNRWA zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ ([73]).

Nach Ansicht des deutschen Bundesverwaltungsgerichts bleibt jedoch unklar, ob sich der EuGH in der Rechtssache El Kott auf das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA bezogen hat oder diesen Begriff infolge des einschränkenden Zusatzes „in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ möglicherweise in einem engeren, auf das konkrete Einsatzgebiet bezogenen Sinn verwendet ([74]). Eine der derzeit vor dem EuGH anhängigen Fragen bezüglich Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a betrifft diesen Umstand ([75]). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf die Prüfung, ob der Schutz oder Beistand im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der AR (Neufassung) nicht länger gewährt wird, der maßgebliche Zeitpunkt der Moment der Ausreise des Antragstellers aus dem Einsatzgebiet des UNRWA. Zudem stellte das Gericht fest, dass es für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dem Antragsteller **zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts** unmöglich sein muss, in das Einsatzgebiet des UNRWA zurückzukehren und sich dem Schutz oder Beistand erneut zu unterstellen. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht gelangte zu dieser Ansicht, da nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der AR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 der AR (Neufassung) die Flüchtlingseigenschaft erlischt und abzuerkennen bzw. zu widerrufen ist und es daher „sinnlos wäre, einen Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, wenn dieser sofort wieder aberkannt werden müsste“ ([76]).

2.2.2.1 Erlöschen des Schutzes und Beistands

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache El Kott ist eines der Ziele von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR „die Fortdauer des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge mittels eines tatsächlichen Schutzes oder Beistands [zu] gewährleisten […]“ ([77]). Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist das Ziel von Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention zu berücksichtigen. Dies bedeutet „die **Fortdauer des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge** als solche **zu gewährleisten, bis ihre Lage gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist**“ ([78]).

Angesichts dieses Ziels zählen zu den Umständen, in denen „dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen“ ist, im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der AR:

— **„das UNRWA unmittelbar betreffende Ereignisse** [...] wie eine Auflösung dieser Organisation oder ein Ereignis, das es ihm allgemein unmöglich macht, seine Aufgabe zu erfüllen“; und

([73]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 77.
([74]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2019, BVerwG 1 C 28.18, a. a. O., Fn. 68, Rn. 21.
([75]) Siehe Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2019, BVerwG 1 C 5.18, a. a. O., Fn. 43, die Vorlagefragen werden in EuGH, Bundesrepublik Deutschland/ XT, 3. Juli 2019, C-507/19 aufgeführt.
([76]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2019, BVerwG 1 C 28.18, a. a. O., Fn. 68, Rn. 26.
([77]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 60.
([78]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 62 (Hervorhebung hinzugefügt).

— **„nicht [vom Betroffenen] zu kontrollierende und von seinem Willen unabhängige Gründe [...]**, die ihn zum Verlassen dieses Gebiets zwingen und somit daran hindern, den vom UNRWA gewährten Beistand zu genießen“ ([79]).

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass ein palästinensischer Flüchtling dann als gezwungen anzusehen ist, **das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen**, wenn „er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dieser Organisation unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen“ ([80]).

In der Rechtssache Alheto unterstrich der EuGH, dass die Prüfung, ob der Schutz und Beistand weggefallen sind, vor dem Hintergrund des gesamten Einsatzgebiets des UNRWA und nicht nur im Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Einsatzgebiets zu erfolgen habe. In diesem Fall war die Klägerin des Ausgangsverfahrens eine Palästinenserin, die beim UNRWA registriert war. Sie war aus einem Teil des Einsatzgebiets des UNRWA, dem Gazastreifen, wo sie geboren war und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, geflohen, um sich in einem anderen Teil des Einsatzgebiets des UNRWA, nämlich in Jordanien, in Sicherheit zu bringen, bevor sie in der EU einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Der EuGH schloss die Möglichkeit nicht aus, dass das UNRWA imstande ist, einer Person in ihrer Lage in dem Teil seines Einsatzgebiets, in den sie geflohen war, mit seiner Aufgabe im Einklang stehende Lebensverhältnisse zu bieten ([81]). Der Gerichtshof gelangte daher zu dem Schluss, dass der Schutz und Beistand nicht als beendet zu betrachten ist, wenn die Person sich in einem anderen Teil des Einsatzgebiets des UNRWA „in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen aufhalten kann, ohne der Gefahr einer Zurückweisung in das Gebiet ihres gewöhnlichen Aufenthalts ausgesetzt zu sein, solange für sie keine sichere Rückkehr dorthin möglich ist […]“ ([82]).

Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen urteilte im Fall eines Antragstellers aus dem Gazastreifen, dass die Schließung der Grenzen zwischen Israel und Gaza und die Gefahren einer Reise durch Ägypten nach Gaza aufgrund der Sicherheitslage im Sinai einen Grund darstellte, der im betreffenden Fall zu einem Wegfall des Schutzes oder Beistands des UNRWA führte ([83]). Das Gericht wandte die vom EuGH in der Rechtssache El Kott dargelegte Prüfung an und urteilte, dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen Opfer von fortgesetzten und systematischen Menschenrechtsverletzungen war, die einer unmenschlichen und erniedrigende Behandlung gleichkamen ([84]). Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen gelangte zu der Auffassung, dass der Antragsteller daran gehindert wurde, den Beistand des UNRWA in Anspruch zu nehmen, und es daher für das UNRWA nicht möglich war, Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation obliegenden Aufgabe im Einklang stehen ([85]).

([79]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 58 und 61 (Hervorhebung hinzugefügt)
([80]) EuGH, 2012, El Kott, a. a. O., Fn. 7, Rn. 63.
([81]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 49 und 132-134.
([82]) EuGH, 2018, Alheto, a. a. O., Fn. 26, Rn. 134. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Standpunkt des UNHCR im Hinblick auf die Auslegung von Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention in einer Reihe wichtiger Aspekte von dem des EuGH unterscheidet. Beispielsweise ist der UNHCR der Ansicht, dass die Prüfung, ob der Schutz oder Beistand weggefallen ist, nur in Bezug auf das Einsatzgebiet des UNRWA, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erfolgen sollte: Siehe UNHCR, Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie, a. a. O., Fn. 70, S. 5; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 13, a. a. O., Fn. 70, Rn. 22, Buchstabe k.
([83]) *Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), Entscheidung vom 31. Juli 2017 (in niederländischer Sprache), Nr. 190.280, Rn. 2.15, zweiter bis vierter Gedankenstrich, und Rn. 2.16 (siehe UNHCR Zusammenfassung in englischer Sprache). Siehe jedoch *Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), Entscheidung vom 19. November 2019, Nr. 228.949, Rn. 6.2., durch die diese Entscheidung unter Anwendung der vom EuGH in El Kott dargelegten Prüfung aufgehoben wurde.
([84]) Ibid., Rn. 2.15, erster Gedankenstrich.
([85]) Ibid., Rn. 2.16.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht urteilte, dass die „erforderlichen mandatskonformen Lebensverhältnisse“ auch die Sicherheit vor Verfolgung im Sinne von Artikel 9 der AR (Neufassung) und ernsthaftem Schaden im Sinne von Artikel 15 der AR (Neufassung) umfassen. Dies gehe über die Bereitstellung von Lebensmitteln, Schulunterricht oder Gesundheitsfürsorge hinaus, die sonst keinen praktischen Wert hätte. Nach Auffassung des Gerichts entspricht dies auch der Tatsache, dass der betroffene Palästinenser sich „in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen“ in dem Einsatzgebiet des UNRWA aufhalten kann ([86]). Das Bundesverwaltungsgericht vertrat jedoch die Ansicht, dass der EuGH bislang noch nicht geklärt habe, ob in einer Situation, in der dieser Palästinenser einen substantiellen Bezug zu nur einem Gebiet innerhalb des Einsatzgebiets des UNRWA hat, die Prüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 nur auf das konkrete Gebiet oder das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA abzustellen ist ([87]). Das Gericht war der Meinung, dass in jedem Fall unter den – entsprechend heranzuziehenden – Voraussetzungen des internen Schutzes nach Artikel 8 der AR (Neufassung) auf alle Gebiete im Einsatzgebiet des UNRWA verwiesen werden kann ([88]).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der UNHCR die Meinung vertritt, dass selbst, wenn eine Person nicht gezwungen ist, das Einsatzgebiet des UNRWA aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund zu verlassen, der Schutz oder Beistand auch dann als beendet zu betrachten ist, wenn praktische Hindernisse (wie die Schließung von Grenzen), Sicherheitshindernisse (wie Gefahren während der Reise) oder rechtliche Hindernisse (wie das Fehlen notwendiger Ausweispapiere) verhindern, dass die Person in den Teil des Einsatzgebiets des UNRWA zurückkehrt, in dem sie zuvor ihren Aufenthalt hatte ([89]).

2.3 Personen, welche die Rechte und Pflichten haben, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltslandes verknüpft sind (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b)

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) wird der folgende Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling festgelegt.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung)

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

[…]

b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

([86]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2019, BVerwG 1 C 28.18, a. a. O., Fn. 68, Rn. 27.
([87]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2019, BVerwG 1 C 28.18, a. a. O., Fn. 68, Rn. 26, unter Bezugnahme auf die Fragen 1 und 2, die dem EuGH vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) vorgelegt wurden, 2019, BVerwG 1 C 5.18, a. a. O., Fn. 43, C-507/19.
([88]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2019, BVerwG 1 C 28.18, a. a. O., Fn. 68, Rn. 26.
([89]) UNHCR, Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie, a.a.O, Fn. 70, S. 5; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 13, a. a. O., Fn. 70, Rn. 22, Buchstaben g bis i.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention, dem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) entspricht, nur festgelegt ist, dass der Betroffene „als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind“ ohne den Ausdruck „gleichwertige Rechte und Pflichten“ anzufügen. In Artikel 1 Abschnitt E der englischen Fassung der Genfer Flüchtlingskonvention findet sich auch der Ausdruck „taken residence“ ([90]) und nicht „taken up residence“ [Anmerkung: in der deutschen Übersetzung „Aufenthalt genommen hat“].

Der EuGH hatte bislang keine Gelegenheit, sich mit der Auslegung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b zu befassen. Auch die nationale Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zu dieser Bestimmung und zum Artikel 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention scheint nur sehr begrenzt zu sein. Dennoch ist die nationale Rechtsprechung bestimmter Drittstaaten, insbesondere in Australien, Kanada und Neuseeland, im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention stärker weiterentwickelt ([91]). Auch der UNHCR hat eine Note zur Auslegung des Artikels 1 Abschnitt E verfasst ([92]).

Angesichts der Tatsache, dass der EuGH gelegentlich den Willen des Gesetzgebers und die Gesetzesmaterialien berücksichtigt ([93]), um eine besondere Bestimmung des EU-Sekundärrechts auszulegen, ist zudem zu beachten, dass es in der Begründung der vorgeschlagenen Neufassung der AR wie folgt lautet:

> „Dieser Absatz [jetzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung)] bezieht sich auf den in Artikel 1 Abschnitt E [der Genfer Flüchtlingskonvention] genannten Sachverhalt. So kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verwehrt werden, wenn ein Asylbewerber von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind. Ein kurzer bzw. nur vorübergehender Aufenthalt in dem betreffenden Staat begründet keinen Ausschluss. Ein Ausschluss ist nur gerechtfertigt, wenn ein umfassender Schutz vor Deportation oder Vertreibung gewährleistet ist.“ ([94])

Wie bereits erwähnt, sind die Gründe für den Ausschluss nach der AR (Neufassung) eng auszulegen ([95]) und in einer Weise, „die das durch die Vorschriften des Genfer Abkommens garantierte Schutzniveau wahrt“ ([96]).

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des UNHCR Artikel 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention nicht anwendbar ist, wenn die betroffene Person in dem Land, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, einer Gefahr der Verfolgung oder anderem schweren Schaden ausgesetzt ist ([97]).

([90]) Der Ausdruck „Aufenthalt genommen hat“ wird auch in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Richtlinie 2004/83/EG) verwendet.

([91]) Beispiele der einschlägigen nationalen Rechtsprechung von Nichtmitgliedstaaten finden sich beispielsweise in Hathaway, J. C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status* (2. Ausgabe, CUP, 2014), S. 500-509, in dem die Rechtsprechung in Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten zitiert wird. Eine prägnante Untersuchung der einschlägigen kanadischen Rechtsprechung findet sich unter Immigration and Refugee Board of Canada, Interpretation of the convention refugee definition in the case law, 31. März 2018, Kapitel 10.

([92]) UNHCR, UNHCR Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, März 2009.

([93]) EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, a. a. O., Fn. 9, S. 65.

([94]) Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 2001, a. a. O., Fn. 9, S. 25.

([95]) Siehe Abschnitt 1.3.4.

([96]) EuGH, 2019, M/X und X, a. a. O., Fn. 9, Rn. 75.

([97]) UNHCR, Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention, 2009, a. a. O., Fn. 92, Rn. 17.

2.3.1 Aufenthalt in einem anderen Land als dem Herkunftsland

Nach dem UNHCR

> schränkt der Wortlaut des Artikels 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention die Anwendung auf eine Person ein, die ihren Aufenthalt in dem betreffenden Land genommen hat. Er gilt daher nicht für Personen, die in diesem Land ihren Aufenthalt nehmen können, dies aber nicht getan haben. Der Ausdruck ihren „Aufenthalt genommen" zeigt, dass ein befristeter oder kurzfristiger Aufenthalt, die Durchreise oder ein Besuch nicht ausreicht. Die betroffene Person muss einen sicheren Aufenthaltsstatus haben, der die für die Staatsangehörigen geltenden Rechte zur Rückkehr, Wiedereinreise und zum Verbleib im betreffenden Land umfasst. Diese Rechte müssen in der Praxis zur Verfügung stehen. Ein freiwilliger Verzicht auf Aufenthalt bedeutet nicht, dass Artikel 1 Abschnitt E nicht mehr anzuwenden ist, sofern die Person weiterhin Anspruch auf einen sicheren Aufenthaltsstatus, einschließlich des Rechts auf Wiedereinreise, hat und anerkanntermaßen die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verbunden sind. Die Bezeichnung des Status, über den eine Person nach nationalem Recht verfügt, ist dabei nicht ausschlaggebend. In verschiedenen Ländern können zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Rechte mit einem Status gleicher Bezeichnung verbunden sein. Es ist entscheidend, welche Rechte mit diesem Status in der Praxis im Einzelfall verbunden sind und ob diese Rechte derzeit wirksam und verfügbar sind ([98]).

2.3.2 Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verknüpft sind

Um eine Person von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) auszuschließen, muss diese **entweder** „die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind" **oder** „gleichwertige Rechte und Pflichten" haben.

Nun ist zu klären, ob „gleichwertige" Rechte und Pflichten „ungefähr die gleichen oder vergleichbare" ([99]), „praktisch die gleichen" oder „im Wesentlichen die gleichen" ([100]) bezeichnet.

Das United Kingdom Upper Tribunal (Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs, UKUT) urteilte auf der Grundlage eines nachfolgend zusammengefassten unstreitigen Vorbringens

([98]) UNHCR, Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention, 2009, a. a. O., Fn. 92, Rn. 9-11.

([99]) Siehe EGMR (Große Kammer), Urteil vom 30. Juni 2005, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland, Beschwerde Nr. 45036/98, Rn. 149-165, zur Prüfung, ob der Schutz der Grundrechte nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft (jetzt EU) sowohl hinsichtlich der materiellen Garantien als auch hinsichtlich des Mechanismus zur Überprüfung ihrer Einhaltung als zumindest „gleichwertig" mit dem durch die EMRK gewährten Schutz angesehen werden kann. Der EGMR befand, dass aufgrund der Bedeutung des von einer Vertragspartei der EMRK verfolgten legitimen Interesses der internationalen Zusammenarbeit bei der Einhaltung der sich aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft [EU] ergebenden rechtlichen Verpflichtungen „gleichwertig" mit „vergleichbar" und nicht mit „identisch" gleichzusetzen ist (Rn. 150 und 155).

([100]) Siehe EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2017, C-662/17, EG/Republika Slovenija, EU:C:2018:847, zum Ausschluss des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, die einen Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet betrachtet, in einem Fall, in dem dem Antragsteller ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, der „die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht". Der EuGH vertrat die Auffassung, dass der Ausschluss „eng" auszulegen ist und daher „dahin auszulegen ist, dass er nur dann Anwendung finden kann, wenn die Rechte und Vorteile, die durch den von dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten subsidiären Schutzstatus eingeräumt werden, und die Rechte und Vorteile, die durch den Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht eingeräumt werden, tatsächlich identisch sind" (Rn. 49-50). Der EuGH gelangte zu dem Urteil, dass solche „akzessorischen Rechte", die sich aus den Rechten des jeweiligen Status ableiten, bei der Beurteilung, ob die durch den jeweiligen Status des internationalen Schutzes eingeräumten Rechte und Vorteile im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 der AVR (Neufassung) identisch sind, zu berücksichtigen sind (Rn. 60-61). Schließlich urteilte der EuGH, dass diese Voraussetzung „auf der Grundlage einer Prüfung sämtlicher einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften und nicht im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragstellers zu beurteilen" ist (Rn. 63).

des Klägers, dass ein tibetanischer Exilierter, der vor seinem Antrag auf internationalen Schutz im Vereinigten Königreich in Indien gelebt hatte, nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der AR und Artikel 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention nicht von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist ([101]):

> Die vom Kläger vorgelegten Beweise haben gezeigt, dass Tibeter in Indien nicht über Rechte verfügen, die auch nur annähernd denen der Personen entsprechen, die im Besitz der indischen Staatsangehörigkeit oder einer gleichwertigen Staatsangehörigkeit sind. Gestützt wird dieses Urteil durch ein Gutachten und Hintergrundberichte zu Tibetern in Indien. Diese haben unter anderem ergeben, dass die Betreffenden als Ausländer betrachtet werden, in einer Art rechtlichem Schwebezustand leben, ohne Genehmigung der Zentralbank kein Bankkonto eröffnen dürfen, keine bürgerlichen und politischen Rechte haben sowie nur über beschränkte oder gar keine Beschäftigungsmöglichkeiten verfügen. Dies stützt sich auf ein Urteil des Federal Court in Kanada in der Rechtssache Tendzin Choezom/MCI [2004] FC 1608. Aufgrund der derzeitigen Situation, in der sich der Antragsteller als Asylsuchender ohne indischen Aufenthaltstitel im Vereinigten Königreich befindet, würde er im Fall einer Rückkehr nach Indien ohne tibetanische Registrierungskarte größeren Schwierigkeiten gegenüberstehen […] ([102]).

Nach dem UNHCR reicht es nicht aus, dass eine Person eine bessere Behandlung als nach der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen erfährt, um diese nach Artikel 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention auszuschließen ([103]). Vielmehr sei der Ausschluss nur anzuwenden, wenn die Person, mit Ausnahme geringer Unterschiede, **im Wesentlichen die gleichen zivilen, politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Rechte genieße und insgesamt die gleichen Verpflichtungen habe wie die Staatsangehörigen** ([104]).

([101]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 18. Mai 2016, TG/Secretary of State for the Home Department, [2016] UKUT 00374 (IAC), Rn. 32.

([102]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 18. Mai 2016, TG/Secretary of State for the Home Department, [2016] UKUT 00374 (IAC), Rn. 21.

([103]) UNHCR, Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention, 2009, a. a. O., Fn. 92, Rn. 12.

([104]) UNHCR, Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention, 2009, a. a. O., Fn. 92, Rn. 16 (Hervorhebung hinzugefügt).

Teil 3: Ausschluss von Personen, die der Flüchtlingseigenschaft als unwürdig erachtet werden (Artikel 12 Absätze 2 und 3)

3.1 Einführung

Wie bereits dargelegt, sieht Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) den Ausschluss einer Person von der Anerkennung als Flüchtling vor, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie eine der unter den Buchstaben a oder b genannten Straftaten begangen hat. Zudem werden Personen ausgeschlossen, wenn nach Buchstabe c dieser Bestimmung schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 12 Absatz 2 sollte in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 gelesen werden.

Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung)

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

3. Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

Es ist zu beachten, dass in der englischen Sprachfassung von Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) (Richtlinie 2011/95/EU) der Begriff „incite“ [Deutsch: anstiften] verwendet wird, während in der englischen Sprachfassung des Artikels 12 Absatz 3 der AR (Richtlinie 2004/83/EG) der Begriff „instigate“ [Deutsch: anstiften] gebraucht wird. In den Fassungen dieser beiden Richtlinien in den anderen Amtssprachen der EU, die gleichermaßen

verbindlich sind, scheint es keinen derartigen terminologischen Unterschied zwischen dem Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) (Richtlinie 2011/95/EU) und Artikel 12 Absatz 3 der AR (Richtlinie 2004/83/EG) zu geben ([105]).

Die Aufnahme von Artikel 12 Absatz 3 in die AR (Neufassung) bedeutet nicht, dass die in der AR (Neufassung) niedergelegten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling weiter gefasst sind als unter Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies gilt, obwohl der letztgenannte Artikel keinen Verweis auf „anstiften" zu den betreffenden Straftaten oder Handlungen oder „in sonstiger Weise daran beteiligen" enthält. Nach gängiger Auffassung umfasst Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur Personen, die diese Straftaten oder Handlungen „verübt" haben, sondern auch Personen, die zur Durchführung dieser Straftaten oder Handlungen in einer Weise beigetragen haben, dass sie eine individuelle Verantwortung tragen ([106]).

Nach dem EuGH kann Artikel 12 Absatz 2 nur angewendet werden, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats – mit einer möglichen Überprüfung durch die nationalen Gerichte – in jedem Einzelfall

> „eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter einen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlusstatbestände fallen." ([107])

Wie in Abbildung 4 dargestellt, kann der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 in drei Elemente untergliedert werden.

Abbildung 4: Elemente des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung)

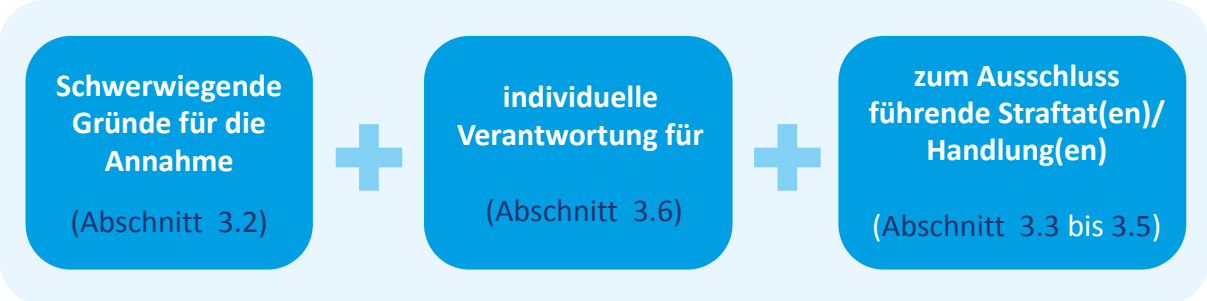

([105]) Beispielsweise lautet Artikel 12 Absatz 3 der französischen Sprachfassungen sowohl in der AR als auch in der AR (Neufassung): „Le paragraphe 2 s'applique aux personnes qui sont **les instigatrices** des crimes ou des actes visés par ledit paragraphe, ou qui y participent de quelque autre manière" (Hervorhebung hinzugefügt). Zur Auslegung der unterschiedlichen Sprachfassungen der EU-Rechtsvorschriften siehe EASO, Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, a. a. O., Fn. 9, S. 63-64.

([106]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 31. Mai 2016, Rechtssache C-573/14, Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani, EU:C:2016:380, Rn. 71; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, BVerwG 10 C 24.08, Rn. 23 und 29; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, BVerwG 10 C 27.10, DE:BVerwG:2011:070711U10C27.10.0, Rn. 32; Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, JS (Sri Lanka), a. a. O., Fn. 23, Rn. 33.

([107]) Siehe in jüngster Zeit, EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 48. Der EuGH verwies nur auf die Buchstaben b und c des Artikels 12 Absatz 2 der AR (Neufassung), dies trifft aber eindeutig gleichermaßen auf den Buchstaben a dieser Bestimmung zu.

3.1.1 Ausschluss und Terrorismus

Vor einer eingehenderen Betrachtung der drei spezifischen Ausschlussgründe nach Artikel 12 Absatz 2 ist es hilfreich, das Problem des Terrorismus zu untersuchen. Verweise auf „Terrorismus“ sind im Zusammenhang mit den Ausschlussklauseln mit äußerster Vorsicht zu behandeln, insbesondere da der Begriff „Terrorismus“ je nach Kontext viele verschiedene Bedeutungen haben kann. Terrorismus wird in der AR (Neufassung) nicht als Ausschlussgrund erwähnt. Er wird nur in den Erwägungsgründen 31 und 37 genannt. Daher ist nicht die Bezeichnung „Terrorismus“ als solche zu berücksichtigen, sondern der Charakter der maßgeblichen Handlungen. Terroristische Handlungen und andere Tätigkeiten in Zusammenhang mit Terrorismus können jedoch unter einen der in Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 der AR (Neufassung) genannten Ausschlussgründe fallen. Da Terrorismus für die Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c (sowie des Artikels 17) von Bedeutung sein kann, ist es wichtig, dies vor einer eingehenderen Untersuchung nach Artikel 12 Absatz 2 zu prüfen.

Für einen Ausschluss aufgrund von Handlungen, die als terroristisch betrachtet werden, gibt es unter anderem folgende Beispiele:

— **„Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten“** ([108]) ist ein Kriegsverbrechen, wenn sie im Zusammenhang oder in Verbindung mit einem bewaffneten Konflikt durchgeführt wird. Als solches fällt sie unter den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) (siehe Abschnitt 3.3.3).

— Nach dem EuGH müssen **„terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten im Sinne des [Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR] angesehen werden“** ([109]) (siehe Abschnitt 3.4.1.2).

— Der EuGH vertrat die Auffassung, es folge aus den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen ([110]), dass **„Handlungen des internationalen Terrorismus in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“** ([111]). Terroristische Handlungen, „die eine internationale Dimension aufweisen“ ([112]), fallen daher in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung) (siehe Abschnitte 3.5 und 3.5.2.1).

— Nach Auffassung des EuGH ergibt sich aus den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen überdies, dass nicht nur „die Begehung [internationaler] terroristischer Handlungen“ ([113]) Handlungen sind, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, sondern auch **„die Finanzierung,**

([108]) Derartige Handlungen sind nach Artikel 51 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978); und Artikel 13 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) verboten, 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978) (Hervorhebung hinzugefügt).

([109]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 81; EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 84 (Hervorhebung hinzugefügt).

([110]) Eine vollständige Aufstellung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen wird vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geführt und ist online einzusehen.

([111]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 83; EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 85 (Hervorhebung hinzugefügt).

([112]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 84.

([113]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 48 (Hervorhebung hinzugefügt).

> **Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus“** ([114]) (siehe Abschnitt 3.5).

Die oben genannten Beispiele gelten eindeutig auch sinngemäß für die Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der AR (Neufassung). Zudem kann es, selbst wenn die betroffene Person nicht unter einen dieser Ausschlussgründe fällt, schwerwiegende Gründe in Zusammenhang mit Terrorismus geben, die einen Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der AR (Neufassung) erforderlich machen. Diese Bestimmung betrifft Situationen, in denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende „eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält“ (siehe Abschnitt 4.2.5).

Es ist jedoch zu beachten, dass, obwohl eine Reihe von internationalen Konventionen und Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angenommen wurde, die die Staaten zur Bekämpfung bestimmter terroristischer Handlungen oder Aktivitäten verpflichten (siehe unten), es bislang **noch keine international anerkannte Definition von „Terrorismus“ oder einer „terroristischen Handlung“ gibt**. **Auch der EuGH hat sich nicht darum bemüht, diese Konzepte für die Auslegung und Anwendung der Ausschlussklauseln der AR (Neufassung) zu definieren** ([115]).

Dennoch gibt es Bestimmungen in den internationalen und europäischen Verträgen, die sich einer Definition annähern.

Die Vereinten Nationen haben 19 Übereinkommen und Protokolle verabschiedet, die dem Themenbereich Terrorismus zugeordnet werden ([116]). Auch wenn an keiner Stelle der Begriff „Terrorismus“ definiert wird, ist in einem Übereinkommen – dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ([117]) – in Artikel 2 vorgesehen, dass eine Straftat begeht, wer unter anderem:

> „gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um [...] **eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen**“. ([118])

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat keine Gesetzgebungskompetenz und kann daher keine Definition von „Terrorismus“ herausgeben. In seiner Resolution 1566 (2004) ([119])

([114]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 46.
([115]) Siehe beispielsweise Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2016, Rechtssache C-573/14, Lounani, a. a. O., Fn. 106, Rn. 40.
([116]) Siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, 3178 UNTS 197, 9. Dezember 1999 (in Kraft getreten am 10. April 2002); Generalversammlung der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (16. Januar 1997), A/RES/51/210, Rn. 6; Generalversammlung der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (14. Dezember 2012), A/RES/67/99, Rn. 12 und 13; Aufstellung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unter https://www.un.org/securitycouncil/ctc/content/international-legal-instruments. Siehe auch Anhang B: Ausgewählte Vertragswerke im Zusammenhang mit Terrorismus.
([117]) Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 116.
([118]) Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 116, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (Hervorhebung hinzugefügt).
([119]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1566 (2004), 8. Oktober 2004, UN Doc S/Res/1566(2004).

versucht er dennoch zu klären, wie „terroristische Handlungen“ zu verstehen sind. In der Erwägung, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt, erinnert der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen daran, dass

> „[…] Straftaten, namentlich auch gegen Zivilpersonen, die mit der Absicht begangen werden, den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, welche Straftaten im Sinne und entsprechend den Begriffsbestimmungen der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus darstellen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und *fordert alle Staaten auf*, solche Straftaten zu verhindern und, wenn sie nicht verhindert werden können, sicherzustellen, dass für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen; *fordert* alle Staaten *auf*, umgehend Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, ungeachtet dessen, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkünfte auf diesem Gebiet sind“ ([120]).

Auf europäischer Ebene haben die EU und der Europarat zahlreiche Vertragswerke zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen ([121]). In Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ([122]), dessen Vertragspartei die EU ist ([123]), wird als „terroristische Straftat“ eine der in den elf Verträgen der Vereinten Nationen zum Terrorismus definierten Straftaten, einschließlich der Straftaten, die im Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus genannt werden, definiert. Auf EU-Ebene werden in der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung ([124]) Mindestvorschriften für „die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und zur Hilfe der Opfer des Terrorismus“ festgelegt ([125]). In Artikel 3 dieser Richtlinie werden zehn Handlungen definiert, die als „terroristische Straftaten“ eingestuft werden, **wenn sie mit einem der folgenden Ziele begangen werden:**

1. **„die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;**

2. **öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;**

3. **die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.“**

([120]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1566 (2004), 8. Oktober 2004, UN Doc S/Res/1566(2004), Rn. 3 und 4, Hervorhebungen im Original.
([121]) Siehe Anhang B: Ausgewählte Vertragswerke im Zusammenhang mit Terrorismus.
([122]) Europarat, Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus, SEV Nr. 196, 16. Mai 2005 (in Kraft getreten am 1. Juni 2007).
([123]) Beschluss (EU) 2018/889 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 1).
([124]) Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).
([125]) Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6), Artikel 1.

In der Richtlinie werden auch die folgenden Straftaten definiert:

— Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Artikel 4),

— öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Artikel 5),

— Anwerbung für terroristische Zwecke (Artikel 6),

— Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Artikel 7),

— Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Artikel 8),

— Reisen für terroristische Zwecke (Artikel 9),

— Organisation oder sonstige Erleichterung von Reisen für terroristische Zwecke (Artikel 10),

— Terrorismusfinanzierung (Artikel 11),

— andere Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Artikel 12).

Zwar hat sich der EuGH bislang noch nicht mit der Richtlinie (EU) 2017/541 befasst, doch hat er ein Urteil zu ihrem Vorläufer, dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung, gefällt ([126]). In seinem Urteil in der Rechtssache Lounani erteilte der EuGH der Auslegung, dass der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltene Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ „nur auf die terroristischen Straftaten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 anwendbar ist“, eine Absage ([127]).

In seinem Urteil in der Rechtssache B und D vertrat der EuGH die Auffassung, dass **eine strafrechtliche Verurteilung wegen der vorsätzlichen Handlung der Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses nicht notwendigerweise und automatisch zur Folge habe, dass die betroffene Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen sei** ([128]).

Gleiches würde sinngemäß eindeutig auch für die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung gelten.

In Abschnitt 3.6 dieser richterlichen Analyse werden eingehend die Kriterien für die Beurteilung erörtert, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt, eine „individuelle Verantwortung“ für Straftaten oder Handlungen im Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln trägt und wann sie als Mitglied oder Beteiligter an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung betrachtet wird.

Schließlich ist auf ein weiteres EU-Instrument im Zusammenhang mit Terrorismus zu verweisen, den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung

([126]) Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).
([127]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 48-49, 51-53.
([128]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 93. Siehe auch EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 62-78.

besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ([129]). Dieser Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und dient der Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ([130]), die nach den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten am 11. September 2001 verabschiedet wurde. Der Gemeinsame Standpunkt ist „hauptsächlich darauf gerichtet, terroristische Handlungen durch den Erlass von Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern zu verhüten, um die Vorbereitung solcher Handlungen, etwa die Finanzierung von Personen oder Organisationen, die terroristische Handlungen begehen könnten, zu verhindern“ ([131]). Im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts findet sich eine Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die überprüft und mindestens alle sechs Monate gegebenenfalls aktualisiert wird, zuletzt durch den Beschluss (GASP) 2020/20 des Rates vom 13. Januar 2020 ([132]).

In der Rechtssache B und D urteilte der EuGH:

> „[D]ie Aufnahme einer Organisation in eine Liste wie die im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 enthaltene [erlaubt] die Feststellung, dass die Vereinigung, der die betreffende Person angehört hat, terroristischer Art ist, was einen Gesichtspunkt darstellt, den die zuständige Stelle zu berücksichtigen hat, wenn sie in einem ersten Schritt prüft, ob die Vereinigung Handlungen begangen hat, die unter Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c [der AR] fallen.“

In der Rechtssache HT erläuterte der EuGH im Hinblick auf die Auslegung von Artikel 24 Absatz 1 der AR:

> „Die Aufnahme einer Organisation in die Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 ist [...] ein deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass sie entweder eine terroristische Organisation ist oder im Verdacht steht, eine solche Organisation zu sein. Ein solcher Umstand ist daher von der zuständigen Behörde notwendig zu berücksichtigen, wenn sie in einem ersten Schritt zu prüfen hat, ob die fragliche Organisation terroristische Handlungen begangen hat.“ ([133])

Die Aufnahme einer Vereinigung in die Liste bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass sie Handlungen begangen hat, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b oder c der AR fallen. Wie der EuGH anmerkte, sind die Umstände, unter denen eine Organisation in solche Listen aufgenommen wird, „nicht mit einer individuellen Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände vergleichbar [...], die jeder Entscheidung, eine Person [...] von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, vorausgehen muss“ ([134]). Zudem bedeutet allein der Umstand, dass eine Person ein Mitglied dieser Vereinigung war, nicht automatisch, dass diese von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist, selbst

([129]) Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), geändert durch: Beschluss (GASP) 2016/1711 des Rates vom 27. September 2016 (ABl. LI 259 vom 27.9.2016, S. 3); und Beschluss (GASP) 2017/2073 des Rates vom 13. November 2017 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 59), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Beschluss (GASP) 2016/1711 des Rates vom 27. September 2016 (ABl. LI 259 vom 27.9.2016, S. 3); Beschluss (GASP) 2017/2073 des Rates vom 13. November 2017 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 59).

([130]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1373 (2001) (28. September 2001), UN Doc S/RES/1373(2001).

([131]) EuGH (Große Kammer), Urteil vom 14. März 2017, C-158/14, A, B, C, D/Minister van Buitenlandse Zaken, EU:C:2017:202, Rn. 83.

([132]) Beschluss (GASP) 2020/20 des Rates vom 13. Januar 2020 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1341.

([133]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 90. EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 83, zur Auslegung und Anwendung von Artikel 24 Absatz 1 der AR: „Die Aufnahme einer Organisation in die Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 ist [...] ein deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass sie entweder eine terroristische Organisation ist oder im Verdacht steht, eine solche Organisation zu sein. Ein solcher Umstand ist daher von der zuständigen Behörde notwendig zu berücksichtigen, wenn sie in einem ersten Schritt zu prüfen hat, ob die fragliche Organisation terroristische Handlungen begangen hat.“

([134]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 91.

wenn festgestellt wurde, dass die Vereinigung Handlungen begangen hat, die unter die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der AR genannten Ausschlussgründe fallen. Dies ist nach dem Urteil des EuGH der Tatsache geschuldet, dass zwischen dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 und der AR hinsichtlich der verfolgten Ziele kein unmittelbarer Zusammenhang besteht ([135]). Der Ausschluss einer Person von der Flüchtlingsanerkennung setzt vielmehr Folgendes voraus:

> „eine individuelle Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände [...], die es erlaubt, zu beurteilen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese Person im Rahmen ihrer Handlungen innerhalb dieser Organisation eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat oder sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, oder [...] andere zu solchen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat“ ([136]).

Sofern eine Person, die die Anerkennung als Flüchtling beantragt, also Mitglied einer Vereinigung war, die auf einer Liste wie im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts geführt wird, kann nicht automatisch geschlossen werden, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese einen Teil der Verantwortung für die von der Vereinigung während ihrer Mitgliedschaft begangenen Handlungen trägt. Es ergibt sich nicht einmal zwangsläufig, dass zu den von der Vereinigung begangenen Handlungen schwere nichtpolitische Straftaten oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zählen. Die Aufnahme einer Vereinigung in eine solche Liste macht jedoch die Feststellung möglich, dass die Vereinigung „terroristischer Art“ ist. Dabei handelt es sich dann um einen Faktor, der bei der anfänglichen Prüfung zu berücksichtigen ist, ob die Vereinigung schwere nichtpolitische Straftaten oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, begangen hat.

Es kann der Schluss gezogen werden, dass eine terroristische Handlung unter verschiedene Ausschlussgründe fallen kann.

Diese sind in Tabelle 5 aufgeführt.

([135]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 89; EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 88.
([136]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 94.

Tabelle 5: Ausschlussgründe, unter die terroristische Handlungen fallen können ([137])

Terroristische Handlungen können eingestuft werden als	
Verbrechen gegen den Frieden	Handlungen in Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskriegs oder eines Kriegs unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.
Kriegsverbrechen	Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist ein Kriegsverbrechen, wenn sie im Zusammenhang oder in Verbindung mit einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen wird und dem Täter die Umstände, anhand derer festgestellt wird, dass ein bewaffneter Konflikt vorliegt, bekannt waren.
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Eine unmenschliche Handlung stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation gegen eine Zivilbevölkerung begangen wird und es eine Verbindung zwischen der individuellen Handlung und dem Angriff gibt sowie dem Täter diese Verbindung und der Angriff bekannt waren.
Schwere nichtpolitische Straftat	Terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, werden im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR als schwere nichtpolitische Straftaten angesehen. Auch geografische und zeitliche Kriterien müssen erfüllt sein.
Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen	Handlungen des internationalen Terrorismus laufen in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider. Terroristische Handlungen, die eine internationale Dimension aufweisen, fallen daher generell in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung). Nicht nur die Begehung [internationaler] terroristischer Handlungen im Sinne der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gilt als Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft, sondern auch die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus.
Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats	Erfüllt die Handlung nicht die vorstehend genannten Kriterien, könnte der Antragsteller noch immer von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden, wenn er nachweislich eine Gefahr für die Allgemeinheit und die Sicherheit des Staates darstellt, in dem er sich aufhält.

3.1.2 Unterscheidung zwischen dem Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten

Wie bereits dargelegt ([138]), hat der EuGH befunden, dass die in Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) „vorgesehenen Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling mit dem Ziel geschaffen wurden, von dieser Anerkennung Personen auszuschließen, die als des damit verbundenen Schutzes unwürdig angesehen werden, und zu verhindern, dass diese Anerkennung es den Urhebern bestimmter schwerwiegender Straftaten ermöglicht, sich einer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen“ ([139]). Auch sollen mit dem Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling „Handlungen geahndet werden, die in der Vergangenheit begangen wurden“ ([140]) und die „Glaubwürdigkeit“ des durch die AR (Neufassung) in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen „Schutzsystems“ erhalten werden ([141]).

([137]) Tabelle auf der Grundlage von EASO, Praxisleitfaden: Ausschluss, 2017, S. 28, für die Untersuchung in dieser richterlichen Analyse angepasst.
([138]) Siehe Abschnitt 1.3.1.
([139]) EuGH, 2018, K und HF, a. a. O., Fn. 10, Rn. 50. Siehe auch EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 104.
([140]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 103.
([141]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 115.

Gleichzeitig sei daran erinnert, dass der EuGH konsequent entschieden hat, dass die Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts „unter Berücksichtigung ihres Kontexts und des mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziels gefunden werden muss“ ([142]). Obwohl sich Artikel 12 Absatz 2 ausdrücklich auf „Straftaten“ bezieht, ist es daher wichtig, Folgendes nicht aus den Augen zu verlieren:

a) Das Ziel der AR (Neufassung) unterscheidet sich von den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung von Straftaten und ist **im Wesentlichen humanitärer Art** ([143]).

b) Die Regelungen für die Verfahren zur Prüfung des internationalen Schutzstatus **unterscheiden sich stark von den Vorschriften, die im Rahmen von Strafprozessen gelten**. Insbesondere die Mittel und Verfahren zur Ermittlung des Umstands bei Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterscheiden sich erheblich von der Tatbestandsfeststellung in Strafverfahren (siehe Teil 5).

c) Eine Entscheidung über den Ausschluss einer Person von der Anerkennung als Flüchtling **umfasst keine Feststellung einer strafrechtlichen Schuld** und beruht auf **einem anderen Beweisstandard** (siehe Abschnitt 3.2).

d) Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling ist keine **strafrechtliche Sanktion**.

3.1.3 Verhältnismäßigkeit – weshalb sie unangebracht ist

In seinem Urteil in der Rechtssache B und D vertrat der EuGH die Auffassung, dass der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 nur an eine Voraussetzung geknüpft ist, nämlich, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betreffenden unter einen der beiden Ausschlusstatbestände dieser Bestimmung fallen. Der EuGH führte aus:

> [Es] „ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 2, sofern die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, die betreffende Person von der Anerkennung als Flüchtling ‚ausgeschlossen [ist]‘ und dass im System der Richtlinie Art. 2 Buchst. c [jetzt Artikel 2 Buchstabe d der AR (Neufassung)] die Eigenschaft als ‚Flüchtling‘ ausdrücklich davon abhängig macht, dass Art. 12 auf den Betreffenden keine Anwendung findet. Der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung aus einem der in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c [der AR] genannten Gründe hängt [...] mit der Schwere der begangenen Handlungen zusammen, die von einem solchen Grad sein muss, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben kann, der mit der Flüchtlingseigenschaft [...] verbunden ist. **Da die zuständige Behörde bereits im Rahmen ihrer Beurteilung der Schwere der begangenen Handlungen und der individuellen Verantwortung der betreffenden Person alle Umstände berücksichtigt hat, die für diese Handlungen und für die Lage dieser Person kennzeichnend sind, kann sie, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass Art. 12**

([142]) Siehe beispielsweise EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 36.

([143]) Siehe EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 89 und 93, zur Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der AR in Zusammenhang mit den Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus. Siehe in diesem Sinne auch die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2016, Lounani, a. a. O., Fn. 106, Rn. 55 und sinngemäß EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, C-285/12, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, EU:C:2014:39, Rn. 25.

> **Abs. 2 Anwendung findet, nicht [...] zur Vornahme einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet sein, die eine erneute Beurteilung des Schweregrads der begangenen Handlungen einschließt**.“ ([144])

Der EuGH erkannte hierbei zwei Elemente:

— die Schwere der begangenen Handlungen und

— die Zurechnung der individuellen Verantwortung.

Das erste Element – die Schwere der begangenen Handlungen – muss von einem solchen Grad sein, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben kann. Das zweite Element – die individuelle Verantwortung – ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen ([145]). Wenn diese Bedingung erfüllt ist, **ist für den Ausschluss keine weitere Voraussetzung erforderlich, d. h., er setzt keine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus** ([146]).

Es sei darauf hingewiesen, dass im vorstehend genannten Urteil nur die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgeschlossen wird, in der die Schwere der begangenen Handlungen und die Folgen des Ausschlusses gegeneinander abzuwägen sind.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass, wie bereits erwähnt, der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 **„nicht vom Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat abhängt“** ([147]). Auch impliziert dies keine Stellungnahme zu der gesonderten Frage, **„ob diese Person in ihr Herkunftsland ausgewiesen werden darf“** ([148]). Diese Frage ist Gegenstand von Abschnitt 1.6.

3.1.4 Handlungen, die unter mehr als einen Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fallen

Für eine einzelne zum Ausschluss führende Handlung kann mehr als ein Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) zutreffen ([149]).

Ein Beispiel für eine derartige Überschneidung, das bereits erwähnt wurde, sind terroristische Handlungen ([150]). Ein weiteres Beispiel ist Vergewaltigung, die erstens eine schwere Straftat im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b darstellen kann, und zweitens geeignet ist, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a zu sein. Für die Feststellung, dass es sich bei einer spezifischen Vergewaltigungshandlung um ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, sind weitere Elemente erforderlich als für die Feststellung einer gewöhnlichen Straftat. Um zu entscheiden, dass eine Vergewaltigungshandlung ein

([144]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 107-109 (Hervorhebung hinzugefügt).
([145]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 96, 99 und 108-109.
([146]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 111.
([147]) EuGH, 2018, K und HF, a. a. O., Fn. 8, Rn. 50.
([148]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 110.
([149]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. November 2012, Al-Sirri/Secretary of State for the Home Department; DD (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department, [2012] UKSC 54, Rn. 12.
([150]) Siehe Abschnitt 3.1.1.

Kriegsverbrechen darstellt, muss unter anderem festgestellt werden, dass die Handlung im Zusammenhang oder in Verbindung mit einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen wurde (siehe Abschnitt 3.3.3.1). In Einklang mit einer Begriffsbestimmung in den internationalen Vertragswerken im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) ist für die Entscheidung, dass es sich bei einer Vergewaltigungshandlung um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, unter anderem die Feststellung zu treffen, dass die Handlung im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wurde (siehe Abschnitt 3.3.4.1).

Die Mitglieder der Gerichte sollten bedenken, dass, sofern festgestellt wurde, dass einer der Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling in einem Fall anwendbar ist, es nach der AR (Neufassung) nicht erforderlich ist festzustellen, ob einer der anderen Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling in diesem Fall auch anwendbar wäre.

3.2 Schwerwiegende Gründe für die Annahme

Die Voraussetzung für den Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung), dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, die betreffende Person trage individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Straftat, bestimmt das **Beweisniveau** für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling ([151]). Daher ist festzustellen, ob **hinreichende Beweise** vorliegen, um der betroffenen Person die individuelle Verantwortung für Handlungen zuzurechnen, die in den Anwendungsbereich der unter den Buchstaben a bis c des Artikels 12 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe fallen. (Siehe Abschnitte 3.6 und 5.3).

Für den Beweisstandard zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) gilt nicht das im nationalen und internationalen Strafrecht übliche „in dubio pro reo“ ([152]). Hier gilt etwas anderes, nämlich, dass **„schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“**, dass die betroffene Person individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung trägt ([153]).

Der EuGH befand in der Rechtssache Lounani, dass

> „die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung eine große Bandbreite von Verhaltensweisen unterschiedlicher Schwere umfassen kann. Unter diesen Umständen darf die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats Art. 12 Abs. 2 Buchst. c [der AR] erst anwenden, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen,

([151]) Siehe EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 95 und 99.

([152]) Beispielsweise ist der Beweisstandard im internationalen Strafrecht und in vielen einzelstaatlichen Rechtsprechungen „über berechtigte Zweifel erhaben“. Im EU-Strafrecht ist auf Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1), zu verweisen. „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeglicher Zweifel hinsichtlich der Frage der Schuld dem Verdächtigen oder der beschuldigten Personen zugutekommt, einschließlich in Fällen, wenn das Gericht prüft, ob die betreffende Person freigesprochen werden sollte.“

([153]) Siehe beispielsweise Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 75; Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 18. Januar 2016, M X, Beschwerde Nr. 255091, FR:CESSR:2006:255091.20060118 (in französischer Sprache); Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2009, BVerwG 10 C 24.08, a. a. O., Fn. 106, Rn. 35; Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 18. Februar 2014, 497 KHO:2014:35 (in finnischer Sprache). Das letztgenannte Urteil betrifft den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR und nicht den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR wird jedoch auf der Grundlage von Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention ausgelegt, wobei bei der Auslegung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der AR unter anderem auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache B und D Bezug genommen wird (EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9).

> dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter diesen Ausschlusstatbestand fallen […].“ ([154])

In der Rechtssache Ahmed führte der EuGH aus, dass „jeder Entscheidung, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des Einzelfalls vorausgehen muss, was dem automatischen Erlass einer Entscheidung entgegensteht“. Der EuGH urteilte in gleicher Weise beim Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus. Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass eine Straftat nicht automatisch anhand einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren als „schwere Straftat“ im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) betrachtet werden kann, da „schwerwiegende Gründe“ zu der Annahme berechtigen müssen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat begangen hat ([155]).

Der UNHCR stellte hierzu fest:

> Der in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegte Beweisstandard – „schwerwiegende Gründe für die Annahme“ – ist in den einzelstaatlichen Rechtssystemen kein übliches Konzept. Die Praxis der Staaten ist in diesem Zusammenhang nicht einheitlich, verdeutlicht jedoch zumindest, dass der strafrechtliche Beweisstandard nicht erfüllt werden muss. Um sicherzustellen, dass Artikel 1 Abschnitt F im Einklang mit dem übergeordneten humanitären Ziel der Genfer Flüchtlingskonvention angewendet wird, sollte der Beweisstandard dennoch ausreichend hoch sein, um zu gewährleisten, dass Bona-Fide-Flüchtlinge nicht fälschlicherweise ausgeschlossen werden. Eine Abwägung von Wahrscheinlichkeiten stellt jedoch eine zu niedrige Schwelle dar. Die zivilrechtlichen Gerichte gelangten zu dem Schluss, dass zumindest schwerwiegende Gründe für einen begründeten Verdacht vorhanden sein müssen, ein einfacher Verdacht ist nicht ausreichend. Es ist offensichtlich, dass klare und glaubhafte Beweise für die Beteiligung an zum Ausschluss führenden Handlungen vorliegen müssen, damit die „schwerwiegenden Gründe“ nach Artikel 1 Abschnitt F gegeben sind ([156]).

Der Supreme Court des Vereinigten Königreichs führte aus, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen sollten, dass die betreffende Person die individuelle Verantwortung für derartige Handlungen trägt ([157]). Zudem stellte er fest:

> 1) „Schwerwiegende Gründe“ sind stärker als „begründete Anhaltspunkte“.
>
> 2) Die Beweismittel, aus denen diese Gründe abgeleitet werden, müssen „klar und glaubhaft“ oder „stark“ sein.
>
> 3) „Zu der Annahme berechtigen“ ist stärker als „verdächtigen“. Nach unserer Auffassung ist es auch stärker als „annehmen“. Es erfordert eine eingehende Beurteilung durch den Entscheider.
>
> 4) Der Entscheider muss nicht zweifelsfrei oder mit dem im Strafrecht verlangten Maß überzeugt sein.

([154]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 71-72.
([155]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 49.
([156]) UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, Rn. 107 und 108.
([157]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 16.

> 5) Es ist nicht erforderlich, unsere nationalen Beweisstandards in die Frage einzubeziehen. Die Umstände, unter denen die Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, und die Art der verfügbaren Beweismittel sind höchst unterschiedlich. Ist es jedoch nach Ansicht des Entscheiders wahrscheinlicher, dass der Antragsteller die fraglichen Verbrechen ***nicht*** begangen hat oder sich ***keine*** Straftaten hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, ist nur schwer vorstellbar, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen sollten, er habe sie begangen oder sie sich zuschulden kommen lassen. In Wirklichkeit dürften kaum in ausreichendem Maße schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller schuldig ist, sofern nicht der Entscheider nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten zu dem Schluss kommt, dass er es ist. Es ist jedoch Aufgabe des Entscheiders, den Wortlaut der Konvention (und der Richtlinie) im Einzelfall anzuwenden ([158]).

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht erklärte Folgendes:

> „Ein Beweisstandard, wie er etwa im Strafrecht verlangt wird, ist hierfür nicht erforderlich. Vielmehr ergibt sich aus der Qualifizierung als ‚schwerwiegend', dass die Anhaltspunkte für die Begehung der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG [Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention] genannten Verbrechen von erheblichem Gewicht sein müssen. Schwerwiegend sind die Gründe in der Regel dann, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung derartiger Verbrechen vorliegen." ([159])

Folglich ist der Beweisstandard zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling niedriger als für die Feststellung der Schuld durch ein Strafgericht. Somit bedeutet der Umstand, dass eine Person von einem Strafgericht von der Beteiligung an einer bestimmten Straftat freigesprochen wurde, nicht notwendigerweise, dass diese Person in Zusammenhang mit der gleichen mutmaßlichen Straftat nicht von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden kann. Beispielsweise bestätigte der niederländische Raad van state (Staatsrat) 2014 den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention eines Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo, der zuvor vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) vom Vorwurf der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen worden war ([160]). Ähnlich urteilte der französische Conseil d'État (Staatsrat), dass der Umstand, dass eine Person durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) freigesprochen wurde, die französischen Behörden nicht daran hindere, diese Person vom internationalen Schutz auszuschließen ([161]).

Zudem kann es weitere Gründe geben, aus denen ein Freispruch nicht notwendigerweise bedeutet, dass die betroffene Person nicht von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wird. Beispielsweise urteilte das Oberste Tribunal des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache AAS und andere wie folgt:

([158]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 75 (Hervorhebung im Original).

([159]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 31. März 2011, BVerwG 10 C 2.10, DE:BVerwG:2011:310311U10C2.10.0, Rn. 26.

([160]) Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 15. Oktober 2014, 201405219/1/V1 (in niederländischer Sprache), NL:RVS:2014:3833. Es ist jedoch zu beachten, dass der Staatsrat sein Urteil nicht nur mit dem Sachverhalt eines niedrigeren Beweisstandards für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling als für die Feststellung einer strafrechtlichen Schuld begründete, sondern auch mit der Tatsache, dass die zum Ausschluss führenden Straftaten über einen längeren Zeitraum verübt wurden, während die Anklage vor dem IStGH Straftaten betraf, die an einem einzigen Tag begangen wurden. Siehe auch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Tschechien), Urteil vom 31. März 2011, A.S./Innenministerium (in tschechischer Sprache), 4 Azs 60/2007-136, S. 18, in dem der Standard der „schwerwiegenden Gründe für die Annahme" auf ein Mindestmaß von etwa 50 % Wahrscheinlichkeit begrenzt wurde. Um diesem Beweisstandard zu genügen, müssen klare, überzeugende und glaubhafte Beweise und nicht nur Annahmen vorhanden sein. Ein eindeutiger Beweis kann auf dem Geständnis des Antragstellers oder der Zeugenaussage weiterer Personen beruhen, setzt aber keine strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers voraus. Vielmehr ist der bloße Umstand eines Auslieferungsersuchens oder Strafverfahrens gegen den Antragsteller im Herkunftsland per se nicht ausreichend, um diesen Beweisstandard zu erfüllen.

([161]) Siehe Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich), Urteil vom 28. Februar 2019, M. A. (in französischer Sprache), Nr. 414821 A, ECLI:FR:CECHR:2019:414821.20190228, Rn. 7.

Es akzeptiert bereitwillig, dass ein Freispruch in den meisten Fällen eine überzeugende Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen schwerwiegender Gründe liefert. Dies ist üblicherweise der Fall, wenn ein Richterkollegium einen Freispruch aus Gründen eines Verstoßes ausspricht, der andernfalls einen Ausschluss zur Folge hätte. Es stimmt jedoch zu, dass es Fälle gibt, in denen ein Freispruch aus verfahrenstechnischen oder anderen Gründen erfolgt, wie es bei den ersten acht Klägern der Fall gewesen sei. KU, der neunte Kläger, für den die Staatsanwaltschaft keine Beweise vorgelegt habe, da sein Gesundheitszustand dem Vortrag einer Darstellung entgegengestanden habe, ist ein weiteres Beispiel für einen Freispruch, der keine vollständige Antwort auf die Ermittlungen liefert ([162]).

3.3 Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a)

Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehene Ausschlussgrund ist auf Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit **„im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen“,** begrenzt. Die Entscheider müssen daher diese Vertragswerke zurate ziehen und die dort enthaltenen Definitionen für die Straftaten anwenden, auf die sich Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) bezieht, auch wenn diese Vertragswerke nicht Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind ([163]). Zudem stellt die Rechtsprechung des IStGH und anderer internationaler Strafgerichtshöfe zur Auslegung der Definitionen der Straftaten, auf die sich Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bezieht, eine anerkannte Quelle für Entscheider dar, wenn keine Urteile des EuGH zu diesen Definitionen vorliegen. Dieser Abschnitt bezieht sich daher nicht nur auf die internationalen Vertragswerke, die von den Entscheidern bei der Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a zu konsultieren sind, sondern auch auf die entsprechende internationale Rechtsprechung.

Es ist zu beachten, dass in den Definitionen der Straftaten im Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a teilweise Begriffe verwendet werden, die sich auch in den Einschlusstatbeständen der AR (Neufassung) finden, wie „Verfolgung“ ([164]) und „bewaffneter Konflikt“ ([165]). Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die der EuGH der Auslegung der Bestimmungen des EU-Rechts innerhalb ihres Kontextes beimisst, haben die Begriffe, die in den Definitionen der Straftaten im Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a verwendet werden, nicht notwendigerweise die gleiche Bedeutung wie in den Einschlusstatbeständen.

([162]) UKUT, Urteil vom 14. Mai 2019, AAS and Others/Secretary of State for the Home Department, AA/08375/2011, Rn. 77.

([163]) Siehe EuGH, 2014, Diakité, a. a. O., Fn. 143, Rn. 20-21 und 23-27, nach dem die Definitionen des „bewaffneten Konflikts“ im humanitären Völkerrecht – darunter der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen und Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977 – **nicht** zur Auslegung des Begriffs „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ in Artikel 15 Buchstabe c der AR (Neufassung) zu verwenden sind, da das humanitäre Völkerrecht und die Regelung des subsidiären Schutzes nach der AR, allgemeiner formuliert, unterschiedliche Ziele verfolgen und klar voneinander getrennte Schutzmechanismen einführen.

([164]) Siehe beispielsweise Artikel 9 der AR (Neufassung) und Artikel 7 Buchstabe h des Römischen Statuts, 2187 UNTS 3, 17. Juli 1998 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002).

([165]) Siehe beispielsweise Artikel 15 Buchstabe c der AR (Neufassung) und Artikel 8 des Römischen Statuts, a. a. O., Fn. 164.

3.3.1 Internationale Vertragswerke, in denen die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a genannten Straftaten definiert werden

Bei der Annahme der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951 waren die internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich der Verbrechen festzulegen, auf die sich die Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention beziehen, das Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse vom 8. August 1945 („Londoner Abkommen“) ([166]) und die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ([167]). Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle 6.

Tabelle 6: Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949

I	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der KStreitkräfte im Felde
II	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
III	Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
IV	Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

In den folgenden Jahrzehnten wurden weitere Vertragswerke verabschiedet, in denen Bestimmungen hinsichtlich der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) genannten Verbrechen festgelegt werden. 1977 wurden die Zusatzprotokolle I und II ([168]) über den Schutz der Opfer (nicht) internationaler bewaffneter Konflikte angenommen. In jüngerer Zeit wurde im Jahr 1998 das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ([169]) („Römisches Statut“) angenommen, das erstmals 2010 ([170]) und wiederum im Jahr 2017 ([171]) geändert wurde. Weitere jüngere internationale Vertragswerke, die auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar sind, wurden gleichzeitig mit dem Römischen Statut verabschiedet. Hierbei handelt es sich um das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ([172]), das 1999 angenommen wurde, sowie das 2002 verabschiedete Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone ([173]) (SCSL).

([166]) Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse vom 8. August 1945, 82 UNTS 279, 8. August 1945 („Londoner Abkommen“) (in Kraft getreten am 8. August 1945).

([167]) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, 75 UNTS 31, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950); Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, 75 UNTS 85, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950); Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, 75 UNTS 135, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950); Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

([168]) Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978) und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978).

([169]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164.

([170]) Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 2868 UNTS 195, 10. Juni 2010 (in Kraft getreten am 26. September 2012 für San Marino, ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, und für die weiteren Vertragsstaaten ein Jahr nach Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunden). Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, 2922 UNTS 1, 11. Juni 2010 (in Kraft getreten am 8. Mai 2013 für Liechtenstein, ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, und für die weiteren Vertragsstaaten ein Jahr nach Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunden).

([171]) Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts, Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ICC-ASP/16/Res.4, 14. Dezember 2017 (in Kraft getreten am 2. April 2020 für Luxemburg, dem ersten Vertragsstaat, ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde).

([172]) 2253 UNTS 172, 26. März 1999 (in Kraft getreten am 9. März 2004). Siehe Artikel 15, in dem fünf Kriegsverbrechen definiert werden.

([173]) Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone – Anhang zur Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 2178 UNTS 137, 16. Januar 2002 (in Kraft getreten am 12. April 2002). In dem Statut wird die Zuständigkeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone (SCSL) für schwere Verbrechen gegenüber Zivilpersonen und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen festgelegt, die nach dem 30. November 1996 während des Bürgerkriegs in Sierra Leone begangen wurden, d. h. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 2), Kriegsverbrechen (Artikel 3 und 4) und verschiedene Verbrechen nach dem Recht von Sierra Leone (Artikel 5). 2013 wurde der Sondergerichtshof für Sierra Leone geschlossen und seine verbleibenden Funktionen dem Residual Special Court for Sierra Leone (Residualmechanismus für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, RSCSL) übertragen: Siehe Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung eines Residualmechanismus für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, 2871 UNTS 333, 29. Juli 2010 New York, 11. August 2010 Freetown (in Kraft getreten am 2. Oktober 2012).

Der EuGH hat jetzt eine Auslegung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR oder der AR (Neufassung) vorzunehmen.([174]). Es herrscht jedoch weitgehend Übereinstimmung, dass das Römische Statut den Ausgangspunkt für die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung bilden sollte ([175]), da es die jüngste und bei Weitem umfangreichste (wenn auch nicht vollständige ([176])) Kodifizierung des internationalen Strafrechts enthält.

Die Bestimmungen des Römischen Statuts erschließen sich jedoch nur vollständig, wenn ihre Vorgeschichte betrachtet wird, auf die sich der IStGH selbst häufig bei seiner Rechtsprechung beruft. Zudem bezieht sich auch das Römische Statut ausdrücklich auf einige dieser historischen Vorläufer – d. h. die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 – und ist entsprechend auszulegen. Die wichtigsten Vorläufer des Römischen Statuts werden daher in Anhang D aufgeführt: Vorläufer des Römischen Statuts. Das Römische Statut selbst wird in Abschnitt 3.3.1.1 erläutert und Verbrechen, auf die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) Bezug genommen wird, werden dann einzeln in den Abschnitten 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 erörtert.

Diese richterliche Analyse kann nur eine kurze Einführung in die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) genannten Verbrechen bieten. Der interessierte Leser kann daher für weitere Einzelheiten die Standardveröffentlichungen zum internationalen Strafrecht heranziehen ([177]).

3.3.1.1 Römisches Statut

Der Internationale Militärgerichtshof (IMG), der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) wurden als nicht ständige Gerichte eingerichtet, um die Verbrechen zu verfolgen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet und/oder Kontext in der Vergangenheit begangen wurden, jedoch nicht, um Verbrechen zu verfolgen, die an irgendeinem Ort in der Zukunft begangen werden. Der IStGH wurde dagegen als ständiger Internationaler Strafgerichtshof eingerichtet, in dessen Zuständigkeit Verbrechen fallen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens seines Statuts begangen wurden ([178]). Für die ersten 60 Vertragsstaaten, zu denen 23 EU-Mitgliedstaaten zählen, war dieser Zeitpunkt der 1. Juli 2002. Die übrigen fünf Mitgliedstaaten hatten das Römische Statut bis zum 21. Juli 2009 ratifiziert ([179]).

([174]) In der Rechtssache C-472/13 wurde der EuGH um eine Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe e der AR gebeten, in dem ausdrücklich auf Artikel 12 Absatz 2 der AR verwiesen wird. Obwohl der EuGH in seinem Urteil vom 26. Februar 2015 keine Interpretation des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a vornahm, betrachtete die Generalanwältin Sharpston diese Bestimmung kurz in ihren Schlussanträgen vom 11. November 2014, Rechtssache C-472/13, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, EU:C:2014:2360, Rn. 41-43.

([175]) Siehe beispielsweise Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, JS (Sri Lanka), a. a. O., Fn. 23, Rn. 8; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2009, BVerwG 10 C 24.08, a. a. O., Fn. 106, Rn. 31; Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 26. Februar 2015, M. K., Nr. 09018932 C+, das sich auf das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und das Römische Statut als gleichbedeutend bezieht. (Es ist zu beachten, dass das Urteil den Grund für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) betrifft, diesen Grund aber auf der Grundlage des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention auslegt, wie aus dem Verweis des Urteils auf die UNHCR-Leitlinien zu Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention hervorgeht); UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 156, Rn. 25, es ist jedoch darauf zu achten, dass nicht ausschließlich auf das Römisches Statut verwiesen werden sollte.

([176]) Siehe Abschnitt 3.3.3.

([177]) Siehe beispielsweise Werle, G. und Jessberger, F., *Principles of International Criminal Law* (3. Ausgabe, OUP, 2014); Schabas, W. A., *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute* (2. Ausgabe, OUP, 2016); Triffterer, O. und Ambos, K., *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary* (3. Ausgabe, C.H. Beck, Hart, Nomos, 2016); Cassese, A. et al., *Cassese's International Criminal Law* (3. Ausgabe, OUP, 2013) und auch Anhang G: Ausgewählte Literatur, Publikationen.

([178]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 11. Weitere Informationen zu den Vorläufern des Römischen Statuts finden sich in Anhang D: Vorläufer des Römischen Statuts.

([179]) Die fünf Mitgliedstaaten, die das Römische Statut nach dem 1. Juli 2002 ratifizierten, sind Griechenland (1. August 2002), Lettland (1. September 2002), Malta (1. Februar 2003), Litauen (1. August 2003) und Tschechien (21. Juli 2009). Siehe UNTS, Datenbank Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General (beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge), Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. In Bezug auf diese Staaten erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des IStGH nur auf Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Statuts für diesen Staat begangen wurden, es sei denn, der Staat hat eine Erklärung abgegeben, dass er die Gerichtsbarkeit des IStGH ab dem 1. Juli 2002 anerkennt.

Bei den im Römischen Statut als der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechen handelt es sich um **Völkermord** (Artikel 6), **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (Artikel 7), **Kriegsverbrechen** (Artikel 8) und das **Verbrechen der Aggression** (Artikel 8*bis*). Das Verbrechen der Aggression wurde erst 2010 definiert ([180]), als das Römische Statut erstmals geändert wurde, und die Gerichtsbarkeit des IStGH über dieses Verbrechen wurde erst am 17. Juli 2018 aufgenommen ([181]). Zum 1. Dezember 2019 hatten neun Mitgliedstaaten ([182]) die Änderung, in der dieses Verbrechen definiert wird, nicht ratifiziert. Diese Mitgliedstaaten und ein zehnter Mitgliedstaat ([183]) hatten auch die andere Änderung des Römischen Statuts aus dem Jahr 2010, in der drei weitere Kriegsverbrechen definiert wurden, nicht ratifiziert ([184]). Die Änderung des Römischen Statuts von 2017, in der drei weitere Kriegsverbrechen definiert wurden ([185]), wurde bis zum 1. Dezember 2019 nur von zwei Mitgliedstaaten ratifiziert ([186]), die bis zu diesem Zeitpunkt auch die einzigen zwei Vertragsparteien waren.

Nach Artikel 9 des Römischen Statuts helfen die „Verbrechenselemente“ dem IStGH bei der Auslegung und Anwendung der Definitionen dieser Verbrechen ([187]). Die „Verbrechenselemente“ ([188]) wurden von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts 2010 im Konsens angenommen ([189]).

Nach Artikel 21 Absatz 1 des Römischen Statuts hat der IStGH Folgendes anzuwenden:

Artikel 21 Absatz 1 des Römischen Statuts

Der Gerichtshof wendet Folgendes an:

a) an erster Stelle dieses Statut, die „Verbrechenselemente“ sowie seine Verfahrens- und Beweisordnung;

b) an zweiter Stelle, soweit angebracht, anwendbare Verträge sowie die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts;

c) soweit solche fehlen, allgemeine Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Rechtssysteme der Welt, einschließlich, soweit angebracht, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten, die im Regelfall Gerichtsbarkeit über das Verbrechen ausüben würden, abgeleitet hat, sofern diese Grundsätze nicht mit diesem Statut, dem Völkerrecht und den international anerkannten Regeln und Normen unvereinbar sind.

([180]) Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, a. a. O., Fn. 170.
([181]) Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts, Activation of the jurisdiction of the Court over the crime of aggression (Aufnahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs über das Verbrechen der Aggression), ICC-ASP/16/Res. 5, 14. Dezember 2017 (Aufnahme der Gerichtsbarkeit am 17. Juli 2018).
([182]) Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Rumänien, Schweden, Ungarn und Vereinigtes Königreich. Siehe UNTS, Datenbank Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General (beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge), Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression.
([183]) Der zehnte Mitgliedstaat war Irland. Siehe UNTS, Datenbank Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General (beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge), Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.
([184]) Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, a. a. O., Fn. 170.
([185]) Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, a. a. O., Fn. 171.
([186]) UNTS, Datenbank Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General (beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge), Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Waffen, die mikrobielle oder sonstige biologische Agenzien oder Toxine verwenden).
([187]) Siehe auch Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 21 („Anwendbares Recht“): Der Gerichtshof wendet Folgendes an: a) an erster Stelle dieses Statut, die „Verbrechenselemente“ sowie seine Verfahrens- und Beweisordnung.
([188]) Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Verbrechenselemente, Official Records of the Review Conference of the Rome statute of the International Criminal Court (offizielle Aufzeichnungen der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs), Kampala, 31. Mai-11. Juni 2010 (Veröffentlichung des Internationalen Strafgerichtshofs, RC/11).
([189]) Eine Erläuterung der Beziehung zwischen den „Verbrechenselementen“ und dem Römischen Statut findet sich in Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, S. 334-338.

Die Strafverfolgung vor dem IStGH unterliegt einer Reihe von Kriterien für die Zulässigkeit. Durch diese wird sichergestellt, dass die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs über die im Römischen Statut festgelegten Verbrechen die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt ([190]), die betreffende Person nicht zweimal für das gleiche Verbrechen gerichtlich belangt wird ([191]) und die Sache „schwerwiegend genug" ist, um die Strafverfolgung vor dem IStGH zu rechtfertigen ([192]). Bezüglich der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) sind die Kriterien für die Zulässigkeit jedoch unwesentlich, da diese nur die Gerichtsbarkeit des IStGH über die im Römischen Statut festgelegten Verbrechen und nicht die tatsächliche Definition dieser Verbrechen betreffen. Aus den gleichen Gründen ist auch die Tatsache, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression erst kürzlich aufgenommen wurde, nicht von Bedeutung.

Wie der niederländische Staatsrat befand, bedeutet es zudem nicht, dass das Vertragswerk nicht bei der Anwendung des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a herangezogen werden kann, selbst wenn eine Handlung, die nach einem internationalen Vertragswerk, auf das Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention Bezug nimmt, als Verbrechen definiert wird, vor Inkrafttreten dieses Vertragswerks begangen wurde ([193]).

Dies beantwortet jedoch nicht die Frage, ob eine Handlung, die vor Annahme des Römischen Statuts begangen wurde und im Römischen Statut als Verbrechen definiert wird, nur dann in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) und des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention fallen kann, wenn sie bereits zum Zeitpunkt ihres Begehens ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellte. Es stellt sich somit die Frage, ob der Grundsatz der Rechtmäßigkeit im Flüchtlingsrecht ebenso entscheidend ist wie im Strafrecht. Dieser Grundsatz wurde von Richter Robertson in der Berufungskammer des Sondergerichtshofs für Sierra Leone wie folgt beschrieben:

> Das Gesetzlichkeitsprinzip, manchmal Rückwirkungsverbot genannt, sieht vor, dass der Beklagte zum Zeitpunkt der Begehung der Handlungen, die ein mutmaßliches Verbrechen darstellen, in der Lage gewesen ist, zu wissen oder zumindest ohne Weiteres festzustellen, dass diese Handlungen strafrechtliche Konsequenzen haben könnten. Die Unkenntnis des Gesetzes ist kein Strafausschließungsgrund, sofern dieses Gesetz mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Die Tatsache, dass dieses Verhalten anständige Menschen schockiert oder sogar entsetzt, reicht nicht aus, um diese Handlung bei Fehlen eines Verbots unrechtmäßig zu machen. Das Erfordernis der Klarheit aufgrund früherer erfolgreicher Strafverfolgungen des gleichen Verhaltens findet sich nicht notwendigerweise in diesem Zusammenhang, da es bei jedem Verbrechen eine erste Strafverfolgung geben muss und wir uns in einem frühen Stadium der internationalen Strafverfolgung befinden ([194]).

Wenn der Grundsatz der Rechtmäßigkeit im Flüchtlingsrecht ebenso entscheidend wie im Strafrecht ist, kann aus der nationalen Rechtsprechung geschlossen werden, dass **eine Handlung, die im Römischen Statut als Verbrechen definiert wird, nur dann in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a fällt**:

([190]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b.
([191]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.
([192]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d.
([193]) Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 18. April 2005, 200408765/1, NL: RVS: 2005: AT4663, Rn. 2.4 und 2.4.1 (in niederländischer Sprache).
([194]) SCSL (Berufungskammer), Entscheidung vom 31. Mai 2014, Der Ankläger/Sam Hinga Norman, SCSL-04-14-AR72(E), abweichende Meinung des Richters Robertson, Rn. 13.

— wenn die Handlung nach dem 1. Juli 2002, dem Datum des Inkrafttretens des Römischen Statuts, begangen wurde **oder**

— zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung:

a) die Handlung nach dem internationalen Gewohnheitsrecht ein Verbrechen darstellte oder

b) die Handlung bereits in einem früheren internationalen Vertragswerk als Verbrechen definiert wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Handlungen, die im Römischen Statut als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verbrechen der Aggression definiert werden, nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) zu prüfen sind. Es gibt jedoch unterschiedliche Standpunkte, ob die im Römischen Statut als Völkermord definierten Handlungen eigenständig nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) zu prüfen sind oder ob sie nur dann in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, wenn sie zudem die Definition eines Kriegsverbrechens, Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Verbrechens der Aggression erfüllen. (Siehe Anhang D: Vorläufer des Römischen Statuts, Abschnitt 6)

3.3.2 Verbrechen gegen den Frieden (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a)

In Artikel 6 Buchstabe a des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs wird ein **Verbrechen gegen den Frieden** als „Planen, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskriegs oder eines Kriegs unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen“ definiert ([195]). Folglich wird im Römischen Statut nicht auf ein Verbrechen gegen den Frieden verwiesen, aber in Absatz 1 des Artikels 8*bis* wird der Begriff **„Verbrechen der Aggression“** definiert:

Artikel 8*bis* Absatz 1 des Römischen Statuts

Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen der Aggression“ die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

In der Rechtsprechung des EuGH findet sich bislang keine Orientierungshilfe zur Beziehung zwischen einem Verbrechen gegen den Frieden und einem Verbrechen der Aggression. In der Literatur wird jedoch davon ausgegangen, dass das Verbrechen der Aggression das moderne Äquivalent des Verbrechens gegen den Frieden darstellt. In dieser richterlichen Analyse wird diese Annahme geteilt ([196]).

([195]) Statut des Internationalen Militärgerichtshofs – Anhang zum Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse („Londoner Abkommen“), 82 UNTS 279, 8. August 1945 (in Kraft getreten am 8. August 1945).

([196]) Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, *Introduction to Article 8bis*, S. 302. An dieser Stelle beschreibt Schabas das „Verbrechen gegen den Frieden“ auch als einen älteren Begriff zur Beschreibung des Konzepts der Aggression.

Wie in den „Verbrechenselementen“ dargelegt, muss eine Angriffshandlung von einem angreifenden Staat begangen worden sein, damit die betreffende Person das Verbrechen der Aggression begangen hat ([197]). Wenn die Angriffshandlung von der betreffenden Person geplant wurde, aber nicht von einem angreifenden Staat durchgeführt wurde, so wurde folglich kein Verbrechen begangen.

In Artikel 8*bis* Abschnitt 2 des Römischen Statuts wird der Begriff **„Angriffshandlung“** wie folgt definiert:

Artikel 8*bis* Absatz 2 des Römischen Statuts

Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „Angriffshandlung“ die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat. […]

Die Definition des Verbrechens der Aggression kann folglich entsprechend der Darstellung in Abbildung 5 zusammengefasst werden.

Abbildung 5: Das Verbrechen der Aggression

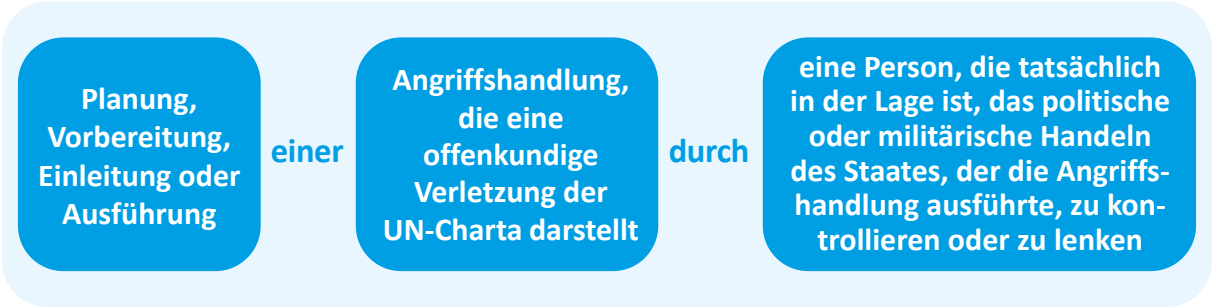

In den „Verbrechenselementen“ wird festgelegt, dass für eine strafrechtliche Verantwortung der Person, die die Angriffshandlung geplant, vorbereitet, eingeleitet oder ausgeführt hat, **die folgenden** Umstände **bewusst sein mussten**:

— die Umstände, die dazu führten, dass die Anwendung von Waffengewalt mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar war;

— die Umstände, die dazu führten, dass die Angriffshandlung eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellte.

In Artikel 8*bis* Absatz 2 des Römischen Statuts werden sieben Handlungen aufgeführt, die als Angriffshandlungen betrachtet werden (siehe Tabelle 7). Diese Aufstellung ist identisch mit der Aufstellung der Angriffshandlungen, die sich in der Anlage zur „Definition der Aggression“ der Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 der Generalversammlung der Vereinten Nationen findet ([198]). Während die Aufstellung in dieser Definition nach

([197]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Absatz 2 des Artikels 8*bis*, Element 3.
([198]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Definition der Aggression (14. Dezember 1974), A/RES/3314(XXIX), Artikel 3.

der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht erschöpfend ist ([199]), sei darauf hingewiesen, dass der IStGH sich in seiner Rechtsprechung bislang noch nicht mit dem Verbrechen der Aggression befasst hat. Es bleibt daher eine offene Frage, ob die Aufstellung in Artikel 8*bis* des Römischen Statuts nicht erschöpfend ist ([200]).

Tabelle 7: Angriffshandlungen, die in Artikel 8bis Absatz 2 des Römischen Statuts aufgeführt werden

a)	die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;
b)	die Bombardierung oder Beschießung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;
c)	die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;
d)	ein Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;
e)	der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus;
f)	das Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;
g)	das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran.

Die Gerichte der Mitgliedstaaten haben sich bislang offenbar noch nicht in einem Einzelfall mit der Definition eines „Verbrechens der Aggression“ im Sinne des Römischen Statuts im Zusammenhang mit einer Prüfung der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) befasst. Sie haben sich anscheinend in diesem Zusammenhang auch kaum mit der früheren Definition eines „Verbrechens gegen den Frieden“ nach dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs befasst, was aufgrund des engen persönlichen Anwendungsbereichs dieser Definition nach der Auslegung durch den Internationalen Militärgerichtshof wenig überraschend ist.([201]).

Da der persönliche Anwendungsbereich des „Verbrechens der Aggression“ nach der Definition des Römischen Statuts ebenfalls sehr eng gefasst ist, ergibt sich ein Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling auf der Grundlage, dass die betreffende Person individuell für ein Verbrechen gegen den Frieden verantwortlich ist, wahrscheinlich nicht sehr häufig. In Fällen, in denen ein Ausschluss auf dieser Grundlage zu prüfen ist, sollten die Mitglieder der Gerichte dennoch beachten, dass die „Planung“, „Vorbereitung“, „Einleitung“ oder „Ausführung“ wesentliche Elemente der Definition des Verbrechens der Aggression darstellen. Sie stellen keine umfassende Aufstellung der Formen der individuellen Verantwortung für dieses Verbrechen dar ([202]). (Siehe Abschnitt 3.6 zur

([199]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Definition der Aggression (14. Dezember 1974), A/RES/3314(XXIX), Artikel 4.
([200]) Siehe Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, S. 313-314; Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 548, Anmerkung 1473.
([201]) Siehe Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 542, Anmerkung 1459.
([202]) Siehe Artikel 25 Absatz 3*bis* des Römischen Statuts, aus dem geschlossen werden kann, dass die in Artikel 25 des Römischen Statuts definierten Formen der individuellen Verantwortung für das Verbrechen der Aggression anwendbar sind. Siehe O'Keefe, R., *International Criminal Law* (OUP, 2015), S. 157, Rn. 494-495; Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, S. 586-587.

individuellen Verantwortung.) Die Mitglieder der Gerichte sollten zudem beachten, dass eine Angriffshandlung eine Mindestschwelle erreichen muss, nämlich eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellen muss, um als Verbrechen gegen den Frieden bewertet zu werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass Verbrechen der Aggression keine Kriegsverbrechen sind, da sie durch das „ius ad bellum“ und nicht durch das „ius in bello“ geregelt werden. Wie vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erläutert,

> bezieht sich das „ius ad bellum“ (Recht zum Krieg) auf die Bedingungen, unter denen Staaten auf den Krieg oder die Anwendung von Waffengewalt im Allgemeinen zurückgreifen können. Das in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 festgeschriebene Verbot der Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten und die Ausnahmen hiervon (Selbstverteidigung und die Genehmigung für die Anwendung von Waffengewalt durch die Vereinten Nationen) sind die wesentlichen Bestandteile des „ius ad bellum“. Das „ius in bello“ (Recht im Krieg) regelt das Verhalten der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien. Das humanitäre Völkerrecht ist gleichbedeutend mit dem „ius in bello“; es soll insbesondere durch den größtmöglichen Schutz und die Hilfe für alle Opfer bewaffneter Konflikte das Leid in bewaffneten Konflikten minimieren ([203]).

3.3.3 Kriegsverbrechen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a

Als die Genfer Flüchtlingskonvention 1951 angenommen wurde, galt der Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortung für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nur für internationale bewaffnete Konflikte. Das humanitäre Völkerrecht hat sich seitdem weiterentwickelt und es besteht nun ein Konsens darüber, dass Kriegsverbrechen sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden können. Dies wurde erstmals in Artikel 8 des Römischen Statuts kodifiziert ([204]). Artikel 8 ([205]) des Römischen Statuts enthält eine umfassende Definition der Kriegsverbrechen und nimmt eine Unterscheidung zwischen Verbrechen vor, die in internationalen und nicht internationalen Konflikten begangen werden. Es kann die Frage auftauchen, ob eine Handlung, die vor Inkrafttreten des Römischen Statuts im Jahr 2002 begangen wurde, in einer Entscheidung, die nach diesem Datum getroffen wurde, zum Ausschluss von den Schutzmechanismen führt, wenn diese Handlung jetzt als Kriegsverbrechen betrachtet wird, vor 2002 aber nicht als solche galt. Bislang hat sich der EuGH nicht zur Bedeutung des Gesetzlichkeitsprinzips in Ausschlussfällen geäußert.

Es ist nicht immer einfach zu beurteilen, ob ein bestimmter bewaffneter Konflikt internationalen oder nicht internationalen Charakter hat. Ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt kann sich manchmal zu einem internationalen Konflikt entwickeln oder umgekehrt, und es ist nicht immer einfach festzustellen, wann oder ob diese Veränderung stattgefunden hat ([206]). Es kann sich auch um einen „gemischten Konflikt“ handeln, in dem

([203]) IKRK, International Humanitarian Law: Answers to Your Questions, Februar 2015, S. 8.
([204]) Siehe Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, S. 223-224.
([205]) Siehe Anhang C: Ausgewählte internationale Rechtsvorschriften für den Text dieser Bestimmung.
([206]) So begann beispielsweise der Konflikt im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien als Bürgerkrieg, wurde aber internationalisiert, als das ehemalige Jugoslawien in verschiedene unabhängige Staaten zerfiel. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) hatte folglich zu prüfen, ob der bewaffnete Konflikt in Bosnien und Herzegowina nach dem 19. Mai 1992, als sich die jugoslawische Volksarmee aus Bosnien und Herzegowina nach der Abspaltung Herzegowinas von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zurückzog, einen rein nicht internationalen Charakter hatte oder ob er weiterhin ein internationales Element aufwies: Siehe IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 15. Juli 1999, Der Ankläger/Duško Tadić, IT-94-1-A, Rn. 68-162.

beide Konflikttypen gleichzeitig im selben Gebiet stattfinden. Es können sogar multiple bewaffnete Konflikte gleichzeitig auftreten.

Tabelle 8 ([207]) kann die Unterscheidung zwischen einem internationalen und einem nicht internationalen Konflikt erleichtern.

Tabelle 8: Merkmal eines internationalen bewaffneten Konflikts und eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts

Internationaler bewaffneter Konflikt	Nicht internationaler bewaffneter Konflikt
→ Ein bewaffneter Konflikt ist international, wenn zwei oder mehr Staaten beteiligt sind. → Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, der im Gebiet eines Staates ausbricht, kann zum internationalen Konflikt werden, wenn i) ein anderer Staat mit seinen Truppen in diesen Konflikt eingreift (sofern er nicht von dem Staat, in dem die Feindseligkeiten stattfinden, darum gebeten wurde) oder ii) einige Beteiligte an dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Auftrag dieses anderen Staates teilnehmen. → Zu den internationalen bewaffneten Konflikten zählen bewaffnete Konflikte, in denen das Volk gegen die Kolonialherrschaft und Besetzung durch Fremde sowie gegen rassistische Regime in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen.	Ein bewaffneter Konflikt ohne internationalen Charakter ist durch den Ausbruch bewaffneter Feindseligkeiten von einer bestimmten Intensität gekennzeichnet, die das Maß innerstaatlicher Störungen und Spannungen übersteigt, wie Tumulte, isolierte und sporadische Gewalthandlungen oder andere Handlungen von ähnlichem Charakter, und der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets stattfindet. Die Feindseligkeiten können i) zwischen Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten oppositionellen Gruppierungen oder ii) zwischen diesen Gruppierungen ausbrechen.

In Artikel 8 des Römischen Statuts werden die einzelnen Kriegsverbrechen in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten, die unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen, erschöpfend aufgeführt. Obwohl diese Aufstellung heute bei Weitem die umfangreichste Aufstellung in einem internationalen Vertragswerk darstellt, ist sie nicht vollständig ([208]). Die Entscheider können daher Artikel 8 des Römischen Statuts nicht als einzige Entscheidungsgrundlage für die Frage zugrunde legen, ob eine Person im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) ein Kriegsverbrechen begangen hat. Ein Beispiel:

— Nach Artikel 8 des Römischen Statuts stellen vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind, nur in internationalen bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen dar ([209]). Nach ständiger Rechtsprechung des IStGHJ sind jedoch auch Angriffe auf zivile Objekte in nicht internationalen bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen ([210]).

— Zu den weiteren Kriegsverbrechen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, die sich nicht in Artikel 8 finden, zählen bestimmte schwere Verletzungen des Artikels 4

([207]) Tabelle auf der Grundlage von EASO, Praxisleitfaden: Ausschluss, 2017, S. 22, für die Untersuchung in dieser richterlichen Analyse angepasst.

([208]) Es ist zu beachten, dass Artikel 22 des Römischen Statuts Folgendes vorsieht: „1. Eine Person ist nur dann nach diesem Statut strafrechtlich verantwortlich, wenn das fragliche Verhalten zur Zeit der Tat den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt. […] 3. Dieser Artikel bedeutet nicht, dass ein Verhalten nicht unabhängig von diesem Statut als nach dem Völkerrecht strafbar beurteilt werden kann.“ In anderen Worten: Die Tatsache, dass eine bestimmte Form des Verhaltens im Römischen Statut nicht als strafbar definiert wird, bedeutet nicht, dass es nach dem Völkerrecht nicht strafbar ist.

([209]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

([210]) Siehe insbesondere IStGHJ (Hauptverfahrenskammer), Urteil vom 31. Januar 2005, Der Ankläger/Pavle Strugar, IT-01-42-T, Rn. 223-226 und 277-289. Es ist zu beachten, dass es die Hauptverfahrenskammer, wie in Rn. 216 ausgeführt, vermieden hat, eine Aussage zu treffen, ob der fragliche bewaffnete Konflikt international oder nicht international war, da sie der Ansicht war, dass ihre Schlussfolgerungen unabhängig von der Natur des Konflikts gelten.

Absatz 2 des Zusatzprotokolls II ([211]), die in den Statuten des IStGHR ([212]) und des Sondergerichtshofs für Sierra Leone ([213]) als Kriegsverbrechen definiert werden, d. h. „Kollektivstrafen", „terroristische Handlungen" ([214]) oder „die Androhung" einer dieser Handlungen. Zudem fehlt die „Androhung" einer der übrigen Handlungen, die nach Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls II verboten sind.

— Zudem fehlen verschiedene Kriegsverbrechen in internationalen bewaffneten Konflikten. Wie beispielsweise die Berufungskammer des IStGHJ befand, stellen terroristische Anschläge auf die Zivilbevölkerung sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen Konflikten ein Kriegsverbrechen dar ([215]).

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Römischen Statuts hat der IStGH die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, „insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden". Dies hat jedoch für die Prüfung des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) keine Konsequenzen, da dieser nicht die in Artikel 8 des Römischen Statuts aufgeführten Definitionen von Kriegsverbrechen betrifft.

In Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b des Römischen Statuts findet sich eine lange Liste der Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt und in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und e des Römischen Statuts eine kürzere Aufstellung der Kriegsverbrechen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Jedes Kriegsverbrechen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt ist identisch mit oder entspricht sinngemäß einem Kriegsverbrechen in einem internationalen bewaffneten Konflikt.

In Fällen, in denen eine Handlung sowohl in einem internationalen als auch in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt ein Kriegsverbrechen darstellt, ist es nicht immer notwendig, den Charakter des bewaffneten Konflikts zu bestimmen, in dem die Handlung begangen wurde, um festzustellen, dass es sich um ein Kriegsverbrechen handelt. Man muss sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass Handlungen von ähnlichem Charakter nur dann ein Kriegsverbrechen darstellen, wenn sie im Kontext eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen wurden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für ein Verständnis der Gesetze zu Kriegsverbrechen die Kenntnis der fundamentalen Grundsätze und Konzepte des humanitären Völkerrechts erforderlich ist. Über die kurze Einführung im Rahmen dieser richterlichen Analyse hinaus kann der interessierte Leser für weitere Einzelheiten die Standardveröffentlichungen zum humanitären Völkerrecht heranziehen ([216]).

Im Hinblick auf die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten betrachtete das Nationale Gericht für Asylrecht in Frankreich einen Antragsteller, der eine aktive Rolle beim Völkermord in

([211]) Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978).

([212]) IStGHR-Statut, in der Anlage der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, (8. November 1994) UN Doc S/RES/955(1994), Artikel 4 Buchstaben b und d. Das IStGHR-Statut wurde in der Folge durch weitere Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geändert: Siehe konsolidierte Fassung vom 31. Januar 2010.

([213]) Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, a. a. O., Fn. 173, Artikel 3 Buchstaben b und d.

([214]) Siehe ferner Zusatzprotokoll II, a. a. O., Fn. 211, Artikel 13 Absatz 2: „Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten."

([215]) IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 30. November 2006, Der Ankläger/Stanislav Galić, IT-98-29-A, Rn. 87-90.

([216]) Siehe beispielsweise Henckaerts, J.-M. und Doswald-Beck, L., Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules (CUP, 2005, überarbeitete Neuausgabe 2009); Dinstein, Y., *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict* (3. Ausgabe, CUP, 2016); Dinstein, Y., *Non-International Armed Conflicts in International Law* (CUP, 2014); Fleck, D., *The Handbook of International Humanitarian Law* (3. Ausgabe, OUP, 2013); United Kingdom Ministry of Defence, The Manual of the Law of Armed Conflict (OUP, 2004).

Ruanda 1994 gespielt hatte, als verantwortlich für Kriegsverbrechen ([217]). Das Nationale Gericht für Asylrecht in Frankreich erachtete auch einen Bediensteten der örtlichen Polizei in Afghanistan, der Gefangene der Taliban während des Verhörs gefoltert hatte, für schuldig, Kriegsverbrechen begangen zu haben ([218]).

Der niederländische Staatsrat beurteilte militärische Handlungen durch die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), die auf die Zivilbevölkerung zielten, als Kriegsverbrechen ([219]) und gelangte in Zusammenhang mit Handlungen der afghanischen Armee während des Bürgerkriegs von 1979 bis 1992, die die Bombardierung von Dörfern und den exzessiven Einsatz von Gewalt umfassten und zum Tod von Hunderttausenden von Menschen führten, zu dem gleichen Schluss ([220]).

Es ist zu berücksichtigen, dass Kriegsverbrechen gleichzeitig eine schwere nichtpolitische Straftat im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b und/oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) darstellen können.

3.3.3.1 Kontextabhängige Elemente von Kriegsverbrechen

Um die Voraussetzungen eines Kriegsverbrechens zu erfüllen, muss die betreffende Handlung grundsätzlich zwei kontextabhängige Elemente erfüllen ([221]).

— Die **Handlung muss im Zusammenhang oder in Verbindung mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden**, der je nach dem betreffenden Kriegsverbrechen entweder internationalen oder nicht internationalen Charakter hat.

— Dem **Täter müssen die Umstände, anhand derer festgestellt wird, dass ein bewaffneter Konflikt vorliegt, bekannt gewesen sein**.

Wenn die Handlung während eines bewaffneten Konflikts stattgefunden hat, aber die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, handelt es sich nicht um ein Kriegsverbrechen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es sich um eine Straftat nach nationalem Recht (siehe Abschnitt 3.4.1.3, S. 96) oder ein Verbrechen nach dem Völkerrecht, insbesondere ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (siehe Abschnitt 3.3.4) handelt.

Grundsätzlich können nicht nur Kombattanten, sondern auch Zivilisten Kriegsverbrechen begehen, sofern ihre Handlungen die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen ([222]). Es muss keine Verbindung zwischen einem zivilen Täter und einer Konfliktpartei bestehen, es muss jedoch ein Zusammenhang zwischen der Handlung und dem bewaffneten Konflikt vorhanden sein ([223]).

Es sei darauf hingewiesen, dass in den „Verbrechenselementen“ hinsichtlich der kontextabhängigen Elemente Folgendes angemerkt wird:

a) Eine rechtliche Bewertung durch den Täter, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt oder dieser einen internationalen oder nicht internationalen Charakter hat, ist nicht erforderlich.

([217]) Cour nationale du droit d’asile (Nationales Gericht für Asylrecht, Frankreich), Urteil vom 20. Februar 2019, M. G., 14033102 (in französischer Sprache).
([218]) Cour nationale du droit d’asile (Nationales Gericht für Asylrecht, Frankreich), Urteil vom 15. Februar 2018, M. G, 14020621 C (in französischer Sprache).
([219]) Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 23. Juli 2004, 200402639, ECLI:NL:RVS:2004:AQ5615, Rn. 2.6 (in niederländischer Sprache).
([220]) Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 21. August 2018, 201803118/1/V2, ECLI:NL:RVS:2018:2813, Rn. 8.4 (in niederländischer Sprache).
([221]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e.
([222]) Siehe beispielsweise, IStGHR (Hauptverfahrenskammer I), Urteil vom 27. Januar 2000, Der Ankläger/Alfred Musema, ICTR-96-13-A, Rn. 274; IStGHR (Berufungskammer), Urteil vom 1. Juni 2001, Der Ankläger/Jean-Paul Akayesu, ICTR-96-4-A, Rn. 425-446.
([223]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. Februar 2010, BVerwG 10 C 7.09, DE:BVerwG:2010:160210U10C7.09.0, Rn. 30-33.

b) In diesem Kontext muss der Täter keine Kenntnis der Umstände haben, die den Charakter des Konflikts als international oder nicht international stützen.

c) Es sind nur Kenntnisse der Umstände, anhand derer festgestellt wird, dass ein bewaffneter Konflikt vorliegt, erforderlich, die in dem Ausdruck „took place in the context of and was associated with“ (stattgefunden im Zusammenhang und in Verbindung mit) impliziert sind ([224]).

In den meisten Fällen wird es natürlich offensichtlich sein, dass ein bewaffneter Konflikt vorlag und der Täter davon Kenntnis hatte ([225]).

Der Begriff „bewaffneter Konflikt“ wird im Römischen Statut und in den „Verbrechenselementen“ nicht definiert, aber die von der Berufungskammer des IStGHJ ([226]) angenommene Definition dieses Begriffs wurde in verschiedenen Urteilen des IStGH bestätigt:

> Ein bewaffneter Konflikt ist gegeben, wann immer zwischen Staaten auf Waffengewalt oder auf anhaltende bewaffnete Gewalt zwischen Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten Gruppierungen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates zurückgegriffen wird. Das humanitäre Völkerrecht wird ab dem Beginn eines solchen bewaffneten Konflikts und über die Einstellung der Feindseligkeiten hinaus angewendet, bis ein allgemeines Friedensabkommen geschlossen wurde oder, im Fall von innerstaatlichen Konflikten, eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten erzielt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das humanitäre Völkerrecht im gesamten Hoheitsgebiet der kriegführenden Staaten oder, im Fall von innerstaatlichen Konflikten, im gesamten Gebiet, das unter Kontrolle einer Partei steht, unabhängig davon, ob dort tatsächlich Kampfhandlungen stattfinden ([227]).

In den Abschnitten 3.3.3.2.2 und 3.3.3.3.2 werden die Definitionen für einen internationalen bzw. nicht internationalen bewaffneten Konflikt erläutert.

3.3.3.2 Kriegsverbrechen in einem internationalen bewaffneten Konflikt

3.3.3.2.1 Im Römischen Statut definierte Kriegsverbrechen

In Artikel 8 des Römischen Statuts werden die Kriegsverbrechen in einem internationalen bewaffneten Konflikt, die unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen, in zwei Kategorien eingeteilt:

— **schwere Verletzungen** der Genfer Abkommen (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a);

— **andere schwere Verstöße** „gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“ (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b).

([224]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Artikel 8, Einführung.
([225]) IKRK, *Kommentar zum Ersten Genfer Abkommen: Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde* (CUP, 2016), Anmerkung 3053 (in englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Kommentar zum Ersten Genfer Abkommen).
([226]) IStGHJ (Berufungskammer), 1995, Tadić, a. a. O., Fn. 491, Rn. 70.
([227]) Siehe beispielsweise, IStGH (Hauptverfahrenskammer I), Urteil vom 14. März 2012, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06, Rn. 533; IStGH (Hauptverfahrenskammer III), Urteil vom 21. März 2016, Situation in der Zentralafrikanischen Republik, Der Ankläger/Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08 2016, Rn. 128.

Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen umfassen alle in Tabelle 9 aufgeführten Handlungen, **wenn sie gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter gerichtet sind** (siehe Tabelle 6 und Tabelle 18 auf. S. 64 bzw. S. 180).

Tabelle 9: Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen (Zusammenfassung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Römischen Statuts definierten Verbrechen)

	Kriegsverbrechen	Artikel
Handlungen gegen Personen	Vorsätzliche Tötung	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i
	Personen i) schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügen, um von ihnen eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, sie zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund („Folter“); ii) schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügen („grausame Behandlung“); oder iii) biologische Versuche	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii
	Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii
	Nötigung zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v
	Verweigerung eines unparteiischen Gerichtsverfahrens	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi
	Rechtswidrige Vertreibung oder Überführung von Personen in einen anderen Staat oder an einen anderen Ort	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vii
	Rechtswidrige Gefangenhaltung an einem bestimmten Ort	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vii
	Geiselnahme	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer viii
Handlungen gegen Güter	Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv

Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der einzelnen Kriegsverbrechen werden in dieser Tabelle zusammengefasst, die „Verbrechenselemente“ werden hingegen in Tabelle 10 dargestellt ([228]).

Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Römischen Statuts definierten „anderen schweren Verstöße“ gegen die im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche können zur besseren Übersicht in fünf Kategorien unterteilt werden ([229]):

i) Kriegsverbrechen an Personen

ii) Kriegsverbrechen an Gütern und anderen Rechten

iii) Kriegsverbrechen unter Verwendung verbotener Methoden der Kriegsführung

iv) Kriegsverbrechen mit verbotenen Mitteln der Kriegsführung, d. h. verbotenen Waffen

v) Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen

Die anwendbaren Kriegsverbrechen in jeder Kategorie umfassen sämtliche der unter den jeweiligen Kategorien in Tabelle 10 aufgeführten Handlungen.

([228]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b. Eine umfassendere Erläuterung der einzelnen Kriegsverbrechen findet sich in: IKRK, *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court* (CUP, 2002), S. 17-381; Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 409-526, Anmerkungen 1075-1428.

([229]) Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 410, Anmerkung 1076.

Tabelle 10: Andere schwere Verstöße gegen die im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche (Zusammenfassung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Römischen Statuts definierten Verbrechen))

	Kriegsverbrechen	Artikel
Handlungen gegen Personen	Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, sofern und solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i
	Tötung oder Verwundung einer außer Gefecht befindlichen Person	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi
	Meuchlerische Tötung oder Verwundung	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xi
	An Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen in besetzten Gebieten („Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden“) i) körperliche Verstümmelung oder ii) medizinische oder wissenschaftliche Versuche vornehmen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer x
	i) Vergewaltigung; ii) sexuelle Sklaverei; iii) Nötigung zur Prostitution; iv) erzwungene Schwangerschaft; v) Zwangssterilisation oder vi) jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxii
	Beeinträchtigung der persönlichen Würde, auch von toten Personen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxi
	Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land oder die eigenen Streitkräfte teilzunehmen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xv
	Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern im Alter unter fünfzehn Jahren	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxvi
	Unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer viii
Handlungen gegen Güter und andere Rechte	Angriffe auf zivile Objekte	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii
	Angriffe auf geschützte Objekte	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ix
	Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xiii
	Plünderung	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xvi
	Entziehung von Rechten oder Verfahren vor Gerichten für die Angehörigen der Gegenpartei	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xiv

	Kriegsverbrechen	Artikel
Handlungen unter Verwendung verbotener Methoden der Kriegsführung	Benutzung der Zivilbevölkerung oder anderer geschützter Personen als Schutzschilde	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxiii
	Vorsätzliches Aushungern als Methode der Kriegsführung	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxv
	Erklärung oder Befehl, dass kein Pardon gegeben wird	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xii
	Angriff auf unverteidigte Orte, die nicht militärische Ziele sind	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v
	Angriffe auf Objekte oder Personen, die mit dem Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxiv
	Missbrauch i) der Parlamentärflagge, ii) der Flagge, der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes, iii) der Flagge, der militärischen Abzeichen oder der Uniform der Vereinten Nationen oder iv) der Schutzzeichen der Genfer Abkommen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vii
	Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser übermäßige Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder Beschädigung verursacht	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv
Handlungen unter Einsatz verbotener Waffen	Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xvii
	Verwendung verbotener Gase sowie Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xviii
	Einsatz biologischer Waffen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxvii
	Verwendung verbotener Geschosse	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xix
	Einsatz von Waffen, die in erster Linie Verletzungen durch nichtentdeckbare Splitter zufügen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer xxviii
	Verwendung von Laserwaffen, die entwickelt wurden, um eine dauerhafte Erblindung zu verursachen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxix
	Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegsführung, die in der Anlage zum Statut enthalten sind, nach dessen Annahme ([230])	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xx
Handlungen gegen humanitäre Einsätze	Angriffe auf Personal oder Objekte, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission beteiligt sind, sofern sie nicht unmittelbar an dem Konflikt beteiligt sind	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii

3.3.3.2.2 Definition eines internationalen bewaffneten Konflikts

Der Begriff „internationaler bewaffneter Konflikt“ wird nicht im Römischen Statut oder in den „Verbrechenselementen“ definiert. Er wurde jedoch in verschiedenen Urteilen des IStGH wie folgt definiert. Diese berücksichtigten den gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Abkommen und das Urteil der Berufungskammer des IStGHJ in der Rechtssache Tadić ([231]) und legten Folgendes fest:

> Ein bewaffneter Konflikt ist international, wenn zwei oder mehr Staaten beteiligt sind. Zudem kann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, der im Gebiet eines Staates

([230]) Die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts hat die Anlage zum Römischen Statut nicht angenommen.
([231]) IStGHJ (Berufungskammer), *Tadić*, a. a. O., Fn. 206, Rn. 84.

> ausbricht, zum internationalen Konflikt werden (oder abhängig von den Umständen neben einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt einen internationalen Charakter aufweisen), wenn i) ein anderer Staat mit seinen Truppen in diesen Konflikt eingreift oder ii) Beteiligte an dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Auftrag dieses anderen Staates handeln ([232]).

Diese Definition wurde beispielsweise von der Hauptverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Katanga erarbeitet. Daher ist bei der **Prüfung, ob ein internationaler bewaffneter Konflikt aus Gründen der mittelbaren Beteiligung eines Staates vorliegt**, folgendermaßen vorzugehen:

> Die Kammer hat das Maß an Kontrolle, das dieser Staat über die an den Feindseligkeiten beteiligten bewaffneten Gruppierungen ausübt, zu untersuchen und einzuschätzen. Für die Einschätzung des Maßes einer derartigen Kontrolle erachtet die Hauptverfahrenskammer I die Prüfung der „Gesamtkontrolle“ als geeigneten Ansatz, der es ermöglicht, zu ermitteln, ob ein bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, durch die Beteiligung von Streitkräften, die im Auftrag eines anderen Staates handeln, internationalisiert worden sei. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn der Staat neben der Finanzierung, Ausbildung und Ausrüstung oder operativen Unterstützung der militärischen Gruppe eine Rolle bei der Organisation, Koordination oder Planung der militärischen Maßnahmen dieser Gruppe spielt. Es ist nicht erforderlich, dass der Staat bestimmte Befehle erteilt oder jede militärische Operation steuert ([233]).

Es ist jedoch zu beachten, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nicht zu einem Konflikt mit internationalem Charakter wird, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Feindseligkeiten stattfinden, die Streitkräfte eines anderen Staates bei der Bekämpfung der anderen Konfliktparteien um Hilfe bittet ([234]).

Andererseits umfasst der Begriff „internationaler bewaffneter Konflikt“ auch die **militärische Besetzung** nach den Ausführungen in den „Verbrechenselementen“ ([235]). Die Hauptverfahrenskammer führte in der Rechtssache Katanga auf der Grundlage dieses Szenarios Folgendes aus:

> Nach Einschätzung der Kammer und auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung und der Vertragswerke wird ein Gebiet als besetzt betrachtet, wenn es tatsächlich unter die Herrschaftsgewalt einer feindlichen Armee fällt und die Besetzung nur das Gebiet umfasst, in dem diese Gewalt errichtet worden ist und ausgeübt werden kann. Eine militärische Besetzung ist gegeben, wenn die Streitkräfte eines Staates eingreifen und die Kontrolle über ein Gebiet ausüben, das sich außerhalb der international anerkannten Grenzen dieses Staats befindet, unabhängig davon, ob dieses Gebiet zu einem feindlich gesonnenen Staat, einem neutralen Staat oder einem kriegsverbündeten Staat gehört, sofern der Einsatz der Streitkräfte nicht durch eine Vereinbarung mit dem besetzten Staat genehmigt worden ist.

([232]) Siehe beispielsweise IStGH (Hauptverfahrenskammer I), 2012, Lubanga, a. a. O., Fn. 227, Rn. 541; IStGH (Hauptverfahrenskammer II), Urteil vom 7. März 2014, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/Germain Katanga, ICC-01/04-01/07, Rn. 1177.

([233]) IStGH (Hauptverfahrenskammer II), 2014, Katanga, a. a. O., Fn. 232, Rn. 1178 (Hervorhebung im Original, Fußnoten weggelassen).

([234]) IStGH (Vorverfahrenskammer I), Entscheidung vom 16. Dezember 2011, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/Callixte Mbarushimana, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, ICC-01/04-01/10, Rn. 101.

([235]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, Fn. 34.

Bei der Prüfung, ob die Besatzungsmacht die Herrschaftsgewalt ausübt, kann die folgende nicht erschöpfende Aufstellung von Faktoren von Bedeutung sein:

— Die Besatzungsmacht muss in einer Position sein, die Herrschaftsgewalt der besetzten Stellen, die außerstande sein müssen, öffentlich zu agieren, durch die eigene Herrschaftsgewalt zu ersetzen.

— Die Streitkräfte des Feindes haben kapituliert, wurden besiegt oder sind abgezogen. Vor diesem Hintergrund können Kampfgebiete nicht als besetztes Gebiet betrachtet werden. Ein sporadischer lokaler Widerstand hat, selbst wenn er erfolgreich ist, keine Auswirkungen auf die Realität der Besatzung.

— Die Besatzungsmacht verfügt über ausreichende Streitkräfte oder die Möglichkeit, Truppen innerhalb einer angemessenen Zeit zu entsenden, um der Herrschaftsgewalt der Besatzungsmacht Geltung zu verschaffen.

— In dem Gebiet wurde eine vorläufige Verwaltung errichtet. Die Besatzungsmacht hat Anordnungen für die Zivilbevölkerung veröffentlicht und durchgesetzt ([236]).

Wie bereits ausgeführt, ist in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I vorgesehen, dass zu internationalen bewaffneten Konflikten „bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen die Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen“ zählen ([237]).

3.3.3.3 Kriegsverbrechen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt

3.3.3.3.1 Im Römischen Statut definierte Kriegsverbrechen

In Artikel 8 des Römischen Statuts werden die Kriegsverbrechen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt, die unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen, in zwei Kategorien eingeteilt:

— **schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3** (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

— **andere schwere Verstöße**, gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e).

Zu den schweren Verstößen gegen den gemeinsamen Artikel 3 zählen alle in Tabelle 11 aufgeführten Handlungen, wenn **sie an Personen begangen werden, „die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen“**. Diese Personen sind:

— Personen, welche die Waffen gestreckt haben, und Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind;

([236]) IStGH (Hauptverfahrenskammer II), 2014, Katanga, a. a. O., Fn. 232, Rn. 1179 und 1180.
([237]) Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978).

— jede der folgenden Personen, solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind:

a) Mitglieder der Streitkräfte, die medizinisches oder religiöses Personal sind,

b) Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission beteiligt ist,

c) Zivilpersonen.

Tabelle 11: Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 (Zusammenfassung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c des Römischen Statuts definierten Verbrechen)

	Kriegsverbrechen	**Artikel**
Handlungen gegen Personen	Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere i) vorsätzliche Tötung, ii) Verstümmelung, iii) Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden („grausame Behandlung“) oder iv) Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund („Folter“)	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i
	Beeinträchtigung der persönlichen Würde, auch von toten Personen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii
	Geiselnahme	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii
	Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iv

Zu den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Römischen Statuts definierten „anderen schweren Verstößen“ gegen die im nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche zählen alle in Tabelle 12 aufgeführten Handlungen.

Tabelle 12: Andere schwere Verstöße gegen die im nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche (Zusammenfassung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Römischen Statuts definierten Verbrechen)

	Kriegsverbrechen	**Artikel**
Handlungen gegen Personen	Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, sofern und solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i
	Meuchlerische Tötung oder Verwundung	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer ix
	An Gefangenen/Inhaftierten („Personen, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befinden“) i) körperliche Verstümmelung oder ii) medizinische oder wissenschaftliche Versuche vornehmen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xi
	Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 darstellt	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer vi
	Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern im Alter unter fünfzehn Jahren	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer vii
	Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer viii

	Kriegsverbrechen	Artikel
Handlungen gegen Güter	Angriffe auf geschützte Objekte	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer iv.
	Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Konflikts zwingend geboten ist	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xii
	Plünderung	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer v
	Erklärung oder Befehl, dass kein Pardon gegeben wird	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer x
	Angriffe auf Objekte oder Personen, die mit dem Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer ii
Handlungen unter Einsatz verbotener Waffen	Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xiii
	Verwendung verbotener Gase sowie Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xiv
	Einsatz biologischer Waffen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xvi
	Verwendung verbotener Geschosse	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xv
	Einsatz von Waffen, die in erster Linie Verletzungen durch nichtentdeckbare Splitter zufügen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xvii
	Verwendung von Laserwaffen, die entwickelt wurden, um eine dauerhafte Erblindung zu verursachen	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xviii
Handlungen gegen humanitäre Einsätze	Angriffe auf Personal oder Objekte, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission beteiligt sind, sofern sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer iii

Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der oben zusammengefassten einzelnen Kriegsverbrechen werden in den „Verbrechenselementen“ detailliert erläutert ([238]).

3.3.3.3.2 Definition eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts

Der Begriff „bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat“ wird weder im Römischen Statut noch in den „Verbrechenselementen“ definiert. Er wurde jedoch unter anderem durch die Vorverfahrenskammer des IStGH im Urteil Bemba definiert, das sich auf die Rechtsprechung der Ad-hoc-Gerichte, den gemeinsamen Artikel 3 und Artikel 1 des Zusatzprotokolls II stützte. Die Kammer gelangte zu dem Schluss, dass im Sinne des Römischen Statuts

> ein „bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat“ durch den Ausbruch bewaffneter Feindseligkeiten von einer bestimmten Intensität gekennzeichnet ist, die das Maß innerstaatlicher Störungen und Spannungen, wie Tumulte, isolierte und sporadische Gewalthandlungen oder andere Handlungen von ähnlichem Charakter, übersteigt und der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets stattfindet. Die Feindseligkeiten können i) zwischen Regierungsbehörden und

([238]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und e. Eine umfassendere Erläuterung der einzelnen Kriegsverbrechen findet sich in: IKRK, *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court*, a. a. O., Fn. 225, S. 382-484; Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 409-526, Anmerkungen 1075-1428.

> organisierten bewaffneten oppositionellen Gruppierungen oder ii) zwischen diesen Gruppierungen ausbrechen ([239]).

Es sei darauf hingewiesen, dass das Römische Statut potenziell eine Unterscheidung zwischen den kontextabhängigen Elementen einführt, d. h. einerseits den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c definierten Kriegsverbrechen und andererseits den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e definierten Kriegsverbrechen.

Insbesondere ist in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Römischen Statuts Folgendes vorgesehen:

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Römisches Statuts

[Artikel 8]Absatz 2 Buchstabe c findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen.

Im Hinblick auf die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e definierten Kriegsverbrechen ist Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f gleichlautend, dort wird aber hinzugefügt:

> [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e] findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein **lang anhaltender bewaffneter Konflikt** besteht (Hervorhebung hinzugefügt).

Die meisten Kommentatoren sind der Ansicht, dass Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f keine höhere Schwelle für einen bewaffneten Konflikt einführt als Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d ([240]). Obwohl es dem IStGH noch obliegt, diese Frage zu klären, bietet seine Rechtsprechung zumindest einige Anhaltspunkte für die Auslegung. Beispielsweise stellte die Vorverfahrenskammer in der Rechtssache Bemba Folgendes im Zusammenhang mit den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d fest:

> Es könne vorgebracht werden, ob die Voraussetzung eines lang anhaltenden bewaffneten Konflikts auch im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d anwendbar sei. Unabhängig von einem derartigen Interpretationsansatz erachtet es die Kammer jedoch für nicht erforderlich, dieses Argument zu prüfen, da der fragliche Zeitraum ungefähr fünf Monate betragen habe und daher in jedem Fall als „lang anhaltend“ zu betrachten sei ([241]).

Nach der Hauptverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Lubanga

> verlangt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts nur das Vorhandensein eines „lang anhaltenden“ Konflikts. Hierzu zählt nicht die im Zusatzprotokoll II enthaltene

([239]) IStGH (Vorverfahrenskammer II), Entscheidung vom 15. Juni 2009, Situation in der Zentralafrikanischen Republik, Der Ankläger/Jean-Pierre Bemba Gombo, Entscheidung nach Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts zur Anklageerhebung des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/5-01/08, Rn. 231.

([240]) Siehe beispielsweise Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, S. 234; Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 419, Anmerkung 1100.

([241]) IStGH (Vorverfahrenskammer II), 2009, Bemba, a. a. O., Fn. 239, Rn. 235.

Voraussetzung, dass die organisierten bewaffneten Gruppen eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets ausüben, um anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen durchführen zu können. Es ist daher nicht erforderlich, festzustellen, dass die betreffenden bewaffneten Gruppen die Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets ausüben. Zudem ist in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f nicht die Voraussetzung festgelegt, dass die organisierten bewaffneten Gruppen „unter einer verantwortlichen Führung“ nach Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls II stehen. Stattdessen müssen die „organisierten bewaffneten Gruppen“ über ein ausreichendes Maß an Organisation verfügen, damit sie die anhaltende bewaffnete Gewalt ausüben können. […]

Die Intensität des Konflikts sei maßgeblich, um festzustellen, ob ein bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter habe, bestanden habe, da die Gewalt nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f mehr als sporadisch oder vereinzelt auftreten müsse. Nach dem IStGHJ sollte die Intensität des Konflikts nur zur Unterscheidung eines bewaffneten Konflikts von Banditentum, unorganisierten und kurzlebigen Aufständen oder terroristischen Aktivitäten verwendet werden, da diese nicht Gegenstand des humanitären Völkerrechts seien. Um die Intensität eines potenziellen Konflikts zu beurteilen, hat der IStGHJ darauf hingewiesen, dass eine Kammer unter anderem Folgendes berücksichtigen solle: die Schwere der Angriffe und die potenzielle Zunahme bewaffneter Zusammenstöße, deren räumliche und zeitliche Verteilung, die Verstärkung der Streitkräfte der Regierung, die Mobilisierung und Verteilung der Waffen unter den Konfliktparteien sowie die Frage, ob sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem Konflikt befasst habe und ob gegebenenfalls Resolutionen zu diesem Thema verabschiedet worden seien. Die Kammer ist der Ansicht, dass dies ein geeigneter Ansatz sei ([242]).

3.3.4 Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a)

Das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde seit Beginn des 20. Jahrhunderts im internationalen Strafrecht entwickelt ([243]). In Artikel 6 Buchstabe c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit als „[...] unmenschliche Handlungen, begangen an einer Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, [...]“ definiert.

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Römischen Statuts stellt eine unmenschliche Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, wenn sie **„im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird“**.

([242]) IStGH (Hauptverfahrenskammer I), 2012, Lubanga, a. a. O., Fn. 227, Rn. 536 und 538.
([243]) Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, a. a. O., Fn. 177, Einführende Kommentare zu Artikel 7, S. 147-8.

3.3.4.1 Kontextabhängige Elemente eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit

Im Gegensatz zu Kriegsverbrechen können Verbrechen gegen die Menschlichkeit **sowohl innerhalb als auch außerhalb des Zusammenhangs mit einem bewaffneten Konflikt** begangen werden ([244]). Wie nachfolgend erläutert, ist für eine unmenschliche Handlung dennoch ein spezifischer übergeordneter Zusammenhang erforderlich, damit sie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt.

Im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a des Römischen Statuts bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“:

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Römischen Statuts

„Eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“.

Nach den „Verbrechenselementen“ muss es sich bei diesem Angriff nicht um einen militärischen Angriff handeln ([245]).

Nach dem IStGH müssen Verbrechen gegen die Menschlichkeit daher fünf kontextabhängige Elemente aufweisen, die in Tabelle 13 aufgeführt werden ([246]).

Tabelle 13: Kontextabhängige Elemente eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit

i)	ein gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Angriff
ii)	Politik eines Staates oder einer Organisation
iii)	ein ausgedehnter oder systematischer Angriff
iv)	eine Verbindung zwischen der einzelnen Handlung und dem Angriff
v)	Kenntnis des Angriffs

Wie von der Hauptverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Katanga erläutert, ist zur Feststellung der kontextabhängigen Elemente eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit eine **dreistufige Abwägung** durchzuführen.

> Die Kammer erachtet eine dreistufige Abwägung als wesentlich für ein klares Verständnis dafür, welches Element eine normative Verbindung zu einem bestimmten Begriff oder Ausdruck habe, und um die Bedeutung des jeweiligen Begriffs oder Ausdrucks in einen Kontext zu stellen, damit jedem kontextabhängigen Element eines

([244]) Es ist zu beachten, dass nach Artikel 6 Buchstabe c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs eine unmenschliche Handlung nur dann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellte, wenn sie „in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit“ einem Verbrechen begangen wurde. Heute ist es jedoch nur noch von historischem Interesse, ob sich in dieser Bedingung das Völkergewohnheitsrecht dieser Zeit widerspiegelt oder es sich lediglich um eine Beschränkung der Rechtsprechung handelt.

([245]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187, Artikel 7, Einleitung, Rn. 3.

([246]) IStGH (Vorverfahrenskammer III), Entscheidung vom 15. November 2011, Berichtigung der „Entscheidung nach Artikel 15 des Römischen Statuts zur Genehmigung einer Ermittlung im Hinblick auf die Situation in der Republik Côte d'Ivoire“, ICC/02-11, Rn. 27-29.

Verbrechens gegen die Menschlichkeit letztlich volle Wirkung im Sinne von Artikel 7 verliehen und kein Element außer Acht gelassen, falsch verstanden oder wirkungslos werde.

Die erste Stufe umfasse eine Analyse des **Vorhandenseins** eines Angriffs, wozu im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts Folgendes gehöre: 1) die Feststellung eines Vorgangs oder einer Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden sei, 2) der Vorgang oder die Verhaltensweise müsse gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sein und 3) es müsse erwiesen sein, dass der Vorgang oder die Verhaltensweise in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation begangen worden sei. In diesem Zusammenhang sei erstens zu belegen, dass eine Politik vorhanden sei, und zweitens, dass die Politik in Verbindung mit einem Staat oder einer Organisation stehe.

Die zweite Stufe betreffe die **Charakterisierung** des Angriffs, insbesondere die Feststellung, ob es sich um einen ausgedehnten oder systematischen Angriff handele. Dabei stehe im Mittelpunkt, das Vorhandensein eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit festzustellen, grundsätzlich jedoch unter dem Vorbehalt, dass die erste Stufe beweiskräftig gewesen sei. Es werde allgemein anerkannt, dass das Adjektiv „ausgedehnt“ auf die breit angelegte Natur des Angriffs verweise, wohingegen das Adjektiv „systematisch“ die organisierte Form der Gewaltakte beschreibe.

In der dritten und letzten Stufe solle erstens die Voraussetzung der **Verbindung** zwischen dem ausgedehnten oder systematischen Angriff im Sinne des Artikels 7 und zweitens die **Kenntnis** dieser Verbindung durch den Täter der Handlung festgestellt werden ([247]).

3.3.4.2 Zugrunde liegende Handlungen

In Artikel 7 Absatz 1 des Römischen Statuts werden elf Handlungen definiert, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie im oben erläuterten Kontext durchgeführt werden. Zudem stellen „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“ nach Artikel 7 Absatz 1 ebenfalls Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, wenn sie in diesem Zusammenhang begangen werden. Die in Artikel 7 Absatz 1 definierten Handlungen werden als **„zugrunde liegende Handlungen“** bezeichnet und in Tabelle 14 aufgelistet.

([247]) IStGH (Hauptverfahrenskammer II), 2014, Katanga, a. a. O., Fn. 232, Rn. 1096-1099, Hervorhebung im Original.

Tabelle 14: Zugrunde liegende Handlungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach der Definition in Artikel 7 Absatz 1 des Römischen Statuts

a)	„vorsätzliche Tötung“
b)	„Ausrottung“ ([248])
c)	„Versklavung“ ([249])
d)	„Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ ([250])
e)	„Freiheitsentzug oder sonstige schwere Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts“
f)	„Folter“ ([251])
g)	„Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft ([252]), Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“
h)	„Verfolgung ([253]) einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts […] ([254]) oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen“
i)	„zwangsweises Verschwindenlassen von Personen“
j)	„das Verbrechen der Apartheid“ ([255])
k)	„andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“

Wenn die kontextabhängigen Elemente des Artikels 7 des Römischen Statuts erfüllt sind, kann durch eine einzige zugrunde liegende Handlung eine individuelle Verantwortung für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit entstehen. Dies wird beispielsweise von der Vorverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Bemba dargelegt.

> Eine einfache vorsätzliche Tötung durch einen Täter kann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein, sofern die rechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die kontextabhängigen Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich des Elements der Verbindung, gegeben sind ([256]).

In den „Verbrechenselementen“ werden die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale dargelegt, die für jedes einzelne Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllt sein müssen.

([248]) Siehe Definition des Begriffs „Ausrottung“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Römischen Statuts.
([249]) Siehe Definition des Begriffs „Versklavung“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Römischen Statuts.
([250]) Siehe Definition des Begriffs „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des Römischen Statuts.
([251]) Siehe Definition des Begriffs „Folter“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e des Römischen Statuts.
([252]) Siehe Definition des Begriffs „erzwungene Schwangerschaft“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f des Römischen Statuts.
([253]) Siehe Definition des Begriffs „Verfolgung“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Römischen Statuts.
([254]) Siehe Definition des Begriffs „Geschlecht“ in Artikel 7 Absatz 3 des Römischen Statuts.
([255]) Siehe Definition des Begriffs „das Verbrechen der Apartheit“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h des Römischen Statuts. Es ist zu beachten, dass sich der Wortlaut dieser Definition von der Definition des „Verbrechens der Apartheid“ in Artikel II der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der *Apartheid* unterscheidet, 1015 UNTS 243, 30. November 1973 (in Kraft getreten am 18. Juli 1976) („Anti-Apartheid-Konvention“). Beachtenswert ist auch, dass Artikel I der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid dennoch wie folgt lautet: „Die Vertragsstaaten dieser Konvention erklären, dass die Apartheit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist […]“. Die in Artikel II als Verbrechen der Apartheit definierten Handlungen stellen Verbrechen der Apartheit im Sinne dieser Konvention dar, unabhängig davon, ob sie „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs“ begangen wurden.
([256]) IStGH (Vorverfahrenskammer II), 2009, Bemba, a. a. O., Fn. 239, Rn. 151.

3.3.4.3 Die Bedeutung von „ausgedehnt“ und „systematisch“

In Artikel 7 des Römischen Statuts werden nur einige der Begriffe und Ausdrücke der Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erläutert. Der IStGH stützt sich daher bei der Auslegung der nicht definierten Begriffe und Ausdrücke auf die Rechtsprechung der Ad-hoc-Gerichte ([257]).

Beispielsweise griff die Hauptverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Bemba im Hinblick auf die Bedeutung des Begriffs **„ausgedehnt“** auf die frühere Rechtsprechung des IStGH zurück, die sich auf die Rechtsprechung des IStGHR und des IStGHJ stützte. Der Gerichtshof kam zu folgendem Schluss:

> Der Begriff „ausgedehnt“ impliziert den breit angelegten Charakter des Angriffs und die große Zahl der betroffenen Personen sowie den Umstand, dass ein derartiger Angriff „massiv, häufig, kollektiv mit beachtlicher Ernsthaftigkeit durchgeführt und gegen eine Vielzahl von Opfern“ gerichtet sein muss. Die Kammer weist darauf hin, dass die Beurteilung, ob der Angriff „ausgedehnt“ ist, nicht nach ausschließlich quantitativen oder geografischen Kriterien zu erfolgen hat, sondern auf der Grundlage der individuellen Umstände zu prüfen ist. Die zeitliche Dauer des Angriffs hat auf diese spezifische Analyse keine Auswirkung ([258]).

Mit dem gleichen Ansatz gelangte die Vorverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Bemba zu dem Schluss, dass der Ausdruck „ausgedehnt oder systematisch“ unzusammenhängende **Bedingungen** beschreibt:

> Die Begriffe „ausgedehnt“ und „systematisch“ im Kopf des Artikels 7 des Statuts würden als Alternativen dargestellt. Die Kammer vertritt die Ansicht, dass, sofern sie zu dem Ergebnis komme, ein Angriff sei ausgedehnt, sie nicht prüfen müsse, ob dieser Angriff auch systematisch gewesen sei ([259]).

Im Hinblick auf die Bedeutung des Begriffs **„systematisch“** vertrat die Hauptverfahrenskammer des IStGH in der Rechtssache Katanga folgende Ansicht:

> In der anerkannten Rechtsprechung herrsche die Auffassung, dass das Adjektiv „systematisch“ die organisierte Form der Gewaltakte und die Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens beschreibe. Nach ständiger Rechtsprechung verweise der „systematische“ Charakter des Angriffs auf das Vorhandensein von „Verbrechensmustern“, die sich in der nicht zufälligen, regelmäßigen Wiederholung eines ähnlichen strafbaren Verhaltens zeigten ([260]).

Der IStGH hat zudem andere Begriffe und Ausdrücke ausgelegt, die nicht in Artikel 7 des Römischen Statuts definiert sind, und weitere Anmerkungen zur Bedeutung der Begriffe „ausgedehnt“ und „systematisch“ gemacht. Eine detailliertere Analyse würde jedoch den Rahmen dieser richterlichen Analyse sprengen.

([257]) Wie bereits erwähnt, begründete der IStGH (Hauptverfahrenskammer II), 2014, Katanga, a. a. O., Fn. 232, Rn. 1100, diesen Ansatz folgendermaßen: Die Auslegung der Begriffe des Artikels 7 des Statuts und gegebenenfalls der „Verbrechenselemente“ macht die Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Ad-hoc-Gerichte erforderlich, da diese Rechtsprechung das maßgebliche Gewohnheitsrecht im Sinne des Artikels 31 Absatz 3 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens zeigt. In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass die Aushandlung der Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit von der Notwendigkeit getragen wurde, das bestehende Gewohnheitsrecht zu kodifizieren.

([258]) IStGH (Hauptverfahrenskammer III), 2016, Bemba, a. a. O., Fn. 227, Rn. 163.

([259]) IStGH (Vorverfahrenskammer II), 2009, Bemba, a. a. O., Fn. 256, Rn. 82.

([260]) IStGH (Hauptverfahrenskammer II), 2014, Katanga, a. a. O., Fn. 232, Rn. 1123.

3.4 Schwere nichtpolitische Straftaten (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b)

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) werden folgende Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling festgelegt.

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung)

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

[…]

b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden.

3.4.1 Materieller Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b

In der Rechtssache Ahmed stellte der EuGH fest, dass der Begriff **„schwere nichtpolitische Straftat“** weder in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) definiert wird noch die AR (Neufassung) zur Bestimmung des Sinnes und der Tragweite dieses Begriffs ausdrücklich auf das nationale Recht verweist ([261]). Folglich ist, wie es ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs ist, das Konzept nach folgender Regel auszulegen:

> „[E]ine Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, [muss] in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten [...], die unter Berücksichtigung ihres Kontexts und des mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziels gefunden werden muss […].“ ([262])

Der EuGH wies in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

> „Aus dem zwölften Erwägungsgrund [der AR (Neufassung)] ergibt sich, dass eines ihrer wesentlichen Ziele darin besteht, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen. Zudem geht aus Art. 78 Abs. 1 AEUV hervor, dass die gemeinsame Politik, die die Union im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz entwickelt, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Schutz angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll, im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention stehen muss.“ ([263])

([261]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 33 und 34.
([262]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 36.
([263]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 37.

Wie in Abschnitt 1.3.1 dargelegt, besteht ein Zusammenhang zwischen Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention.

Konkret wurde der EuGH in der Rechtssache Ahmed, einem Fall, der den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes betraf, um eine Antwort ersucht, ob das nach dem nationalen Recht vorgesehene Strafmaß für eine bestimmte Straftat das einzige Kriterium für die Festlegung bildet, ob es sich bei einer Straftat um eine „schwere Straftat“ im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) handelt. Es ist zu beachten, dass das Konzept der „schweren Straftat“ in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b von dem Konzept der „schweren Straftat“ in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b inspiriert ist und die gleiche Bedeutung hat. Folglich gilt das Urteil des EuGH in der Rechtssache Ahmed gleichermaßen für Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b.

In diesem Abschnitt werden folgende Fragen erörtert (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Struktur des Abschnitts 3.4.1

Unterabschnitt 3.4.1.1	Das Konzept der „schweren Straftat“ unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils in der Rechtssache Ahmed	S. 90-92
Unterabschnitt 3.4.1.2	Die Bedingung in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, dass die betreffende schwere Straftat „nichtpolitisch“ ist	S. 92-96
Unterabschnitt 3.4.1.3	Die Anwendbarkeit von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b auf Handlungen, die nach dem humanitären Völkerrecht gestattet sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden	S. 96-97

3.4.1.1 Schwere Straftat

Wie oben dargelegt, gelangte der EuGH in der Rechtssache Ahmed zu dem Schluss „dass jeder Entscheidung, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des Einzelfalls vorausgehen muss, was dem automatischen Erlass einer Entscheidung entgegensteht“ ([264]). Der EuGH ergänzte, dass dieses Erfordernis auf Entscheidungen über den Ausschluss vom subsidiären Schutz zu übertragen sei ([265]), bei denen der Zweck der gleiche sei wie bei den Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling ([266]). Demgemäß muss die Beurteilung, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt, eine „schwere Straftat“ begangen hat, in folgender Weise erfolgen:

> „Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b [der AR (Neufassung)] darf eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes nur dann ausgeschlossen werden, wenn ‚schwerwiegende Gründe‘ die Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwere Straftat begangen hat. Diese Bestimmung sieht einen Ausschlussgrund vor, der eine Ausnahme [...] bildet und daher restriktiv auszulegen ist.
>
> Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts führt das [ungarische] Asylgesetz indes dazu, jede Straftat, die nach ungarischem Recht mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren geahndet werden kann, automatisch als schwere Straftat einzuordnen.

([264]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 49.
([265]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 50.
([266]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 51.

> Hierzu ist hervorzuheben, dass dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Schwere der Straftat zukommt, die den Ausschluss vom subsidiären Schutz nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b [...] rechtfertigt, dass sich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gleichwohl erst dann auf den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlussgrund berufen darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlusstatbestand fallen […].“ ([267])

Der EuGH berücksichtigte, dass diese Auslegung durch die in der ersten Ausgabe dieser richterlichen Analyse ([268]) dargelegte Untersuchung der nationalen Rechtsprechung gestützt wird, nach der die Schwere einer Straftat anhand einer Vielzahl von Kriterien zu beurteilen ist. Zu diesen Kriterien zählen:

> die Art der Straftat, die verursachten Schäden, die Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, die Art der Strafmaßnahme und die Berücksichtigung der Frage, ob die fragliche Straftat in anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen werde ([269]).

Der EuGH fügte hinzu, dass ähnliche Empfehlungen im Übrigen im Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des UNHCR von 1992, Absätze 155 bis 157 enthalten seien ([270]).

Zu den Beispielen für Fälle, in denen die Gerichte der Mitgliedstaaten zu dem Urteil gelangten, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für eine schwere nichtpolitische Straftat von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist, zählen:

— der sexuelle Missbrauch einer minderjährigen Nichte ([271]);

— Unterschlagung in großem Umfang und Annahme von hohen Summen von Bestechungsgeldern ([272]);

— Beteiligung als führender Akteur bei der Verabredung einer gewaltsamen terroristischen Handlung ([273]);

— Beteiligung an der Zwangsverpflichtung von Minderjährigen im Alter über fünfzehn Jahren für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (Befreiungstiger von Tamil Eelam, LTTE) ([274]).

([267]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 52-55.
([268]) EASO, Ausschluss: Artikel 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse, Januar 2016.
([269]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 56.
([270]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 57.
([271]) Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 30. September 2008, Nr. 16.779, insbesondere Rn. 3.2.
([272]) Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 30. Dezember 2009, 200902983/1/V1, NL:RVS:2009:BK8653, Rn. 2.3.5 (in niederländischer Sprache).
([273]) UKUT, Urteil vom 25. Juli 2013, AH (Algerien)/Secretary of State for the Home Department [2013] UKUT 382, Rn. 100-102, diese Auffassung vertrat auch das EWCA (Vereinigtes Königreich) in seinem Urteil vom 14. Oktober 2015, AH (Algerien)/Secretary of State for the Home Department [2015] EWCA Civ 1003.
([274]) Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. April 2017, M. K., Beschwerde Nr. 12033163, Rn. 12-15.

Es ist jedoch zu betonen, dass nicht nur die Bezeichnung einer Straftat von Bedeutung ist, da alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind, bevor gefolgert werden kann, dass die betreffende Person für eine „schwere“ nichtpolitische Straftat individuell verantwortlich ist.

3.4.1.2 Nichtpolitische Straftat

Selbst wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, für eine „schwere“ Straftat individuell verantwortlich ist, greift Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) nur, wenn die Straftat „nichtpolitisch“ war und außerhalb des Aufnahmelands vor der Aufnahme des Antragstellers als Flüchtling begangen wurde.

In der AR (Neufassung) wird der Begriff „nichtpolitisch“ nicht definiert, jedoch können nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b „insbesondere grausame Handlungen als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden“. Wie bereits dargestellt, stellte der EuGH fest, „dass terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten im Sinne des [Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR] angesehen werden müssen“ ([275]). Es ist nicht immer einfach, zu beurteilen, ob eine schwere Straftat als „politisch“ zu bewerten ist. Hier kann das Kriterium des überwiegenden Elements hilfreich sein. Der UNHCR äußert sich in diesem Zusammenhang in folgender Weise: „Besteht keine eindeutige Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem angeblichen politischen Ziel oder ist die betreffende Handlung in Bezug zum behaupteten politischen Ziel unverhältnismäßig, dann überwiegen nichtpolitische Beweggründe“ ([276]).

Um zu beurteilen, ob eine schwere Straftat unpolitisch ist, sind folgende Fragen zu prüfen.

1) Steht die Straftat in Zusammenhang mit einem Kampf um politische Macht innerhalb des Staates (z. B. Handlungen der Oppositionspartei, um an die Macht zu gelangen)?

2) Ist die Straftat politisch motiviert (wird die Handlung z. B. für ein persönliches oder gemeinsames Ziel verübt)?

3) Besteht eine enge und kausale Verknüpfung zwischen der Handlung und ihrem vorgeblichen Ziel (hat die Handlung z. B. die erwartete Wirkung auf das Erreichen des politischen Ziels)?

4) Steht die Straftat (die eingesetzten Mittel) in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten politischen Ziel (werden durch die Handlung z. B. schwere Sach- oder Personenschäden verursacht)? ([277])

Die Bedeutung der vierten Frage wird durch Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, der besonders ungeheuerliche Straftaten betrifft, hervorgehoben. Hier heißt es: „[...] insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden“.

([275]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 81; EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 84.
([276]) Siehe UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 3, 2003, a. a. O., Fn. 32, Rn. 15.
([277]) Siehe EASO, Praxisleitfaden: Ausschluss, 2017, S. 25.

Wie in Abschnitt 3.1.1 dargelegt, hat der EuGH keine Definition des Begriffs „terroristische Handlungen“ vorgenommen, jedoch sind in jedem Fall sämtliche Umstände des Einzelfalls zu prüfen, bevor die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass eine Person nach den in Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) genannten Ausschlussgründen auszuschließen ist ([278]).

Im Gegensatz dazu hat der EuGH sich nicht zu den Umständen geäußert, unter denen eine Straftat als nichtpolitisch betrachtet wird ([279]). Entsprechende Kriterien wurden jedoch von den Gerichten der Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Beispielsweise gelangte das deutsche Bundesverwaltungsgericht zu folgender Auffassung:

> „Dazu [bei der Entscheidung, ob eine Handlung nichtpolitisch ist,] ist auf den Delikttypus sowie die der konkreten Tat zugrunde liegenden Motive und die mit ihr verfolgten Zwecke abzustellen. Nichtpolitisch ist eine Tat, wenn sie überwiegend aus anderen Motiven, etwa aus persönlichen Beweggründen oder Gewinnstreben begangen wird (UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Nr. 152). Besteht keine eindeutige Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem angeblichen politischen Ziel oder ist die betreffende Handlung in Bezug zum behaupteten politischen Ziel unverhältnismäßig, überwiegen nichtpolitische Beweggründe und kennzeichnen die Tat damit insgesamt als nichtpolitisch (House of Lords, Urteil vom 22. Mai 1996 – [1996] 2 All ER 865 – *T/Secretary of State for the Home Department* […]). In Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 Buchst. b letzter Halbsatz [der AR] hat der Gesetzgeber insbesondere grausame Handlungen beispielhaft als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft, auch wenn mit ihnen vornehmlich politische Ziele verfolgt werden. Dies ist bei Gewalttaten, die gemeinhin als „terroristisch“ bezeichnet werden, regelmäßig der Fall (vgl. Abs. 15 der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz: *Anwendung der Ausschlussklauseln:* Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, vom 4. September 2003 – HCR/GIP/03/05).“ ([280])

Im Urteil des ehemaligen House of Lords des Vereinigten Königreichs, auf das sich das Bundesverwaltungsgericht bezieht, vertrat eine Mehrheit die Ansicht, dass es auf die Frage, was ein politisches Verbrechen darstellt, wahrscheinlich keine abschließende Antwort gibt. Das House of Lords bot jedoch Folgendes als „Beschreibung einer Vorstellung“ an:

> Bei einer Straftat handelt es sich um eine politische Straftat nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b des Genfer Abkommens, wenn, und nur wenn sie 1) zu einem politischen Zweck begangen wurde, d. h. mit dem Ziel, die Regierung eines Staates zu stürzen oder zu unterwandern bzw. zu verändern oder diese dazu zu veranlassen, ihre Politik zu verändern, und 2) wenn eine ausreichend enge und unmittelbare Verbindung zwischen der Straftat und dem vorgeblichen politischen Ziel besteht. Bei der Prüfung, ob eine derartige Verbindung besteht, betrachtet das Gericht die zum Erreichen des politischen Ziels eingesetzten Mittel und prüft insbesondere, ob die Straftat einerseits gegen ein militärisches oder Regierungsziel oder andererseits gegen ein ziviles Ziel gerichtet war, und in beiden Fällen wird geprüft, wie wahrscheinlich es war, dass wahllos Personen der Bevölkerung getötet oder verletzt würden ([281]).

([278]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 49. Siehe Abschnitt 1.5.

([279]) Zu beachten ist jedoch der Schlussantrag des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, Bundesrepublik Deutschland/B und D, EU:C:2010:302, Rn. 54-57, der bei der Prüfung, ob es sich um eine „nichtpolitische“ Straftat handelt, dem Ansatz des UNHCR folgt.

([280]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2009, BVerwG 10 C 24.08, a. a. O., Fn. 106, Rn. 42.

([281]) House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Mai 1996, T./Immigration Officer [1996] UKHL 8. Siehe auch Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2011, A.S./Ministry of Interior, 4 Azs 60/2007-136, a. a. O., Fn. 160 (in tschechischer Sprache): Das Gericht hob die Bedeutung der Prüfung hervor, ob es sich bei der mutmaßlichen Straftat nicht tatsächlich um eine politische Straftat handelt, die in einem demokratischen Land nicht als Straftat geahndet würde, da es sich in Wirklichkeit um die legitime Ausübung der Grundrechte des Antragstellers handelt.

Es ist zu beachten, dass in den Übereinkommen über Auslieferung und anderen internationalen Vertragswerken üblicherweise festgelegt wird, bestimmte Straftaten für die Zwecke der Auslieferung und Rechtshilfe als nichtpolitisch zu betrachten. Derartige Bestimmungen finden sich beispielsweise im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ([282]) und dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ([283]). Die Übereinkommen über Auslieferung, in denen derartige Bestimmungen enthalten sind, enthalten jedoch Bestimmungen, nach denen keine Verpflichtung zur Auslieferung oder Rechtshilfe besteht, wenn:

> „die ersuchte Vertragspartei ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen [...] Straftaten oder das Ersuchen um Rechtshilfe in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde“ ([284]).

Nach Ansicht des UNHCR ist die Bezeichnung einer Straftat als nichtpolitisch in den Übereinkommen über Auslieferung „signifikant“ für die Beurteilung, ob eine Straftat im Sinne des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention nichtpolitisch ist. Diese sollte jedoch unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände erfolgen ([285]). Dies steht in Einklang mit der Erwägung des EuGH in der Rechtssache B und D, wonach kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den durch die EU-Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus verfolgten Zielen und den Zielen der AR besteht ([286]). Wie Generalanwalt Mengozzi in seinen Schlussanträgen in dieser Rechtssache erklärt:

> „[W]enn auch der Umstand, dass eine Straftat in einem Auslieferungsabkommen als nichtpolitisch bezeichnet wird, zwar von Bedeutung, aber für die nach Art. 1 Abschnitt F Buchst. b des Abkommens von 1951 vorzunehmende Prüfung an sich nicht beweiskräftig ist und es daher auch nach [der AR] nicht sein dürfte.“ ([287])

Zusammenfassend sind die Indikatoren für eine politische Straftat in Abbildung 6 dargestellt.

Abbildung 6: Indikatoren für eine politische Straftat

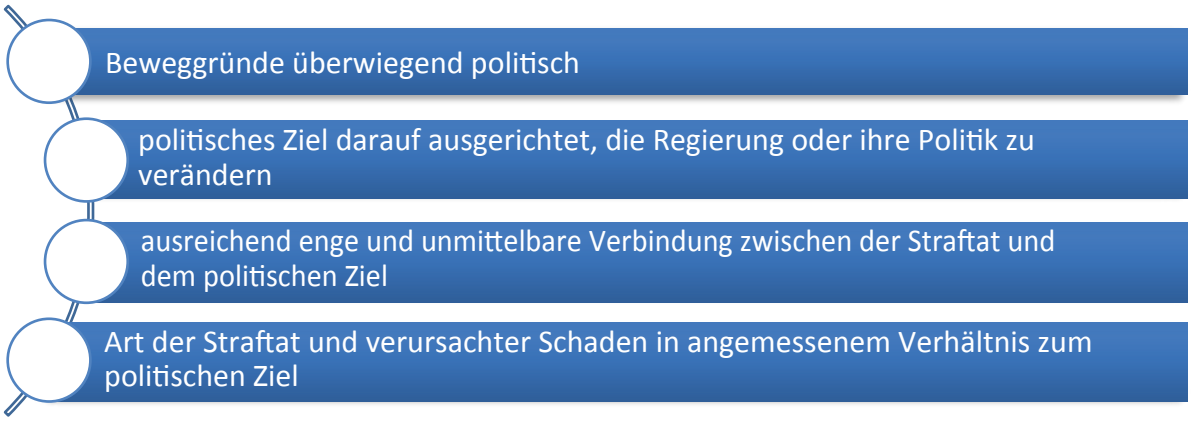

([282]) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, SEV Nr. 196, 16. Mai 2005 (in Kraft getreten am 1. Juni 2007) Artikel 20.
([283]) Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 116, Artikel 14.
([284]) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 279, Artikel 21 Absatz 1; Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 116, Artikel 15.
([285]) UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, *a. a. O.*, Fn. 156, Rn. 42.
([286]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 89. Siehe auch Abschnitt 3.1.1.
([287]) Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi, 2010, Bundesrepublik Deutschland/B und D, a. a. O., Fn. 279.

In der Rechtssache Tamil X hatten die Mitglieder einer Militäreinheit des LTTE freiwillig und unrechtmäßig ihr eigenes Frachtschiff versenkt, das beladen mit Munition für die LTTE nach Sri Lanka schiffte. Das Oberste Gericht von Neuseeland war der Ansicht, dass es zwar unstreitig war, dass die LTTE-Einheit eine „schwere Straftat" verübt hatte, aber die mögliche Unterstützung zur Durchführung dieser Straftat durch den Kläger nicht zum Ausschluss führe, da die Straftat politischer Art gewesen sei. Selbst wenn die Straftat begangen worden sei, um dem Aufbringen des Schiffes durch die indischen Behörden zu entgehen, sei dies nicht zu weit entfernt vom Zweck dieser Reise, die der Sicherung der politischen Ziele der LTTE durch Unterstützung ihrer Streitkräfte in Sri Lanka dienen sollte. Obwohl die Zerstörung des Schiffes die Leben der Seeleute an Bord der nahegelegenen indischen Marine- und Küstenwachschiffe gefährdet habe, sei dies nicht mit willkürlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung gleichzusetzen, die für eine Verbindung des strafbaren Verhaltens mit einem insgesamt politischen Zweck zu gering sei. Daher sei das Verhindern der Beschlagnahme der Munition durch die indischen Behörden, die den Tamilischen Tigern mitleidlos gegenübergestanden hätten, als ausreichende Verbindung zu den politischen Zielen zu betrachten ([288]).

Im Gegensatz dazu gelangte das UKUT in der Rechtssache AAS zu der Auffassung, dass zwar die Flugzeugentführung durch die Kläger eine schwere Straftat mit einem politischen Zweck gewesen sei, nämlich der politischen Verfolgung in Afghanistan zu entkommen ([289]), die Entführung eine zu geringe Verbindung mit diesem politischen Ziel aufweise oder unverhältnismäßig sei. Die Begründung lautete:

> In dem Flugzeug hätten sich eine vollkommen unbeteiligte Flugbesatzung und etwa hundert Passagiere befunden, die keine Beziehung zu den Klägern oder ihren Familien gehabt hätten. Zudem sei eine Flugzeugentführung naturgemäß ein chaotisches und unsicheres Ereignis und durch die Mitnahme von Waffen an Bord habe in gewissem Maße die Wahrscheinlichkeit einer Verletzungsgefahr für Personen der Bevölkerung bestanden. Die Flugzeugentführung sei ein schweres Vergehen, das bei den unbeteiligten Passagieren, die über einen erheblichen Zeitraum festgehalten worden seien, große Angst und Beunruhigung ausgelöst habe. Zudem hätten vernünftige Menschen, die dem gleichen wahrgenommenen Risiko der politischen Verfolgung durch die Taliban gegenüberstünden und die gleichen Merkmale wie die Kläger aufwiesen, das Flugzeug nicht entführt, sondern alternative Fluchtmittel gewählt ([290]).

3.4.1.3 Anwendbarkeit von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b auf Handlungen, die nach dem humanitären Völkerrecht nicht verboten sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden

In **internationalen bewaffneten Konflikten** sind die Mitglieder der Streitkräfte einer Konfliktpartei (außer Sanitäts- und Seelsorgepersonal) „Kombattanten" mit dem sich aus dem humanitären Völkerrecht ergebenden Recht, unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen ([291]). Das bedeutet, wenn sie gefangen werden, dürfen sie nicht für

([288]) Oberstes Gericht (Neuseeland), Urteil vom 27. August 2010, The Attorney General (Minister of Immigration)/Tamil X und Refugee Status Appeals Authority, [2010] NZSC 107, Rn. 81-100.
([289]) UKUT, 2019, AAS and Others, a. a. O., Fn. 162, Rn. 118-119.
([290]) UKUT, 2019, AAS and Others, a. a. O., Fn. 162, Rn. 120-122.
([291]) Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978), Artikel 43 Absatz 2. Es ist zu beachten, dass auch Zivilpersonen in der Ausnahmesituation einer „Levée en masse" den Status eines Kombattanten haben können: Siehe Artikel 2 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges als Anhang des Übereinkommens (IV) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und seine Anlagen: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 18. Oktober 1907 (in Kraft getreten am 26. Januar 1910); GA (I), a. a. O., Fn. 167, Artikel 13 Absatz 6; GA (III), a. a. O., Fn. 167, Artikel 4A Absatz 6.

Handlungen verfolgt werden, die nach dem humanitären Völkerrecht gestattet sind, darunter das Töten feindlicher Kombattanten oder die rechtmäßige und verhältnismäßige Zerstörung militärischer Objekte, selbst wenn die fraglichen Handlungen in Friedenszeiten eine schwere Straftat darstellen würden. Aus den gleichen Gründen kann ein **ehemaliger Kombattant** nicht auf der Grundlage, derartige Handlungen als Kombattant begangen zu haben, nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden.

In **nicht internationalen bewaffneten Konflikten** ist die Lage anders. Obwohl das humanitäre Völkerrecht eine rechtliche Verpflichtung für alle Parteien eines derartigen Konflikts – einschließlich bewaffneter Rebellengruppen – begründet, wird dadurch keine besondere Rechtsstellung übertragen ([292]). Selbst wenn eine bewaffnete Rebellengruppe ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht achtet, hindert nichts den Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Konflikt stattfindet, daran, die Mitglieder der Gruppe für ihre Handlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt zu verfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 6 Absatz 5 des Zusatzprotokolls II zur Mäßigung bei der Strafverfolgung auffordert und Folgendes vorsieht: „Bei Beendigung der Feindseligkeiten bemühen sich die an der Macht befindlichen Stellen, denjenigen Personen eine möglichst weitgehende Amnestie zu gewähren, die am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben […]“ ([293]).

Daher steht es den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, dass eine im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangene Handlung eine „schwere Straftat“ im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) darstellt, selbst wenn die Handlung nach dem humanitären Völkerrecht nicht verboten war. Wenn die Handlung im Hinblick auf ihre Ziele verhältnismäßig war, ist es jedoch unwahrscheinlich, die Bedingung für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b zu erfüllen, dass es sich um eine „nichtpolitische“ Tat handelte.

Beispielsweise gelangte das deutsche Bundesverwaltungsgericht zu der Auffassung, dass die Verhältnismäßigkeit einer in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangenen Handlung anhand der Regelungen des humanitären Völkerrechts zu beurteilen sei. Das Gericht gelangte daher zu dem Schluss, dass, sofern die Handlung nicht den Tatbestand eines Kriegsverbrechens erfüllt, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b nicht anwendbar sei ([294]). Die französische Commission des recours des réfugiés (Beschwerdekommission für Flüchtlinge) vertrat den gleichen Ansatz im Fall eines tschetschenischen Kämpfers, der nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention als nicht ausgeschlossen anzusehen sei. Die Beschwerdekommission war der Ansicht, dass die von diesem gegen die russischen Streitkräfte begangenen Handlungen keinen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellten und legitime Ziele verfolgten, da er als eine Person betrachtet werden könne, die das tschetschenische Volk und die eigene Familie verteidigte ([295]).

([292]) Siehe letzter Absatz des gemeinsamen Artikels 3.

([293]) Nach dem IKRK ist es das Ziel des Artikels 6 Absatz 5 des Zusatzprotokolls II, Gesten der Versöhnung zu fördern, die zu einer Wiederherstellung der normalen Beziehungen im Leben einer Nation beitragen, die getrennt war. Siehe IKRK, *Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949* (IKRK, 1987), S. 1402, Anmerkung 4618 [in englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Kommentar zum Zusatzprotokoll I und Kommentar zum Zusatzprotokoll II].

([294]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2009, BVerwG 10 C 24.08, a. a. O., Fn. 106, Rn. 43.

([295]) Commission des recours des réfugiés (Beschwerdekommission für Flüchtlinge, Frankreich), Entscheidung vom 25. Januar 2007, M S, Beschwerde Nr. 552944, in Nationales Gericht für Asylrecht, Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2007, 2008, S. 99-100 (nicht amtliche Übersetzung).

3.4.2 Territorialer und zeitlicher Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b

Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, als für eine „schwere“ Straftat individuell verantwortlich betrachtet wird, ist nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) der Ausschluss dieser Person von der Anerkennung als Flüchtling vorgesehen, falls – und nur falls – diese Person die Straftat „**außerhalb des Aufnahmelandes** begangen hat, **bevor [sie] als Flüchtling aufgenommen wurde**, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“.

Den Mitgliedern der Gerichte sollte bewusst sein, dass Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b die einzige Bestimmung des Artikels 12 Absatz 2 ist, die eine räumliche und zeitliche Einschränkung enthält.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention, auf den sich Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) bezieht, nur festlegt, dass die betreffende Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen wurde, „bevor [die Personen] dort als Flüchtling aufgenommen wurden“, ohne zu konkretisieren, dass dies bedeutet „vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“. Es ist auch zu beachten, dass der UNHCR den Satz „das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels“ als unvereinbar mit Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention erachtet ([296]).

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) wird ausdrücklich hinzugefügt, dass „bevor [die Person] als Flüchtling aufgenommen wurde“, heißt „vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“. Wie es daher scheint, ist eine Person von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des betreffenden Aufnahmelandes begangen hat, während sie auf die Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz wartet, oder sogar nach einer Entscheidung des Mitgliedstaats, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dies wäre jedoch nur möglich, solange der betreffenden Person noch kein Aufenthaltstitel aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgestellt wurde. Der Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b scheint daher auch eine Situation zu umfassen, in der die Person, nachdem der Mitgliedstaat anerkannt hat, dass die betreffende Person als Flüchtling anzuerkennen ist und ihr folglich die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 13 der AR (Neufassung) zuerkannt hat, außerhalb des Mitgliedstaats eine schwere nichtpolitische Straftat begeht, bevor ihr ein Aufenthaltstitel gemäß Artikel 24 Absatz 1 der AR (Neufassung) ausgestellt wird. In einer derartigen Situation wäre der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a der AR (Neufassung) verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person aus dem Grund zu beenden, dass die Person „gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen“ ist ([297]).

([296]) UNHCR, Kommentierte Anmerkungen zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, 28. Januar 2005, S. 27.

([297]) Allgemein zu Artikel 14 der AR (Neufassung), siehe EASO, Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse, a. a. O., Fn. 5.

3.5 Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c)

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung) wurde folgender Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling festgelegt.

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung)

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

[…]

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung) wird der Wortlaut von Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention, in der die Charta der Vereinten Nationen nicht erwähnt wird, ergänzt ([298]).

Im Gegensatz zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) ist Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c weder zeitlich noch räumlich eingeschränkt. Daher ist er auf Handlungen anwendbar, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, die **innerhalb** und **außerhalb** des Aufnahmelandes **vor oder nach** der Aufnahme der als Flüchtling geltenden Person begangen werden.

3.5.1 Rechtliche Beurteilung von Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen

Der Ausdruck „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ hat seinen Ursprung in der Qualifizierung des Rechts auf Asyl in Artikel 14 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ([299]).

Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von **Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen** (Hervorhebung hinzugefügt).

([298]) Charta der Vereinten Nationen, San Francisco, 1945.

([299]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 11. Dezember 1948, A/RES/217 (III) A. Siehe Kapferer, S. „Article 14(2) of the Universal Declaration of Human Rights and Exclusion from International Refugee Protection“, *Refugee Survey Quarterly* (2008), S. 53-75.

Die Verwendung des Begriffs „Strafverfolgung“ in Artikel 14 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte impliziert, dass die „Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen“ im Sinne dieses Artikels auf Straftaten begrenzt sind. Der Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention und des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung) ist jedoch nicht notwendigerweise gleichermaßen begrenzt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der EuGH, wie bereits erwähnt, die Ansicht vertritt, alle drei in Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) genannten Ausschlussgründe seien um den Begriff der schweren „Straftat“ strukturiert ([300]). Während es eindeutig ist, dass die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c fallenden Handlungen von einer vergleichbaren Schwere wie die Straftaten im Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstaben a und b sein müssen ([301]), ist allgemein anerkannt, dass sie keine strafbaren Handlungen voraussetzen ([302]) und der Antragsteller nicht wegen dieser Handlung verfolgt werden muss. Obwohl der UNHCR davon ausgeht, dass Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, einen kriminellen Charakter haben müssen, schließt er die Möglichkeit nicht aus, dass Handlungen, die keine Straftaten darstellen, unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention fallen können ([303]).

3.5.2 Materieller Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c

Im Erwägungsgrund 31 der AR (Neufassung) findet sich Folgendes im Hinblick auf „Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“.

Erwägungsgrund 31 der AR (Neufassung)

Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt; sie sind unter anderem in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, dass die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und dass die „wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.

([300]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 46.

([301]) Siehe beispielsweise Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 13; UKUT, 2013, AH (Algerien), a. a. O., Fn. 273, Rn. 86; EuGH, 2018, K und HF, a. a. O., Fn. 8, Rn. 46, wonach die „in Art. 12 Abs. 2 [der AR] genannten Verbrechen und Handlungen Grundwerte wie die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte, auf die sich die Union [...] gründet, und den Frieden, der [...] ein von der Union zu förderndes Ziel ist, in schwerwiegender Weise“ beeinträchtigen. In der Rechtssache Al-Sirri umfassten die maßgeblichen Sachverhalte den Verdacht einer Verschwörung im Zusammenhang mit der Ermordung eines afghanischen Generals und den Verdacht auf Beteiligung an bewaffneten Anschlägen auf die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Afghanistan. In der Rechtssache AH betrafen die maßgeblichen Sachverhalte den Verdacht auf die Beteiligung an einem Bombenanschlag auf den Flughafen.

([302]) Siehe beispielsweise Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 19. November 2013, BVerwG 10 C 26.12, DE:BVerwG:2013:191113U 10C26.12.0, Rn. 15, zum Terrorismus; Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 29. März 2011, J.S.A./Innenministerium, 6 Azs 40/2010-70, Rn. 33, zur Kollaboration mit den kubanischen Streitkräften (in tschechischer Sprache); Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Mai 2004, KK (Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c) [2004] UKIAT 101, Rn. 88, zum Terrorismus; UKUT, Urteil vom 2. März 2016, Hany Youssef/Secretary of State for the Home Department [2016] UKUT 00137 (IAC), Rn. 20, zum Terrorismus, bestätigt durch England and Wales Court of Appeal (EWCA), Urteil vom 26. April 2018, Hany El-Sayed El-Sebat Youssef und N2/Secretary of State for the Home Department, [2018] EWCA Civ 933, Rn. 68-77.

([303]) Siehe UNHCR, UNHCR intervention before the Supreme Court of the United Kingdom in the cases of Yasser al-Sirri (Appellant) v Secretary of State for the Home Department (Respondent) and DD (Afghanistan) (Appellant) v Secretary of State for the Home Department (Respondent) (Intervention von UNHCR als Streithelfer vor dem Supreme Court des Vereinigten Königreichs in den Fällen von Yasser al-Sirri (Kläger)/Secretary of State for the Home Department (Beklagter) und DD (Afghanistan) (Kläger)/Secretary of State for the Home Department (Beklagter), 23. März 2012, Rn. 17.

Bislang hat sich der EuGH nur mit der Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c im Zusammenhang mit Terrorismus befasst, der deshalb zuerst erörtert wird (siehe Abschnitt 3.5.2.1). Angesichts der Breite der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind ([304]), sind es jedoch eindeutig nicht nur Verhaltensweisen, die unter dem Begriff des Terrorismus subsumiert werden können, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen. Die spezifischen Merkmale von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, wie sie von den Gerichten der Mitgliedstaaten festgelegt wurden, werden in Abschnitt 3.5.2.2 erörtert.

3.5.2.1 Terrorismus als Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft

Dieser Abschnitt setzt voraus, dass dem Leser bereits der Inhalt des Abschnitts 3.1.1 bekannt ist, in dem sich einige wesentliche Punkte zu „Terrorismus“ im Zusammenhang mit dem Ausschluss finden, die an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Wie bereits erwähnt, hat sich die Rechtsprechung des EuGH bislang mit der Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c nur im Zusammenhang mit Terrorismus befasst. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache B und D ist den Resolutionen 1373 (2001) ([305]) und 1377 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ([306]) zu entnehmen, dass „**Handlungen des internationalen Terrorismus** in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ ([307]). In der Rechtssache Lounani vertrat der EuGH die Auffassung, dass aus der Resolution 1377 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hervorgeht, dass auch **„die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus“** im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen ([308]). Aus der Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ([309]) kann zudem Folgendes geschlossen werden:

> Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, sind nicht auf die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus“ beschränkt. Der Sicherheitsrat fordert die Staaten darin nämlich auf, zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht „alle[n] Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren“, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen. Außerdem werden die Staaten in dieser Resolution aufgefordert, „allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich der Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern“.

([304]) Siehe Anhang C: Ausgewählte internationale Rechtsvorschriften für den Text dieser Bestimmungen.
([305]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1373 (2001), a. a. O., Fn. 127.
([306]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1377 (2001) (12. November 2001) UN Doc S/RES/1377(2001).
([307]) EuGH, 2010, B und D, *a. a. O.*, Fn. 9, Rn. 83 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch Rn. 84, in der darauf hingewiesen wird, dass die fraglichen terroristischen Handlungen eine „internationale Dimension“ hatten.
([308]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 46.
([309]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1624 (2005) (14. September 2005) UN Doc S/RES/1624(2005).

> Daraus ergibt sich, dass der in Art. 1 Abschnitt F Buchst. c des Genfer Abkommens und Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 enthaltene Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er auf die Begehung terroristischer Handlungen, wie sie in den Resolutionen des Sicherheitsrats beschrieben sind (im Folgenden: terroristische Handlungen), beschränkt ist ([310]).

Der EuGH merkte im Zusammenhang mit dem Fall im Ausgangsverfahren Lounani an, dass sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 2178 (2014) ([311]) dem Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer widmet, das heißt von „Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten“ ([312]). In dieser Resolution wird Besorgnis in Bezug auf internationale „Netzwerke [...], die von terroristischen Einrichtungen aufgebaut worden sind und über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung zwischen den Staaten hin und her geschleust werden“ ausgedrückt ([313]). Ferner werden die Staaten aufgefordert, verschiedene Gegenmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Verhütung und Bekämpfung der folgenden Handlungen:

> „die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um insbesondere terroristische Handlungen zu begehen, zu planen oder vorzubereiten“ ([314]).

Selbst wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, keine internationalen terroristischen Handlungen begangen, dazu angestiftet oder in anderer Weise daran teilgenommen hat, fällt sie in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie die oben genannten Handlungen durchgeführt, zu diesen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat ([315]).

Der EuGH unterstrich in den beiden Rechtssachen B und D und Lounani, dass die vorliegenden terroristischen Handlungen eine **internationale Dimension** aufwiesen, die dazu beitrug, dass die betreffenden Handlungen in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c fielen ([316]). Dies steht im Gegensatz zu terroristischem Verhalten, das in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b fällt, bezüglich dessen der EuGH keine entsprechende Feststellung gemacht hat ([317]). In der Rechtssache Lounani stellte der EuGH fest, dass unter anderem die folgenden Faktoren bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob der Antragsteller des Ausgangsverfahrens nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist.

> „[Es] ist festzustellen, dass Herr Lounani nach der Vorlageentscheidung ein führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung internationaler Dimension war, die am 10. Oktober 2002 in die Liste der Vereinten Nationen, die bestimmte Personen und Vereinigungen enthält, gegen die Sanktionen verhängt wurden, aufgenommen wurde

([310]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 47 und 48.
([311]) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2178 (2014) (24. September 2014) UN Doc S/RES/2178(2014).
([312]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 67.
([313]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 67.
([314]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 68 und 69.
([315]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 70.
([316]) EuGH, 2010, B und D, *a. a. O.*, Fn. 9, Rn. 84; EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 74.
([317]) EuGH, 2010, B und D, *a. a. O.*, Fn. 9, Rn. 81.

> und in der seither aktualisierten Liste weiterhin aufgeführt blieb. Seine Handlungen zur logistischen Unterstützung der Aktivitäten dieser Vereinigung haben insofern eine internationale Dimension, als er an der Fälschung von Pässen beteiligt war und Freiwillige unterstützt hat, die sich in den Irak begeben wollten.“ ([318])

Der französische Staatsrat befand:

> Wenn terroristische Handlungen unter Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention fallen können, können auch terroristische Handlungen **mit internationaler Reichweite in Hinblick auf die Schwere, internationalen Folgen und die Auswirkungen auf den Frieden und die internationale Sicherheit** Handlungen entsprechen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen im Sinne von Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention zuwiderlaufen ([319]).

Im betreffenden Fall gelangte das Gericht der Vorinstanz, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt wurde, zu der Ansicht, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass der Antragsteller Handlungen begangen habe, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen im Sinne von Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention zuwiderliefen. Das Gericht der Vorinstanz stellte fest, dass der Antragsteller in Zusammenhang mit einer gewaltsamen Handlung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), bei der Molotow-Cocktails in die Gebäude einer türkischen Kulturvereinigung in Frankreich geworfen worden seien, angeklagt worden sei. Es stellte ferner fest, dass die Handlung vom Staatsanwalt als terroristische Handlung eingestuft worden sei und Teil einer Serie von gewaltsamen Handlungen gewesen sei, die von der in der EU als terroristische Organisation eingestuften PKK in Europa ausgeführt worden sei. Der Staatsrat hob die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts jedoch auf, da dieses es versäumt habe, die Schwere der fraglichen Handlung im Verhältnis zur internationalen Dimension zu prüfen ([320]).

Wie nachfolgend erläutert, ist allgemein anerkannt, dass für **sämtliche** Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen – nicht nur für Handlungen, die unter den Begriff des Terrorismus fallen – eine internationale Dimension erforderlich ist.

3.5.2.2 Beispiele für Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Nach allgemeiner Auffassung muss eine Handlung, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstößt, ausreichend schwer sein und internationale Auswirkungen haben, um in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c zu fallen. Der UNHCR formuliert es folgendermaßen:

> Die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen spiegeln sich in vielfältiger Weise, beispielsweise in den multilateralen Abkommen, die unter der Ägide der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen werden, und in den

([318]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 74.
([319]) Conseil d’État (Staatsrat, Frankreich), Urteil vom 11. April 2018, M A, Beschwerde Nr. 402242, FR:CECHR:2018:402242.20180411 (Zusammenfassung in englischer Sprache), Rn. 2, nicht amtliche Übersetzung für diese richterliche Analyse (Hervorhebung hinzugefügt).
([320]) Conseil d’État (Staatsrat, Frankreich), Urteil vom 11. April 2018, M A, Beschwerde Nr. 402242, FR:CECHR:2018:402242.20180411 (Zusammenfassung in englischer Sprache), Rn. 1-3, nicht amtliche Übersetzung für diese richterliche Analyse.

> Resolutionen des Sicherheitsrats. Jede Handlung gegen eines dieser Instrumente dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c zuzuordnen, stünde jedoch im Widerspruch zu Ziel und Zweck dieser Bestimmung. Vielmehr scheint Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c nur auf Handlungen anwendbar zu sein, die in fundamentaler Weise gegen die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen verstoßen. **Eine Berufung auf Artikel 1 F (c) kommt nur unter extremen Umständen im Fall von Handlungen vor, die einen Angriff auf die Grundlagen der Koexistenz der internationalen Staatengemeinschaft** unter der Leitung der Vereinten Nationen darstellen. Die wesentliche Formulierung in Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c – „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen" – ist daher eng auszulegen und ihre Anwendung ist für Situationen vorbehalten, in denen eine Handlung und ihre Folgen eine hohe Schwelle überschreiten. **Diese Schwelle sollte anhand der Schwere der fraglichen Tat, der Art, wie die Tat organisiert ist, ihrer internationalen Auswirkungen und langfristigen Ziele und der Implikationen für internationalen Frieden und internationale Sicherheit festgelegt werden. Daher fallen Verbrechen, die den internationalen Frieden, die Sicherheit und die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten berühren können, sowie schwere und anhaltende Verletzungen von Menschenrechten unter diese Klausel** ([321]).

Zusammenfassend gilt nach dem UNHCR:

> Eine Berufung auf Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention kommt nur unter extremen Umständen im Fall von Handlungen vor, die einen Angriff auf die Grundlagen der Koexistenz der internationalen Staatengemeinschaft darstellen. Eine solche Aktivität muss eine internationale Dimension aufweisen. In diese Kategorie würden Verbrechen fallen, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten erschüttern könnten, sowie schwere, anhaltende Verletzungen der Menschenrechte ([322]).

Die Gerichte der Mitgliedstaaten haben im Wesentlichen den gleichen Ansatz gewählt, auch wenn sich dieser manchmal in Details unterscheidet.

Der Ansatz des UNHCR wurde beispielsweise ausdrücklich vom Supreme Court des Vereinigten Königreichs ([323]) und vom französischen Nationalen Gericht für Asylrecht ([324]) unterstützt, nachdem der französische Staatsrat eine ähnliche Position eingenommen hatte ([325]).

Das tschechische Oberste Gericht ist unter anderem unter Hinweis auf das wegweisende Urteil des kanadischen Obersten Gerichts in der Rechtssache Pushpanathan ([326]) der Auffassung, dass Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen

([321]) UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 156, Rn. 47 (Hervorhebung hinzugefügt).
([322]) UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 13, a. a. O., Fn. 70, Rn. 17.
([323]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 14 und 38.
([324]) Siehe Nationales Gericht für Asylrecht (Große Kammer) (Frankreich), Urteil vom 25. Juni 2019, Mme I, Beschwerde Nr. 180287385, Rn. 9-12, und vom 30. August 2019, M. A, Beschwerde Nr. 18052314, Rn. 6-9. Die beiden Fälle betrafen zwei Nigerianer mit Anspruch auf internationalen Schutz, denen OFPRA wegen ihrer Tätigkeit als Zuhälter in einem Prostitutionsring ihren Schutzstatus entziehen wollte. Im ersten Fall war Mme I persönlich an einem Menschenhandelsnetz beteiligt, aber ihr geringes Maß an Verantwortung war nach Ansicht der Richter nicht geeignet, den Grad an Schwere oder individueller Verantwortung zu erreichen, der zu einem Ausschluss nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c führt. (Ihr subsidiärer Schutzstatus wurde dennoch widerrufen, da sie eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hatte.) Im zweiten Fall dagegen stellte das Gericht angesichts der hohen Position von M. A. und seiner Verantwortung in einem transnationalen Prostitutionsnetz fest, dass er nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c auszuschließen sei. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass er auch durch hochrangige Kontakte zur administrativen und diplomatischen Elite gemeinsam mit anderen das Netzwerk geleitet habe, das Netzwerk eine große Zahl von Opfern habe und er zahlreiche schwere Strafen für verschiedene Straftaten erhalten habe. Ihm wurde daher die Flüchtlingseigenschaft entzogen.
([325]) Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 11. April 2018, Beschwerde Nr. 410897, FR:CECHR:2018:410897.20180411, Rn. 2 (in französischer Sprache).
([326]) Supreme Court (Kanada), Urteil vom 4. Juni 1998, Veluppillai Pushpanathan/Minister of Citizenship and Immigration [1998] 1 SCR 982.

zuwiderlaufen, Folgendes umfassen: i) Handlungen, die ausdrücklich von den Vereinten Nationen als solche bezeichnet wurden und ii) Handlungen, die ausreichend schwere und anhaltende Verletzungen der Menschenrechte sind, um eine Verfolgung darzustellen ([327]). Nach dem tschechischen Urteil zählten zu diesen Umständen die Zusammenarbeit mit den kubanischen Sicherheitskräften und die Bereitstellung von Informationen zu den Aktivitäten anderer im Ausland lebender Kubaner, insbesondere zu ihren Kontakten mit Personen aus den „westlichen" Ländern oder ihrer Absicht, in den Westen zu reisen (bzw. zu emigrieren). In der Rechtssache Pushpanathan urteilte der Supreme Court Kanadas dahingehend in der Frage, ob Drogenhandel den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufe.

Im Hinblick auf **Handlungen, die ausdrücklich als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufend bezeichnet werden,** urteilte der Supreme Court Kanadas:

> Sofern in einer allgemein anerkannten internationalen Übereinkunft oder in einer Resolution der Vereinten Nationen ausdrücklich erklärt werde, dass das Begehen einer bestimmten Handlung den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufe, sei dies ein deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass diese Handlungen in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c fielen. In der „Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen" (GA Res. 47/133, 18. Dezember 1992, Artikel 1 Absatz 1), der „Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" (GA Res. 3452 (XXX), 9. Dezember 1975, Artikel 2) und der „Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" (GA Res. 51/210, 16. Januar 1997, Anhang, Artikel 2) würden Handlungen bezeichnet, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen. Wenn diese Erklärungen oder Resolutionen einen vernünftigen Konsens der internationalen Gemeinschaft darstellten, sei diese Bezeichnung als maßgeblich zu betrachten.
>
> Gleichfalls könnten auch andere Quellen des Völkerrechts für die Feststellung eines Gerichts, ob eine Handlung unter Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c falle, von Bedeutung sein. So könnten beispielsweise die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs zwingend sein. In der Rechtssache betreffend diplomatisches und konsularisches Personal der Vereinigten Staaten in Teheran, ICJ Reports 1980, S. 3, Rn. 91, befand das Gericht:
>
> Rechtswidrige Freiheitsberaubung und Unterwerfung von Menschen unter körperliche Einschränkungen unter harten Bedingungen seien an sich offenkundig unvereinbar mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie mit den grundlegenden Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
>
> Der Internationale Gerichtshof fand in der Stellungnahme zu den „Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)," ICJ Reports 1971, S. 16, Rn. 131, noch drastischere Worte und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Politik der Apartheid eine Verweigerung grundlegender Menschenrechte darstelle und ein offensichtlicher Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Charta sei ([328]).

([327]) Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2011, J.S.A., a. a. O., Fn. 302, Rn. 34 (in tschechischer Sprache).
([328]) Supreme Court (Kanada), 1998, Pushpanathan, a. a. O., Fn. 323, Rn. 66 und 67.

Das Gericht gelangte dann zu dem Schluss, dass Drogenhandel diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

> Im Völkerrecht gebe es keinen Hinweis darauf, dass Drogenhandel in jeglichem Umfang als mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbar betrachtet werde. Der Beklagte hatte vorgetragen, dass die internationale Gemeinschaft koordinierte Bemühungen unternommen habe, um den Handel mit illegalen Substanzen durch zahlreiche Verträge, Erklärungen und Einrichtungen der Vereinten Nationen zu unterbinden. Er sei jedoch nicht in der Lage gewesen, auf eine explizite Erklärung zu verweisen, nach der Drogenhandel den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufe oder diese Handlungen bei der Entscheidung über die Gewährung von Asyl heranzuziehen seien. Eine derartige Erklärung wäre Ausdruck eines Urteils der internationalen Gemeinschaft, dass diese Handlungen als gleichbedeutend mit schweren, anhaltenden und systematischen Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten, die eine Verfolgung darstellen, zu bewerten seien ([329]).

Im Hinblick auf **Handlungen, die ausreichend schwere und anhaltende Verletzungen der Menschenrechte sind, um eine Verfolgung darzustellen,** gelangte der Supreme Court in Kanada zu folgendem Schluss:

> Die zweite Kategorie von Handlungen, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c fallen, sind Handlungen, die ein Gericht selbst als schwere, anhaltende und systematische Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten, die eine Verfolgung darstellen, ermittelt. Die Analyse umfasst eine sachliche und rechtliche Komponente. Das Gericht muss den Status der Vorschrift, gegen die verstoßen worden ist, bewerten. Wenn die Vorschrift, gegen die verstoßen worden ist, in enger Verbindung zu den wichtigsten Grundsätzen der Menschenrechte steht und unverzüglich internationaler Verurteilung und Bestrafung unterliegt, kann selbst ein einzelner Verstoß zum Ausschluss nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c führen. Der Status einer Vorschrift, gegen die verstoßen worden ist, als universelle Straftat ist ein zwingender Hinweis darauf, dass selbst bei einem einzelnen Verstoß eine Verfolgung vorliegt. Wenn die internationale Gemeinschaft das „Draft Statute of the International Criminal Court“, UN Doc. A/CN.4/L.491/Rev.2, annimmt, das derzeit Drogenhandel neben Kriegsverbrechen, Folter und Völkermord unter die Gerichtsbarkeit des IStGH stellt, ist ein Gericht wahrscheinlich leichter in der Lage, bei diesen Aktivitäten einen schweren Verstoß gegen Menschenrechte festzustellen.
>
> Ein schwerer und anhaltender Verstoß gegen die Menschenrechte, der als Verfolgung bewertet wird, kann auch durch einen besonders ungeheuerlichen Umstand entstehen, einschließlich des Umfangs der Beteiligung des Klägers. Die Prüfung der Umstände einer Menschenrechtsverletzung und der Art der verletzten Rechte gestattet es einem nationalen Gericht beispielsweise, selbst festzustellen, dass die Ereignisse der Geiselnahme in Teheran einen Ausschluss nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c rechtfertigen ([330]).

Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass Drogenhandel diese Voraussetzungen der zweiten Prüfung nicht erfüllt.

([329]) Supreme Court (Kanada), 1998, Pushpanathan, a. a. O., Fn. 323, Rn. 69.

([330]) Supreme Court (Kanada), 1998, Pushpanathan, a. a. O., Fn. 323, Rn. 70 und 71. Es ist zu beachten, dass im Römischen Statut, a. a. O., Fn. 164, letztlich Drogenhandel nicht als Straftat unter die Gerichtsbarkeit des IStGH gestellt wurde.

> In diesem Fall gibt es schlicht keinen Hinweis darauf, dass Drogenhandel in enger Verbindung mit dem Korpus der grundlegenden Menschenrechte steht oder sogar Bestandteil dieser ist. Der Beklagte hat dem Gericht eine neuartige Kategorie internationaler Straftaten zur Kenntnis bringen wollen, die von M. C. Bassiouni unter der Bezeichnung „Straftaten von internationaler Bedeutung“ entwickelt wurde (*International Criminal Law*, Band 1, *Crimes* (1986), S. 135-63). Derartige „Straftaten“ weisen bestimmte Merkmale auf, die darauf hinweisen, dass die internationale Gemeinschaft diese Verstöße als besonders schwerwiegend und unmittelbar zu bestrafen betrachtet. Die Messlatte scheint jedoch zu niedrig angesetzt zu sein, da sie Kategorien von Straftaten wie „Störung von Tiefseekabeln“, „Umweltschutz“ sowie Drogenhandel und acht weitere Kategorien umfasst ([331]).

Der Supreme Court des Vereinigten Königreichs vertrat in der Rechtssache Al-Sirri die Auffassung, dass die vom Supreme Court Kanadas vorgenommene Kategorisierung der Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen, nicht erschöpfend sei ([332]), da keine der beiden oben genannten von dem kanadischen Gericht entwickelten Kategorien einen Angriff auf die ehemalige Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) in Afghanistan enthalte. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Mandat der ISAF durch eine Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingerichtet und erneuert wurde, gelangte der Supreme Court des Vereinigten Königreichs zu dem Schluss, dass ein Angriff auf die ISAF grundsätzlich geeignet sei, eine Handlung darzustellen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufe. Das Gericht begründete dies mit der Tatsache, dass ein derartiger Angriff darauf abgezielt habe, die grundsätzlichen Ziele der ISAF zu durchkreuzen, die mit dem in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, übereingestimmt hätten. Das Gericht betrachtete es in diesem Zusammenhang als unerheblich, dass die ISAF eine Kampftruppe ist und daher nach dem humanitären Völkerrecht nicht den gleichen Schutz vor Angriffen genießt wie eine Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen. Es war auch unbedeutend, ob es sich bei dem Angriff nach dem Völkerrecht um ein Kriegsverbrechen oder ein anderes Verbrechen handelte ([333]).

Ähnliche Schlüsse wie der Supreme Court des Vereinigten Königreichs hatte zuvor bereits der irische High Court gezogen ([334]).

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel II der Charta der Vereinten Nationen besondere Bedeutung beigemessen.

> „Die für den Ausschlussgrund nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention] maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen werden in der Präambel und in den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt […]. In der Präambel wie in Art. 1 der Charta wird das Ziel formuliert, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Kapitel VII der Charta (Art. 39 bis 51) regelt die zu ergreifenden Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen. Nach Art. 39

([331]) Supreme Court (Kanada), 1998, Pushpanathan, a. a. O., Fn. 323, Rn. 72.
([332]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 67.
([333]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 59-68.
([334]) High Court (Irland), 2011, AB, a. a. O., Fn. 22, Rn. 55 und 56.

> der Charta obliegt dem Sicherheitsrat die Feststellung, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist dem Umstand besondere Bedeutung beizumessen, dass der Sicherheitsrat, indem er Resolutionen aufgrund von Kapitel VII der Charta beschließt, nach Art. 24 der Charta die Hauptverantwortung wahrnimmt, die ihm zur weltweiten Wahrung des Friedens und der Sicherheit übertragen ist. Das schließt die Befugnis des Sicherheitsrats ein zu bestimmen, was eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt (EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 3. September 2008 - Rs. C-402/05 P und Rs. C-415/05 P, Kadi und Al Barakaat - Slg. 2008 Rn. 294).“ ([335])

Die vor dem deutschen Bundesverwaltungsgericht behandelte Rechtssache betraf die von Kampfeinheiten der Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (nachfolgend: FDLR) im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo begangenen Verletzungen. Das Bundesverwaltungsgericht vertrat die Ansicht:

> „In der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 hat der UN-Sicherheitsrat festgestellt, dass der bewaffnete Konflikt in der DR Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens darstellt, und sein Handeln ausdrücklich auf Kapitel VII der Charta gestützt (Resolution vor Ziffer 1). Dabei hat er auf das Andauern von Feindseligkeiten im Osten des Landes Bezug genommen und auf die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Er verurteilt entschieden die „systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, und betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene vor Gericht gestellt werden müssen“ (Ziffer 8 der Resolution). Zudem hat der Sicherheitsrat ein Waffenembargo zur Verhinderung der weiteren Einfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in die DR Kongo verhängt (Ziffer 20 der Resolution). Damit steht fest, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen in der DR Kongo, an denen die FDLR beteiligt ist, eine Störung des Weltfriedens darstellen, ohne dass die nationalen Gerichte insoweit zu einer Überprüfung ermächtigt sind. Aufgrund der Resolution des UN-Sicherheitsrates steht weiter fest, dass die Störung des Weltfriedens jedenfalls auch durch die in der Resolution näher bezeichneten Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts wie auch die Einfuhr von Waffen in das Konfliktgebiet erfolgt. Diese Störungshandlungen laufen damit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider.“ ([336])

Weitere Beispiele für Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, in der Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten umfassen:

— die Beteiligung an Menschenhandel, sofern das Verhalten der betroffenen Person die erforderliche Schwere aufweist ([337]);

— die Folter eines entführten Bediensteten der Vereinten Nationen ([338]);

([335]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2011, 10 C 2.10, a. a. O., Fn. 156, Rn. 35.
([336]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2011, 10 C 2.10, a. a. O., Fn. 156, Rn. 36.
([337]) Nationales Gericht für Asylrecht (Große Kammer) (Frankreich), 2019, Mme I, Beschwerde Nr. 180287385, a. a. O., Fn. 321, Rn. 8-13 (in französischer Sprache).
([338]) Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 7. Juni 2017, Mme B, Beschwerde Nr. 396261, FR:CECHR:2017:396261.20170607, Rn. 3 (in französischer Sprache).

— die Zwangsverpflichtung von Minderjährigen im Alter über fünfzehn Jahren, da Artikel 4 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ([339]) wie folgt lautet: „Bewaffnete Gruppen, die nicht Streitkräfte eines Staates sind, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen“ ([340]).

3.5.3 Persönlicher Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c

Manchmal wird behauptet, dass Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, nur von Einzelpersonen begangen werden können, die in einem Staat oder einem staatenähnlichen Gebilde eine gewisse Machtposition innehaben ([341]). Dieser Ansatz hat sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Entwicklung des Völkerrechts als Reaktion auf den Terrorismus verändert. Die Stellungnahme des UNHCR im Jahr 2009 zu Artikel 1 Abschnitt F zeigt diesen Wandel ([342]). Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich jedoch, dass diese Einschätzung nicht länger gültig ist, zumindest wenn sie terroristisches Verhalten betrifft. In der Rechtssache B und D urteilte der EuGH, dass „Handlungen des internationalen Terrorismus in einer allgemeinen Weise und **unabhängig von der Beteiligung eines Staates** den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ ([343]). Aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Lounani geht auch hervor, dass Gleiches für die weiteren Formen terroristischen Verhaltens gilt, die eine internationale Dimension aufweisen, und die nach den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen ([344]).

Daher stellt sich die Frage, ob Terrorismus eine Ausnahme einer vermeintlich allgemeinen Regel darstellt, dass Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung) nur für Personen anwendbar ist, die eine Machtposition in einem Staat oder einem staatenähnlichen Gebilde innehaben, oder ob es auch andere Verhaltensformen von nichtstaatlichen Akteuren gibt, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c der AR (Neufassung) fallen. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellt hierzu folgende Erwägung an:

> „[Es] spricht allerdings viel dafür, dass unter bestimmten engen Voraussetzungen auch nichtstaatliche Akteure den Ausschlussgrund des [Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c] verwirklichen können. Für Mitglieder terroristischer Organisationen ergibt sich dies aus dem Urteil des [EuGH in der Rechtssache B und D] […]. Für andere Verletzungen des Weltfriedens ist auf der Grundlage der vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen festzustellen, ob und worin er eine Verletzung des Weltfriedens sieht, ob ein privater Akteur maßgeblichen Einfluss darauf hat und ob von ihm eine ähnliche Wirkung auf die Störung des Weltfriedens ausgeht wie von staatlichen Verantwortungsträgern. Diese Auslegung ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung der Ausschlussgründe nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und c der AR], denn [Buchstabe b] erfasst dann auch

([339]) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2173 UNTS 222, 25. Mai 2000 (in Kraft getreten am 12. Februar 2002).
([340]) Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. April 2017, M. K., Beschwerde Nr. 12033163, Rn. 12-15 (in französischer Sprache).
([341]) UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, a. a. O., Fn. 265, Rn. 163; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juli 1975, 1 C 44.68, Buchholz 402.24. Rn. 28 AuslG Nr. 9.
([342]) UNHCR, Statement on Article 1F of the 1951 Convention Issued in the context of the preliminary ruling references to the Court of Justice of the European Communities from the German Federal Administrative Court regarding the interpretation of Articles 12(2)(b) and (c) of the Qualification Directive, Juli 2009, S. 19.
([343]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 83 (Hervorhebung hinzugefügt).
([344]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28.

> das Handeln nichtstaatlicher politischer Verantwortungsträger, die möglicherweise nicht strafrechtlich nach [Buchstabe a] zur Verantwortung gezogen werden können, deren Ausschluss wegen ihres maßgeblichen Einflusses auf die Störung des Weltfriedens etwa als politische Repräsentanten oder Anführer paramilitärischer Verbände oder Milizen aber zur Wahrung der Integrität des Flüchtlingsstatus geboten ist.“ ([345])

Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass die heimliche Berichterstattung einer Privatperson an die Behörden eines totalitären Staates über die Aktivitäten der Staatsangehörigen dieses Staates mit der Absicht, schwere Menschenrechtsverletzungen (Verfolgung) an den betroffenen Personen auszulösen oder zumindest im Wissen, diese auslösen zu können, als Teilnahme an der Begehung von Handlungen betrachtet werden könne, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen ([346]). In der Rechtssache Pushpanathan kam der kanadische Supreme Court zu einem ähnlichen Schluss ([347]).

3.6 Individuelle Verantwortung

Bei der Feststellung der individuellen Verantwortung im Zusammenhang mit der Anwendung der Ausschlussklauseln ist Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) zu betrachten.

Die Mitglieder der Gerichte müssen prüfen, ob „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, dass der Antragsteller **eine Straftat begangen hat** (Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b) oder „**sich Handlungen zuschulden kommen ließ**“ (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention.

Zudem kann eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nach Artikel 12 Absatz 3 auch in einer Situation, in der sie sich an der Begehung einer Straftat nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a oder b beteiligt hat oder die sie nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c durch **Anstiftung oder eine andere Form der Beteiligung** begangen hat, von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden.

In Artikel 12 Absätze 2 und 3 werden drei Arten der Verantwortung für Straftaten im Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstaben a und b definiert. Diese werden in Abbildung 16 dargestellt.

Tabelle 16: Arten der Verantwortung für Straftaten im Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstaben a und b

Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c
→ „begangen“,	→ „zuschulden kommen lassen“,
→ „angestiftet“ oder	→ „angestiftet“ oder
→ „in sonstiger Weise daran beteiligt“	→ „in sonstiger Weise daran beteiligt“

([345]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2011, 10 C 2.10, a. a. O., Fn. 156, Rn. 38.
([346]) Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2011, J.S.A., a. a. O., Fn. 302 (in tschechischer Sprache).
([347]) Supreme Court (Kanada), 1998, Pushpanathan, a. a. O., Fn. 323, Rn. 68.

In diesem Zusammenhang führte der Supreme Court des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache JS (Sri Lanka) aus, dass „Artikel 12 Absatz 3 nicht [...] zu einer erweiterten Anwendung von Artikel 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens führe, sondern lediglich das zum Ausdruck bringe, worüber im Völkerrecht bereits Einmütigkeit bestehe ([348]). Auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht war unter Verweis auf die Rechtssache JS (Sri Lanka) der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention nicht durch Artikel 12 Absatz 3 der AR erweitert werden soll. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass dieser mit Rücksicht auf das unterschiedliche Verständnis von Täterschaft, Anstiftung und sonstigen Beteiligungsformen in den Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten lediglich präzisiert werden solle ([349]). Bei einer weiteren Prüfung in einer späteren Entscheidung räumte das deutsche Bundesverwaltungsgericht ein, dass einheitliche internationale Kriterien für die Täterschaft und Teilnahme an zum Ausschluss führenden Straftaten oder Handlungen fehlten. Es war daher der Ansicht, dass dies zunächst eine Orientierung an den Regeln des nationalen Strafrechts nahelege ([350]).

Angesichts der Besonderheiten der Ausschlussklauseln, die ausdrücklich auf andere Bereiche des Völkerrechts verweisen – am offenkundigsten in Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention, aber ebenfalls deutlich in Artikel 1 Abschnitt F Buchstaben b und c –, hat sich die Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit für ein gemeinsames Ziel und Schuldhaftigkeit auch auf die Rechtsprechung der internationalen Gerichte gestützt. Zu Letzteren zählen der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) ([351]).

3.6.1 Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortung

Für die Feststellung, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, dass ein Antragsteller eine Straftat begangen hat, die dessen Ausschluss vom internationalen Schutz rechtfertigt, müssen zwei Kriterien erfüllt sein. Daher muss das Gericht feststellen können, dass

- eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung begangen wurde (actus reus, objektiver Tatbestand) und dass

- die Person den Vorsatz (mens rea, subjektiver Tatbestand) hatte, die jeweilige Straftat oder Handlung zu begehen bzw. sich daran zu beteiligen.

Das Gericht hat dabei eindeutig die Art der vorliegenden Straftat und die Form der Verantwortung zu berücksichtigen, die in Verbindung mit dieser spezifischen Straftat anwendbar ist.

In diesem Zusammenhang ist nach dem Generalanwalt Mengozzi „zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Beweisanforderungen des Art. 12 Abs. 2 [der AR] ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene [...] persönlich verantwortlich ist, wobei

([348]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, JS (Sri Lanka), a. a. O., Fn. 23, Rn. 33.
([349]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, BVerwG 10 C 26.10, ECLI:DE:BVerwG:2011:070711U10C26.10.0, Rn. 38.
([350]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 4. September 2012, BVerwG 10 C 13.11, ECLI:DE:BVerwG:2012:040912U10C13.11.0 (Zusammenfassung in englischer Sprache), Rn. 24.
([351]) Die Websites des IStGH, IStGHJ und IStGHR sind verfügbar unter: http://www.icc-cpi.int; http://www.icty.org; und http://www.unictr.org. Siehe auch Simeon, J. C., Complicity and Culpability and the Exclusion of Terrorist from Convention Refugee Status Post-9/11, *Refugee Survey Quarterly* (29:4, Dezember 2010), Punkte 104-137 auf S. 107.

sowohl objektive (**tatsächliches Verhalten**) als auch subjektive Zurechnungskriterien (**Wissen und Wollen**) zu berücksichtigen sind“ ([352]).

Wie in Abschnitt 3.2 dargelegt, gilt für den Beweisstandard zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) nicht das im nationalen und internationalen Strafrecht übliche „in dubio pro reo“ ([353]). Hier gilt etwas anderes, nämlich, dass **„schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“**, dass die betroffene Person individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung trägt ([354]).

Die Entscheidung des kanadischen Supreme Court in der Rechtssache Ezokola bietet in dieser Hinsicht eine wertvolle Orientierungshilfe. Das kanadische Gericht stellte klar:

> Die Refugee Protection Division (Abteilung für den Schutz von Flüchtlingen) entscheide nicht über Schuld oder Unschuld, schließe jedoch von Anfang an diejenigen aus, die zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine Bona-fide-Flüchtlinge seien. Dies zeige sich und werde gestützt durch die spezifische Beweislast, die für Feststellungen nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a gelte: Eine Person sei von der Definition eines „Flüchtlings“ ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen habe. Zwar sei dieses Beweismaß im Vergleich zu Verfahren wegen Kriegsverbrechen abgesenkt, doch werde mehr als ein reiner Verdacht gefordert ([355]).

3.6.1.1 Objektive Tatbestandsmerkmale – actus reus

Bei Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln müssen die Mitglieder der Gerichte zunächst feststellen, dass es sich bei dem vorliegenden Tatbestand um eine zum Ausschluss führende Handlung oder Straftat handelt, die von Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) erfasst ist. Dies wird in den Abschnitten 3.3, 3.4 und 3.5 eingehend erläutert.

Unterliegt eine Person, die internationalen Schutz beantragt, aufgrund ihres Verhaltens als führendes Mitglied einer Vereinigung einem Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung), wird durch den Umstand, dass die geplante Straftat oder Handlung letztlich von den Mitgliedern der Vereinigung nicht durchgeführt wurde, jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Verhalten des führenden Mitglieds als eine zum Ausschluss führende Handlung betrachtet wird. Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Lounani ausführt:

([352]) Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi, Bundesrepublik Deutschland/B und D, a. a. O., Fn. 279, Rn. 78 (Hervorhebung hinzugefügt).

([353]) Beispielsweise ist der Beweisstandard im internationalen Strafrecht und in vielen einzelstaatlichen Rechtsprechungen „über berechtigte Zweifel erhaben“. Im EU-Strafrecht ist auf Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, a. a. O., Fn. 152, zu verweisen: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeglicher Zweifel hinsichtlich der Frage der Schuld dem Verdächtigen oder der beschuldigten Personen zugutekommt, einschließlich in Fällen, wenn das Gericht prüft, ob die betreffende Person freigesprochen werden sollte.“

([354]) Siehe beispielsweise Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, Al-Sirri, a. a. O., Fn. 153, Rn. 75; Staatsrat (Frankreich), 2016, M. X, Beschwerde Nr. 255091, a. a. O., Fn. 153 (in französischer Sprache); Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2009, BVerwG 10 C 24.08, a. a. O., Fn. 106, Rn. 35; und Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), 2014, 497 KHO:2014:35, a. a. O., Fn. 153, (in finnischer Sprache). Das letztgenannte Urteil betrifft den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR und nicht den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 der AR; Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR wird jedoch auf der Grundlage von Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention ausgelegt, wobei unter anderem bei der Auslegung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der AR auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache B und D Bezug genommen wird (EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9).

([355]) Supreme Court (Kanada), Urteil vom 19. Juli 2013, Ezokola/Canada (Minister of Citizenship and Immigration), SCC 40, [2013] 2 SCR 678.

„Somit wird, wenn man als erwiesen unterstellt, dass die Vereinigung, der Herr Lounani als führendes Mitglied angehörte, keine terroristische Handlung begangen hat und dass die von dieser Vereinigung unterstützten Freiwilligen, die sich in den Irak begeben wollten, letztlich keine derartigen Handlungen begangen haben, dadurch jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Handlungen von Herrn Lounani als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufend angesehen werden können […].“ ([356])

3.6.1.2 Subjektive Tatbestandsmerkmale – mens rea

Die Fallumstände können darauf hindeuten, dass der Antragsteller entweder der Haupttäter, d. h. die Person ist, die die nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung unmittelbar begangen hat, oder die Person ist, die zu dieser Straftat oder Handlung angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat. Unter diesen Umständen sind die Mitglieder des Gerichts gehalten, eine Prüfung vorzunehmen, ob sie die objektiven Tatbestandsmerkmale des Verbrechens oder der Tat verwirklicht hat oder an ihrer Durchführung der Straftat beteiligt war und ob sie die erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale, nämlich Wissen und Wollen, verwirklicht hat.

In der Rechtssache B und D sprach der EuGH ein Urteil zur Verantwortlichkeit einer Person für Handlungen, die eine von ihr geführte Organisation begangen hat. Die diesbezüglichen Einlassungen des Gerichtshofs zeigen auch die Bedeutung der subjektiven Tatbestandsmerkmale.

„Hierfür hat die zuständige Stelle insbesondere die Rolle zu prüfen, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat, ihre Position innerhalb dieser Organisation, **den Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte** oder haben musste, die etwaigen Pressionen, denen sie ausgesetzt gewesen wäre, oder andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen.“ ([357])

Die Bestimmungen des Artikels 30 des Römischen Statuts können für Richter und Mitglieder des Gerichts bei einer derartigen Prüfung hilfreich sein, auch wenn sie selbstverständlich nur für die Begehung von Straftaten gelten, die unmittelbar durch das Römische Statut erfasst sind. Dies gilt zumindest dann, wenn das subjektive Tatbestandsmerkmal von Straftaten betrachtet wird, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) fallen, d. h. von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in den internationalen Vertragswerken wie im Römischen Statut definiert werden.

Artikel 30 des Römischen Statuts

Subjektive Tatbestandsmerkmale

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist eine Person für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich verwirklicht werden.

([356]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 77.
([357]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 97 (Hervorhebung hinzugefügt).

2. „Vorsatz“ im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn die betreffende Person

a) im Hinblick auf ein Verhalten dieses Verhalten setzen will;

b) im Hinblick auf die Folgen diese Folgen herbeiführen will oder ihr bewusst ist, dass diese im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten werden.

3. „Wissen“ im Sinne dieses Artikels bedeutet das Bewusstsein, dass ein Umstand vorliegt oder dass im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eine Folge eintreten wird. „Wissentlich“ und „Wissen“ sind entsprechend auszulegen.

Eine Orientierungshilfe zur Anwendung des Konzepts der subjektiven Tatbestandsmerkmale findet sich in der Rechtsprechung des IStGH. Dies macht deutlich, dass festzustellen ist, dass die betreffende Person willentlich an der Straftat beteiligt war und ihr die Tatumstände und ihr Beitrag zu diesen Umständen bewusst waren ([358]).

Auch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung ([359]) kann bei der Prüfung hilfreich sein, ob ein Antragsteller bei der Begehung einer terroristischen Straftat die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt hat. Wie in Abschnitt 3.1.1 dargelegt, kann dies bei Straftaten der Fall sein, die nach folgenden Artikeln zu prüfen sind: Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung), z. B. Kriegsverbrechen, schwere nichtpolitische Straftat, (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) oder eine Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c). In Erwägungsgrund 15 der Richtlinie ist Folgendes festgelegt:

Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung

15. Die materielle Unterstützung des Terrorismus durch Personen, die an der Erbringung beziehungsweise Lieferung von oder am Verkehr mit Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren, einschließlich Handelstransaktionen in die oder aus der Union wie dem Verkauf, Erwerb oder Austausch von Kulturgütern von archäologischem, künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse, die illegal aus einem Gebiet verbracht wurden, das zum Zeitpunkt der Verbringung von einer terroristischen Vereinigung kontrolliert wurde, beteiligt sind oder als Vermittler dabei agieren, sollte in den Mitgliedstaaten als Beihilfe zum Terrorismus oder als Terrorismusfinanzierung strafbar sein, **wenn sie in dem Wissen erfolgt, dass die betreffenden Vorgänge oder die Erträge daraus ganz oder teilweise für terroristische Zwecke verwendet werden oder terroristischen Vereinigungen zugutekommen sollen** (Hervorhebung hinzugefügt).

([358]) IStGH (Hauptverfahrenskammer I), 2012, Lubanga, a. a. O., Fn. 227, Rn. 1274; IStGH (Hauptverfahrenskammer II), 2014, Katanga, a. a. O., Fn. 232, Rn. 1415.
([359]) Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, a. a. O., Fn. 124.

3.6.2 Unmittelbares Begehen einer zum Ausschluss führenden Straftat oder Handlung

Bei der Prüfung, ob ein Antragsteller für die Begehung einer bestimmten, zum Ausschluss führenden Straftat oder Handlung individuell verantwortlich ist, sollte den Richtern oder Mitgliedern der Gerichte bewusst sein, dass jeder Ausschlussgrund spezielle Kriterien für die Prüfung der individuellen Verantwortung eines Antragstellers umfasst. Wie in Abschnitt 3.6 dargelegt, wird in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 12 ein unterschiedlicher Wortlaut für die Definition der individuellen Verantwortung verwendet. Die Voraussetzung, dass „schwerwiegende Gründe“ vorliegen müssen, beinhaltet eindeutig die Prüfung der individuellen Verantwortung.

Die individuelle Verantwortung für eine Straftat im Sinne des Völkerrechts gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) kann unter Bezugnahme auf die Artikel 25, 28 und 30 des Römischen Statuts geprüft werden ([360]). Zudem bieten die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe und des IStGH sowie die von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts angenommenen „Verbrechenselemente“ wertvolle Orientierung zu den Anforderungen an objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Völkermord, dem Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ([361]).

Bei der Beurteilung der individuellen Verantwortung für Straftaten, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) fallen, lässt sich nicht auf so explizite Regelungen zurückgreifen, wie sie in einem internationalen Vertragswerk niedergelegt sind.

Im Vereinigten Königreich verwies der Supreme Court in seinem Urteil in der Rechtssache JS (Sri Lanka) bei seiner Auslegung der individuellen Verantwortung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auf die Artikel 25 und 30 des Römischen Statuts bezüglich sämtlicher von Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention erfassten zum Ausschluss führenden Handlungen. Dazu zählen sowohl schwere nichtpolitische Straftaten (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) als auch Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) ([362]). Im Gegensatz dazu hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht kategorisch festgestellt, dass, soweit Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Betracht zu ziehen sind, die Regelungen im Römischen Statut nicht greifen. Es gelangte auch zu dem Ergebnis, dass keine einheitlichen internationalen Kriterien für Täterschaft und Teilnahme an Handlungen, die nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der AR (Neufassung) zum Ausschluss führen, vorhanden seien ([363]).

In anderen Ländern wurde bei einigen Ausschlussentscheidungen eine Prüfung der individuellen Verantwortung ohne ausdrückliche Bezugnahme auf internationale Vertragswerke oder die Rechtsprechung internationaler Gerichte vorgenommen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Mitglieder der Gerichte Kriterien aus dem nationalen Strafrecht herangezogen haben, das sich in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Tradition im angelsächsischen und romanischen Rechtskreis unterscheiden kann. Insgesamt sind sich die Ergebnisse jedoch ähnlich ([364]).

([360]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164 (siehe auch Anhang C: Ausgewählte internationale Rechtsvorschriften).
([361]) Verbrechenselemente, a. a. O., Fn. 187.
([362]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, JS (Sri Lanka), a. a. O., Fn. 23, Rn. 33.
([363]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 4. September 2012, BVerwG 10 C 13.11, ECLI:DE:BVerwG:2012:040912U10C13.11.0, Rn. 24.
([364]) Conseil d’État (Staatsrat, Frankreich), 2019, M. A., Nr. 414821, a. a. O., Fn. 161, Rn. 7 (in französischer Sprache).

In dieser Hinsicht kann die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung ([365]) – zumindest bei der Prüfung von Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, soweit diese unter die Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und/oder Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen, – bei der Auslegung der Ausschlussklauseln im Kontext des EU-Rechts hilfreich sein.

Zudem ist bei der Prüfung der individuellen Verantwortung eines Antragstellers für eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung, wie sie ausführlich in den Abschnitten 3.3, 3.4 und 3.5 erläutert wird, zu beachten, dass das, was nach einer Form der Beteiligung aussehen kann, manchmal selbst ein objektives Tatbestandsmerkmal der Begehung der Straftat oder Handlung selbst sein kann.

Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Lounani ausführt:

> „Nach dem 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/83 sind die in Art. 12 Abs. 2 Buchst. c dieser Richtlinie genannten Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, u. a. ‚in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, ‚dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen' und ‚**dass die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen**'". ([366])

Der Gerichtshof konkretisierte ferner:

> „Zu diesen Resolutionen zählt die Resolution 1377 (2001) des Sicherheitsrats, aus der hervorgeht, dass nicht nur „Akte des internationalen Terrorismus", sondern auch „**die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus**" im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen." ([367])

Auch das England and Wales Court of Appeal (EWCA, Berufungsgericht für England und Wales) führte in der Rechtssache Youssef ([368]) aus, dass der Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf Handlungen beschränkt sei, die die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung durch den IStGH oder den IStGHJ erfüllten. Lord Justice Irwin vertrat folgende Ansicht:

> Die Schaffung des völkerrechtlichen Straftatbestands der Anstiftung zum Völkermord kann sich nicht unmittelbar auf den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c auswirken, obwohl sie jedoch selbstverständlich Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a haben kann. Seiner Ansicht nach ist es eindeutig, dass Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c über Handlungen hinausgeht, die auch durch Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a erfasst sind. Lord Brown und Lord Hope haben in der Rechtssache JS (Sri Lanka) nur den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a betrachtet, und obwohl ihr breit gefasster Ansatz bei der Auslegung der Charta hilfreich ist, sind ihre jeweiligen Schlussfolgerungen in diesem Fall nicht maßgeblich ([369]).

([365]) Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, a. a. O., Fn. 124.
([366]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 45 (Hervorhebung hinzugefügt).
([367]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 46 (Hervorhebung hinzugefügt).
([368]) Court of Appeal (EWCA, Vereinigtes Königreich), 2018, Youssef/Secretary of State for the Home Department, a. a. O., Fn. 302.
([369]) Court of Appeal (EWCA, Vereinigtes Königreich), 2018, Youssef/Secretary of State for the Home Department, a. a. O., Fn. 302, Rn. 74.

Lord Justice Irwin vermerkte in seinem Urteil:

> Es scheint eindeutig, dass das Upper Tribunal entschieden hat, dass die Handlungen des Klägers zur Unterstützung des dschihadistischen Terrors Handlungen dargestellt haben, die einen Ausschluss rechtfertigen. Dadurch haben sie selbstverständlich das vom Kläger vorgetragene Hauptargument zurückgewiesen, dass die behaupteten Handlungen, um diese Schwelle zu überschreiten, nach dem Römischen Statut des IStGH oder dem Völkerrecht als Straftaten gewertet werden müssen oder zumindest nachweislich zur Begehung derart schwerer Straftaten führen müssen ([370]).

Unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Lounani befand der Court of Appeal zudem, dass, obwohl die Rechtssache Lounani einen anderen Umstand betraf, die Entscheidung des EuGH den Schluss zulässt, dass Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, nicht auf spezifische terroristische Handlungen beschränkt sind ([371]).

3.6.3 Anstiftung oder Beteiligung in sonstiger Weise

Nach Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) sind Personen, die andere zu in Artikel 12 Absatz 2 genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen, von der Flüchtlingsanerkennung auszuschließen. Die folgenden Abschnitte bieten eine Orientierungshilfe zur Auslegung des Begriffs „Anstiftung“ im Zusammenhang mit dem Ausschluss und bieten eine Analyse der unterschiedlichen Formen von Beteiligung zur Feststellung der individuellen Verantwortung nach Artikel 12 Absatz 3.

Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass

> eine individuelle Verantwortung dann vorliegt, wenn eine „Person die Straftat begangen hat oder in dem Bewusstsein, dass ihre Handlung oder Unterlassung die Ausübung des Verbrechens erleichtern würde, wesentlich zu ihrer Durchführung beigetragen hat. Die Person muss das Verbrechen nicht persönlich begangen haben. Es kann genügen, wenn sie zu einem gemeinsamen verbrecherischen Unternehmen angestiftet, ihm Vorschub geleistet oder daran teilgenommen hat.“ ([372])

In diesem Zusammenhang merkte die Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache Lounani an ([373]):

> „In Art. 1 Abschnitt F Buchst. c der Genfer Flüchtlingskonvention wird ‚Anstiftung‘ zu oder ‚Beteiligung‘ an Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, nicht erwähnt. Dennoch ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass sie auch Personen erfasst, die Handlungen, die diesen Zielen und Grundsätzen zuwiderlaufen, tatsächlich nicht selbst begangen haben. Art. 12 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 3 ist zu entnehmen, dass Personen, die sich Handlungen haben zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zu diesen angestiftet oder sich in sonstiger

([370]) Court of Appeal (EWCA, Vereinigtes Königreich), 2018, Youssef/Secretary of State for the Home Department, a. a. O., Fn. 302, Rn. 24.
([371]) Court of Appeal (EWCA, Vereinigtes Königreich), 2018, Youssef/Secretary of State for the Home Department, a. a. O., Fn. 302, Rn. 77.
([372]) UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5, a. a. O., Fn. 32, Rn. 18.
([373]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2016, Lounani, a. a. O., Fn. 106.

> Weise daran beteiligt haben, sämtlich in den persönlichen Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln fallen. Diese Lesart steht sowohl mit der in den Richtlinien zugrunde gelegten Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention als auch mit den Zielen der Anerkennungsrichtlinie im Einklang.“ ([374])

Sie zog folgenden Schluss: „Daraus folgt, dass der in Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Anerkennungsrichtlinie vorgesehene Ausschluss nicht auf Täter beschränkt ist, die selbst terroristische Handlungen begangen haben. In Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 gelesen, erfasst die Vorschrift auch Personen, die die Begehung terroristischer Handlungen fördern.“ ([375]) Sie stellte weiter die Frage: „Wie weit geht aber diese Erweiterung gemäß Art. 12 Abs. 3? Wo ist in dem Spektrum, das von einer Person, die lediglich auf der Straße eine Spendenbüchse hinhält, bis hin zu einer Person reicht, die direkt an einem Terroranschlag als Fahrer des ‚Fluchtautos‘ beteiligt ist, die Grenze zu ziehen?“ ([376]).

Offenbar bietet die AR (Neufassung) jedoch keine weitere Unterscheidung zwischen Anstiftung und Beteiligung. Dagegen wird im Römischen Statut, das auf Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anwendbar ist, eindeutig zwischen der Begehung von Verbrechen im Sinne des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe a und weiteren Formen der Beteiligung d. h. der Anordnung, Aufforderung oder Anstiftung in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b und der Beihilfe oder sonstigen Unterstützung in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c unterschieden.

In den folgenden Abschnitten werden die jeweiligen Tatbestände untersucht.

— Anstiftung zur Begehung einer Straftat oder Handlung (Abschnitt 3.6.3.1),

— Beihilfe und Unterstützung (Abschnitt 3.6.3.2),

— Beteiligung an einer gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung (joint criminal enterprise) (oder die Verantwortlichkeit für ein gemeinsames Ziel (common purpose liability)) (Abschnitt 3.6.3.3),

— Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (Abschnitt 3.6.3.4) und

— Mitgliedschaft in einer Organisation, die für Straftaten oder Handlungen verantwortlich ist, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absätze 2 oder 3 der AR (Neufassung) fallen, und ob sie die Vermutung der individuellen Verantwortung begründet (Abschnitt 3.6.3.5).

3.6.3.1 Anstiftung

In Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) wird ausdrücklich die „Anstiftung“ neben der „Beteiligung“ genannt. Im Sinne dieses Artikels könnte dies eher als eine Form der Beteiligung als eine Form der Begehung oder indirekten Täterschaft einer Straftat oder Handlung ausgelegt werden. Es ist jedoch klar, dass selbst wenn Anstiftung als Form der Beteiligung betrachtet wird, soweit schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen,

([374]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2016, Lounani, a. a. O., Fn. 106, Rn. 71.
([375]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2016, Lounani, a. a. O., Fn. 106, Rn. 72.
([376]) Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2016, Lounani, a. a. O., Fn. 106, Rn. 73.

dass ein Antragsteller zur Durchführung einer in Artikel 12 Absatz 2 genannten Straftat oder Handlung in dieser besonderen Weise beigetragen hat, die „Anstiftung“ zur Anwendung der dort enthaltenen Ausschlussklauseln führt.

In diesem Zusammenhang gelangte der EuGH in der Rechtssache Lounani unter Verweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu dem Schluss, dass die Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, nicht auf die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus“ beschränkt sind ([377]). Der Gerichtshof führte weiter aus:

> „Der Sicherheitsrat fordert die Staaten darin nämlich auf, zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht „alle[n] Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren“, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen. Außerdem werden die Staaten in Ziff. 1 Buchst. c dieser Resolution aufgefordert, allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich der Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern.“ ([378])

Wie in Abschnitt 3.6.2 dargelegt, ist es auch wichtig zu beachten, dass das, was nach einer Form der Beteiligung aussehen kann, manchmal selbst, wie im Fall Lounani, ein objektives Tatbestandsmerkmal der Begehung der Straftat oder Handlung selbst sein kann.

3.6.3.2 Beihilfe

Der UNHCR führt hierzu aus:

> Die Beihilfe oder Unterstützung setzt voraus, dass eine Person einen wesentlichen Beitrag zur Begehung einer Straftat im Bewusstsein, dass dies der Begehung dieser Tat Vorschub leistet oder diese erleichtert, geleistet hat. Der Beitrag kann in Form praktischer Unterstützung, Förderung oder moralischer Unterstützung erfolgen und muss eine erhebliche (aber nicht notwendigerweise kausale) Auswirkung auf die Begehung der Straftat haben. Die Beihilfe oder Unterstützung kann eine Handlung oder eine Unterlassung darstellen und vor, während oder nach der Begehung der Straftat erfolgen, obwohl stets das Erfordernis eines wesentlichen Beitrags zu berücksichtigen ist, insbesondere, wenn möglicherweise eine Unterlassung vorliegt. Daher ist die Anwesenheit am Tatort einer Straftat an sich kein Beweis für eine Beihilfe oder Unterstützung, kann jedoch eine derartige Verantwortung auslösen, wenn diese Anwesenheit nachweislich eine erhebliche legitimierende oder ermutigende Wirkung auf den Haupttäter hatte. Dies kann häufig der Fall sein, wenn die anwesende Person ein Vorgesetzter der Person ist, die die Straftaten begeht (obwohl die Verantwortlichkeit unter diesen Umständen auch nach der Doktrin der Befehlsverantwortung/Vorgesetztenverantwortlichkeit erwachsen kann […] ([379]).

([377]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 47.
([378]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 47.
([379]) UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, *a. a. O.*, Fn. 156, Rn. 53.

Nach dem in der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe entwickelten Kriterium kann der „wesentliche Beitrag“ die Form der praktischen Unterstützung, der Förderung oder moralischer Unterstützung annehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Begehung der Straftat hatte ([380]). Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten und der Begehung der Straftat(en) im Sinne einer unabdingbaren Voraussetzung ist jedoch nicht immer erforderlich. Ob eine bestimmte Verhaltensweise derartige Wirkung gezeigt hat, muss im Einzelfall anhand des jeweiligen Umstands festgestellt werden.

Darüber hinaus muss der Beitrag in Form einer vorsätzlichen Verhaltensweise der Person und in Kenntnis dessen erfolgt sein, dass ihre Handlungen die Begehung dieser Verbrechen unterstützen oder erleichtern. Ein Beispiel hierfür wäre die Bereitstellung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese Mittel für die Begehung schwerer Straftaten verwendet werden ([381]). Für Beihilfe ist es nicht erforderlich, dass die Person die Absichten des Haupttäters bzw. der Haupttäter teilt. Zudem ist es nicht notwendig, dass die Handlungen ausdrücklich darauf abzielten, die Begehung der Straftaten zu unterstützen, zu fördern oder moralisch zu unterstützen ([382]). Es genügt, dass sich die betreffende Person der Hauptmerkmale des Verbrechens bzw. der Verbrechen bewusst war.

Die Rechtssache Lounani betraf ein führendes Mitglied einer international operierenden terroristischen Vereinigung, die in die Liste der Vereinten Nationen, die bestimmte Personen und Vereinigungen enthält, gegen die Sanktionen verhängt wurden, aufgenommen wurde und in dieser Liste weiterhin aufgeführt blieb. Der EuGH stellte fest, dass „[s]eine Handlungen zur logistischen Unterstützung der Aktivitäten dieser Vereinigung [...] insofern eine internationale Dimension [haben], als er an der Fälschung von Pässen beteiligt war und Freiwillige unterstützt hat, die sich in den Irak begeben wollten“ ([383]). Der Gerichtshof nahm eine eindeutige Position ein: „Derartige Handlungen können den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtfertigen.“ ([384])

In der Rechtssache MT (Article 1F (a) – aiding and abetting) Zimbabwe vor dem Obersten Tribunal des Vereinigten Königreichs wurde festgestellt, dass die Klägerin, die Kriminalbeamtin bei der Polizei in Simbabwe war, in zwei Fällen an Folterungen beteiligt war ([385]). Das Upper Tribunal wies darauf hin, dass sie am Tatort anwesend gewesen sei und eine verantwortliche Stellung innegehabt habe und, obwohl ihre Hauptaufgabe während des Vorfalls darin bestanden habe, Notizen zu machen, sie sich jedoch der Tatsache vollständig bewusst gewesen sei, dass ihre Kollegen einen Häftling misshandelten. Das Gericht führte weiter aus, dass sie selbst diesen bedroht habe, während seine Augen verbunden gewesen seien, und dass ihre Drohungen gemeinsam mit den Drohungen ihrer Kollegen dazu geführt hätten, dass er befürchtete, in den Fluss geworfen zu werden und dort zu ertrinken, wenn er nicht mit ihnen zusammenarbeiten und gewisse Informationen preisgeben würde. Das Upper Tribunal befand, ihr Verhalten während dieses Vorfalls käme in erheblicher Weise einer Erleichterung der Begehung des Verbrechens der Folter gleich und ihre Beteiligung an diesem Vorfall sei mit dem Vorsatz eines erheblichen Beitrags erfolgt. Das Gericht gelangte daher zu dem Schluss, dass ihre Rolle zu dem gemeinsamen Ziel beigetragen habe, den

([380]) Siehe z. B. IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 29. Juli 2004, Der Ankläger/Tihomir Blaškić, IT-95-14-A, Rn. 48; IStGHJ, Urteil vom 10. Dezember 1998, Der Ankläger/Anto Furundžija, IT-95-17/1-T, Rn. 249; IStGHJ, Urteil vom 22. Februar 2001, Der Ankläger/Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac und Zoran Vukovic, IT-96-23-T und IT-96-23/1-T.

([381]) Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 116, Artikel 2.

([382]) Siehe IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 23. Januar 2014, Der Ankläger/Šainović, Pavković, Lazarević und Lukić, IT-05-87-A, Rn. 1650 und 1651.

([383]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 74.

([384]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 75.

([385]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 2. Februar 2012, MT (Article 1F(a) – aiding and abetting) Zimbabwe, [2012] UKUT 00015(IAC).

Mann in Todesangst zu versetzen. Zu einem späteren Vorfall, bei dem sie anwesend gewesen sei, hieß es, sie sei sich der Tatsache vollständig bewusst gewesen, dass die Schläge, die die anwesenden Polizisten einschließlich ihrer Person dem Opfer versetzt hätten, einem ernsthaften Schaden gleichgekommen seien. Nach Auffassung des Upper Tribunal war es unstreitig, dass ihr Verhalten während dieses Vorfalls erhebliche Auswirkung auf die tatsächliche Begehung des Verbrechens der Folter hatte. Das Upper Tribunal stellte fest, ihre Beteiligung an dem Vorfall käme der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleich ([386]).

3.6.3.3 Gemeinschaftliche kriminelle Unternehmung (joint criminal enterprise)/Verantwortlichkeit für ein gemeinsames Ziel (common purpose liability)

Damit eine individuelle Verantwortung auf der Grundlage der Beteiligung eines Antragstellers an einer gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung (joint criminal enterprise) (oder durch Verantwortlichkeit für ein gemeinsames Ziel (common purpose liability)) festgestellt werden kann, müssen mehrere Personen mit einem gemeinsamen Plan oder einem gemeinsamen Ziel vorhanden sein, der bzw. das entweder in der Begehung von Straftaten besteht oder zu dessen Umsetzung die Begehung von Straftaten gehört. Zudem erfordert diese Art von individueller Verantwortung einen erheblichen Beitrag zur Förderung dieses gemeinsamen Plans oder zur Funktionsweise eines Systems, das zur Umsetzung des Plans aufgebaut wurde. Nach Auffassung der Berufungskammer des IStGHJ muss der Angeklagte zwar nicht einmal teilweise die objektiven Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllt haben, doch muss er an der Förderung des gemeinsamen Zwecks im Kern der kriminellen Unternehmung beteiligt gewesen sein. Die Berufungskammer merkte jedoch an, dass nicht jede Art von Verhalten einem ausreichenden Beitrag zur Straftat entspreche und strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehe ([387]) und dass der Begriff [der gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung/joint criminal enterprises] kein offenes Konzept sei, das Verurteilungen auf der Grundlage von Schuld durch Assoziation zulasse ([388]).

Eine gemeinschaftliche kriminelle Unternehmung (joint criminal enterprise) ist u. U. nicht immer die vorrangige Erwägung, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, Mitglied einer Gruppe oder Organisation war, die an der Begehung von zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war. Ob es sich hierbei um die zutreffende Form der Beteiligung handelt, und nicht etwa um Beihilfe oder Unterstützung, hängt vom jeweiligen Umstand ab. So wurde beispielsweise in der Rechtssache MT (Article 1F(a) – aiding and abetting) Zimbabwe die Beteiligung der Antragstellerin an der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen einer gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung (joint criminal enterprise) oder als Mitverantwortliche geprüft. Das Gericht gelangte jedoch zu dem Schluss, dass aufgrund des Umstands die individuelle Verantwortung in Form von Beihilfe und Unterstützung gegeben gewesen sei, da die Antragstellerin keine wesentliche Führungsrolle innegehabt habe ([389]).

([386]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 2. Februar 2012, MT (Article 1F(a) – aiding and abetting) Zimbabwe, [2012] UKUT 00015(IAC), Rn. 131.
([387]) IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 3. April 2007, Der Ankläger/Brđanin, IT-99-36, Rn. 427.
([388]) IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 3. April 2007, Der Ankläger/Brđanin, IT-99-36, Rn. 428.
([389]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), 2012, MT (Article 1F(a) – aiding and abetting) Zimbabwe a. a. O., Fn. 385, Rn. 121.

3.6.3.4 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Neben den anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund des Römischen Statuts für internationale Verbrechen ist ein militärischer Befehlshaber oder ein Vorgesetzter in einer zivilen Hierarchie oder eine tatsächlich als solcher handelnde Person strafrechtlich verantwortlich für Verbrechen, „die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- beziehungsweise Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben“ ([390]). In Fällen, in denen Antragsteller, die Machtpositionen in einer militärischen oder zivilen Hierarchie in Zusammenhängen innehatten, zu denen Hinweise darauf vorliegen, dass zum Ausschluss führende Verbrechen von Angehörigen dieser Strukturen begangen wurden, müssen die Mitglieder der Gerichte die Möglichkeit eines Ausschlusses auf dieser Grundlage prüfen. Der erste Schritt in derartigen Fällen sollte jedoch immer darin bestehen, das direkte Verhalten oder die direkten Handlungen des Antragstellers zu prüfen, bevor der Frage nachgegangen wird, welche Handlungen die ihnen unterstehenden Personen begangen haben und was sie von diesen Handlungen wussten.

So urteilte beispielsweise der IStGH in der Rechtssache Bemba, dass in einer Situation, in der Vergewaltigung in einem bestimmten bewaffneten Konflikt als Methode der Kriegsführung eingesetzt wird, eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit selbst dann entsteht, wenn der Befehlshaber weit von den Ereignissen entfernt war ([391]).

Eine Entscheidung des niederländischen Staatsrats betraf die Anwendung von Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention auf einen ehemaligen Offizier der syrischen Armee wegen Verbrechen, die die Angehörigen seiner Einheit verübt hatten. Der Staatsrat gelangte zu dem Ergebnis, dass das Kriterium für die Befehlsverantwortung nach Artikel 28 des Römischen Statuts erfüllt war und urteilte:

> Der Staatssekretär habe dem Antragsteller rechtmäßig zur Last gelegt, nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Begehung der Verbrechen zu verhindern oder zu begrenzen. Das Gericht habe sich bei seiner Prüfung auf das Urteil des IStGHJ vom 30. Juni 2006, N. Orić (IT-03-68-T; www.icty.org) gestützt, wo unter Randnummer 331 dargelegt werde, dass ein Vorgesetzter nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreife, wenn er beispielsweise durch Ignorieren der Informationen nichts unternehme, obwohl ihm die Straftaten seiner Untergebenen bekannt seien. Dieses Urteil des Gerichts werde zudem durch das Urteil der Hauptverfahrenskammer III des Internationalen Strafgerichtshofs vom 21. März 2016 (ICC-01 / 05-01 / 0803343: www.icc-cpi.int) im Fall gegen J. Bemba Gombo gestützt. Unter Randnummer 202 dieses Urteils werde ausgeführt, dass ein Befehlshaber gegen seine in der Präambel und in Artikel 28 Buchstabe a Ziffer ii des Römischen Statuts festgelegten Verpflichtungen verstoße, wenn er keine Maßnahmen ergreife, um bevorstehende Verbrechen zu verhindern oder zu unterbinden. Zudem werde unter Randnummer 200 dieses Urteils dargelegt, dass ein Befehlshaber, der alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen habe, nicht strafrechtlich verantwortlich sei,

([390]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 28 Buchstabe a.
([391]) IStGH (Berufungskammer), Urteil vom 8. Juni 2018, Situation in der Zentralafrikanischen Republik, Der Ankläger/Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08 A.

> selbst wenn die Verbrechen letztlich doch begangen würden oder die Täter straffrei ausgingen ([392]).

Das französische Nationale Gericht für Asylrecht urteilte 2014 ähnlich ([393]).

3.6.3.5 Mitgliedschaft und Vermutung der individuellen Verantwortung

Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die für Straftaten oder Handlungen verantwortlich ist, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absätze 2 oder 3 der AR (Neufassung) fallen, darunter Organisationen oder Vereinigungen, die als „terroristische Organisationen oder Vereinigungen“ bezeichnet werden ([394]), führt nicht notwendigerweise zur Vermutung einer individuellen Verantwortung für derartige Straftaten oder Handlungen. In der Rechtssache B und D führte der EuGH aus:

> „[A]uch wenn die Handlungen einer Organisation, die wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen in der Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 aufgeführt ist, unter einen der in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c [der AR] vorgesehenen Ausschlussgründe fallen können, [kann] allein der Umstand, dass die betreffende Person einer solchen Organisation angehört hat, nicht automatisch zur Folge haben, dass sie nach diesen Bestimmungen von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist.“ ([395])

Sofern jedoch eine staatliche Stelle feststellt, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, „eine hervorgehobene Position in einer sich terroristischer Methoden bedienenden Organisation innehatte“, kann diese Stelle „vermuten, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt“ […] ([396]). Dies stellt jedoch nicht automatisch einen schwerwiegenden Grund dar, der zu der Annahme berechtigt, dass diese Person eine „schwere nichtpolitische Straftat“ oder „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, begangen hat ([397]). „[N]ichtsdestoweniger [bleibt] die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich, bevor die Entscheidung erlassen werden kann, die betreffende Person gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c [der AR] von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen“ ([398]). Daraus ergibt sich:

> „dass der Ausschluss einer Person, die einer sich terroristischer Methoden bedienenden Organisation angehört hat, von der Flüchtlingsanerkennung eine individuelle Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände voraussetzt, die es erlaubt, zu beurteilen, ob

([392]) Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 17. Mai 2016, 201506251/1/V1, ECLI:NL:RVS:2016:1441, Rn. 5.2 (nicht amtliche Übersetzung).
([393]) Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Mai 2018, M.N, 11013546, Rn. 13, (in französischer Sprache).
([394]) Im Rahmen der Maßnahmen gegen den Terrorismus, die auf die Anschläge vom 11. September 2001 folgten, erstellte die EU im Dezember 2001 eine **Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind und gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden**. Festgelegt im Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, a. a. O., Fn. 129, handelte es sich hierbei um zusätzliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angenommen wurden. Diese Liste umfasst Personen und Vereinigungen, die innerhalb und außerhalb der EU tätig sind. Eine Überprüfung erfolgt regelmäßig mindestens alle sechs Monate. Diese Regelung ist **getrennt von der EU-Regelung zur Umsetzung der Resolution 1989 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen** über Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern von Personen und Körperschaften, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netz und den Taliban (einschließlich des Islamischen Staats im Irak und in der Levante (ISIL)/Da'esh) verbunden sind (Hervorhebung hinzugefügt).
([395]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 88; bestätigt in EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 87. Siehe auch UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5, a. a. O., Fn. 32, Rn. 26, dort heißt es: „Allein die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation sollte nicht zum Ausschluss führen, wobei sich allerdings die Frage nach der persönlichen Verantwortung stellen kann, wenn die Organisation allgemein als notorisch gewalttätig gilt und die Mitgliedschaft freiwillig ist“, UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 156, Rn. 59-62.
([396]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 98.
([397]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 99.
([398]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 98.

> schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese Person im Rahmen ihrer Handlungen innerhalb dieser Organisation [eine Straftat oder Handlung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und des Artikels 12 Absatz 3 der AR] begangen hat“ ([399]).

Bevor ein Antragsteller von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden kann, „ist es erforderlich, dass der betreffenden Person ein Teil der Verantwortung für Handlungen, die von der fraglichen Organisation im Zeitraum der Mitgliedschaft der Person in dieser Organisation begangen wurden, zugerechnet werden kann“ ([400]).

Bei der Anwendung des EU-Rechts im Zusammenhang mit dem Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) haben die Mitglieder der Gerichte daher unter anderem Folgendes zu prüfen:

— die Rolle, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat,

— ihre Position innerhalb dieser Organisation,

— den Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste,

— die etwaigen Pressionen, denen sie ausgesetzt gewesen wäre, oder

— andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen ([401]).

Selbst wenn also ein Antragsteller Mitglied einer Gruppe oder eines Regimes war, die bzw. das an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, ist ein Ausschluss nur gerechtfertigt, wenn er nachweislich persönlich solche Handlungen begangen hat oder nachweislich an der Begehung dieser Handlungen auf eine der Weisen beteiligt war, aus denen eine individuelle Verantwortung erwächst.

In einem Urteil aus dem Jahr 2018 stellte der griechische Staatsrat fest, dass die Gerichte den Beitrag eines Antragstellers zur Erreichung des politischen Ziels einer von ihm unterstützten Organisation, die bei der Verfolgung dieses Ziels Gewalt einsetzte und schwere Straftaten verübte, prüfen müssten. Der Staatsrat forderte von den Gerichten zudem zu prüfen, ob es dem Antragsteller bewusst gewesen sei (d. h. ob er ausreichend Kenntnis gehabt und dieses Ziel akzeptiert habe) und ob er einen wesentlichen Beitrag zur Begehung einer Straftat geleistet habe (in dem Wissen, dadurch die Begehung zu unterstützen oder dieser Vorschub zu leisten) ([402]). Der Staatsrat gelangte zudem zu dem Urteil, dass es in diesen Fällen möglich sein sollte, dem Antragsteller nach einer individuellen Prüfung einen Teil der Verantwortung für die von der Organisation zur Erreichung ihrer Ziele begangenen schweren Straftaten aufzuerlegen. In dem Urteil wird unter anderem auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache B und D und auf die kanadischen Urteile in den Rechtssachen Sivakumar und Ezokola verwiesen ([403]). Der Staatsrat merkte an, dass der Antragsteller im Sinne eines fairen Verfahrens über die Anwendung dieser

([399]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 94.
([400]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 95.
([401]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 97.
([402]) Staatsrat (Griechenland), Entscheidung 19694/2018, 21. August 2018, (englische Zusammenfassung in englischer Sprache).
([403]) Staatsrat (Griechenland), Entscheidung 19694/2018, 21. August 2018, (englische Zusammenfassung in englischer Sprache), Rn. 24, unter Verweis auf EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9; Supreme Court (Kanada), Urteil vom 19. Juli 2013, Ezokola/Kanada (Minister of Citizenship and Immigration), SCC 40, [2013] 2 SCR 678; und Federal Court of Canada, Urteil vom 4. November 1993, Sivakumar/Kanada (Minister of Employment and Immigration), 1993 CanLII 3012 (FCA), [1994] 1 FC 433.

Vermutung und die ihr zugrunde liegenden Beweise in Kenntnis zu setzen sei und Gelegenheit erhalten müsse, die Vermutung zu widerlegen ([404]).

Daher ist bei der Vermutung einer Verantwortung große Sorgfalt zu wahren. Um die Prüfung der tatsächlichen Aktivitäten eines einzelnen Antragstellers und der Gruppe, der er angehört hat, zu erleichtern, benötigen die Mitglieder der Gerichte Beweise, die eine individuelle Würdigung des Beitrags eines Antragstellers zu einer Straftat oder Handlung gestatten, und keine solchen, die auf Annahmen bezüglich kollektiver Schuld oder Unschuld beruhen ([405]).

Der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache B und D folgend wollte der belgische Staatsrat vom EuGH in der Rechtssache Lounani wissen,

> „ob Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen ist, dass nur dann angenommen werden kann, dass der dort vorgesehene Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling vorliegt, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, wegen einer der in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 vorgesehenen terroristischen Straftaten verurteilt worden ist“ ([406]).

In seiner Antwort stellte der EuGH klar:

> „Hätte der Unionsgesetzgeber den Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 einschränken und den Begriff ‚Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen‘ allein auf die in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 aufgezählten Straftaten beschränken wollen, hätte er dies ohne Schwierigkeiten tun können, indem er diese Straftaten ausdrücklich erwähnt oder auf den Rahmenbeschluss 2002/475 Bezug nimmt.“ ([407])

Das Gericht wies zudem darauf hin, dass Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG „jedoch weder auf den Rahmenbeschluss 2002/475 [...] – obwohl dieser zum Zeitpunkt der Abfassung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. c existierte – noch auf ein anderes im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus erlassenes Instrument der Europäischen Union [Bezug nimmt]“ ([408]). Daher gelangte der Gerichtshof zu folgendem Schluss:

> „Daher ist auf die [...] Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 2 Buchst. c [der AR] dahin auszulegen ist, dass nicht nur dann angenommen werden kann, dass der dort vorgesehene Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling vorliegt, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, wegen einer der in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 vorgesehenen terroristischen Straftaten verurteilt worden ist.“ ([409])

Noch wesentlicher ist jedoch die Frage des vorlegenden Gerichts in der Rechtssache Lounani, ob die Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 3 der AR

> „dahin auszulegen sind, dass Handlungen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung – wie jene, wegen deren der Beschwerdegegner des

([404]) Staatsrat (Griechenland), Entscheidung 19694/2018, 2018, a. a. O., Fn. 402.
([405]) Hathaway und Foster, *Law of Refugee Status*, a. a. O., Fn. 91, S. 534.
([406]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 40.
([407]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 52, Rahmenbeschluss 2002/475, jetzt ersetzt durch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, a. a. O., Fn. 124.
([408]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 53.
([409]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 54.

> Ausgangsverfahrens verurteilt worden ist – unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ausschlussgrund fallen können, obwohl die betreffende Person eine terroristische Handlung weder begangen oder zu begehen versucht noch angedroht hat“ ([410]).

Das Strafgericht Brüssel gelangte zu dem Schluss, dass Herr Lounani als führendes Mitglied an den Aktivitäten der belgischen Zelle der islamischen Gruppe marokkanischer Kämpfer beteiligt gewesen sei. Es stellte ferner fest, dass er dieser Vereinigung insbesondere durch Weitergabe von Informationen oder Gegenständen logistische Unterstützung geleistet habe, indem er Pässe gefälscht bzw. betrügerisch überlassen habe und sich aktiv an der Ausschleusung Freiwilliger in den Irak beteiligt habe. Es wurde jedoch weder festgestellt, dass Herr Lounani persönlich terroristische Handlungen begangen hat noch dass er zu solchen Handlungen angestiftet hat oder daran beteiligt war.

Unter Verweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 2178(2014), urteilte der EuGH:

> „Somit wird, wenn man als erwiesen unterstellt, dass die Vereinigung, der Herr Lounani als führendes Mitglied angehörte, keine terroristische Handlung begangen hat und dass die von dieser Vereinigung unterstützten Freiwilligen, die sich in den Irak begeben wollten, letztlich keine derartigen Handlungen begangen haben, dadurch jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Handlungen von Herrn Lounani als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufend angesehen werden können.“ ([411])

Der Gerichtshof vertrat ferner die Ansicht:

> „[D]ies [gilt] auch für den [...] Umstand, dass Herr Lounani eine terroristische Straftat im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 weder begangen oder zu begehen versucht noch angedroht habe. Aus denselben Gründen ist für die Anwendung von Art. 12 Abs. 3 [der AR] nicht der Nachweis erforderlich, dass Herr Lounani zu einer solchen Straftat angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat.“ ([412])

In Beantwortung der zweiten und dritten Vorlagefrage wies der EuGH auf Folgendes hin:

> „[...] Art. 12 Abs. 2 Buchst. c und Art. 12 Abs. 3 [der AR] [sind] dahin auszulegen […], dass Handlungen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung – wie jene, wegen deren der Beschwerdegegner des Ausgangsverfahrens verurteilt worden ist – den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtfertigen können, auch wenn nicht erwiesen ist, dass die betreffende Person eine terroristische Handlung begangen, zu begehen versucht oder angedroht hat. Für die Einzelprüfung der Tatsachen, anhand deren beurteilt werden kann, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sich eine Person Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zuschulden kommen ließ, zu solchen Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat, sind sowohl der Umstand, dass diese Person von den Gerichten eines Mitgliedstaats wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden ist, als auch die Feststellung, dass diese Person ein führendes Mitglied dieser

([410]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 62.
([411]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 76.
([412]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 77.

> Vereinigung war, von besonderer Bedeutung, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass diese Person selbst zu einer terroristischen Handlung angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat.“ ([413])

In einer früheren Entscheidung befand der Supreme Court des Vereinigten Königreichs, es sei erforderlich, sich auf die tatsächliche Funktion der betreffenden Personen zu konzentrieren, dabei alle sachlichen Aspekte dieser Funktion zu berücksichtigen, um entscheiden zu können, ob der erforderliche Grad an Beteiligung bestehe ([414]). Das Gericht erstellte die nachfolgende nicht erschöpfende Liste relevanter Faktoren, die bei dieser Beurteilung zu prüfen sind:

> die Art und (möglicherweise von einiger Bedeutung) die Größe der Organisation und hier vor allem des Teils der Organisation, mit dem der Asylbewerber am meisten zu tun hatte; ii) die Frage, ob die Organisation verboten war, und wenn ja, von wem sie verboten wurde; iii) die Frage, wie es zur Rekrutierung des Asylbewerbers kam; iv) seine Verweildauer in der Organisation und die Frage, ob er gegebenenfalls Gelegenheiten hatte, sie zu verlassen; v) seine Position, sein Rang, sein Ansehen und sein Einfluss in der Organisation; vi) sein Wissen um die von der Organisation begangenen Kriegsverbrechen und vii) seine eigene persönliche Beteiligung und Rolle in der Organisation, darunter vor allem seine etwaigen Beiträge zur Begehung von Kriegsverbrechen ([415]).

Auch nach Auffassung des Nationalen Gerichts für Asylrecht in Frankreich müssen in jedem Fall die persönlichen Fakten jedes einzelnen Antragstellers vor dem Hintergrund der allgemeinen Kenntnisse über die Gruppe und ihrer Mitglieder geprüft werden. Dies umfasse eine Prüfung der Häufigkeit von Gewaltanwendung, der Befehls- und Organisationsstrukturen, des Grades an Fragmentierung der Gruppe, des Dienstalters der betreffenden Person in der Gruppe sowie ihrer Möglichkeit, die Handlungen der Gruppe zu beeinflussen ([416]). Der fragliche Fall betraf den Ausschluss eines Staatsangehörigen der Zentralafrikanischen Republik, der ein hochrangiger Offizier und ehemaliges Mitglied der Präsidentengarde in Zeiten war, in denen diese Einheit schwere Menschenrechtsverletzungen beging.

3.6.4 Gründe, die einer individuellen Verantwortung entgegenstehen

Die individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Handlung ist nicht gegeben, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, zwar eine derartige Straftat oder Handlung begangen, dazu angestiftet oder in sonstiger Weise daran teilgenommen hat, aber eine stichhaltige Entschuldigungsgrundlage geltend machen kann.

Die Entschuldigungsgrundlagen, die üblicherweise von den Mitgliedern der Gerichte im Zusammenhang mit der Anwendung der in Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) enthaltenen Ausschlussklauseln zu prüfen sind, werden in den folgenden Abschnitten eingehender erläutert, darunter:

([413]) EuGH, 2017, Lounani, a. a. O., Fn. 28, Rn. 79.
([414]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, JS (Sri Lanka), a. a. O., Fn. 23, Rn. 55. Siehe auch Supreme Court (Kanada), Ezokola/Kanada, a. a. O., Fn. 355.
([415]) Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, JS (Sri Lanka), a. a. O., Fn. 23, Rn. 30.
([416]) Cour nationale du droit d’asile (Nationales Gericht für Asylrecht, Frankreich), 7. Oktober 2014, M. B, Nr. 13003572 C+ (Zusammenfassung in englischer Sprache).

— Anordnungen Vorgesetzter (siehe Abschnitt 3.6.4.1);

— Schuldunfähigkeit (siehe Abschnitt 3.6.4.2);

— Nötigung/Zwang (siehe Abschnitt 3.6.4.3) und

— Notwehr; Verteidigung anderer Personen oder von Eigentum (siehe Abschnitt 3.6.4.4).

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Bestimmungen des Römischen Statuts zu den Gründen für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit heranzuziehen.

Artikel 31 des Römischen Statuts

Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Neben anderen in diesem Statut vorgesehenen Gründen für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer zur Zeit des fraglichen Verhaltens

a) wegen einer seelischen Krankheit oder Störung unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

b) wegen eines Rauschzustands unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sofern er sich nicht freiwillig und unter solchen Umständen berauscht hat, unter denen er wusste oder in Kauf nahm, dass er sich infolge des Rausches wahrscheinlich so verhält, dass der Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt wird;

c) in angemessener Weise handelt, um sich oder einen anderen oder, im Fall von Kriegsverbrechen, für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Eigentum, vor einer unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt in einer Weise zu verteidigen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der ihm, dem anderen oder dem geschützten Eigentum drohenden Gefahr steht. Die Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz stellt für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben dar;

d) wegen einer ihm selbst oder einem anderen unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder einer dauernden oder unmittelbar drohenden Gefahr schweren körperlichen Schadens zu einem Verhalten genötigt ist, das angeblich den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, und in notwendiger und angemessener Weise handelt, um diese Gefahr abzuwenden, sofern er nicht größeren Schaden zuzufügen beabsichtigt als den, den er abzuwenden trachtet. Eine solche Gefahr kann entweder

   i) von anderen Personen ausgehen oder

   ii) durch andere Umstände bedingt sein, die von ihm nicht zu vertreten sind.

Artikel 33 des Römischen Statuts

Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Die Tatsache, dass ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurde, enthebt den Täter nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, es sei denn

a) der Täter war gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten;

b) der Täter wusste nicht, dass die Anordnung rechtswidrig ist und

c) die Anordnung war nicht offensichtlich rechtswidrig.

2. Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Sinne dieses Artikels offensichtlich rechtswidrig.

Neben den Bestimmungen des Römischen Statuts sind insbesondere im Zusammenhang mit einem Ausschluss aufgrund der Begehung einer nichtpolitischen Straftat im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) andere einschlägige strafrechtliche Normen zu berücksichtigen.

3.6.4.1 Anordnungen von Vorgesetzten

Der UNHCR erklärt im „Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln“:

> Eine häufig vorgebrachte Entschuldigungsgrundlage betrifft die Anordnungen von Vorgesetzten oder den Zwang durch höhere Regierungsbehörden, obwohl es ein anerkannter Rechtsgrundsatz ist, dass die Entschuldigungsgrundlage der Anordnungen von Vorgesetzten die Personen nicht von der Schuld entbindet ([417]).

Wie oben zitiert, ist nach Artikel 33 des Römischen Statuts die Entschuldigungsgrundlage der Anordnungen von Vorgesetzten nur dann anwendbar, wenn die betreffende Person gesetzlich verpflichtet war, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten, die Person nicht wusste, dass die Anordnung rechtswidrig ist und die Anordnung nicht offensichtlich rechtswidrig war. In allen Fällen, die Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen, gelten diese Anordnungen als offensichtlich rechtswidrig.

In der Rechtssache CM (Article 1F(a) – superior orders) urteilte das Oberste Tribunal im Vereinigten Königreich wie folgt:

> Der Kläger habe sich an Handlungen beteiligt, die in zwei Aspekten unter das Römische Statut fielen: Erstens sei er an Folterhandlungen oder, anderenfalls, an unmenschlichen Handlungen im Sinne von Artikel 7 und Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a, und zweitens daran beteiligt gewesen, anderen die Begehung derartiger Handlungen anzuordnen,

([417]) UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 156, Rn. 67.

> wodurch er in den Anwendungsbereich des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe b falle (die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet, dazu auffordert oder dazu anstiftet) ([418]).

Auf das im Namen des Klägers in dieser Sache vorgetragene Argument, dass seine Beteiligung an der körperlichen Gewalt entschuldbar sei, weil er den Anordnungen Vorgesetzter Folge geleistet habe, reagierte das Upper Tribunal mit dem Urteil, dass er nicht berechtigt gewesen sei, sich auf die Anordnungen Vorgesetzter als Entschuldigungsgrundlage zu stützen ([419]). Das Upper Tribunal begründete dies folgendermaßen:

> In Artikel 33 des Römischen Statuts würden die „Prinzipien der bedingten Verantwortlichkeit“ nicht rundheraus abgelehnt. Bei der Entscheidung, ob eine Person aufgrund der Begehung einer Handlung, die Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a zuwiderlaufe, vom Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention auszuschließen sei, habe Artikel 33 Absatz 1 des Römischen Statuts die Wirkung, dass während der Gehorsam gegenüber den Anordnungen Vorgesetzter eine Entschuldigungsgrundlage darstellen könne, wenn alle unter den Buchstaben a, b und c genannten Voraussetzungen erfüllt seien, die Voraussetzung des Artikels 33 Absatz 1 Buchstabe c nach Artikel 32 Absatz 2 niemals gegeben sein könne, wenn die Anordnung die Begehung von Völkermord oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit betroffen habe. Derartige Fälle seien immer „offensichtlich rechtswidrig“.

Einfach ausgedrückt sei die Entschuldigungsgrundlage des Gehorsams gegenüber den Anordnungen Vorgesetzter nach dem Römischen Statut im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit von Rechts wegen ausgeschlossen ([420]).

3.6.4.2 Schuldunfähigkeit

Wie bereits dargestellt, ist die wichtigste Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Entschuldigungsgrundlage der Schuldunfähigkeit – neben den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten – im Zusammenhang mit den Ausschlussklauseln das internationale Strafrecht. Dies findet nur in Zusammenhang mit den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) genannten Verbrechen unmittelbar Anwendung.

Nach Artikel 31 Absatz 1 des Römischen Statuts muss der Betreffende wegen einer seelischen Krankheit oder Störung unfähig sein, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, damit dies im internationalen Strafrecht als Entschuldigungsgrundlage anerkannt wird.

Gleichermaßen wird nur dann anerkannt, dass sich der Betreffende in einem entsprechenden Rauschzustand befunden hat, der die Entschuldigungsgrundlage des Rauschzustandes rechtfertigt, wenn dieser:

([418]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), CM (Article 1F(a) – superior orders) Zimbabwe [2012] UKUT 00236(IAC), 17. April 2012, Rn. 17.
([419]) Ebenda, Rn. 23.
([420]) Ebenda, Rn. 23 und 24.

> wegen eines Rauschzustands unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sofern er sich nicht freiwillig und unter solchen Umständen berauscht hat, unter denen er wusste oder in Kauf nahm, dass er sich infolge des Rausches wahrscheinlich so verhält, dass der Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt wird.

Jedoch

> ist ein besonderes Merkmal der Entschuldigungsgrundlage des Rauschzustandes eine dritte Voraussetzung, nach der die Entschuldigungsgrundlage nicht erhoben werden kann, wenn sich der Betroffene freiwillig berauscht hat und das Risiko der Beteiligung an einem strafbaren Verhalten in der Folge des Rauschzustandes wissentlich außer Acht gelassen wurde. Ein Rauschzustand kann daher nur dann erfolgreich als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden, wenn er unfreiwillig erfolgte oder freiwillig, jedoch ohne sich des Risikos bewusst zu sein, dass dies ein strafbares Verhalten zur Folge haben könnte ([421]).

3.6.4.3 Nötigung/Zwang

Der UNHCR erklärt im „Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln“:

Sofern der Entschuldigungsgrund der Nötigung von einer Person geltend gemacht wird, die auf Befehl anderer Personen in einer Organisation gehandelt hat, ist zu prüfen, ob von der betreffenden Person angemessenerweise erwartet werden konnte, ihre Mitgliedschaft zu beenden und ob sie dies hätte bereits früher tun sollen, sofern klar war, dass die fragliche Situation entstehen würde. Jeder Fall sollte anhand seiner jeweiligen Besonderheiten bewertet werden. Dabei sind die Konsequenzen einer Desertion sowie die Vorhersehbarkeit des Drucks, der ausgeübt wird, um bestimmte Handlungen zu begehen, wichtige Faktoren ([422]).

Das Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) im Vereinigten Königreich war in der Rechtssache AB (Article 1F(a) – defence – duress) Iran diesbezüglich folgender Ansicht:

> Bei der Erwiderung auf die Anschuldigung, dass eine Person nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention auszuschließen sei, weil schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass die betreffende Person ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach der Definition des Römischen Statuts begangen habe, liege die anfängliche Beweislast für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie beispielsweise aufgrund von Nötigung, beim Kläger.
>
> Die Gesamtbeweislast für die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass der Kläger nicht genötigt worden sei, bleibe beim Beklagten (der entscheidenden Behörde) ([423]).

([421]) Y. Li, *Exclusion from Protection as a Refugee – An approach to harmonising interpretation in international law*, International Refugee Law Series 09 (Brill Nijhoff 2017), S. 278.
([422]) UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 156, Rn. 69/70.
([423]) AB (Article 1F(a) – defence – duress) Iran, [2016] UKUT 00376 (IAC), Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), 22. Juli 2016.

Die Rechtssache betraf eine iranische Staatsangehörige, die eine leitende Funktion in einem Frauengefängnis innehatte, das unter Kontrolle der Korps der Islamischen Revolutionsgarde stand, in dem politische Gefangene festgehalten und gefoltert wurden. Die Klägerin behauptete, unter Zwang gehandelt zu haben. In seinem Urteil stellte das Upper Tribunal zunächst auf der Grundlage „eindeutiger, glaubhafter und starker“ Beweise fest, dass die Klägerin diejenigen, die die Folter in dem Gefängnis begangen hatten, dessen stellvertretende Leiterin sie später wurde, wissentlich unterstützte. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass ihr Wissen und ihre Unterstützung (sofern festgestellt) ohne Weiteres die Kriterien der Beihilfe und Unterstützung erfüllten.

Das Gericht legte fünf kumulative Anforderungen an die Entschuldigungsgrundlage der Nötigung fest, die nach Artikel 31 des Römischen Statuts allesamt erfüllt sein müssen.

i. Es muss eine unmittelbare Todesdrohung oder eine Drohung mit fortgesetzter oder unmittelbar drohender schwerer Körperverletzung vorliegen.

ii. Die Drohung muss von anderen Personen ausgehen oder durch andere Umstände bedingt sein, die nicht von der Person, die die Entschuldigungsgrundlage vorbringt, beeinflusst werden können.

iii. Die Drohung muss gegen die Person gerichtet sein, die die Entschuldigungsgrundlage vorbringt, oder gegen eine andere Person.

iv. Die Person, die die Entschuldigungsgrundlage vorbringt, muss in notwendiger und angemessener Weise handeln, um die drohende Gefahr abzuwenden.

v. Die Person, die die Entschuldigungsgrundlage vorbringt, beabsichtigte nicht, größeren Schaden anzurichten als den, den sie abzuwenden trachtete ([424]).

Das Gericht wies zudem darauf hin, dass es das Wesen der Entschuldigungsgrundlage der Nötigung sei, dass das strafbare Verhalten, das entschuldigt werden soll, unmittelbar durch die angeblichen Drohungen verursacht sein muss ([425]).

3.6.4.4 Notwehr

In dem oben vollständig zitierten Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c des Römischen Statuts werden Handlungen betrachtet, die in Notwehr begangen werden. Nach diesem Artikel ist eine Person nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zum Zeitpunkt der betreffenden Handlung

> in angemessener Weise handelt, um sich oder einen anderen oder, im Fall von Kriegsverbrechen, für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Eigentum, vor einer unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt in einer Weise zu verteidigen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der ihm, dem anderen oder dem geschützten Eigentum drohenden Gefahr steht. Die Teilnahme an einem von

([424]) AB (Article 1F(a) – defence – duress) Iran, [2016] UKUT 00376 (IAC), Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), 22. Juli 2016, Rn. 63.
([425]) AB (Article 1F(a) – defence – duress) Iran, [2016] UKUT 00376 (IAC), Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), 22. Juli 2016, Rn. 69.

> Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz stellt für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben dar;

Bislang scheint es keine maßgebliche Rechtsprechung zu diesem Thema zu geben.

3.7 Verbüßung

Einige Kommentatoren sind der Ansicht, dass es in bestimmten Fällen unangebracht ist, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, selbst wenn festgestellt wurde, dass die betreffende Person persönlich für eine zum Ausschluss führende Straftat oder Handlung verantwortlich ist. Diese Einschätzung wird vom UNHCR geteilt:

> Gilt das Verbrechen als **verbüßt**, ist die Anwendung der Ausschlussklauseln möglicherweise nicht mehr gerechtfertigt. Das kann der Fall sein, wenn die Person die Strafe für das betreffende Verbrechen verbüßt hat oder etwa wenn die Straftat lange Zeit zurückliegt. Maßgebliche Faktoren sind hier die Schwere der Tat, die vergangene Zeit und jeder Ausdruck des Bedauerns durch die betreffende Person. Bei der Prüfung der Wirkung einer etwaigen Begnadigung oder Amnestie sollte bedacht werden, ob sie Ausdruck des demokratischen Willens des betreffenden Landes ist und ob die Person auf irgendeine andere Weise zur Rechenschaft gezogen wurde. Einige Verbrechen sind jedoch so schwerwiegend und verabscheuungswürdig, dass die Anwendung von Artikel 1 Abschnitt F selbst im Fall einer Begnadigung oder Amnestie als gerechtfertigt angesehen wird ([426]).

Der französische Conseil d'État stellte fest, dass während die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung) beschriebenen Voraussetzungen grundsätzlich eine Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigten, die Gewährung dieses Schutzes durch sie nicht verhindert werde, wenn die strafbaren Handlungen eine Strafe nach sich gezogen hätten, die bereits verbüßt worden sei. Der Staatsrat befand dies für rechtmäßig, sofern der Staat, in dem der Antrag gestellt worden sei, nicht die Ansicht vertrete, dass der Antragsteller aufgrund der von ihm in der Vergangenheit begangenen schweren nichtpolitischen Straftaten eine Gefahr oder ein Risiko für die Bevölkerung darstelle ([427]).

Die Frage, ob die Verbüßung einer zum Ausschluss führenden Straftat oder Handlung tatsächlich eine sachdienliche Erwägung bei der Prüfung des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling ist, wurde indirekt vom EuGH in der Rechtssache B und D in seiner Antwort auf zwei der vom deutschen Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Fragen behandelt ([428]). Das deutsche Gericht fragte erstens, ob die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Ausschlussgründe nur dann gegeben seien, wenn die betreffende Person weiterhin eine Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat darstelle, da die Kläger im Ausgangsverfahren glaubhaft mit ihrer terroristischen Vergangenheit gebrochen hätten und keine Wiederholungsgefahr bestünde. Zweitens, sofern die erste Frage zu verneinen sei und die Ausschlussgründe auf die Antragsteller zuträfen, fragte das

([426]) UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 32, Rn. 23 (Hervorhebung im Original) und UNHCR, AH (Algerien)/Secretary of State for the Home Department: Case for the Intervener, 21. Oktober 2014.

([427]) Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich), Urteil vom 4. Mai 2011, *Office français de protection des réfugiés et apatrides/M. A*, 320910, ECLI:FR:CESSR:2011:320910.20110504 (Zusammenfassung in englischer Sprache).

([428]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 14. Oktober 2008, BVerwG 10 C 48.07 (Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH in der Rechtssache B), DE:BVerwG:2008:141008B10C48.07.0; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 25. November 2008, BVerwG 10 C 46.07 (Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH in der Rechtssache D).

Gericht, ob der Ausschluss der Antragsteller eine Verhältnismäßigkeitsprüfung verlange, und zwar entsprechend dem „im Völker- und im Gemeinschaftsrecht anerkannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz […], [der] erfordert, dass jede Maßnahme geeignet und erforderlich und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht“ ([429]). Da die Antragsteller in jedem Fall vor Zurückweisung geschützt seien, könnte der Ausschluss nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nur in Ausnahmefällen nach dieser Prüfung unverhältnismäßig sein, d. h, wenn:

> „der Betroffene trotz seines früheren Fehlverhaltens es (wieder) verdient, auf eine Stufe mit einem ‚bona fide Flüchtling‘ gestellt zu werden. Dies ist der Fall, wenn eine Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seines zwischenzeitlichen Verhaltens ergibt, dass er trotz seiner Vergangenheit (wieder) schutzwürdig ist. Hierfür genügt nach Auffassung des Senats nicht, dass von dem Betroffenen – wie hier – keine Gefahr mehr ausgeht, er sich von seinen früheren Taten distanziert und seine Strafe zumindest teilweise verbüßt und hierbei gesundheitliche Schäden davon getragen hat. Dagegen kommt im Falle der früheren Unterstützung terroristischer Aktivitäten ein Ausnahmefall etwa in Betracht, wenn der Betroffene sich von den Taten nicht nur distanziert, sondern inzwischen aktiv an der Verhinderung weiterer Terrorakte mitwirkt oder es sich um eine Jahrzehnte zurückliegende ‚Jugendsünde‘ handelt.“ ([430])

Wie bereits erwähnt, stellte der EuGH fest, dass der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling keine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraussetzt, sobald feststeht, dass die Gründe für den Ausschluss gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b oder c gegeben sind ([431]). Der Gerichtshof entschied auch, dass Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b oder c der AR nicht voraussetzt, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht ([432]). Entsprechend urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass die Tatsache, dass B und D ihre früheren terroristischen Aktivitäten eingestellt hätten und keine Wiederholungsgefahr bestehe, für die Frage, ob sie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen würden, nicht von Bedeutung sei ([433]).

Das kanadische Supreme Court wurde später in der Rechtssache Febles angerufen, um eine etwas andere Fragestellung als der EuGH in der Rechtssache B und D zu klären, nämlich:

> **ob der Ausdruck „eine schwere Straftat begangen hat“ in Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention auf Umstände im Zusammenhang mit der begangenen Straftat bezogen sei oder sich auf Umstände oder Ereignisse nach der Begehung der Straftat beziehe,** wie beispielsweise, ob der Kläger ein flüchtiger Straftäter sei, oder sich zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung als Flüchtling nicht tadellos verhalten habe oder gefährlich gewesen sei ([434]).

Die Mehrheit des Supreme Courts war der Ansicht, dass nur Umstände im Zusammenhang mit der Begehung der Straftat zu berücksichtigen seien und ob es sich bei diesen Straftaten

([429]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2008, BVerwG 10 C 48.07, a. a. O., Fn. 428, Rn. 32; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 46.07, Rn. 28.
([430]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2008, BVerwG 10 C 48.07, a. a. O., Fn. 428, Rn. 34; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 46.07, Rn. 28.
([431]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 111.
([432]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 105.
([433]) Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, BVerwG 10 C 26.10 (Rechtssache D), DE:BVerwG:2011:070711U10C26.10.0, Rn. 24; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 2011, BVerwG 10 C 27.10 (Rechtssache B), a. a. O., Fn. 106, Rn. 18.
([434]) Supreme Court (Kanada), Urteil vom 30. Oktober 2014, Febles/Minister of Citizenship and Immigration [2014] 3 SCR 431 (Hervorhebung hinzugefügt).

im Sinne des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe b um schwere Straftaten handelte ([435]). Demgemäß urteilte das Gericht:

> Nach Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b sei jede Person ausgeschlossen, die jemals ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen habe, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sei. Dies sei nicht auf Flüchtlinge beschränkt, und auch die Schwere der Straftat sei nicht gegen andere Faktoren ohne Bezug zu der Straftat wie die gegenwärtige oder künftige Gefahr für die Aufnahmegesellschaft, eine Rehabilitation nach der Straftat oder die Verbüßung der Strafe abzuwägen ([436]).

Dieses Urteil wurde vom England and Wales Court of Appeal (Vereinigtes Königreich) ([437]) bestätigt, das im Wesentlichen gleicher Meinung zu Artikel 1 Abschnitt F Buchstaben a und c der Genfer Flüchtlingskonvention war ([438]). Das Gericht hatte auf das Argument, die Verbüßung sei ein zu berücksichtigender Umstand, erwidert, dass Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, einschließlich der in Artikel 1 Abschnitt F enthaltenen Ausschlussgründe, ein Abschnitt zur Definition der Konvention sei. Es urteilte wie folgt:

> Der Entscheider dürfe nur über objektive Umstände entscheiden. Nachdem er den Umstand ermittelt habe, wende er je nach Sachlage den Ausschluss an oder nicht. Er sei nicht gehalten, vor dem Hintergrund des festgestellten Umstands zu beurteilen, ob der Betreffende des Schutzes unwürdig sei ([439]).

([435]) Supreme Court (Kanada), Urteil vom 30. Oktober 2014, Febles/Minister of Citizenship and Immigration [2014] 3 SCR 431, Rn. 6.
([436]) Supreme Court (Kanada), Urteil vom 30. Oktober 2014, Febles/Minister of Citizenship and Immigration [2014] 3 SCR 431, Rn. 60.
([437]) EWCA (Vereinigtes Königreich), 2015, AH (Algerien), a. a. O., Fn. 273, Rn. 30.
([438]) EWCA (Vereinigtes Königreich), 2015, AH (Algerien), a. a. O., Fn. 273, Rn. 10-11.
([439]) EWCA (Vereinigtes Königreich), 2015, AH (Algerien), a. a. O., Fn. 273, Rn. 20.

Teil 4: Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17)

4.1 Einführung

Wie bereits dargestellt, ist nach Artikel 17 Absatz 1 der AR (Neufassung) ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

— ein unter den Buchstaben a und b der Bestimmung genanntes Verbrechen „begangen hat“ oder

— sich Handlungen „zuschulden kommen ließ“, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen wie sie in Buchstabe c dieser Bestimmung verankert sind, zuwiderlaufen; oder

— wie in Buchstabe d der Bestimmung niedergelegt, „eine Gefahr“ für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats „darstellt“ ([440]).

Artikel 17 Absatz 1 sollte in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 gelesen werden ([441]):

Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 der AR (Neufassung)

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere Straftat begangen hat;

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;

d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

2. Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

Der Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 der AR (Neufassung) kann in drei Elemente aufgeschlüsselt werden, wie in Abbildung 7 dargestellt wird:

([440]) Siehe Abschnitt 1.2, in dem die Bestimmungen des Artikels 12 und des Artikels 17 der AR (Neufassung) zitiert und gegenübergestellt werden, sowie Tabelle 1.

([441]) Es ist zu beachten, dass in der englischen Sprachfassung von Artikel 17 Absatz 2 der AR (Neufassung) (Richtlinie 2011/95/EU) der Begriff „incite“ [Deutsch: anstiften] verwendet wird, während in der englischen Sprachfassung des Artikels 17 Absatz 2 der AR (Richtlinie 2004/83/EG) der Begriff „instigate“ [Deutsch: anstiften] gebraucht wird. Siehe sinngemäß die Bemerkungen zu Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) (Richtlinie 2011/95/EU) im Vergleich zu Artikel 12 Absatz 3 der AR (Richtlinie 2004/83/EG) im zweiten und dritten Absatz des Abschnitts 3.1.

Abbildung 7: Elemente des Ausschlusses vom subsidiären Schutzstatus nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 der AR (Neufassung). Die Verweise auf die Abschnitte beziehen sich auf diese richterliche .

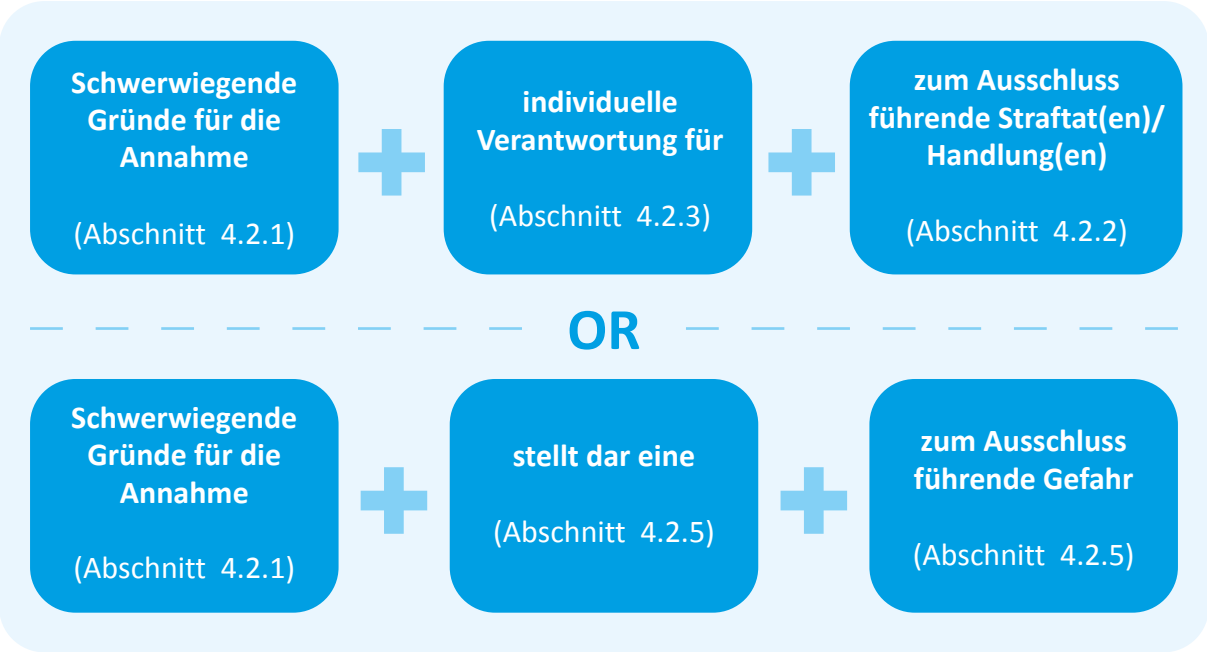

Schließlich wird in Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung) zudem festgelegt, dass eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann, wenn sie vor ihrer Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere unter diese Bestimmung fallende Straftaten „begangen hat“ und wenn sie ihr Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen (siehe Abschnitt 4.3).

4.2 Zwingende Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17 Absätze 1 und 2)

4.2.1 Schwerwiegende Gründe

Der Ausdruck „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“ ist gleichlautend mit Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) und ist in gleicher Weise auszulegen. Siehe hierzu Abschnitt 3.2.

4.2.2 Zum Ausschluss führende Straftaten und Handlungen

4.2.2.1 Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a)

Der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) ist mit dem Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der AR (Neufassung) identisch und sollte gleichermaßen ausgelegt werden. Siehe hierzu Abschnitt 3.3.

4.2.2.2 Schwere Straftat (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b

In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) werden folgende Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes festgelegt.

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung)

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

[…]

b) eine schwere Straftat begangen hat.

Es lässt sich feststellen, dass der Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) weiter gefasst ist als der des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b der AR (Neufassung), da er weder räumlich noch zeitlich noch durch die Bedingung, dass es sich bei der Straftat um eine „nichtpolitische" Straftat handeln muss, eingeschränkt ist ([442]). (Siehe Abschnitte 1.3.2 und 3.4.1.1).

Es ist zu beachten, dass der Begriff der „schweren Straftat" in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) vom Begriff der „schweren Straftat" in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b inspiriert ist und die gleiche Bedeutung hat. Daher wird die vor dem EuGH verhandelte Rechtssache Ahmed ([443]) zur Frage, ob das nach dem nationalen Recht vorgesehene Strafmaß für eine bestimmte Straftat das einzige Kriterium darstellt, um festzustellen, ob es sich bei einer Straftat um eine „schwere Straftat" im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b der AR (Neufassung) handelt, in Abschnitt 3.4.1 untersucht.

4.2.2.3 Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c)

Der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der AR (Neufassung) ist mit dem Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der AR (Neufassung) identisch und sollte gleichermaßen ausgelegt werden. Siehe Abschnitt 3.5.

4.2.3 Individuelle Verantwortung

Siehe sinngemäß Abschnitt 3.6.

4.2.4 Verbüßung

Siehe sinngemäß Abschnitt 3.7.

([442]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 46 und 47.
([443]) EuGH, 2018, Ahmed, a. a. O., Fn. 14, Rn. 46 und 47.

4.2.5 Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)

In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der AR (Neufassung) wird folgender Grund für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes festgelegt.

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der AR (Neufassung)

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

[…]

d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

Die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c verankerten Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes sind ausschließlich auf Straftaten und Handlungen ausgerichtet, die in der Vergangenheit begangen wurden. Im Gegensatz dazu bezieht sich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d auf die Gegenwart und dort wird der einzige Ausschlussgrund festgeschrieben, bei dem von der Annahme ausgegangen wird, dass die betreffende Person eine Gefahr darstellt.

Der EuGH hatte bislang noch keine Gelegenheit, die Begriffe „Gefahr für die Allgemeinheit“ und „Gefahr für die Sicherheit eines Mitgliedstaats“ auszulegen, die sich in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d oder in anderen Bestimmungen der Richtlinie finden, in denen ebenfalls diese Begriffe verwendet werden ([444]). Der Gerichtshof befasste sich jedoch mit dem Ausdruck „zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ in Artikel 24 der Richtlinie, in dem die Ausstellung von Aufenthaltstiteln geregelt wird. Einige Aspekte der Entscheidung des Gerichtshofs zu dem letztgenannten Ausdruck können jedoch eine Orientierungshilfe für die Auslegung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d bieten. Der EuGH räumte in der Rechtssache HT ein, dass in der AR weder der Begriff der „nationalen Sicherheit“ noch die „öffentliche Ordnung“ definiert werden. Er entschied daher, dass diese Begriffe auf Grundlage seiner Auslegung der Begriffe „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Ordnung“ in Artikel 27 und Artikel 28 der Richtlinie über die Unionsbürgerschaft zu interpretieren seien ([445]). Der Gerichtshof sah dies als sachdienlich an, denn:

> „Auch wenn diese [Richtlinie über die Unionsbürgerschaft] andere Ziele als die Richtlinie 2004/83 [AR] verfolgt und es den Mitgliedstaaten freisteht, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern [...], kann der Umfang des Schutzes, den eine Gesellschaft ihren grundlegenden Interessen

([444]) Siehe Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 2 der AR (Neufassung).

([445]) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

> gewähren will, nicht je nach der Rechtsstellung der Person, die ihre Interessen beeinträchtigt, unterschiedlich ausfallen." ([446])

Der Gerichtshof wies auf die frühere Entscheidung hin, dass der Begriff „öffentliche Sicherheit" im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie über die Unionsbürgerschaft

> „sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaats umfasst [...] und dass daher die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren können [...]" ([447]).

Der EuGH merkte zudem an, dass er den in den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie über die Unionsbürgerschaft enthaltenen Begriff der öffentlichen Ordnung dahin ausgelegt habe, dass er voraussetzt, „dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" ([448]). Schließlich wies der EuGH darauf hin, dass Erwägungsgrund 28 der AR (jetzt Erwägungsgrund 37 der AR (Neufassung)) lautet: „Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt auch für die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt." ([449])

Der EuGH vertrat dennoch die Ansicht, dass die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch einen Flüchtling nicht automatisch den Schluss rechtfertigt, dass „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" für die Verweigerung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 24 Absatz 1 der AR vorliegen, da dies von einer Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Einzelfalls abhängt ([450]). Hierfür ist eine Prüfung unter anderem folgender Umstände erforderlich: i) Beteiligung der Vereinigung an terroristischen Handlungen, ii) Art der Unterstützung, die der Flüchtling dieser Vereinigung zuteilwerden lässt und iii) Schweregrad der Gefahr, die von dieser Unterstützung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ([451]).

Der österreichische Verfassungsgerichtshof entschied, dass für die Anwendung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d der AR mindestens die Begehung einer Straftat von vergleichbarer Schwere wie die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der AR genannten Handlungen vorliegen müsse. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass dies durch die Tatsache bestätigt werde, dass die Richtlinie selbst bzw. die Materialien zur Richtlinie auf Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention Bezug nähmen, der ebenfalls auf eine Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit dieses Staates verweise. Der Gerichtshof merkte an, dass es sich aus der zu Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ergangenen Judikatur bzw. Literatur ergebe, dass eine „Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit eines Landes" nur dann gegeben sei, wenn die Existenz oder territoriale Integrität eines Staates gefährdet sei oder wenn besonders qualifizierte strafrechtliche

([446]) EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 77.
([447]) EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 78.
([448]) EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 79.
([449]) EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 81-99.
([450]) Siehe auch die ähnlich lautende Begründung des EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9.
([451]) EuGH, 2015, HT, a. a. O., Fn. 17, Rn. 81-89.

Verstöße (bspw. Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Drogenhandel, bewaffneter Raub) vorlägen ([452]).

Das französische Nationale Gericht für Asylrecht vertrat die Auffassung, dass, um die Antragstellerin als verantwortlich für ein zum Ausschluss führendes Verhalten zu betrachten, die ideologische Nähe zum syrischen Regime nicht ausreiche, um die Betreffende vom subsidiären Schutz auszuschließen, da dies keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit oder nationale Sicherheit darstelle ([453]).

4.3 Fakultativer Grund für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17 Absatz 3

In Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung) wird der folgende fakultative Grund für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes festgelegt.

Artikel 17 Absatz 3 der AR (Neufassung)

3. Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftat zu entgehen.

Der EuGH hat sich bislang noch nicht mit der Auslegung des Artikels 17 Absatz 3 befasst. Es ist jedoch klar, dass der in dieser Bestimmung verankerte Ausschlussgrund nur dann angewendet werden kann, wenn

— die betreffende Person ihr Herkunftsland „nur“ verlassen hat, um einer Bestrafung wegen Straftaten zu entgehen, die weniger schwer sind als die unter Artikel 17 Absatz 1 fallenden Straftaten, und

— die betreffende Person diese Straftaten vor ihrer Aufnahme in dem Mitgliedstaat, der ihren Anspruch auf subsidiären Schutz prüft, begangen hat und

— diese Straftaten mit einer Freiheitsstrafe belegt würden, wenn sie im betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären.

Der in Artikel 17 Absatz 3 genannte Ausschlussgrund darf nicht von einem Mitgliedstaat angewendet werden, der diesen Artikel nicht in nationales Recht umgesetzt hat.

([452]) Verfassungsgericht (Österreich), Urteil vom 13. Dezember 2011, U1907/10, Abschnitt III, Rn. 2.5-2.6.
([453]) Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2018, *OFPRA/Mme A.A.,*, Nr. 17021233.

Teil 5: Spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung des Ausschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17

Besondere Aufmerksamkeit ist einer Reihe spezifischer Fragen zu widmen, die von den Gerichten, die sich mit Fällen zum Ausschluss befassen, zu beantworten sind. Diese Fragen stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den rechtlichen Aspekten des Ausschlusses als solchen, müssen jedoch bei der Arbeit an diesen Fällen behandelt werden.

Besondere Schwierigkeiten können zunächst bei der Feststellung möglicher Ausschlussfälle auftreten (siehe Abschnitt 5.1). Insbesondere in Ausschlussfällen können die mit der Entscheidung befassten Behörden ihre Entscheidungen auf Verschlusssachen stützen (siehe Abschnitt 5.2). Wie in Fällen des Einschlusses ist die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung des Antragstellers von entscheidender Bedeutung. Da sich der festzustellende Umstand gegen den Antragsteller richtet, liegt die Beweislast in Ausschlussfällen dagegen beim Staat. Aus diesem Grund hat der Richter oder das Mitglied des Gerichts einen anderen Ansatz zu wählen (siehe Abschnitt 5.3).

5.1 Feststellung potenzieller Ausschlussfälle

Manchmal gibt ein Antragsteller bei seinem ersten Antrag auf internationalen Schutz an, eine Straftat oder Handlung begangen zu haben, die möglicherweise in den Anwendungsbereich der unter Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 17 der AR (Neufassung) genannten Ausschlussgründe fällt. Diese Information kann auch in der darauffolgenden persönlichen Anhörung/den darauffolgenden persönlichen Anhörungen zutage treten. Dennoch handelt es sich hierbei nicht um die einzigen Situationen, in denen ein Ausschluss zu prüfen ist. Es ist nicht möglich, eine erschöpfende Aufstellung der Umstände zu erstellen, die im Einzelfall Überlegungen bezüglich des Ausschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 17 der AR (Neufassung) auslösen. In Tabelle 17 werden dennoch einige der Szenarien aufgeführt, die in der Praxis am häufigsten auftreten.

Tabelle 17: Nicht erschöpfende Liste der Profile und Indikatoren, die Überlegungen bezüglich des Ausschlusses der betreffenden Person nach Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 17 der AR (Neufassung) auslösen können ([454])

Kategorie	Indikatoren, die Überlegungen bezüglich des Ausschlusses auslösen
Mitglieder von: → **bewaffneten Streitkräften des Staates** → **Rebellengruppen** → **Milizen** → **Polizeikräften (oder bestimmten Abteilungen der Polizei)** → **Geheimdiensten**	Ist den Herkunftsländerinformationen (COI) zu entnehmen, dass von diesen Akteuren schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts (im Fall eines bewaffneten Konflikts) oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, und ist der Antragsteller der entsprechenden Kategorie zuzuordnen, wäre dies ein Hinweis, dem nachzugehen wäre. Es sollten weiter Informationen über Zeit, Ort, Stationen, Kommandeure und/oder Untergebene, tatsächliche Pflichten usw. gesammelt werden, um festzustellen, ob möglicherweise Gründe für einen Ausschluss vorliegen.
→ **Mitglieder der Regierung** → **Beamte**	Kommt der Antragsteller aus einem Land mit einem Unterdrückungsregime, wäre seine denkbare Beteiligung an der Regierung ein Hinweis, dem nachzugehen wäre. Je nach Herkunftsland könnten verschiedene Stufen der Beteiligung, verschiedene Funktionen und Verantwortungsbereiche geprüft werden.
→ **Mitglieder einer Vereinigung**	Je nach den Zwecken, Zielen und Methoden der Vereinigung und den Tätigkeiten, der Funktion und den Verantwortungsbereichen des Antragstellers sowie seiner Stellung innerhalb der Vereinigung könnte die Mitgliedschaft ein Hinweis darauf sein, dass Ausschlussklauseln geprüft werden sollten.
→ **Personen, die mit den genannten Kategorien auf andere Weise verbunden sind**	Mitunter können Personen, die formal in keine der genannten Kategorien fallen, in das Verhalten anderer eingebunden sein, die sehr wohl darunter fallen, wie beispielsweise Ärzte, die bei Folter mitwirken, Chemiker, die Waffen entwickeln, zivile Informanten usw.
→ **Personen, die mit einem bestimmten Ereignis verbunden sind**	Anhand von Informationen über den Antragsteller (z. B. Aufenthaltsort, Reiseroute) kann eine Verbindung zu einem Ereignis hergestellt werden, aufgrund dessen möglicherweise ein Ausschluss erwogen werden sollte.
→ **Personen, für die ein Auslieferungsersuchen vorliegt** → **Personen, die in den Datenbanken zur Prävention und Aufdeckung von Straftaten und/oder zur Festnahme und Verfolgung von Straftätern geführt werden**	Ein Auslieferungsersuchen kann bedeuten, dass es sich bei der Person um einen flüchtigen Straftäter handelt. In diesen Fällen ist der Ausschluss zu prüfen. Auslieferungsersuchen können jedoch auch vom Herkunftsland (teilweise in Abstimmung mit einem Drittstaat) genutzt werden, um die Rückkehr von Bona-fide-Flüchtlingen zu veranlassen.
→ **Personen, die Betroffene einer Untersuchung, eines Haftbefehls und/oder einer Anklageerhebung des IStGH oder eines anderen internationalen Strafgerichtshofs sind oder waren**	Gleiches gilt für Angaben zu Verdächtigen in Strafverfahren oder Straftätern, die in Datenbanken gespeichert sind, und die je nach Herkunft (insbesondere wenn sie vom Herkunftsland bereitgestellt werden) nicht immer verlässlich sein müssen.

5.2 Verwendung von Verschlusssachen

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der AVR (Neufassung) haben Antragsteller und gegebenenfalls ihre Rechtsanwälte oder sonstigen Rechtsberater in Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 Zugang zu den Herkunftsländerinformationen zu erhalten, die den für die Prüfung

([454]) Diese Tabelle basiert auf dem EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss, 2017, S. 11, für die Struktur dieser richterlichen Analyse angepasst.

und Entscheidung zu den Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen. Zudem müssen sie Zugang zu den Informationen der Sachverständigen zu medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen bzw. **weiteren Fragen** gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b und d erhalten.

Dieser Zugang ist auf die **Informationen begrenzt, die von der Asylbehörde „zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt wurden“**.

Neben den spezifischen Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe d der AVR (Neufassung) ist darauf hinzuweisen, dass nach den allgemeinen EU-Rechtsgrundsätzen zum Anspruch auf rechtliches Gehör ([455]) der Antragsteller die Möglichkeit erhalten muss,

> sich im Einzelnen zu den von der zuständigen Behörde zu berücksichtigenden Anhaltspunkten zu äußern und, falls er dies für sachdienlich erachtet, andere Informationen oder Bewertungen vorzulegen als die, die die zuständige Behörde bereits bei der Prüfung seines Asylantrags erhalten hat ([456]).

Das Recht auf Zugang zu Informationen ist auf die Rechtsanwälte oder sonstigen in Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 der AVR (Neufassung) nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater beschränkt. Der Verweis in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d auf diese Bestimmung macht deutlich, dass der Zugang der Rechtsanwälte und Rechtsberater zu Informationen den in Artikel 23 Absatz 1 niedergelegten Beschränkungen unterliegen kann. Gleichzeitig gestattet Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d jedoch nicht ausdrücklich Einschränkungen des Zugangs zu den hier genannten Materialien für den **Antragsteller**.

Im Hinblick auf den Zugang zu sensiblen „Informationen oder Quellen“ ist in Artikel 23 Absatz 1 der AVR (Neufassung) Folgendes festgeschrieben:

Artikel 23 Absatz 1 der AVR (Neufassung)

Umfang der Rechtsberatung und -vertretung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers erhält, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird.

Die Mitgliedstaaten können hiervon abweichen, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder wenn die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden.

([455]) Siehe beispielsweise Charta der Grundrechte der Europäischen Union, a. a. O., Fn. 34, Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a.
([456]) EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, C-560/14, M/Minister for Justice and Equality, Irland, Attorney General, ECLI:EU:C:2017:101, Rn. 40.

In diesen Fällen

a) gewähren die Mitgliedstaaten den staatlichen Stellen gemäß Kapitel V Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen und

b) legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht Verfahren fest, mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden.

Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b können die Mitgliedstaaten insbesondere einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewähren, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind.

Die in Kapitel V der AVR (Neufassung) (beinhaltet lediglich Artikel 46 zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) genannten staatlichen Stellen umfassen die Gerichte der Mitgliedstaaten.

Die Praxis der Gewährung des Zugangs zu Verschlusssachen und zur Bestellung eines „Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters“ unterscheidet sich in den einzelnen Mitgliedstaaten ([457]). Zumindest der EuGH hat sich bislang noch nicht mit der Einschränkung des Zugangs zu Verschlusssachen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz nach Artikel 23 der AVR (Neufassung) befasst. Dennoch bietet das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache ZZ/Secretary of State for the Home Department ([458]) wertvolle Hinweise zur Offenlegung von Beweisen im Zusammenhang mit nationalen Sicherheitsbedenken.

Das Ausgangsverfahren in der Rechtssache ZZ betraf einen Mann mit französischer und algerischer Staatsangehörigkeit, der dauerhaft im Vereinigten Königreich wohnhaft war, dessen Aufenthaltsrecht jedoch nach seiner Ausreise aus dem Vereinigten Königreich 2005 aufgehoben wurde und dem die Einreise verboten wurde, da seine Anwesenheit dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe. Dem EuGH wurde folgende Frage vorgelegt:

> „[...] ob Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 im Licht insbesondere von Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht, das mit der Klage eines Unionsbürgers gegen ein nach Art. 27 Abs. 1 dieser Richtlinie erlassenes Einreiseverbot befasst ist, dafür zu sorgen hat, dass dem Betroffenen der wesentliche Inhalt der Gründe der öffentlichen Sicherheit, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, offengelegt wird, wenn die zuständige nationale Behörde vor diesem Gericht geltend macht, dass Gründe der staatlichen Sicherheit einer solchen Offenlegung entgegenstehen“ ([459]).

Der EuGH merkte an, dass „[e]s [...] gegen das Grundrecht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf verstoßen [würde], wenn eine gerichtliche Entscheidung auf Tatsachen und Schriftstücke gegründet würde, von denen die Parteien – oder eine von ihnen – keine

([457]) Siehe: Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN), EMN Ad-Hoc Query on Ad-Hoc Query on the criteria for application of exclusion clause – danger to the community and danger to the state security – while reviewing the applications for international protection (EMN Ad-hoc-Anfrage zu den Kriterien für die Anwendung der Ausschlussklausel – Gefahr für die Allgemeinheit und Gefahr für die Sicherheit des Staates – bei der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz), angefordert am 6. September 2016.

([458]) EuGH (Große Kammer), Urteil vom 4. Juni 2013, C-300/11, ZZ/Secretary of State for the Home Department, EU:C:2013:363.

([459]) EuGH, 2013, ZZ, a. a. O., Fn. 458, Rn. 40.

Kenntnis nehmen und zu denen sie daher auch nicht Stellung nehmen konnten […]“ ([460]). Weiter stellte der Gerichtshof fest:

> „Damit der Betroffene die von den Mitgliedstaaten derart eröffneten Rechtsbehelfe sachdienlich nutzen kann, ist die zuständige nationale Behörde, wie es in Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 als Grundsatz aufgestellt wird, verpflichtet, ihm im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der fraglichen Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen.
>
> […]
>
> Nur als Ausnahme ermächtigt Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 die Mitgliedstaaten, die dem Betroffenen übermittelten Informationen aus Gründen der Sicherheit des Staates zu begrenzen. Als Abweichung von der in der vorstehenden Randnummer angeführten Regel ist diese Vorschrift eng auszulegen, ohne dass ihr jedoch ihre praktische Wirksamkeit genommen würde.
>
> […]
>
> Zwar kann es sich sowohl in einem Verwaltungsverfahren als auch in einem Gerichtsverfahren als notwendig erweisen, dem Betroffenen insbesondere aus zwingenden Gründen der Sicherheit des Staates bestimmte Informationen nicht mitzuteilen (siehe in diesem Sinne Urteil Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission, Randnr. 342).
>
> […] Wenn allerdings in Ausnahmefällen eine nationale Behörde unter Berufung auf Gründe der Sicherheit des Staates dem widerspricht, dass dem Betroffenen die Gründe, die einer in Anwendung von Art. 27 der Richtlinie 2004/38 getroffenen Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitgeteilt werden, muss das zuständige Gericht des entsprechenden Mitgliedstaats verfahrensrechtliche Techniken und Regeln zu seiner Verfügung haben und anwenden, die es ermöglichen, die legitimen Erwägungen der Sicherheit des Staates in Bezug auf die Art und die Quellen der Informationen, die beim Erlass der betreffenden Entscheidung berücksichtigt worden sind, auf der einen und das Erfordernis, dem Einzelnen seine Verfahrensrechte wie das Recht, gehört zu werden, und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens hinreichend zu gewährleisten, auf der anderen Seite zum Ausgleich zu bringen […].“ ([461])

Der EuGH gelangte in der Rechtssache ZZ zu folgendem Schluss:

> „[E]s [ist] Sache des zuständigen nationalen Gerichts, zum einen dafür zu sorgen, dass dem Betroffenen der wesentliche Inhalt der Gründe, auf denen die fragliche Entscheidung beruht, in einer Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt, und zum anderen nach dem nationalen Recht die Konsequenzen aus einer eventuellen Missachtung dieser Mitteilungspflicht zu ziehen.“ ([462])

([460]) EuGH, 2013, ZZ, a. a. O., Fn. 458, Rn. 56. Siehe auch EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2009, C-89/08 P, Europäische Kommission/Irland und andere, EU:C:2009:742, Rn. 52 (sowie die zitierte Rechtsprechung).

([461]) EuGH, 2013, ZZ, a. a. O., Fn. 458, Rn. 48, 49, 54 und 57 sowie Rn. 61, 64, 65, 69. Siehe auch sinngemäß EuGH (Große Kammer), Urteil vom 3. September 2008, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission, Rn. 344.

([462]) EuGH, 2013, ZZ, a. a. O., Fn. 458, Rn. 68.

Im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem staatlichen Interesse und dem Recht des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 Absatz 3 der AVR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 47 der Charta sind Vorkehrungen für verschiedene Maßnahmen zu treffen. Hierzu könnte zum Beispiel festgelegt werden, dass vertrauliche Informationen an qualifizierte Berater weitergegeben werden, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden, dass Weisungen ergehen, die die Weitergabe solcher Informationen untersagen oder einschränken, dass öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen in Rechtsbehelfsverfahren stattfinden und dass öffentliche und nichtöffentliche Entscheidungen ergehen ([463]).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befasste sich mit der Frage der Offenlegung vertraulicher Information in der Rechtssache Ljatifi/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ([464]). Der Fall betraf die Ausweisung einer rechtmäßig Gebietsansässigen mit der Begründung der nationalen Behörden, sie stelle eine Gefahr für die nationale Sicherheit dar. Die Klägerin wendete sich gegen das Versäumnis der nationalen Behörde, Hinweise zu den Umständen zu geben, die als Grundlage für diese Einschätzung dienten. Dies wurde ohne weitere Angaben in den folgenden gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren akzeptiert. Beide Ebenen des Verwaltungsgerichts fügten lediglich hinzu, dass das Ministerium seine Entscheidung auf der Grundlage einer vom Nachrichtendienst stammenden Verschlusssache getroffen habe. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben a und b des Protokolls Nr. 7 der Konvention ([465]) fest und führte Folgendes aus:

> In einer demokratischen Gesellschaft verlange die Rechtsstaatlichkeit selbst dann, wenn die nationale Sicherheit auf dem Spiel stehe, dass grundlegende Menschenrechte berührende Ausweisungsentscheidungen einer Form von kontradiktorischem Verfahren vor einer unabhängigen Behörde oder einem Gericht unterworfen sein müssten, um die Gründe für sie effektiv zu prüfen und die einschlägigen Beweise zu bewerten – wenn nötig unter angemessenen verfahrensrechtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Verschlusssachen. Der Einzelne müsse in der Lage sein, die Behauptung der Exekutive zu bestreiten, die nationale Sicherheit stehe auf dem Spiel. Während die Einschätzung der Exekutive darüber, was eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellt, natürlich von erheblichem Gewicht sein werde, müsse die unabhängige Behörde oder das Gericht reagieren können, wenn die Berufung auf dieses Konzept keine vernünftige Grundlage im Umstand habe oder eine Auslegung der „nationalen Sicherheit“ offenbare, die unrechtmäßig sei oder dem allgemeinen Verständnis widerspreche und willkürlich sei (siehe die oben zitierte Rechtssache C.G. und andere, Rn. 40) ([466]).

In einem früheren Fall, der Rechtssache A und andere/Vereinigtes Königreich, befasste sich der EGMR mit der Verwendung nichtöffentlicher Beweise vor der Special Immigration Appeals Commission (Sonderausschuss für Einwanderungsbeschwerden) im Vereinigten

([463]) EuGH, 2013, ZZ, a. a. O., Fn. 458, Rn. 64. Siehe auch EGMR (Große Kammer), Urteil vom 19. Februar 2009, Rechtssache A und andere/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 3455/05, Rn. 202-211. Die Anberaumung öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen und die Zuziehung eines Special Advocate als Vertreter der Interessen eines Klägers wurde auch vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem Urteil vom 18. Februar 2009, RB (Algeria) and Another/Secretary of State for the Home Department and OO (Jordan)/Secretary of State for the Home Department [2009] UKHL 10, für rechtmäßig und im Einklang mit der EMRK stehend befunden.

([464]) EGMR, Urteil vom 17. Mai 2018, Ljatifi/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Beschwerde Nr. 19017/16.

([465]) Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (von Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich nicht ratifiziert). Angesichts der festgestellten Verletzung des Artikels 1 des Protokolls Nr. 7 durch das Versäumnis der nationalen Gerichte ordnungsgemäß zu prüfen, ob der strittige Beschluss auf der Grundlage echter Gründe der nationalen Sicherheit erging, erachtete der Gerichtshof es als nicht erforderlich, zu beurteilen, ob in diesem Fall ebenfalls eine Verletzung von Artikel 13 der Konvention vorlag.

([466]) EGMR, 2018, Ljatifi, a. a. O., Fn. 463, Rn. 35.

Königreich. Der EGMR erkannte das starke und legitime öffentliche Interesse der Staaten an, Informationen zu terroristischen Vereinigungen und ihren Mitgliedern zu sammeln und die Quellen dieser Informationen geheim zu halten ([467]). Nach seinem Urteil muss das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren allerdings gegen dieses wichtige öffentliche Interesse abgewogen werden. Der Gerichtshof stellte fest:

> Vor diesem Hintergrund sei es wesentlich gewesen, dass so viele Informationen wie möglich über die Beschuldigungen und Beweise gegen jeden einzelnen Antragsteller offengelegt worden seien, ohne damit die nationale Sicherheit oder die Sicherheit anderer zu gefährden. Wo eine vollständige Offenlegung nicht möglich gewesen sei, habe Artikel 5 Absatz 4 der EMRK [Recht auf Freiheit] verlangt, dass die hierdurch verursachten Schwierigkeiten so ausgeglichen wurden, dass jeder Antragsteller noch die Möglichkeit hatte, wirksam den gegen ihn vorgetragenen Beschuldigungen entgegenzutreten ([468]).

Artikel 23 Absatz 1 der AVR (Neufassung) bezieht sich ausdrücklich auf „Informationen in der Akte des Antragstellers“, zu denen Zugang gewährt wird. Es sind jedoch Umstände denkbar, in denen die Offenlegung von Informationen verlangt wird, die eigentlich nicht zu der Akte gehören. Dabei kann es sich um ein Ersuchen um nähere Angaben dazu handeln, wie die Informationen erlangt wurden oder von wem sie stammen, wenn die Quelle anonym ist, oder es kann sich um für den Antrag eines Antragstellers relevante Informationen handeln, die den Behörden angeblich vorliegen, aber nicht offengelegt wurden.

In Frankreich urteilte das Nationale Gericht für Asylrecht, dass die Identität einer anonymen Quelle zum Schutz ihrer Sicherheit nicht offengelegt werden muss. Das Gericht gelangte jedoch zu dem Schluss, dass eine Zusammenfassung der Erklärungen zu erstellen sei und der Richter eine Entscheidung nicht nur auf der Grundlage vertraulicher Informationen erlassen darf ([469]). Diese Rechtsprechung wurde durch die im Juli 2015 verabschiedete Reform des französischen Asylrechts bestätigt. Artikel L. 733-4 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht bestimmt, dass für den Fall, dass sich die Asylbehörde auf eine anonyme Quelle stützt, um die Sicherheit ihrer Quelle zu gewährleisten, die Behörde die Notwendigkeit der Geheimhaltung begründen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Elemente der Informationen vorlegen müsse ([470]). Das französische Gesetz besagt ferner ganz klar, dass sich Richter in ihrem Urteil nicht ausschließlich auf vertrauliche Informationen stützen dürfen.

Das Oberste Tribunal des Vereinigten Königreichs urteilte in der Rechtssache CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG, dass bei Anträgen auf internationalen Schutz keine allgemeine Offenlegungspflicht des Staates bestehe. Es gelangte dennoch zu dem Schluss, dass die Asylbehörde verpflichtet sei, keine Irreführung zu betreiben, indem sie Informationen nicht offenlege, von denen bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen, dass sie Informationen widersprechen, auf die sie sich gestützt habe und die aus Herkunftslandberichten oder anderen Beweisen stammten. Ferner dürfe die Behörde keine Behauptungen aufstellen, „von denen sie weiß bzw. wissen müsste, dass sie durch anderes in

([467]) EGMR, 2009, A und andere/Vereinigtes Königreich, a. a. O., Fn. 463, Rn. 202-224.
([468]) EGMR, 2009, A und andere/Vereinigtes Königreich, a. a. O., Fn. 463, Rn. 218.
([469]) Cour nationale du droit d’asile (Nationales Gericht für Asylrecht) (Frankreich), Urteil vom 27. Februar 2015, M. B.A., Nr. 11015942 (Zusammenfassung der Rechtssache auf S. 4 in französischer Sprache); Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 20. Juni 2007, R.K./Innenministerium, 6 Azs 142/2006-58 (EDAL Zusammenfassung der Rechtssache), in dem ein ähnlicher Schluss gezogen wird.
([470]) Frankreich, Code de l’entrée et du séjour des étrangers et du droit d’asile, (Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht), konsolidierte Fassung vom 1. November 2019 (in französischer Sprache), die Asylbehörde war in diesem Fall das Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen, OFPRA).

ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenes oder in einem anderen Ministerium vorliegendes Material relativiert werden“ ([471]). Das Gericht hatte eine angeblich unterlassene Offenlegung und insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht offengelegtes Material für die Angelegenheit relevant gewesen war, ob ein Antrag auf Immunität im öffentlichen Interesse (Public Interest Immunity) gestellt worden sei und ob das Material so bedeutend gewesen sei, dass aus Gründen der Fairness die Offenlegung des gesamten Materials oder eines Teils davon hätte angeordnet werden müssen ([472]).

5.3 Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

Die Einzelprüfung anhand des spezifischen Umstands eines Falls, ob „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen,“ dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, Straftaten oder Handlungen begangen, dazu angestiftet oder in sonstiger Weise daran teilgenommen hat, die nach Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis d der AR (Neufassung) zum Ausschluss führen, umfasst zwei Teile.

Ein Teil beinhaltet die Prüfung, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Straftaten oder Handlungen, die der Betreffende begangen oder sich daran beteiligt hat, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter einen der Ausschlussgründe fallen ([473]). Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung mit der Schwere der begangenen Handlungen zusammenhänge, die von einem solchen Grad sein müsse, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben könne, der mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden sei ([474]).

Der zweite Teil betrifft die Frage, ob ausreichende Beweise vorliegen, um dem Antragsteller individuelle Verantwortung für die Begehung, Anstiftung zu oder sonstige Beteiligung an den fraglichen Straftaten oder Handlungen zuzurechnen. Diesbezüglich urteilte der EuGH in der Rechtssache B und D, dass es möglich sein müsse, dem Antragsteller individuelle Verantwortung zuzurechnen, wobei dem in Artikel 12 Absatz 2 verlangten Beweisniveau Rechnung zu tragen sei ([475]). Weiter stellte der Gerichtshof fest: „Diese individuelle Verantwortung ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen.“ ([476])

Wie der EuGH jedoch in der Rechtssache MM ([477]) ausführte, sollen mit der AR „keine Verfahrensregeln für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgeschrieben werden und demnach auch nicht die Verfahrensgarantien festgelegt werden, die dem Asylbewerber in diesem Zusammenhang zu gewähren sind“ ([478]). Obwohl es mit der AVR (Neufassung) noch keine vollständige Harmonisierung gibt, enthält sie eine Reihe von Garantien zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

([471]) Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 31. Januar 2013, CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG, [2013] UKUT 00059 (IAC), Rn. 45 und Rn. 23-32 zu dem Verfahren für die Entscheidung von Offenlegungsfragen, bestätigt in Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2013, CM (Zimbabwe)/the Secretary of State for the Home Department, [2013] EWCA Civ 1303.
([472]) UKUT, 2013, CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG, a. a. O., Fn. 471, Rn. 29.
([473]) UKUT, 2013, CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG, a. a. O., Fn. 471, Rn. 87.
([474]) UKUT, 2013, CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG, a. a. O., Fn. 471, Rn. 108.
([475]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 122.
([476]) EuGH, 2010, B und D, a. a. O., Fn. 9, Rn. 96.
([477]) EuGH, Urteil vom 22. November 2012, C-277/11, MM/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland und Attorney General, EU:C:2012:744.
([478]) EuGH, 2012, MM, a. a. O., Fn. 477, Rn. 73.

Bei der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Anwendung der in Artikel 12 und Artikel 17 der AR (Neufassung) enthaltenen Ausschlussklauseln können Richter und Mitglieder der Gerichte die richterliche Analyse zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ([479]), insbesondere Teil 4.3.4 dieser richterlichen Analyse zur Verwendung von Verschlusssachen heranziehen.

Für Ausschlussfälle ist auch Abschnitt 3.4 zur Relevanz von Grundsätzen für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen der richterlichen Analyse zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Bedeutung. Besonders zu beachten ist die Tatsache, dass sich der Antragsteller in einer anderen Position befindet als ein Antragsteller in einem Verfahren zum Einschluss. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass Einschluss und Ausschluss im Rahmen desselben Verfahrens behandelt werden. Da es sich rechtlich nicht um eine Strafverhandlung handelt, finden die Regelungen für Strafverfahren wie die Unschuldsvermutung und das Recht zur Vermeidung der Selbstbelastung keine Anwendung. Ähnlich wie bei Verhandlungen in einer Strafsache sollte dem Richter jedoch bewusst sein, dass sich der Antragsteller in Hinblick auf die Frage zum Ausschluss in einer defensiven Position befindet. Im Rahmen von Ausschlussfällen kann es beispielsweise leicht zu Schwierigkeiten kommen, wenn die Aussagen des Antragstellers nicht glaubhaft sind, aber diese Aussagen auch den Ausschluss des Antragstellers von der Gewährung internationalen Schutzes stützen. Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht erachtete dies für widersprüchlich ([480]).

([479]) EASO, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems - *Richterliche Analyse*, 2018.
([480]) Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 2. August 2012, R.H./Innenministerium, 5 Azs 2/2012-49 (in tschechischer Sprache).

Anhang A: Entscheidungsbäume

Die nachfolgenden Entscheidungsbäume basieren auf einer Analyse der Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling in Teil 2 und 3 sowie der Analyse der Gründe für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus in Teil 4. Sie bieten einen Vorschlag für einen Rahmen zur Analyse der einzelnen Ausschlussgründe, wobei sie nur eine mögliche Struktur der Analyse darstellen.

1. Ausschluss von Personen, die den Flüchtlingsstatus nicht benötigen (Artikel 12 Absatz 1)

<table>
<tr><th colspan="3">A. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, oder hat er automatisch Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft?</th></tr>
<tr><td>A.1 Fällt der Antragsteller in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a?</td><td>A.1.1 Wurde der Antragsteller vom UNRWA als „Palästinaflüchtling“ registriert?

ODER

A.1.2 Hat der Antragsteller als „Person, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten vertrieben wurde“ (nachfolgend „Vertriebener“) Dienste des UNRWA erhalten?</td><td>Siehe Abschnitte 2.2.1.1 und 2.2.1.2.

Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich beim UNRWA derzeit um die einzige Organisation oder Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR, auf die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a verwiesen wird. Ein Antragsteller fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a, wenn

i) er ein „Palästinaflüchtling“ der ersten oder einer späteren Generation (wie vom UNRWA für seine operativen Zwecken definiert) oder eine „vertriebene Person“ ist; und

ii) er nicht nur Anspruch auf den Schutz und Beistand des UNRWA hat, sondern diesen tatsächlich genossen hat, bevor er in der EU einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Der Antragsteller erfüllt die beiden oben genannten Bedingungen, wenn er nachweislich:

— vom UNRWA als „Palästinaflüchtling“ registriert wurde oder

— als „vertriebene Person“ Dienste des UNRWA erhalten hat.

Sind die beiden oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, fällt der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a und sein Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft ist nach Artikel 2 Buchstabe d und den Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 zu prüfen.</td></tr>
<tr><td>A.2 Sofern Frage A.1 bejaht wird: Genießt der Antragsteller „zurzeit“ den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR?</td><td colspan="2">Siehe Abschnitt 2.2.1.3.

Auch wenn das UNRWA seine Dienste nur innerhalb seines Einsatzgebiets bereitstellt, ist der Antragsteller als „zurzeit“ den Schutz oder Beistand des UNRWA genießend zu betrachten, wenn

i) er den Schutz oder Beistand des UNRWA kurz vor der Antragstellung auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat genossen hat und

ii) freiwillig auf den Schutz oder Beistand des UNRWA verzichtet hat (im Gegensatz dazu, dass der Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird: siehe Frage A.3).

Sind die beiden oben genannten Bedingungen erfüllt, ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="3">A. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, oder hat er automatisch Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft?</th></tr>
<tr><td>A.3 Sofern Frage A.2 verneint wird: Wurde ein solcher Schutz oder Beistand „aus irgendeinem Grund“ nicht länger gewährt?</td><td>A.3.1 Wird ein solcher Schutz oder Beistand aufgrund von Ereignissen nicht länger gewährt, die unmittelbaren Einfluss auf das UNRWA haben?

ODER

A.3.2 Wird ein solcher Schutz oder Beistand aufgrund von Umständen nicht länger gewährt, die nicht vom Antragsteller zu kontrollieren und von seinem Willen unabhängig sind?</td><td>Siehe Abschnitt 2.2.2.1.

Zu den das UNRWA unmittelbar betreffenden Ereignissen, die zu einer Einstellung des Schutzes oder Beistands führen würden, zählen die Auflösung dieser Organisation oder ein Ereignis, das es dem UNRWA allgemein unmöglich macht, seine Aufgabe zu erfüllen.

Die Umstände, die nicht vom Antragsteller zu kontrollieren und von seinem Willen unabhängig sind, und zu einer Einstellung des Schutzes oder Beistands des UNRWA führen würden, umfassen Folgendes:

i) Der Antragsteller ist gezwungen, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen, da er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dem UNRWA unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihm übertragenen Aufgabe im Einklang stehen;

ii) weitere Hindernisse, die verhindern, dass der Antragsteller in das Einsatzgebiet des UNRWA zurückkehrt. Dazu zählen unter anderem rechtliche Hindernisse (wie das Fehlen notwendiger Ausweispapiere), praktische Hindernisse (wie die Schließung von Grenzen) und Sicherheitshindernisse (wie Gefahren während der Reise).</td></tr>
<tr><td>A.4 Sofern Frage A.3 bejaht wird: Wurde die Lage des Antragstellers „gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt“?</td><td colspan="2">Siehe Abschnitt 2.2.2.

Die Lage des Antragstellers wurde gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht endgültig geklärt, wenn:

i) der Antragsteller ein „Palästinaflüchtling“ ist, dessen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung nicht stattgefunden hat oder

ii) der Antragsteller eine „vertriebene Person“ ist, deren Rückkehr in ihre Wohnstätte oder an ihren früheren Wohnort in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten – wie jüngstens in den Artikeln 1 und 2 der Resolution 73/93 der Generalversammlung gefordert – nicht stattgefunden hat.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Schlussfolgerungen zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling/vom automatischen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a

Sofern Frage A.1 verneint wird, fällt der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a, und sein Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft ist nach Artikel 2 Buchstabe d und den Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 zu prüfen.

Wird Frage A.2 bejaht, ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.

Wird Frage A.3 bejaht und Frage A.4 verneint, hat der Antragsteller Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sofern er nicht unter einen der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 genannten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fällt.

Sofern die Fragen A.3 und A.4 bejaht werden, ist der Anspruch des Antragstellers auf die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 2 Buchstabe d und den Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 zu prüfen.</td></tr>
</table>

B. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen?	
B.1 Hat der Antragsteller „seinen Aufenthalt“ in einem anderen Land als seinem Herkunftsland „genommen“?	Siehe Abschnitt 2.3.1.
B.2 Sofern die Frage B.1 bejaht wird: Ist der Antragsteller im Aufnahmeland als Person anerkannt, „welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind“?	Siehe Abschnitt 2.3.2.
Schlussfolgerungen zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Werden die Fragen **B.1** oder **B.2** verneint, ist der Antragsteller nicht von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen. Sofern die Fragen **B.1** und **B.2** bejaht werden, ist der Antragsteller von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen.	

2. Ausschluss von Personen, die der Flüchtlingseigenschaft als unwürdig erachtet werden (Artikel 12 Absätze 2 und 3)

Ein Antragsteller kann mehrere zum Ausschluss führende Handlungen begangen haben, die unter verschiedene Ausschlussgründe nach Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) fallen. Auch eine einzelne Handlung kann unter mehrere Ausschlussklauseln fallen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Analyse des Ausschlusses muss nicht zwingend die gleiche Reihenfolge wie im nachfolgenden Entscheidungsbaum (erst Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, dann Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und dann Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c eingehalten werden.

<table>
<tr><th colspan="4">C. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen?</th></tr>
<tr><td>C.1 Gibt es Hinweise darauf, dass der Antragsteller mit einer nach Artikel 12 Absatz 2 zum Ausschluss führenden Straftat oder Handlung in Verbindung gebracht wird?</td><td colspan="3">Siehe Abschnitt 5.1 zur Feststellung potenzieller Ausschlussfälle</td></tr>
<tr><td rowspan="2">C.2 Sofern die Frage C.1 bejaht wurde: Führt die Handlung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a zum Ausschluss?</td><td>C.2.1 Wurde die Handlung in Friedenszeiten begangen?</td><td>C.2.1.1 War die Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit?</td><td>Siehe Abschnitt 3.3.4 zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Sofern es sich bei der Handlung um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelte, ist zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist (siehe Frage C.5).</td></tr>
<tr><td>C.2.2 Wenn Frage C.2.1 verneint wurde: Wurde die Handlung im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen?</td><td>C.2.2.1 Stellt die Handlung ein Kriegsverbrechen dar?

ODER

C.2.2.2 War die Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit?</td><td>Siehe Abschnitt 3.3.3.3 zu Kriegsverbrechen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt und Abschnitt 3.3.4 zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Sofern es sich bei der Handlung um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelte, ist zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist (siehe Frage C.5).</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="4">C. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen?</th></tr>
<tr><td rowspan="2">C.2 Sofern die Frage C.1 bejaht wurde: Führt die Handlung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a zum Ausschluss?</td><td rowspan="2">C.2.3 Wenn Frage C.2.2 verneint wurde: Wurde die Handlung im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen?</td><td>C.2.3.1 War die Handlung ein Verbrechen der Aggression?
ODER
C.2.3.2 Stellt die Handlung ein Kriegsverbrechen dar?
ODER
C.2.3.3 War die Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit?</td><td>Siehe Abschnitt 3.3.2 zu Verbrechen gegen den Frieden, Abschnitt 3.3.3.2 zu Kriegsverbrechen in einem internationalen bewaffneten Konflikt und Abschnitt 3.3.4 zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Sofern es sich bei der Handlung um ein Verbrechen der Aggression, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelte, ist zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist (siehe Frage C.5).

[Es ist zu beachten, dass es sich bei einem „Verbrechen der Aggression“ um die moderne Bezeichnung für das „Verbrechen gegen den Frieden“ handelt, siehe Abschnitt 3.3.2.]

[Es ist zu beachten, dass Verbrechen der Aggression keine Kriegsverbrechen sind, da sie unter das ius ad bello (Recht zum Krieg) und nicht unter das ius in bello (Recht im Krieg) fallen: siehe Abschnitt 3.3.2.]</td></tr>
<tr><td rowspan="2">C.3 Sofern die Frage C.1 bejaht wurde: Führt die Handlung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b zum Ausschluss?</td><td>C.3.1 Wurde die Handlung außerhalb des Mitgliedstaats begangen, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde?</td><td colspan="2">Siehe Abschnitt 3.4.2.

Die Bedingung, dass die Handlung außerhalb des Mitgliedstaats vor der Aufnahme als Flüchtling begangen sein worden musste, bedeutet Folgendes:

15. Der Antragsteller hat die Handlung außerhalb des Mitgliedstaats vor der abschließenden Entscheidung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling“ begangen oder

16. der Antragsteller hat die Handlung außerhalb des Mitgliedstaats nach der abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling“ erfüllt, jedoch vor Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“ begangen. Siehe Abschnitt 3.4.2.</td></tr>
<tr><td>C.3.2 Sofern die Frage C.3.1 bejaht wird: Ist die Handlung grundsätzlich als „schweres Verbrechen“ einzustufen?</td><td colspan="2">Siehe Abschnitt 3.4.1.1.</td></tr>
</table>

C. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen?		
C.3 Sofern die Frage C.1 bejaht wurde: Führt die Handlung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b zum Ausschluss?	**C.3.3 Sofern die Frage C.3.2 bejaht wird: War die Handlung eine schwere „nichtpolitische“ Straftat?**	Siehe Abschnitte 3.4.1.2 und 3.4.1.3. Sofern es sich bei der Handlung um eine schwere nichtpolitische Straftat handelte, die außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde, ist zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist (siehe Frage C.5).
C.4 Sofern die Frage C.1 bejaht wurde: Führt die Handlung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c zum Ausschluss?	**C.4.1 Lief die Handlung den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider?**	Siehe Abschnitt 3.5. Wenn die Handlung den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlief, ist zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist (siehe Frage C.5).
C.5 Sofern die Fragen C.2, C.3 oder C.4 bejaht werden: Sprechen schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist?	**C.5.1 Erfüllt das Verhalten des Antragstellers die objektiven Tatbestandsmerkmale für die Feststellung der individuellen Verantwortung?**	Siehe Abschnitte 3.6.1.1, 3.6.2 und 3.6.3. Hat der Antragsteller eine zum Ausschluss führende Straftat begangen, dazu angestiftet oder in sonstiger Weise daran teilgenommen, oder hat sich der Antragsteller eine zum Ausschluss führende Handlung „zuschulden kommen“ lassen?

<table>
<tr><th colspan="3">C. Ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen?</th></tr>
<tr><td rowspan="2">C.5 Sofern die Fragen C.2, C.3 oder C.4 bejaht werden: Sprechen schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist?</td><td>C.5.2 Erfüllt der geistige Zustand des Antragstellers die Anforderungen hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale für die Feststellung der individuellen Verantwortung?</td><td>Siehe Abschnitt 3.6.1.2.
Hat der Antragsteller die zum Ausschluss führende Handlung oder Straftat willentlich und wissentlich begangen?</td></tr>
<tr><td>C.5.3 Gibt es Gründe, die gegen eine individuelle Verantwortung sprechen?</td><td>Siehe Abschnitt 3.6.4.
Kann der Antragsteller eine stichhaltige Entschuldigungsgrundlage geltend machen, die seine Verantwortung für die zum Ausschluss führende Handlung oder Straftat ausschließt?</td></tr>
<tr><td colspan="3">Schlussfolgerungen zum Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absätze 2 UND 3
Werden die Fragen C.2, C.3 und C.4 verneint, ist der Antragsteller nicht von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen.
Sofern die Fragen C.2 und C.5 bejaht werden, ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.
Sofern die Fragen C.3 und C.5 bejaht werden, ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.
Sofern die Fragen C.4 und C.5 bejaht werden, ist der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.</td></tr>
</table>

3. Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus (Artikel 17)

A. Ist der Antragsteller nach Artikel 17 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen?	
A.1 Führt die Handlung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a zum Ausschluss?	Die Prüfung ist identisch mit der Prüfung zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a. Siehe Frage **C.2** zum Entscheidungsbaum bei Personen, die der Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind.
A.2 Führt die Handlung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b zum Ausschluss?	Die Prüfung ist mit folgenden Ausnahmen identisch mit der Prüfung zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b: i) Es ist nicht erforderlich, dass die „schwere Straftat" „nichtpolitisch" ist, ii) es ist nicht erforderlich, dass die Straftat außerhalb des Mitgliedstaats oder vor einem bestimmten Zeitpunkt begangen wurde. Siehe Frage **C.3.2** zum Entscheidungsbaum bei Personen, die der Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind.
A.3 Führt die Handlung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zum Ausschluss?	Die Prüfung ist identisch mit der Prüfung zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c. Siehe Frage **C.4** zum Entscheidungsbaum bei Personen, die der Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind.
A.4 Sofern die Fragen A.1, A.2 oder A.3 bejaht werden: Sprechen schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller für diese individuell verantwortlich ist?	Die Prüfung ist identisch mit der Prüfung zu Artikel 12 Absätze 2 und 3. Siehe Frage **C.5** zum Entscheidungsbaum bei Personen, die der Flüchtlingseigenschaft unwürdig sind.

A. Ist der Antragsteller nach Artikel 17 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen?		
A.5 Ist der Ausschlussgrund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d anwendbar?	**A.5.1 Gibt es Hinweise darauf, dass der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt?**	Siehe Abschnitt 4.2.5.
	A.5.2 Sofern die Frage A.5.1 bejaht wird: Sprechen „schwerwiegende Gründe für die Annahme", dass der Antragsteller eine derartige Gefahr darstellt?	Der Beweisstandard entspricht dem von Personen, die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden, sowie von Personen, die nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden.
A.6 Ist der Ausschlussgrund von Artikel 17 Absatz 3 anwendbar?	**A.6.1 Wurde der Ausschlussgrund in nationales Recht umgesetzt?**	Der in Artikel 17 Absatz 3 verankerte Ausschlussgrund ist fakultativ und kann nur in Mitgliedstaaten angewendet werden, die diesen in nationales Recht umgesetzt haben.
	A.6.2 Sofern Frage A.6.1 bejaht wurde: Hat der Antragsteller vor seiner Aufnahme in dem Mitgliedstaat eine oder mehrere Straftaten außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikels 17 Absatz 1 begangen?	Siehe Abschnitt 4.3. Die Straftaten müssen weniger schwer sein als die Straftaten und Handlungen im Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 1.

<table>
<tr><th colspan="3">A. Ist der Antragsteller nach Artikel 17 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen?</th></tr>
<tr><td rowspan="2">↓
A.6 Ist der Ausschlussgrund von Artikel 17 Absatz 3 anwendbar?</td><td>↓
A.6.3 Sofern Frage A.6.2 bejaht wurde: Würden diese Straftaten mit einer Freiheitsstrafe belegt, wenn sie im betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären?</td><td>Siehe Abschnitt 4.3.</td></tr>
<tr><td>↓
A.6.4 Wenn die Frage A.6.3 bejaht wurde: Hat der Antragsteller sein Herkunftsland nur verlassen, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen?</td><td>Siehe Abschnitt 4.3.</td></tr>
<tr><td colspan="3">SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM AUSSCHLUSS VOM SUBSIDIÄREN SCHUTZSTATUS NACH ARTIKEL 17

Werden die Fragen A.1, A.2, A.3, A.5 und A.6 verneint, ist der Antragsteller nicht von der Gewährung subsidiären Schutzes auszuschließen.

Sofern die Fragen A.1 und A.4 bejaht werden, ist der Antragsteller nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Sofern die Fragen A.2 und A.4 bejaht werden, ist der Antragsteller nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Sofern die Fragen A.3 und A.4 bejaht werden, ist der Antragsteller nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Wird die Frage A.5 bejaht, ist der Antragsteller nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Wird die Frage A.7 bejaht, ist der Antragsteller nach Artikel 17 Absatz 3 von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.</td></tr>
</table>

Anhang B: Ausgewählte Rechtsakte im Zusammenhang mit Terrorismus

1. Ausgewählte EU-Instrumente im Zusammenhang mit Terrorismus

Europäische Union, Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) gegenüber Personen/ Körperschaften auf Grundlage des Artikels 215 AEUV (Liste am 7. Juli 2016 aktualisiert) (in englischer Sprache).

Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Beschluss (GASP) 2016/1711 des Rates vom 27. September 2016 (ABl. LI 259 vom 27.9.2016, S. 3); Beschluss (GASP) 2017/2073 des Rates vom 13. November 2017 (ABl. LI 295 vom 14.11.2017, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Verordnung (EG) Nr. 745/2003 der Kommission vom 28. April 2003 (ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 22); Verordnung (EG) Nr. 1207/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 (ABl. L 197 vom 28.7.2005, S. 16); Verordnung (EG) Nr. 1957/2005 der Kommission vom 29. November 2005 (ABl. L 314 vom 30.11.2005, S. 16); Verordnung (EG) Nr. 1461/2006 der Kommission vom 29. September 2006 (ABl. L 272 vom 3.10.2006, S. 11); Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1250/2012 der Kommission vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 40); Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2013 der Kommission vom 4. Juli 2013 (ABl. L 187 vom 6.7.2013, S. 4); Verordnung (EU) 2016/1710 des Rates vom 27. September 2016 (ABl. L 259I vom 27.9.2016, S. 1); Verordnung (EU) 2017/2061 des Rates vom 13. November 2017 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 3); und Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Konsolidierter Text: Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, am 5. Juli 2019 307 Mal geändert.

Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Beschluss 2005/848/EG des Rates vom 29. November 2005 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/722/EG (ABl. L 314 vom 30.11.2005, S. 46).

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Durchführungsverordnung (EU) 2018/281 des Rates vom 26. Februar 2018 (ABl. L 54I vom 26.2.2018, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2018/999 des Rates vom 16. Juli 2018 (ABl. L 178I vom 16.7.2018, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2018/1539 des Rates vom 15. Oktober 2018 (ABl. L 257I vom 15.10.2018, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2019/270 des Rates vom 18. Februar 2019 (ABl. L 46I vom 18.2.2019, S. 1).

Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Beschluss (GASP) 2017/1560 des Rates vom 14. September 2017 (ABl. L 237 vom 15.9.2017, S. 71); Beschluss (GASP) 2018/283 des Rates vom 26. Februar 2018 (ABl. L 54I vom 26.2.2018, S. 6); Beschluss (GASP) 2018/1000 des Rates vom 16. Juli 2018 (ABl. L 178I vom 16.7.2018, S. 3); Beschluss (GASP) 2018/1540 des Rates vom 15. Oktober 2018 (ABl. L 257I vom 15.10.2018, S. 3); Beschluss (GASP) 2019/271 des Rates vom 18. Februar 2019 (ABl. L 46I vom 18.2.2019, S. 3).

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Beschluss (EU) 2018/889 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/890 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 15).

Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Änderung und Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1084 (ABl. L 6 vom 9.1.2019, S. 6).

Beschluss (GASP) 2020/20 des Rates vom 13. Januar 2020 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1341 (ABl. L 8I vom 14.1.2020, S. 5).

2. Übereinkommen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Terrorismus ([481])

Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, 704 UNTS 219, 14. September 1963 (in Kraft getreten am 4. Dezember 1969).

Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, 860 UNTS 105, 16. Dezember 1970 (in Kraft getreten am 14. Oktober 1971).

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, 974 UNTS 177, 23. September 1971 (in Kraft getreten am 26. Januar 1973).

Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, 1035 UNTS 167, 14. Dezember 1973 (in Kraft getreten am 20. Februar 1977).

Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, 1456 UNTS 101, 3. März 1980 (in Kraft getreten am 8. Februar 1987).

Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, 1316 UNTS 205, 17. Dezember 1979 (in Kraft getreten am 3. Juni 1983).

Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, Zusatz zum Übereinkommen vom 23. September 1971, 24. Februar 1988 (in Kraft getreten am 6. August 1989).

Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens, 2122 UNTS 359, 1. März 1991 (in Kraft getreten am 21. Juni 1998).

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, 1678 UNTS 222, 10. März 1988 (in Kraft getreten am 1. März 1992).

Protokoll zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, 1768 UNTS 304, 10. März 1988 (in Kraft getreten am 1. März 1992).

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, 2149 UNTS 256, 15. Dezember 1997 (in Kraft getreten am 23. Mai 2001).

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, 3178 UNTS 197, 9. Dezember 1999 (in Kraft getreten am 10. April 2002).

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, 2445 UNTS 89, 13. April 2005 (in Kraft getreten am 7. Juli 2007).

([481]) Es ist zu beachten, dass nicht alle Übereinkommen in gleichem Umfang ratifiziert wurden bzw. ein Beitritt erfolgte und bei einigen nur sehr wenige Ratifizierungen/Beitritte erfolgten. Insbesondere wurden nicht alle Übereinkommen von allen Mitgliedstaaten ratifiziert bzw. sind nicht alle diesen beigetreten. Siehe auch Generalversammlung der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (16. Januar 1997), A/RES/51/210, Rn. 6; Generalversammlung der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (14. Dezember 2012), A/RES/67/99, Rn. 12 und 13; Aufstellung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (https://www.un.org/counterterrorism/international-legal-instruments).

Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, 8. Juli 2005 (in Kraft getreten am 8. Mai 2016).

Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, 14. Oktober 2005 (in Kraft getreten am 28. Juli 2010).

Protokoll von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, 14. Oktober 2005 (in Kraft getreten am 28. Juli 2010).

Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt, 10. September 2010 (in Kraft getreten am 1. Juli 2018).

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, 10. September 2010 (in Kraft getreten am 1. Januar 2018).

Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, 4. April 2014 (noch nicht in Kraft getreten).

3. Ausgewählte Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Terrorismus

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1267 (1999), 15. Oktober 1999 zur Situation in Afghanistan und Sanktionsregelung für Personen, die mit den Taliban verbunden sind.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1333 (2000), 19. Dezember 2000, darin wird das Flugverbot und Finanzembargo ausgeweitet, um die Gelder Osama Bin Ladens und der mit ihm verbundenen Personen einzufrieren, ein Waffenembargo über das von den Taliban kontrollierte Gebiet in Afghanistan verhängt und ein Embargo von Essigsäureanhydrid beschlossen.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1368 (2001), 12. September 2001, zur Verurteilung der Terroranschläge vom 11. September gegen die Vereinigten Staaten

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1373 (2001), 28. September 2001, zu durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1377 (2001), 12. November 2001 zum Vorgehen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1390 (2002), 16. Januar 2002 ([482]), Änderung und Ausweitung der ursprünglich durch die Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) eingeführten Sanktionsregelung.

([482]) 2013 aktualisiert.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1452 (2002), 20. Dezember 2002, Einführung bestimmter Ausnahmen zur Freigabe von Geldern, die unter die Sanktionsregelung fallen und vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 überwacht werden.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1456 (2003), 20. Januar 2003, zur Erklärung der Außenminister zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1540 (2004), 28. April 2004, zur Bedrohung durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1566 (2004), 8. Oktober 2004, zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1624 (2005), 14. September 2005, zum Verbot der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2133 (2014), 27. Januar 2014, zur Verhütung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2178 (2014), 24. September 2014, zu ausländischen terroristischen Kämpfern.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2253 (2015), 17. Dezember 2015, zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (und zur Änderung der Al-Qaida-Sanktionsliste in ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2368 (2017), 20. Juli 2017, zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen: Erneuerung und Aktualisierung der Sanktionsregelungen der Resolutionen 1267/1989/2253 für ISIL (Da'esh) und Al-Qaida.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2370 (2017), 2. August 2017, zur Verhinderung des Erwerbs von Waffen durch Terroristen.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2388 (2017), 21. September 2017, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Menschenhandel.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2396 (2017), 21. Dezember 2017, zu ausländischen terroristischen Kämpfern.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2427 (2018), 9. Juli 2018, zu Kindern in bewaffneten Konflikten.

Eine vollständige Liste findet sich unter Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Liste der Resolutionen des Sicherheitsrats (in englischer Sprache).

4. Ausgewählte Rechtsakte des Europarats im Zusammenhang mit Terrorismus

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, SEV Nr. 90, 27. Januar 1977 (in Kraft getreten am 4. August 1978).

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, SEV Nr. 196, 16. Mai 2005 (in Kraft getreten am 1. Juni 2007) ([483]).

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, SEV Nr. 217, 22. Oktober 2015 (in Kraft getreten am 1. Juli 2017) ([484]).

([483]) Nicht von allen Mitgliedstaaten, aber von der EU ratifiziert.
([484]) Nicht von allen Mitgliedstaaten, aber von der EU ratifiziert.

Anhang C: Ausgewählte internationale Rechtsvorschriften

1. Römisches Statut

Artikel 7

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

   a) vorsätzliche Tötung;

   b) Ausrottung;

   c) Versklavung;

   d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;

   e) Freiheitsentzug oder sonstige schwere Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;

   f) Folter;

   g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;

   h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;

   i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;

   j) das Verbrechen der Apartheid;

   k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

2. Im Sinne des Absatzes 1

a) bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;

b) umfasst „Ausrottung“ die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen - unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten - mit dem Ziel, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;

c) bedeutet „Versklavung“ die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;

d) bedeutet „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;

e) bedeutet „Folter“, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;

f) bedeutet „erzwungene Schwangerschaft“ die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie nationale Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;

g) bedeutet „Verfolgung“ den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;

h) bedeutet „Verbrechen der Apartheid“ unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;

i) bedeutet „zwangsweises Verschwindenlassen von Personen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

3. Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck „Geschlecht“ auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung.

Artikel 8 ([485])

Kriegsverbrechen

1. Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

2. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

   a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter:

      i) vorsätzliche Tötung;

      ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;

      iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;

      iv) Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;

      v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;

      vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;

      vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;

      viii) Geiselnahme;

   b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

      ii) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

([485]) Rn. 2(e)(xiii) bis 2(e)(xv) wurden durch die Resolution RC/Res.5 vom 11. Juni 2010 geändert (Hinzufügung der Rn. 2(e)(xiii) bis 2(e)(xv)).

iii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind;

iv) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

v) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

vi) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;

vii) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;

viii) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden;

ix) die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet;

x) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

xi) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;

xii) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres;

xiii) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;

xiv) die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist;

xv) die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind;

xvi) der Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, selbst wenn sie bereits vor Ausbruch des Krieges im Dienst des Kriegführenden standen;

xvii) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;

xviii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

xix) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;

xx) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist;

xxi) die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die unter Verstoß gegen das internationale Recht des bewaffneten Konflikts ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, vorausgesetzt, dass diese Waffen, Geschosse, Stoffe und Methoden der Kriegführung Gegenstand eines umfassenden Verbots und aufgrund einer Änderung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 121 und 123 in einer Anlage dieses Statuts enthalten sind;

xxii) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung;

xxiii) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt;

xxiv) die Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;

xxv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;

xxvi) das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach den Genfer Abkommen vorgesehen sind;

xxvii) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

c) im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind:

i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;

ii) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung;

iii) Geiselnahme;

iv) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

d) Absatz 2 Buchstabe c findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen;

e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

ii) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;

iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen

Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

iv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

v) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;

vi) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen darstellt;

vii) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

viii) die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

ix) die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines gegnerischen Kombattanten;

x) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;

xi) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;

xii) die Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Konflikts zwingend geboten ist;

xiii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

xiv) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;

xv) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist.

f) Absatz 2 Buchstabe e findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen. Er findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht.

3. Absatz 2 Buchstaben c und e berührt nicht die Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen.

Artikel 8*bis* ([486])

Verbrechen der Aggression

1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen der Aggression“ die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

2. Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „Angriffshandlung“ die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat. Unabhängig von dem Vorliegen einer Kriegserklärung gilt in Übereinstimmung mit der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

   a) die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;

   b) die Bombardierung oder Beschießung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;

   c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;

   d) ein Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;

   e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der

([486]) Aufgenommen durch die Resolution RC/Res.6 vom 11. Juni 2010.

entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus;

f) das Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran.

Artikel 25

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Der Gerichtshof hat aufgrund dieses Statuts Gerichtsbarkeit über natürliche Personen.

2. Wer ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begeht, ist dafür in Übereinstimmung mit diesem Statut individuell verantwortlich und strafbar.

3. In Übereinstimmung mit diesem Statut ist für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen strafrechtlich verantwortlich, wer

   a) ein solches Verbrechen selbst, gemeinschaftlich mit einem anderen oder durch einen anderen begeht, gleichviel ob der andere strafrechtlich verantwortlich ist;

   b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet, dazu auffordert oder dazu anstiftet;

   c) zur Erleichterung eines solchen Verbrechens Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei seiner Begehung oder versuchten Begehung leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung;

   d) auf sonstige Weise zur Begehung oder versuchten Begehung eines solchen Verbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder

      i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens beziehen, oder

      ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das Verbrechen zu begehen, geleistet werden;

   e) in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords andere unmittelbar und öffentlich zur Begehung von Völkermord aufstachelt;

f) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die einen wesentlichen Schritt zum Beginn seiner Ausführung darstellt, wobei es jedoch aufgrund von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig sind, nicht zur Tatausführung kommt. Wer jedoch die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert, ist aufgrund dieses Statuts für den Versuch des Verbrechens nicht strafbar, wenn er das strafbare Ziel vollständig und freiwillig aufgegeben hat.

3. bis In Bezug auf das Verbrechen der Aggression findet dieser Artikel nur auf Personen Anwendung, die tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

4. Die Bestimmungen dieses Statuts betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit berühren nicht die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht.

Artikel 26

Ausschluss der Gerichtsbarkeit über Personen unter achtzehn Jahren

Der Gerichtshof hat keine Gerichtsbarkeit über eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung eines Verbrechens noch nicht achtzehn Jahre alt war.

Artikel 27

Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

1. Dieses Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.

2. Immunitäten oder besondere Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über eine solche Person.

Artikel 28

Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund dieses Statuts für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen gilt Folgendes:

a) Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn

i) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder aufgrund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und

ii) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

b) In Bezug auf unter Buchstabe a nicht beschriebene Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn

i) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;

ii) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und

iii) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

Artikel 29

Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften

Die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen verjähren nicht.

Artikel 30

Subjektive Tatbestandsmerkmale

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist eine Person für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich verwirklicht werden.

2. „Vorsatz“ im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn die betreffende Person

a) im Hinblick auf ein Verhalten dieses Verhalten setzen will;

b) im Hinblick auf die Folgen diese Folgen herbeiführen will oder ihr bewusst ist, dass diese im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten werden.

3. „Wissen“ im Sinne dieses Artikels bedeutet das Bewusstsein, dass ein Umstand vorliegt oder dass im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eine Folge eintreten wird. „Wissentlich“ und „Wissen“ sind entsprechend auszulegen.

Artikel 31

Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Neben anderen in diesem Statut vorgesehenen Gründen für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer zur Zeit des fraglichen Verhaltens

   a) wegen einer seelischen Krankheit oder Störung unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

   b) wegen eines Rauschzustands unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sofern er sich nicht freiwillig und unter solchen Umständen berauscht hat, unter denen er wusste oder in Kauf nahm, dass er sich infolge des Rausches wahrscheinlich so verhält, dass der Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt wird;

   c) in angemessener Weise handelt, um sich oder einen anderen oder, im Fall von Kriegsverbrechen, für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Eigentum, vor einer unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt in einer Weise zu verteidigen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der ihm, dem anderen oder dem geschützten Eigentum drohenden Gefahr steht. Die Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz stellt für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben dar;

   d) wegen einer ihm selbst oder einem anderen unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder einer dauernden oder unmittelbar drohenden Gefahr schweren körperlichen Schadens zu einem Verhalten genötigt ist, das angeblich den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, und in notwendiger und angemessener Weise handelt, um diese Gefahr abzuwenden, sofern er nicht größeren Schaden zuzufügen beabsichtigt als den, den er abzuwenden trachtet. Eine solche Gefahr kann entweder

      i) von anderen Personen ausgehen oder

      ii) durch andere Umstände bedingt sein, die von ihm nicht zu vertreten sind.

2. Der Gerichtshof entscheidet über die Anwendbarkeit der in diesem Statut vorgesehenen Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die anhängige Sache.

3. Bei der Verhandlung kann der Gerichtshof einen anderen als die in Absatz 1 genannten Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht

ziehen, sofern dieser aus dem anwendbaren Recht nach Artikel 21 abgeleitet ist. Das entsprechende Verfahren ist in der Verfahrens- und Beweisordnung festzulegen.

Artikel 32

Tat- oder Rechtsirrtum

1. Ein Tatirrtum ist nur dann ein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn er die für den Verbrechenstatbestand erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufhebt.

2. Ein Rechtsirrtum im Hinblick auf die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, ist kein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ein Rechtsirrtum kann jedoch ein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein, wenn er die für den Verbrechenstatbestand erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufhebt oder wenn die in Artikel 33 genannten Umstände vorliegen.

Artikel 33

Anordnungen Vorgesetzter und gesetzliche Vorschriften

1. Die Tatsache, dass ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurde, enthebt den Täter nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, es sei denn

   a) der Täter war gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten,

   b) der Täter wusste nicht, dass die Anordnung rechtswidrig ist, und

   c) die Anordnung war nicht offensichtlich rechtswidrig.

2. Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Sinne dieses Artikels offensichtlich rechtswidrig.

2. Charta der Vereinten Nationen

Kapitel I: Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen

könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

1. Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

2. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

3. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.

4. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

5. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

6. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.

7. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

8. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

Anhang D: Vorläufer des Römischen Statuts

In diesem Anhang werden die Vorläufer des Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ([487]) („Römisches Statut“) dargestellt. Sie betreffen:

— das Londoner Abkommen von 1945;

— schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949;

— den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949;

— die Zusatzprotokolle I und II zum Genfer Abkommen von 1977;

— die Ad-hoc-Gerichte der Vereinten Nationen;

— die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948;

— die Straftaten nach dem Völkergewohnheitsrecht.

1. Londoner Abkommen

Mit dem Londoner Abkommen wurde der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg eingerichtet. In Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs, die sich im Anhang des Abkommens findet ([488]), werden die Verbrechen, die unter die Gerichtsbarkeit des internationalen Militärgerichtshofs fallen, wie folgt definiert:

Artikel 6, Charta des Internationalen Militärgerichtshofs

Die folgenden Handlungen sind Verbrechen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtes fallen, und für die der Einzelne zur Verantwortung gezogen werden soll:

a) Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Anstiften zu oder Führen eines Angriffskrieges oder eines Krieges, durch den internationale Verträge, Abkommen oder Zusicherungen verletzt werden, oder die Teilnahme an einer Verschwörung zum Zwecke der Erfüllung eines der vorgenannten Ziele;

b) Kriegsverbrechen: d. h., die Verletzung von geschriebenem oder ungeschriebenem Kriegsrecht. Solche Verletzungen sollen folgende Verbrechen einschließen, aber nicht auf sie beschränkt sein: Mord, Misshandlung oder Deportation der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes oder der sich auf diesem Gebiet befindenden Bevölkerung, zum Zwecke der Zwangsarbeit oder zu einem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf See, das Töten von Geiseln, das Plündern öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten

([487]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, weitere Informationen finden sich in Abschnitt 3.3.1.1.

([488]) Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse und Charta des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945, 82 UNTS 279, 8. August 1945 („Londoner Abkommen“) (in Kraft getreten am 8. August 1945) Artikel 2.

oder Dörfern, oder Akte der Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere Akte der Unmenschlichkeit gegenüber der Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges; dazu zählen auch die Verfolgung aus politischen Gründen oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Religionsgemeinschaft bei der Ausführung oder in Verbindung mit einem in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fallenden Verbrechen, ungeachtet der Tatsache, ob es sich hierbei um eine Verletzung des innerstaatlichen Rechts des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, handelt oder nicht. […]

2. Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Durch jedes der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 werden die Hohen Vertragsparteien verpflichtet, Personen zu ermitteln und zu bestrafen, die **schwere Verletzungen** des betreffenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen ([489]). Schwere Verletzungen umfassen alle in Tabelle 18 genannten Handlungen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das betreffende Abkommen geschützt sind ([490]).

Tabelle 18: Schwere Verletzungen der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949

	Abkommen				Schwere Verletzung
	I	II	III	IV	
1	✔	✔	✔	✔	Vorsätzliche Tötung
2	✔	✔	✔	✔	Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente
3	✔	✔	✔	✔	Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit
4	✔	✔	✘	✔	Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden
5	✘	✘	✔	✔	Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht
6	✘	✘	✔	✔	Entzug des Anrechts einer geschützten Person auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren
7	✘	✘	✘	✔	Ungesetzliche Deportation, Versetzung oder ungesetzliche Gefangenhaltung einer geschützten Person
8	✘	✘	✘	✔	Geiselnahme

([489]) I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, 75 UNTS 31, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950), Artikel 49; II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, 75 UNTS 85, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950), Artikel 50; III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, 75 UNTS 135, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950), Artikel 129; IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950), Artikel 146.

([490]) GA (I), Artikel 50; GA (II), Artikel 51; GA (III), Artikel 130; GA (IV), Artikel 147.

Jede Verletzung der Genfer Abkommen stellt ein Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention dar.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmungen der Genfer Abkommen, einschließlich der für schwere Verletzungen geltenden, nur in einer Situation eines **internationalen bewaffneten Konflikts** (d. h. eines bewaffneten Konflikts zwischen Staaten) ([491]) greifen. Eine Ausnahme bildet der gemeinsame Artikel 3 dieser Abkommen, der ein Verbot bestimmter Handlungen im Falle eines **bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist,** vorsieht.

3. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen sieht Folgendes vor:

Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Abkommen

Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

a) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;

b) Geiselnahme;

c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

[…]

Es ist zu beachten, dass keineswegs alle Verletzungen der Genfer Abkommen oder allgemeiner des geschriebenen oder ungeschriebenen internationalen Kriegsrechts (nachfolgend „humanitäres Völkerrecht“ oder „internationales Recht des bewaffneten Konflikts“) nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellen. Zum Zeitpunkt der Annahme

([491]) Siehe IStGHJ (Berufungskammer), Entscheidung vom 2. Oktober 1995, Der Ankläger/Duško Tadić, IT-94-1-A, Rn. 81-84, in der bestätigt wird, dass „schwere Verletzungen“ der Genfer Abkommen nur im Kontext internationaler bewaffneter Konflikte greifen.

der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951 wurden daher die nach dem gemeinsamen Artikel 3 verbotenen Handlungen nicht als Kriegsverbrechen betrachtet. Dies gilt insbesondere, da durch den gemeinsamen Artikel 3 gerade erstmals die vertragliche Reichweite des humanitären Völkerrechts auf nicht internationale bewaffnete Konflikte ausgeweitet wurde, die traditionell als rein innerstaatliche Angelegenheiten betrachtet worden waren.

Das humanitäre Völkerrecht und insbesondere das Recht der Kriegsverbrechen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten jedoch stark entwickelt. Es besteht nunmehr ein Konsens darüber, dass die Regelungen des gemeinsamen Artikels 3 Bestandteil des Völkergewohnheitsrecht ([492]) sind und eine schwere Verletzung dieser Regelungen nach dem Völkergewohnheitsrecht ein Kriegsverbrechen darstellt ([493]). 1994 wurden die nach dem gemeinsamen Artikel 3 im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts verbotenen Handlungen im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR) als Verbrechen definiert, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fallen ([494]), obwohl selbst an diesem Punkt noch strittig war, ob es sich bei diesen Handlungen um Kriegsverbrechen handelte ([495]). 1995 urteilte die Berufungskammer des IStGHJ jedoch abschließend in der Rechtssache Tadić, dass es sich bei den nach dem gemeinsamen Artikel 3 verbotenen Handlungen im Falle nicht internationaler bewaffneter Konflikt tatsächlich um Kriegsverbrechen handelt ([496]). Die Entscheidung in der Rechtssache Tadić war bahnbrechend, nicht zuletzt, weil durch sie festgelegt wurde, dass **alle „schweren Verletzungen" des humanitären Völkerrechts Kriegsverbrechen sind** ([497]).

Nach dem Verständnis des UNHCR gilt der Begriff „Kriegsverbrechen" nicht für **alle** schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, sondern für diejenigen, die die vom IStGHJ in der Rechtssache Tadić festgelegten Kriterien erfüllen:

> Die Berufungskammer erachtet es als angemessen, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Artikels 3 zu erläutern. Für eine Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof nach Artikel 3 muss eine Straftat folgende Voraussetzungen erfüllen:
>
> i) Der Verstoß muss eine Verletzung einer Vorschrift des humanitären Völkerrechts darstellen,
>
> ii) die Vorschrift muss aus dem Gewohnheitsrecht erwachsen sein oder, sofern sie auf Vertragsrecht basiert, müssen die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein,
>
> iii) der Verstoß muss „schwer" sein, d. h., er muss einen Verstoß gegen eine Vorschrift darstellen, durch die wichtige Werte geschützt werden, und der Verstoß muss schwerwiegende Folgen für das Opfer mit sich bringen. Der Tatbestand, dass

([492]) IGH, Urteil vom 27. Juni 1986, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua/Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ Reports 1986, Rn. 218.
([493]) IStGHJ (Berufungskammer), 1995, Tadić, a. a. O., Fn. 491, Rn. 128-134.
([494]) IStGHR-Statut, im Anhang der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (8. November 1994) UN Doc S/RES/955(1994), Artikel 4. Das IStGHR-Statut wurde in der Folge durch weitere Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geändert: siehe konsolidierte Fassung vom 31. Januar 2010.
([495]) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats, 13. Februar 1995, UN Doc. S/1995/134, Rn. 11-12.
([496]) IStGHJ (Berufungskammer), 1995, Tadić, a. a. O., Fn. 491, Rn. 128-134.
([497]) IStGHJ (Berufungskammer), 1995, Tadić, a. a. O., Fn. 491, Rn. 94. Siehe auch grundlegend Henckaerts, J.-M. und Doswald-Beck, L., *Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules* (CUP, 2005, überarbeitete Neuausgabe 2009), Rule 156, S. 569 (auch verfügbar unter IKRK, *Customary IHL Database*, Rule 156: Definition of War Crimes).

sich ein Kombattant in einem besetzten Dorf einen Laib Brot aneignet, würde beispielsweise nicht als schwerer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gewertet werden, obwohl er als Verstoß gegen das in Artikel 46 Absatz 1 der Haager Landkriegsordnung (und den entsprechenden Vorschriften des Völkergewohnheitsrechts) verankerte Grundprinzip betrachtet würde, wonach das Privateigentum von allen Besetzenden in den besetzten Gebieten zu achten ist,

iv) der Verstoß gegen die Vorschrift muss nach dem Gewohnheitsrecht und dem konventionellen Recht die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Person nach sich ziehen, die gegen die Vorschrift verstößt.

Daraus folgt, dass es nicht von Bedeutung ist, ob die „schwere Verletzung“ in einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt stattgefunden hat, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind ([498]).

4. Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen

1977 wurden zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen angenommen (siehe Tabelle 19).

Tabelle 19: Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen

I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) ([499])
II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) ([500])

Das Zusatzprotokoll I ergänzt die Bestimmungen der Genfer Abkommen und weitet den Schutz auf zusätzliche Kategorien von Personen aus. Es sieht vor, dass zu den internationalen bewaffneten Konflikten auch bewaffnete Konflikte gehören, „in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen“ ([501]). In dem Protokoll werden zudem „schwere Verletzungen“ ([502]) definiert, die gemeinsam mit den oben beschriebenen „schweren Verletzungen“ nach den Genfer Abkommen ausdrücklich als „Kriegsverbrechen“ gelten ([503]).

Durch das Zusatzprotokoll II wird der gemeinsame Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt. Sein Anwendungsbereich ist jedoch auf nicht internationale bewaffnete Konflikte begrenzt, in denen der Staat eine der Konfliktparteien ist ([504]), während der gemeinsame Artikel 3 auch für nicht internationale bewaffnete Konflikte gilt, in denen der Konflikt ausschließlich zwischen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen besteht ([505]). 1995 gelangte

([498]) IStGHJ (Berufungskammer), 1995, Tadić, a. a. O., Fn. 491, Rn. 94.
([499]) Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978.
([500]) Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978.
([501]) Zusatzprotokoll I, a. a. O., Fn. 499, Artikel 1 Absatz 4.
([502]) Zusatzprotokoll I, a. a. O., Fn. 499, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 85 Absätze 2 bis 4.
([503]) Zusatzprotokoll I, a. a. O., Fn. 499, Artikel 85 Absatz 5.
([504]) Zusatzprotokoll II, a. a. O., Fn. 500, Artikel 1 Absatz 1.
([505]) Siehe beispielsweise, IKRK, *Kommentar zum ersten Genfer Abkommen: I. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde* (CUP, 2016), Anmerkung 415 und 416 (in englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Kommentar zum ersten Genfer Abkommen).

die Berufungskammer des IStGHJ in der Rechtssache Tadić zu dem Schluss, dass viele der Bestimmungen des Zusatzprotokolls II sich im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts herausgebildet hätten und dass schwere Verletzungen dieser Bestimmungen nach dem Völkergewohnheitsrecht Kriegsverbrechen darstellen ([506]). Einige Verstöße gegen das Zusatzprotokoll II wurden in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ([507]) und des Sondergerichtshofs für Sierra Leone ([508]) als Verbrechen definiert. Das Römische Statut umfasst eine umfangreichere, jedoch nicht vollständige Liste der Definitionen dieser Verbrechen ([509]). Beachtlicherweise finden diese Definitionen Anwendung auf nicht internationale bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn „zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder **zwischen solchen Gruppen** ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht“ ([510]). Durch das Römische Statut werden daher die im Zusatzprotokoll II enthaltenen Beschränkungen aufgehoben, dass der Staat eine Partei des nicht internationalen bewaffneten Konflikts sein muss.

5. Ad-hoc-Gerichte der Vereinten Nationen

Zu den Ad-hoc-Gerichten der Vereinten Nationen zählen der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR). Sie waren die ersten internationalen Strafgerichtshöfe, die nach dem Internationalen Militärgerichtshof errichtet wurden ([511]). Der IStGHJ wurde im Jahr 1993 errichtet, um schwere Straftaten nach dem Völkerrecht zu verfolgen und zu bestrafen, die ab 1991 während des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Der IStGHR wurde im Jahr 1994 errichtet, um schwere Straftaten nach dem Völkerrecht zu verfolgen und zu bestrafen, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet Ruandas und seiner Nachbarstaaten begangen wurden.

Im Unterschied zum Internationalen Militärgerichtshof, der durch ein internationales Abkommen errichtet wurde, wurden der IStGHJ und der IStGHR durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf der Grundlage des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen errichtet ([512]). Die unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Verbrechen waren Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, wie in Tabelle 20 zusammengefasst ist.

([506]) IStGHJ (Berufungskammer), 1995, *Tadić*, a. a. O., Fn. 491, Rn. 177 in Verbindung mit Rn. 128-133.

([507]) Statut des IStGHR, a. a. O., Fn. 491, Artikel 4.

([508]) Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone – Anhang zur Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 2178 UNTS 137, 16. Januar 2002 (in Kraft getreten am 12. April 2002), Artikel 3. In dem Statut wird die Zuständigkeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone (SCSL) für schwere Verbrechen gegenüber Zivilpersonen und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen festgelegt, die nach dem 30. November 1996 während des Bürgerkriegs in Sierra Leone begangen wurden, d. h. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 2), Kriegsverbrechen (Artikel 3 und 4) und verschiedene Straftaten nach dem Recht Sierra Leones (Artikel 5). 2013 wurde der Sondergerichtshof für Sierra Leone geschlossen und seine verbleibenden Funktionen dem Residual Special Court for Sierra Leone (Residualmechanismus für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, RSCSL) übertragen: Siehe Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung eines Residualmechanismus für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, 2871 UNTS 333, 29. Juli 2010 New York, 11. August 2010 Freetown (in Kraft getreten am 2. Oktober 2012).

([509]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e, der nicht ausdrücklich auf das Zusatzprotokoll II verweist, sich jedoch bei der Definition der genannten Verbrechen auf verschiedene Rechtsquellen stützt, darunter das Zusatzprotokoll II. Siehe auch Abschnitt 3.3.3.

([510]) Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f (Hervorhebung hinzugefügt).

([511]) Es ist zu beachten, dass in Tokio 1946 ein „Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten“ errichtet wurde. Die Charta dieses Gerichtshofs wurde, obwohl sie an das Statut des Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg angelehnt war, nicht durch einen Vertrag, sondern durch einen einseitigen Befehl des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte, Douglas MacArthur, errichtet. Siehe auch Werle, G. und Jessberger, F., a. a. O., Fn. 177, S. 10-11, Anmerkungen 30-33.

([512]) Das IStGHJ-Statut, das dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 2 der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrats vom 3. Mai 1993, S/25704, als Anhang beigefügt wurde, wurde gemäß der Resolution 827(1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angenommen (25. Mai 1993) UN Doc S/RES/827(1993). Das IStGHR-Statut wurde in der Folge durch weitere Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geändert: Siehe konsolidierte Fassung vom September 2009. Der IStGHR wurde durch die Resolution 955 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 8. November 1994 errichtet, a. a. O., Fn. 491.

Tabelle 20: Verbrechen, die unter die Gerichtsbarkeit des IStGHJ und IStGHR fallen

Verbrechen	IStGHJ-Statut	IStGHR-Statut
Völkermord	→ Artikel 4 („Völkermord“)	→ Artikel 2 („Völkermord“)
Kriegsverbrechen	→ Artikel 2 („Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 1949“) Artikel 3 („Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges“), nach Auslegung des IStGHJ umfasst dies **alle „schweren Verletzungen“ des humanitären Völkerrechts**, unabhängig davon, ob diese in einem **internationalen bewaffneten Konflikt** oder in einem **nicht internationalen bewaffneten Konflikt** begangen wurden ([513]).	→ Artikel 4 („Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und gegen deren Zusatzprotokoll II“)
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	→ Artikel 5 („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“), jedoch nur, wenn diese in einem **internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt** begangen wurden.	→ Artikel 3 („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“), jedoch nur, wenn diese **aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen** begangen wurden.

Die Rechtsprechung des IStGHJ und IStGHR ist maßgeblich und hatte einen tiefgreifenden Einfluss auf die Auslegung und Entwicklung des internationalen Strafrechts, einschließlich der Auslegung des Römischen Statuts durch den IStGH. Beide Gerichte wurden mittlerweile geschlossen, der IStGHJ am 31. Dezember 2017 und der IStGHR am 31. Dezember 2015. Die verbleibenden Aufgaben wurden vom Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe übernommen ([514]). Ihre Rechtsprechung jedoch bleibt eine wichtige Quelle für die Auslegung der Definitionen der Verbrechen, auf die Artikel 12 Absatz 2 der AR (Neufassung) verweist. Beispielsweise hat der IStGH seine Bezugnahme auf diese Rechtsprechung bei der Auslegung der nicht in Artikel 7 des Römischen Statuts definierten Begriffe und Ausdrücke, in der das „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im Sinne dieses Statuts definiert wird, folgendermaßen gerechtfertigt:

> Die Auslegung der Begriffe des Artikels 7 des Statuts mache die Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Ad-hoc-Gerichte erforderlich, soweit diese Rechtsprechung das maßgebliche Gewohnheitsrecht im Sinne des Artikels 31 Absatz 3 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens bestimme. In diesem Zusammenhang sei beachtenswert, dass die Aushandlung der Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit von der Notwendigkeit getragen worden sei, das bestehende Gewohnheitsrecht zu kodifizieren ([515]).

Wie in Abschnitt 3.3.3 erläutert, sind beispielsweise in der im Römischen Statut definierten Liste der Kriegsverbrechen zudem – obwohl sie für die Zwecke der Gerichtsbarkeit des IStGH ausreicht – nicht alle Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht enthalten. Die Rechtsprechung der Ad-hoc-Gerichte kann daher für die Ermittlung und Auslegung von Definitionen von Verbrechen nach dem Völkergewohnheitsrecht, die bislang noch nicht im Römischen Statut kodifiziert wurden, von Bedeutung sein.

([513]) Siehe insbesondere IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 20. Februar 2001, Der Ankläger/Zejnil Delalić und andere, IT-96-21-A, Rn. 131–133, auf der Grundlage von IStGHJ (Berufungskammer), 1995, Tadić, a. a. O., Fn. 491.

([514]) Der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe wurde speziell für die verbleibenden Aufgaben des IStGHJ und des IStGHR geschaffen. Er wurde gemäß der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen errichtet (22. Dezember 2010), UN Doc S/RES/1966(2010).

([515]) IStGH (Hauptverfahrenskammer II), Urteil vom 7. März 2014, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/Germain Katanga, ICC-01/04-01/07, Rn. 1100.

6. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Es ist zu beachten, dass in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention das Verbrechen des Völkermords nicht erwähnt wird. Dieses Verbrechen, für das eigene spezifische Voraussetzungen gelten, die es von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterscheiden, wurde erstmals mit Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 in einem internationalen Vertragswerk definiert ([516]). Die Definition wurde wörtlich in den Statuten des IStGHJ und IStGHR übernommen.

Artikel II, Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;

b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Wie in Artikel I der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ausgeführt, kann Völkermord in Zeiten des Friedens oder im Krieg begangen werden.

Ein Verhalten, das dem Verbrechen des Völkermords entspricht, kann auch ein Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn die erforderlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale dieser Verbrechen erfüllt sind ([517]). Unter diesen Umständen fällt ein derartiges Verhalten in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) und des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention. Es gibt jedoch unterschiedliche Standpunkte, ob Völkermord an sich unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fällt. Beispielsweise waren die Gerichte in mindestens zwei Mitgliedstaaten (Belgien und Frankreich) der Ansicht, dass Völkermord unter den Anwendungsbereich des

([516]) 78 UNTS 277, 9. Dezember 1948 (in Kraft getreten am 12. Januar 1951.

([517]) Beispielsweise erfolgten im Urteil des Internationalen Militärgerichtshof vom 1. Oktober 1946 im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse viele Tatsachenfeststellungen, die Handlungen zur Ausrottung von Juden betrafen und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs darstellten. Viele oder alle dieser Verbrechen würden heute unstreitig als Völkermord im Sinne des Artikels II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes betrachtet: Siehe Internationaler Militärgerichtshof (Nürnberg), Urteil vom 1. Oktober 1946, in Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof: Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946: Band I (Nürnberg, 1947), S. 171-341. Der Begriff „Völkermord“ wurde in diesem Urteil nie verwendet, obwohl er in der Anklageerhebung, Punkt drei („Kriegsverbrechen“) einmal genannt wird. Dort findet sich folgende Erklärung: Der Angeklagte habe absichtsvoll und systematisch Völkermord verübt, d. h. die Ausrottung ethnischer und nationaler Gruppen, gegen die Zivilbevölkerung bestimmter besetzter Gebiete, um bestimmte Rassen, Personenklassen und nationale, ethnische oder religiöse Gruppen, insbesondere Juden, Polen, Zigeuner und andere auszulöschen. Siehe, allgemeiner, Schabas, W.A., *Genocide in International Law: The Crime of Crimes* (2. Ausgabe, CUP, 2009), S. 13-15; dort wird argumentiert, dass Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, obwohl sie Unterschiede aufweisen, eng miteinander verbunden sind.

Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention **fällt**, weil er ihrer Einschätzung nach ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt ([518]). Das England and Wales Court of Appeal (EWCA) (Vereinigtes Königreich) war weniger eindeutig und äußerte die Rechtsansicht, dass Völkermord **„möglicherweise“** Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention haben könne ([519]). Ein Kommentator vertritt die Meinung, dass Völkermord per se **nicht** in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention falle. Er weist darauf hin, dass Völkermord dennoch zu den Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling zähle, weil er als „schwere nichtpolitische Straftat“ im Sinne des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention oder im Sinne des Artikels 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention als Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufe, zu werten sei ([520]).

7. Straftaten nach dem Völkergewohnheitsrecht

Im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und den Statuten des IStGHJ und IStGHR werden keine neuen Verbrechen des Völkerrechts definiert ([521]). Im gegenteiligen Fäll wäre es aufgrund des Rückwirkungsverbots nicht möglich gewesen, die vor diesen Gerichten angeklagten Personen jemals zu verurteilen, da alle drei Gerichtshöfe eingerichtet wurden, um in der Vergangenheit begangene Verbrechen zu untersuchen. Es ist zu beachten, dass die Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Vertragsparteien daran hindert, Verjährungsfristen für die in dieser Konvention genannten Verbrechen einzuführen ([522]).

Die Verurteilung und Bestrafung wurde möglich, weil im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und den Statuten des IStGHJ und IStGHR **die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte auf Verbrechen festgelegt wurde, die zum Zeitpunkt der Begehung durch den Angeklagten bereits nach dem Völkerrecht als Verbrechen anerkannt waren**. Hierdurch erklärt sich beispielsweise auch der Unterschied in den Definitionen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerhalb der Gerichtsbarkeit des IStGHJ und der Definition dieser Verbrechen in der Gerichtsbarkeit des IStGHR (siehe Tabelle 20 oben, S. 185). In beiden Definitionen spiegelte sich die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Völkergewohnheitsrecht, aber beide Definitionen beschränkten die Anwendung der Definition im Völkergewohnheitsrecht auf unterschiedliche Weise. Beispielsweise findet sich in der letztgenannten Definition nicht die Anforderung aus Artikel 5 des IStGHJ-Statuts, dass die betreffenden Handlungen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen worden sein mussten, oder die Anforderung aus Artikel 3 des IStGHR-Statuts, dass die betreffenden Handlungen „aus nationalen, politischen, ethnischen,

([518]) Commission permanente de recours des réfugiés (Ständige Beschwerdekommission für Flüchtlinge, Belgien), Entscheidung vom 19. März 2004, Nr. 03-2672/F1640/cd (anonymer Bürger Ruandas); Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Mai 2018, M N, Nr. 11013546, Rn. 2. Dieser Standpunkt wird auch vom UNHCR geteilt in UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, a. a. O., Fn. 156, Rn. 35.

([519]) England and Wales Court of Appeal (EWCA), Urteil vom 26. April 2018, Hany El-Sayed El-Sebat Youssef und N2/Secretary of State for the Home Department, [2018] EWCA Civ 933, Rn. 74 (Hervorhebung hinzugefügt).

([520]) Zimmermann, A. (Hrsg.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees – A Commentary* (OUP, 2011), S. 595.

([521]) Unabhängig von der Argumentation des Internationalen Militärgerichtshofs in seinem Urteil vom 1. Oktober 1946 gibt es jedoch geteilte Meinungen, ob alle Verbrechen, die nach dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs verfolgt wurden, bereits zum Zeitpunkt ihres Begehens nach dem Völkerrecht strafbar waren. Wie dem auch immer gewesen sein mag, dies gilt jedoch heute nicht mehr, da die sogenannten „Nürnberger Prinzipien“ fest als Völkergewohnheitsrecht verankert sind. Siehe Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 8-10, Anmerkungen 25-29.

([522]) Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 754 UNTS 73, 26. November 1968 (in Kraft getreten am 11. November 1970).

rassischen oder religiösen Gründen“ begangen worden sein mussten ([523]). Während der IStGHJ und der IStGHR beide in ihrer Gerichtsbarkeit auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sind, kann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht an jedem Ort begangen werden.

Grundsätzlich gilt das Vertragsrecht nur für die betreffenden Vertragsstaaten, während das Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten bindend ist. Wird ein Verbrechen daher in einem Vertrag definiert und ist nach dem Völkergewohnheitsrecht strafbar, ist eine Person, die dieses Verbrechen begeht, nach dem Völkerrecht selbst dann strafrechtlich verantwortlich, wenn der Staat, in dem das Verbrechen begangen wurde, nicht Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist ([524]).

Wie der niederländische Staatsrat ausführt, ist für den Fall, dass in einer internationalen Übereinkunft eine Regelung des humanitären Völkerrechts festgelegt ist, aber die Verletzung dieser Regelung nicht als Kriegsverbrechen definiert ist, es dennoch möglich, sich bei der Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der AR (Neufassung) auf diese Übereinkunft zu stützen, wenn die Verletzung nach dem Völkergewohnheitsrecht ein Kriegsverbrechen darstellt. In der betreffenden Rechtssache hatte sich der Staatsekretär für Einwanderung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen, die zwischen 1986 und 1992 in Afghanistan begangen wurden, auf den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 gestützt. Der Staatsrat gelangte unter anderem aufgrund der Entscheidung der Beschwerdekammer des IStGHJ in der Rechtssache Tadić (in Abschnitt 3 erörtert) zu dem Urteil, dass der Staatssekretär berechtigt war, sich auf eine Verletzung des gemeinsamen Artikels 3 zu stützen ([525]).

([523]) Es ist zu beachten, dass es für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit **erforderlich** ist, dass die betreffende Handlung aus „aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts“ oder aus anderen Gründen begangen wurde. Siehe Römisches Statut, a. a. O., Fn. 164, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c.

([524]) Ergänzend hierzu ist das sogenannte Weltrechtsprinzip oder Prinzip der Universellen Jurisdiktion nach dem Völkergewohnheitsrecht, nach dem alle Staaten berechtigt sind, Verbrechen nach dem Völkergewohnheitsrecht zu verfolgen, unabhängig davon, wo das Verbrechen begangen wurde, wer die Opfer waren oder ob eine andere Verbindung zu dem Staat, der das Verbrechen verfolgt, hergestellt werden kann. Siehe ferner Werle und Jessberger, a. a. O., Fn. 177, S. 23-79, Anmerkungen 213-225.

([525]) Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 18. April 2005, 200408765/1, NL:RVS:2005:AT4663, Rn. 2.4.2.

Anhang E: Primärquellen

1. Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1.1 EU-Primärrecht

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000 (in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2007 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)) (ABl. C 303 vom 14. Dezember 2007, S. 1).

1.2 EU-Sekundärrecht

Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), geändert durch: Beschluss (GASP) 2016/1711 des Rates vom 27. September 2016 (ABl. LI 259 vom 27.9.2016, S. 3); und Beschluss (GASP) 2017/2073 des Rates vom 13. November 2017 (ABl. LI 295 vom 14.11.2017, S. 59), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Beschluss (GASP) 2016/1711 des Rates vom 27. September 2016 (ABl. LI 259 vom 27.9.2016, S. 3); Beschluss (GASP) 2017/2073 des Rates vom 13. November 2017 (ABl. LI 295 vom 14.11.2017, S. 59).

Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12).

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77), geändert durch (siehe konsolidierte Fassung): Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Beschluss (EU) 2018/889 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ABl. L 159 vom 4. Juni 2018, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/890 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 15).

Beschluss (GASP) 2019/1341 des Rates vom 8. August 2019 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/25 (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 15).

Beschluss (GASP) 2020/20 des Rates vom 13. Januar 2020 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1341 (ABl. L 8I vom 14.1.2020, S. 5).

2. Internationale und regionale Völkerrechtsverträge

2.1 Vereinte Nationen

Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs, 24. Oktober 1945, 1 UNTS XVI (unterzeichnet am 26. Juni 1945 in San Francisco).

Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse, 82 UNTS 279, 8. August 1945 (in Kraft getreten am 8. August 1945) (Londoner Abkommen).

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 78 UNTS 277, 9. Dezember 1948 (in Kraft getreten am 12. Januar 1951.

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954).

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, 1015 UNTS 243, 30. November 1973 (in Kraft getreten am 18. Juli 1976).

Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 2253 UNTS 172, 26. März 1999 (in Kraft getreten am 9. März 2004).

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, 2149 UNTS 256, 15. Dezember 1997 (in Kraft getreten am 23. Mai 2001).

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, 3178 UNTS 197, 9. Dezember 1999 (in Kraft getreten am 10. April 2002).

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, 2445 UNTS 89, 13. April 2005 (in Kraft getreten am 7. Juli 2007)

2.2 Internationales Komitee vom Roten Kreuz

I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, 75 UNTS 31, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, 75 UNTS 85, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, 75 UNTS 135, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (in Kraft getreten am 7. Dezember 1978).

2.3 Europarat

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (in Kraft getreten am 3. September 1953).

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, SEV Nr. 90, 27. Januar 1977 (in Kraft getreten am 4. August 1978).

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, SEV Nr. 196, 16. Mai 2005 (in Kraft getreten am 1. Juni 2007).

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, SEV Nr. 217, 22. Oktober 2015 (in Kraft getreten am 1. Juli 2017).

3. Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe

3.1 Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg

Statut des Internationalen Militärgerichtshofs – Anhang zum Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse („Londoner Abkommen"), 82 UNTS 279, 8. August 1945 (in Kraft getreten am 8. August 1945).

3.2 Ad-hoc-Gerichte der Vereinten Nationen

Überarbeitete Fassung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, im Anhang des *Berichts des Generalsekretärs gemäß Ziffer 2 der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrats*, 3. Mai 1993, S/25704, angenommen gemäß der Resolution 827 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 und schrittweise geändert durch nachfolgende Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (konsolidierte Fassung vom September 2009).

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, im Anhang zur Resolution 955 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 8. November 1994 und schrittweise geändert durch nachfolgende Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (konsolidierte Fassung vom 31. Januar 2010).

Statut des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, im Anhang zur Resolution 1966 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010.

3.3 Sondergerichtshof für Sierra Leone

Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone – Anhang zur Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 2178 UNTS 137, 16. Januar 2002 (in Kraft getreten am 12. April 2002).

Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone – Anhang zur Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 2871 UNTS 333, 29. Juli 2010, New York, 11. August 2010, Freetown (in Kraft getreten am 2. Oktober 2012.

3.4 Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 2187 UNTS 3, 17. Juli 1998 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002) (konsolidierte Fassung 2011).

Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Verbrechenselemente, offizielle Aufzeichnungen der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des internationalen Strafgerichtshofs, Kampala, 31. Mai-11. Juni 2010 (Veröffentlichung des Internationalen Strafgerichtshofs, RC/11).

Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 2868 UNTS 195, 10. Juni 2010 (in Kraft getreten am 26. September 2012 in San Marino, ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, und in den folgenden Vertragsstaaten ein Jahr nach Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunden).

Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, 2922 UNTS 1, 11. Juni 2010 (in Kraft getreten am 8. Mai 2013 in Liechtenstein, ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, und in den folgenden Vertragsstaaten ein Jahr nach Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunden).

IStGH, Verfahrens- und Beweisordnung (2. Ausgabe, 2013).

Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts, Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ICC-ASP/16/Res.4, 14. Dezember 2017 (in Kraft getreten am 2. April 2020 in Luxemburg, dem ersten Vertragsstaat, ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde).

Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts, Aufnahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs über das Verbrechen der Aggression, ICC-ASP/16/Res. 5, 14. Dezember 2017 (Aufnahme der Gerichtsbarkeit am 17. Juli 2018).

4. Resolutionen der Vereinten Nationen

4.1 Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 827 (1993), 25. Mai 1993, UN Doc S/Res/827(1993).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 955 (1994), 8. November 1994, UN Doc S/Res/955(1994).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1267 (1999), 15. Oktober 1999, UN Doc S/Res/1267(1999).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1333 (2000), 19. Dezember 2000, UN Doc S/Res/1333(2000).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1368 (2001), 12. September 2001, UN Doc S/Res/1368(2001).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1373 (2001), 28. September 2001, UN Doc S/Res/1373(2001).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1377 (2001), 12. November 2001, UN Doc S/Res/1377(2001).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1390 (2002), 16. Januar 2002, UN Doc S/Res/1390(2002).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1452 (2002), 20. Dezember 2002, UN Doc S/Res/1452(2002).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1456 (2003), 20. Januar 2003, UN Doc S/Res/1456(2003).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1540 (2004), 28. April 2004, UN Doc S/Res/1540(2004).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1566 (2004), 8. Oktober 2004, UN Doc S/Res/1566(2004).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1624 (2005), 14. September 2005, UN Doc S/Res/1624(2005).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1966 (2010), 22. Dezember 2010, UN Doc S/Res/1966(2010).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2133 (2014), 27. Januar 2014, UN Doc S/Res/2133(2014).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2178 (2014), 24. September 2014, UN Doc S/Res/2178(2014).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2253 (2015), 17. Dezember 2015, UN Doc S/Res/2253(2015).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2368 (2017), 20. Juli 2017, UN Doc S/Res/2368(2017).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2370 (2017), 2. August 2017, UN Doc S/Res/2370(2017).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2388 (2017), 21. September 2017, UN Doc S/Res/2388(2017).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2396 (2017), 21. Dezember 2017, UN Doc S/Res/2396(2017).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2427 (2018), 9. Juli 2018, UN Doc S/Res/2427(2018).

4.2 Generalversammlung der Vereinten Nationen

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Affirmation of the Principles of International Law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal, 11. Dezember 1946, A/RES/95 (I).

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Palästina: Zwischenbericht des Vermittlers der Vereinten Nationen, 11. Dezember 1948, A/RES/194 (III).

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 11. Dezember 1948, A/RES/217 (III) A.

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Hilfe für Palästinaflüchtlinge, 8. Dezember 1949, A/RES/302 (IV).

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Humanitäre Hilfe, 4. Juli 1967, A/RES/2252 (ES-V).

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Definition der Aggression, 14. Dezember 1974, A/RES/3314(XXIX).

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Hilfe für Palästinaflüchtlinge, 7. Dezember 2018, A/RES/73/92.

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen, 7. Dezember 2018, A/RES/73/93.

5. Rechtsprechung

5.1 Gerichtshof der Europäischen Union

5.1.1 Urteile

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 3. September 2008, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, EU:C:2008:46.

EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2009, C-89/08 P, Europäische Kommission/Irland und andere, EU:C:2009:742.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 17. Juni 2010, C-31/09, Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, EU:C:2010:351.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, Bundesrepublik Deutschland/B und D, EU:C:2009:285.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, C-277/11, M.M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General, EU:C:2012:744.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9. Dezember 2012, C-364/11, Mostafa Abed El Karem El Kott und andere/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, EU:C:2012:826.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 4. Juni 2013, C-300/11, ZZ/Secretary of State for the Home Department, EU:C:2013:363.

EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, C-285/12, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, EU:C:2014:39.

EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, C-604/12, H.N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General, EU:C:2014:302.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, C-472/13, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, EU:C:2015:117.

EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, H.T./Land Baden-Württemberg, EU:C:2015:413.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 5. April 2016, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15, Pál Aranyosi und Robert Căldăraru, EU:C:2016:198.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 31. Januar 2017, C-573/14, Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani, EU:C:2017:71.

EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, C-560/14, M/Minister for Justice and Equality, Irland, Attorney General, ECLI:EU:C:2017:101.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 14. März 2017, C-158/14, A, B, C, D/Minister van Buitenlandse Zaken, EU:C:2017:202.

EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2017, C-662/17, EG/Republika Slovenija, EU:C:2018:847.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 2. Mai 2018, verbundene Rechtssachen C-331/16 und C-366/16, K/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie und HF/Belgische Staat, EU:C:2018:296.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 25. Juli 2018, C-585/16, Serin Alheto/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, EU:C:2018:584.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 25. Juli 2018, C-216/18 PPU, LM, EU:C:2018:586.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 25. Juli 2018, C-220/18 PPU, ML, EU:C:2018:589.

EuGH, Urteil vom 13. September 2018, C-369/17, Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, EU:C:2018:713.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 14. Mai 2019, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-77/18, M/Ministerstvo vnitra und X und X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, EU:C:2019:403.

EuGH, Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 3. Juli 2019, Rechtssache C-507/19, Bundesrepublik Deutschland/XT.

5.1.2 Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 4. März 2010, C-31/09, Nawras Bolbol/ Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, EU:C:2010:119.

Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, Bundesrepublik Deutschland/B und D, EU:C:2010:302.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 11. November 2014, C-472/13, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, EU:C:2014:2360.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 31. Mai 2016, Rechtssache C-573/14, Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani, EU:C:2016:380.

5.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

ECtHR, Judgment of 30 June 2005, Grand Chamber, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret
EGMR (Große Kammer), Urteil vom 30. Juni 2005, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland, Beschwerde Nr. 45036/98.

EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Saadi/Italien, Beschwerde Nr. 37201/06.

EGMR (Große Kammer), Urteil vom 19. Februar 2009, A und andere/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 3455/05.

EGMR, Urteil vom 17. Mai 2018, Ljatifi/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Beschwerde Nr. 19017/16.

5.3 Internationaler Strafgerichtshof und andere internationale Strafgerichtshöfe

5.3.1 Internationaler Strafgerichtshof

IStGH (Vorverfahrenskammer II), Entscheidung vom 15. Juni 2009, Situation in der Zentralafrikanischen Republik, Der Ankläger/Jean-Pierre Bemba Gombo, Entscheidung nach Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts zur Anklageerhebung des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/5-01/08.

IStGH (Vorverfahrenskammer III), Entscheidung vom 15. November 2011, Entscheidung nach Artikel 15 des Römischen Statuts zur Genehmigung einer Ermittlung im Hinblick auf die Situation in der Republik Côte d'Ivoire, ICC/02-11.

IStGH (Vorverfahrenskammer I), Entscheidung vom 16. Dezember 2011, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/Callixte Mbarushimana, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, ICC-01/04-01/10.

IStGH (Hauptverfahrenskammer I), Urteil vom 14. März 2012, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/ Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06.

IStGH (Hauptverfahrenskammer II), Urteil vom 7. März 2014, Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Der Ankläger/Germain Katanga, ICC-01/04-01/07.

IStGH (Hauptverfahrenskammer III), Urteil vom 21. März 2016, Situation in der Zentralafrikanischen Republik, Der Ankläger/Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08.

IStGH (Berufungskammer), Urteil vom 8. Juni 2018, Situation in der Zentralafrikanischen Republik, Der Ankläger/Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08 A.

5.3.2 Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR)

IStGHR (Hauptverfahrenskammer I), Urteil vom 27. Januar 2000, Der Ankläger/Alfred Musema, ICTR-96-13-A.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 1. Juni 2001, Der Ankläger/Jean-Paul Akayesu, ICTR-96-4-A.

5.3.3 Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ)

IStGHJ (Berufungskammer), Entscheidung vom 2. Oktober 1995, Der Ankläger/Duško Tadić, IT-94-1-A.

IStGHJ (Hauptverfahrenskammer), Urteil vom 10. Dezember 1998, Der Ankläger/Anto Furundžija, IT- 95-17/1 T.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 15. Juli 1999, Der Ankläger/Duško Tadić, IT-94-1-A.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 20. Februar 2001, Der Ankläger/Zejnil Delalić und andere, IT-96-21-A.

IStGHJ (Hauptverfahrenskammer), Urteil vom 22. Februar 2001, Der Ankläger/Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac und Zoran Vukovic, IT-96-23-T und IT-96-23/1-T.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 29. Juli 2004, Der Ankläger/Tihomir Blaškić, IT-95-14-A.

IStGHJ (Hauptverfahrenskammer), Urteil vom 31. Januar 2005, Der Ankläger/Pavle Strugar, IT-01-42-T.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 30. November 2006, Der Ankläger/Stanislav Galić, IT-98-29-A.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 3. April 2007, Der Ankläger/Brđanin, IT-99-36.

IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 23. Januar 2014, Der Ankläger/Šainović, Pavković, Lazarević und Lukić, IT-05-87-A.

5.3.4 Sondergerichtshof für Sierra Leone

SCSL (Berufungskammer), Entscheidung vom 31. Mai 2014, Der Ankläger/Sam Hinga Norman, SCSL-04-14-AR72(E).

5.4 Internationaler Gerichtshof

IGH, Urteil vom 27. Juni 1986, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua/Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, Rn. 218.

5.5 Gerichte der EU-Mitgliedstaaten

5.5.1 Österreich

Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 13. Dezember 2011, U1907/10.

5.5.2 Belgien

Commission permanente de recours des réfugiés (Ständige Beschwerdekommission für Flüchtlinge, Belgien), Entscheidung vom 19. März 2004, Nr. 03-2672/F1640/cd (anonymer Bürger Ruandas), (in französischer Sprache).

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), Entscheidung vom 30. September 2008, Nr. 16.779 (in niederländischer Sprache).

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), Entscheidung vom 31. Juli 2017, Nr. 190.280, (UNHCR, Zusammenfassung in englischer Sprache).

5.5.3 Tschechien

Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 20. Juni 2007, R.K./Innenministerium, 6 Azs 142/2006-58 (Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 7. September 2010, A.S./ Innenministerium, 4 Azs 60/2007-119, (in tschechischer Sprache).

Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 29. März 2011, J.S.A./ Innenministerium, 6 Azs 40/2010-70, (in tschechischer Sprache).

Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 31. März 2011, A.S./Innenministerium, 4 Azs 60/2007-136, (in tschechischer Sprache).

Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 2. August 2012, R.H./ Innenministerium, 5 Azs 2/2012-49, (in tschechischer Sprache).

5.5.4 Finnland

Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 18. Februar 2014, 497 KHO:2014:35 (in finnischer Sprache).

5.5.5 Frankreich

Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 4. Mai 2011, M. A., Nr. 320910, FR:CESSR:2011:320910.20110504 (Zusammenfassung in englischer Sprache).

Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 18. Januar 2016, M. X., Nr. 255091, FR:CESSR:2006:255091.20060118 (in französischer Sprache).

Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 7. Juni 2017, Mme B., Nr. 396261, FR:CECHR:2017:396261.20170607 (in französischer Sprache).

Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 11. April 2018, M. A, Nr. 402242, FR:CECHR:2018:402242.20180411 (Zusammenfassung in englischer Sprache).

Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 11. April 2018, M. A., Nr. 410897, FR:CECHR:2018:410897.20180411 (in französischer Sprache).

Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 28. Februar 2019, M. A., Nr. 414821 A, ECLI: FR:CECHR:2019:414821.20190228 (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), 7. Oktober 2014, M. B., Nr. 13003572 C+ (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 26. Februar 2015, M. K., Nr. 09018932 C+ (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 27. Februar 2015, M. BA., Nr. 11015942 (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. April 2017, M. K., Nr. 12033163 (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Februar 2018, M. G, Nr. 14020621 C (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Mai 2018, M. N., Nr. 11013546 (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2018, Mme A.A., Nr. 17021233 (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. Februar 2019, M. G, Nr. 14033102 (in französischer Sprache).

Nationales Gericht für Asylrecht (Große Kammer) (Frankreich), Urteil vom 25. Juni 2019, Mme I, Nr. 180287385 (in französischer Sprache).

Beschwerdekommission für Flüchtlinge (Frankreich), Urteil vom 25. Januar 2007, M S, Nr. 552944, in Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2007, 2008, S. 99-100.

5.5.6 Deutschland

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juli 1975, 1 C 44.68, Buchholz 402.24. Rn. 28 AuslG Nr. 9.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 14. Oktober 2008, BVerwG 10 C 48.07, DE:BVerwG:2008:141008B10C48.07.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 25. November 2008, BVerwG 10 C 46.07.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, BVerwG 10 C 24.08, DE:BVerwG:2009:241109U10C24.08.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. Februar 2010, BVerwG 10 C 7.09, DE:BVerwG:2010:160210U10C7.09.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 31. März 2011, BVerwG 10 C 2.10, DE:BVerwG:2011:310311U10C2.10.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, BVerwG 10 C 26.10, DE:BVerwG:2011:290911U10C24.10.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, BVerwG 10 C 27.10, DE:BVerwG:2011:070711U10C27.10.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 4. September 2012, BVerwG 10 C 13.11, DE:BVerwG:2012:040912U10C13.11.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 19. November 2013, BVerwG 10 C 26.12, DE:BVerwG:2013:191113U10C26.12.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 25. April 2019, BVerwG 1 C 28.18, DE:BVerwG:2019:250419U1C28.18.0.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 14. Mai 2019, BVerwG 1 C 5.18, BVerwG:2019:140519B1C5.18.0.

5.5.7 Griechenland

Staatsrat (Griechenland), Entscheidung 19694/2018, 21. August 2018, (Zusammenfassung in englischer Sprache).

5.5.8 Irland

High Court (Irland), Urteil vom 5. Mai 2011, A B/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform [2011] IEHC 198.

5.5.9 Niederlande

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 2. Juni 2004, 200308845, ECLI:NL:RVS:2004:AP2043 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 23. Juli 2004, 200402639, ECLI:NL:RVS:2004:AQ5615 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 18. April 2005, 200408765/1, NL:RVS:2005:AT4663 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 30. Dezember 2009, 200902983/1/V1, NL:RVS:2009:BK8653 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 15. Oktober 2014, 201405219/1/V1, NL:RVS:2014:3833 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 17. Mai 2016, 201506251/1/V1, ECLI:NL:RVS:2016:1441 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 21. August 2018, 201803118/1/V2, ECLI:NL:RVS:2018:2813 (in niederländischer Sprache).

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 19. Februar 2019, 201708043/1/V1, ECLI:NL:RVS:2019:556.

5.5.10 Vereinigtes Königreich

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Mai 1996, T/Immigration Officer, [1996] UKHL 8.

House of Lords, Urteil vom 18. Februar 2009, RB (Algeria) and Another/Secretary of State for the Home Department; OO (Jordan)/Secretary of State for the Home Department [2009] UKHL 10.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. März 2010, JS (Sri Lanka)/Secretary of State for the Home Department, [2010] UKSC 15.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. November 2012, Al-Sirri/Secretary of State for the Home Department; DD (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department, [2012] UKSC 54.

England and Wales Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2013, CM (Zimbabwe)/Secretary of State for the Home Department [2013] EWCA Civ 1303.

England and Wales Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 14. Oktober 2015, AH (Algeria)/Secretary of State for the Home Department, [2015] EWCA Civ 1003.

England and Wales Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. April 2018, Hany El-Sayed El-Sebat Youssef; N2/Secretary of State for the Home Department, [2018] EWCA Civ 933.

Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Mai 2004, KK (Article 1F(c)) [2004] UKIAT 101.

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 2. Februar 2012, MT (Article 1F(a) – aiding and abetting) Zimbabwe, [2012] UKUT 00015(IAC).

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 17. April 2012, CM (Article 1F(a) superior orders) Zimbabwe [2012] UKUT 00236(IAC).

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 31. Januar 2013, CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG [2013] UKUT 00059.

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 25. Juli 2013, AH (Article 1F(b) – 'serious') Algeria/Secretary of State for the Home Department, [2013] UKUT 382.

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 2. März 2016, Hany Youssef (Refugee Convention – Article 1F(c)) Egypt/Secretary of State for the Home Department [2016] UKUT 00137 (IAC).

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 18. Mai 2016, TG (Interaction of Directives and Rules) China/Secretary of State for the Home Department, [2016] UKUT 00374 (IAC).

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 22. Juli 2016, AB (Article 1F(a) – defence – duress) Iran, [2016] UKUT 00376 (IAC),

Oberstes Tribunal des Vereinigten Königreichs (Kammer für Immigration und Asyl), Urteil vom 14. Mai 2019, AAS und andere/Secretary of State for the Home Department, AA/08375/2011 und andere.

5.6 Gerichte von Drittstaaten

5.6.1 Kanada

Supreme Court (Kanada), Urteil vom 4. Juni 1998, Veluppillai Pushpanathan/Minister of Citizenship and Immigration [1998] 1 SCR 982.

Supreme Court (Kanada), Urteil vom 19. Juli 2013, Ezokola/Kanada (Citizenship and Immigration), SCC 40, [2013] 2 SCR 678.

Supreme Court (Kanada), Urteil vom 30. Oktober 2014, Febles/Kanada (Citizenship and Immigration [2014] 3 SCR 431.

Federal Court of Canada, Urteil vom 4. November 1993, Sivakumar/Minister of Employment and Immigration, 1993 CanLII 3012 (FCA), [1994] 1 FC 433.

5.6.2 Neuseeland

Supreme Court (Neuseeland), Urteil vom 27. August 2010, The Attorney General (Minister of Immigration)/Tamil X and Refugee Status Appeals Authority [2010] NZSC 107.

Anhang F: Methodik

Die erste Ausgabe von „Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse“ wurde im Januar 2016 veröffentlicht. 2018 führte die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht (IARMJ) ([526]) im Rahmen eines spezifischen Vertrags zur Umsetzung des Rahmenvertrags EASO/2017/589 eine Überprüfung der ersten Ausgabe der richterlichen Analyse und des Leitfadens für Seminarleiter durch. Auf der Grundlage der Rückmeldungen und einer Analyse des Inhalts der ersten Ausgabe sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Hinblick auf die wesentlichen Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung seit der ersten Veröffentlichung erstellte die IARMJ einen Überprüfungsbericht. In diesem Bericht wurden Empfehlungen hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfs der Materialien für das EASO ausgesprochen. Am 3. Juli 2019 schlossen die IARMJ und das EASO eine spezifische Vereinbarung ab, nach der die IARMJ beauftragt wurde, die richterliche Analyse einschließlich einer separaten Zusammenstellung der Rechtsprechung und den Leitfaden für Seminarleiter auf der Grundlage der im Überprüfungsbericht genannten Empfehlungen zu aktualisieren.

Der Ausschuss für die Überprüfung und Aktualisierung des Herausgeberteams der IARMJ, dem ausschließlich amtierende Richter und Mitglieder der Gerichte mit Fachkompetenz im Bereich des Asylrechts und/oder der Weiterbildung von Mitgliedern der Gerichte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den assoziierten Ländern angehören, wählte und ernannte zwei Sachverständige. Diese wurden beauftragt, die Aktualisierung der richterlichen Analyse vorzunehmen und den Leitfaden für Seminarleiter zu überarbeiten. Experten im Bereich der Didaktik stellten redaktionelle Unterstützung bereit und bereiteten die Zusammenstellung der Rechtsprechung und Anhänge vor. Ihre Arbeiten erfolgten unter Aufsicht und Führung des Ausschusses für die Überprüfung und Aktualisierung. Der Ausschuss für die Überprüfung und Aktualisierung wurde eingerichtet, um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte unter richterlicher Anleitung entwickelt und durchgeführt wird. Der Ausschuss für die Überprüfung und Aktualisierung leitete die Aktualisierung der Schulungsunterlagen an und traf alle Entscheidungen im Hinblick auf den Aufbau, das Format, den Stil und den Inhalt der Materialien.

Die beauftragten Sachverständigen hatten die Aufgabe, die Forschung in Einklang mit der vom Ausschuss für die Überprüfung und Aktualisierung vorgesehenen Forschungsmethode durchzuführen und eine aktualisierte neue Ausgabe der richterlichen Analyse mit Anhängen sowie des Leitfadens für Seminarleiter entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erarbeiten. Dabei musste jeder Sachverständige und Experte für Didaktik den Zeitplan für die Arbeiten einhalten und Entwürfe nach dem Standard für Veröffentlichungen gemäß dem „EASO Professional Development Series for court and tribunal members: Style Guide“ (Gestaltungsrichtlinien für die EASO-Fortbildungsreihe für Mitglieder der Gerichte) erstellen. Dabei waren sie gehalten, stets zu beachten, dass die erstellten Materialien für die Nutzung durch Richter und Mitglieder der Gerichte konzipiert sind. Insbesondere hatten sie den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit bei der

([526]) Vormals die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (International Association of Refugee Law Judges, IARLJ) und IARLJ – Europe.

beruflichen Fortbildung von Richtern und Mitgliedern von Gerichten und deren beständiges Anliegen zu berücksichtigen, die maßgeblichen Rechtsvorschriften in Einklang mit dem EU-Recht auszulegen sowie Tendenzen der Rechtsprechung zu erkennen.

Der Ausschuss für die Überprüfung und Aktualisierung legte die Entwürfe einem Richter des EuGH in seiner Eigenschaft als Privatperson sowie dem UNHCR und dem EASO vor. Deren Rückmeldungen wurden bei der Fertigstellung der Materialien durch den Ausschuss für die Überprüfung und Aktualisierung berücksichtigt.

Anhang G: Ausgewählte Literatur

1. Offizielle Dokumente

1.1. Europäische Union

EASO, Ausschluss: Artikel 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse, Januar 2016.

EASO, Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse, Dezember 2016.

EASO, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse, Dezember 2016.

EASO, Praxisleitfaden: Ausschluss, 2017.

EASO, Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse, 2018.

EASO, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse, 2018.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12. September 2001, COM(2001) 510 endgültig.

1.2. Kanada

Immigration and Refugee Board of Canada, Interpretation of the convention refugee definition in the case law, 31. März 2018.

1.3. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

IKRK, *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court* (CUP, 2002).

IKRK, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules (CUP, 2005, überarbeitete Neuausgabe 2009).

IKRK, Customary International Humanitarian Law, Volume II: Practice – Part 1 (CUP, 2005).

IKRK, Customary International Humanitarian Law, Volume II: Practice – Part 2 (CUP, 2005).

IKRK, International Humanitarian Law: Answers to Your Questions, Februar 2015.

IKRK, *Commentary on the First Geneva Convention: Convention (I) for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field* (CUP, 2016). [In englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Commentary on the First Geneva Convention.]

IKRK, *Commentary on the Second Geneva Convention: Convention (II) for the Amelioration of the Condition of the Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea* (CUP, 2017). [In englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Commentary on the Second Geneva Convention.]

IKRK, *Commentary:* Volume III: *Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War* (IKRK, 1960). [In englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Commentary on the Third Geneva Convention.]

IKRK, Commentary: *Volume IV:* Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (IKRK, 1960). [In englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Commentary on the Fourth Geneva Convention.]

IKRK, *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949* (IKRK, 1987). [In englischer Sprache verfügbar in der Online-Datenbank des IKRK: Commentary to Additional Protocol I und Commentary to Additional Protocol II.]

1.4. Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg

Internationaler Militärgerichtshof, Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse: Nürnberg, 14. November 1945-1. Oktober 1946: Band I (Nürnberg, 1947).

1.5. Vereinigtes Königreich

United Kingdom Ministry of Defence, The Manual of the Law of Armed Conflict (OUP, 2004).

1.6. Vereinte Nationen

1.6.1 UNHCR

UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/1P/4/Eng/REV.4 (Neuauflage Dezember 2011, deutsche Version 2013).

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05.

UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003.

UNHCR, UNHCR Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, März 2009.

UNHCR, UNHCR intervention before the Supreme Court of the United Kingdom in the cases of Yasser al-Sirri (Appellant)/Secretary of State for the Home Department (Respondent) and DD (Afghanistan) (Appellant)/Secretary of State for the Home Department (Respondent), 23. März 2012.

UNHCR, Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen, Mai 2013.

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 13: Die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, Dezember 2017, HCR/GIP/16/12.

1.6.2 Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions, 1. Januar 2009.

2. Veröffentlichungen

2.1. Referenzmaterial

2.1.1 Flüchtlingsrecht

Carlier, J.-Y. und D'Huart, P., „L'Exclusion du statut de réfugié: Cadre général", in Chetail, V. und Laly-Chevalier, C. (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique des clauses d'exclusion au statut de réfugié* (Bruylant, 2014).

Goodwin-Gill, G.S., und McAdam, J., *The Refugee in International Law* (3. Ausgabe, OUP, 2007).

Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law: A Commentary* (2. Ausgabe, Beck Hart Nomos, 2016).

Hathaway, J.C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status* (2. Ausgabe, CUP, 2014).

Zimmermann, A., (Hrsg.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees – A Commentary* (OUP, 2011).

2.1.2 Internationales Strafrecht

Cassese, A. et al., *Cassese's International Criminal Law* (3. Ausgabe, OUP, 2013).

de Hemptinne, J., Roth, R. und van Sliedregt, E. (Hrsg.), *Modes of Liability in International Criminal Law* (CUP, 2019).

O'Keefe, R., *International Criminal Law* (OUP, 2015).

Schabas, W.A., *Genocide in International Law: The Crime of Crimes* (2. Ausgabe, CUP, 2009).

Schabas, W. A., *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute* (2. Ausgabe, OUP, 2016).

Stahn, C., (Hrsg.), *The Law and Practice of the International Criminal Court* (OUP, 2015).

Triffterer, O. und Ambos, K., *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary* (3. Ausgabe, C.H. Beck, Hart, Nomos, 2016).

van Sliedregt, E., *Individual Criminal Responsibility in International Law* (OUP, 2012).

Werle, G. und Jessberger, F., *Principles of International Criminal Law* (3. Ausgabe, OUP, 2014).

2.1.3 Humanitäres Völkerrecht

Clapham, A. et al., *The 1949 Geneva Conventions: A Commentary* (OUP, 2015).

Dinstein, Y., *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict* (3. Ausgabe, CUP, 2016).

Dinstein, Y., *Non-International Armed Conflicts in International Law* (CUP, 2014).

Fleck, D., (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law* (3. Ausgabe, OUP, 2013).

Henckaerts, J.-M. und Doswald-Beck, L., Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules (CUP, 2005, überarbeitete Neuausgabe 2009), (auch verfügbar unter IKRK, *Customary IHL Database*, Rule 156: Definition of War Crimes).

2.2 Wissenschaftliche Literatur

Bond, J., „Principled Exclusions: A Revised Approach to Article 1F(A) of the Refugee Convention", *Michigan Journal of International Law,* (2013) 15-78.

Chetail, V. und Laly-Chevalier, C., (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique des clauses d'exclusion au statut de réfugié* (Bruylant, 2014).

Combs, N., *Fact-Finding Without Facts: The Uncertain Evidentiary Foundations of International Criminal Convictions* (CUP, 2010).

de Boer, T. und Zieck, M., *ICC Witnesses and Acquitted Suspects Seeking Asylum in the Netherlands: An Overview of the Jurisdictional Battles between the ICC and Its Host State*, IJRL (2015) 573-606.

Djordjevic, N., „Exclusion under Article 1F(b) of the Refugee Convention: The Uncertain Concept of Internationally Serious Common Crimes", *Journal of International Criminal Justice,* (2014) 1057-1074.

Gilbert, G., „Exclusion and Evidentiary Assessment" in Noll, G. (Hrsg.), *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures,* (Martinus Nijhoff, 2005) 161-177.

Gilbert, G., „Exclusion is Not Just about Saying „No": Taking Exclusion Seriously in Complex Conflicts" in Cantor, D. und Durieux, J.-F. (Hrsg.), *Refuge from Inhumanity? War Refugees and International Humanitarian Law,* (Brill Nijhoff, 2014) 155-175.

Goddard, B., „UNHCR and the International Protection of Palestinian Refugees", *Refugee Survey Quarterly*, (2009) 475-510.

Hathaway, J.C. et al., „The Michigan Guidelines on the Exclusion of International Criminals", *Michigan Journal of International Law,* (2013) 3-13.

Holvoet, M., „Harmonizing Exclusion under the Refugee Convention by Reference to the Evidentiary Standards of International Criminal Law", *Journal of International Criminal Justice*, (2014) 1039–1056.

Kapferer, S., „Article 14(2) of the Universal Declaration of Human Rights and Exclusion from International Refugee Protection", *Refugee Survey Quarterly,* (2008) 53-75.

Kapferer, S., The Interface Between Extradition and Asylum, UNHCR, Legal and Protection Policy Research Series, 2003.

Kosar, D., *Inclusion before Exclusion or Vice Versa: What the Qualification Directive and the Court of Justice Do (Not) Say*, IJRL (2013) 87-119.

Li, Y., *Exclusion from Protection as a Refugee: An Approach to a Harmonizing Interpretation in International Law*, (Brill Nijhoff, 2017).

Maystre, M., „The Interaction between International Refugee Law and International Criminal Law with respect to Child Soldiers", *Journal of International Criminal Justice,* (2014) 953-974.

Rikhof, J., *The Criminal Refugee: The Treatment of Asylum Seekers with a Criminal Background in Domestic and International Law* (Republic of Letters Publishing, 2012).

Rikhof, J., Exclusion at a Crossroads: The Interplay between International Criminal Law and Refugee Law in the Area of Extended Liability, UNHCR Legal and Protection Policy Series, Doc PPLA/2011/06, Juni 2011.

Singer, S., „Terrorism and Article 1F(c) of the Refugee Convention", *Journal of International Criminal Justice*, (2014) 1075-1091.

Singer, S., *Terrorism and Exclusion from Refugee Status in the UK: Asylum Seekers Suspected of Serious Criminality* (Brill Nijhoff, 2015).

Sivakumaran, S., *Exclusion from Refugee Status: The Purposes and Principles of the United Nations and Article 1F(c) of the Refugee Convention*, IJRL (2014) 350-381.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch
In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich
Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt
– über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
– über die Standardrufnummer: +32 22999696,
– über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet
Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen
Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht
Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU
Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.

BZ-02-20-007-DE-C

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

ISBN 978-92-9485-189-5